

Heft 35 (Seite 1809-1856)

11. Jahrgang / 30. August 1941

Ausgabe A

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Eingegangen
1 - SEP. 1941
Dr. Wolfgang Spelth
Rechtsanwalt

Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 5 66. • **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag • **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. • **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. • **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. • **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. • **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift muss das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 742 42, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 431

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze	Seite
Rechtskampf gegen den Bolschewismus. Von Doz. Dr. jur. habil. H.-H. Dietze	1809
Das Problem der Staatenlosigkeit nach dem Zerfall der ehemaligen Tschechoslowakei, Von RegOblnsp. Berger	1815
Der Reichskreditkassenschein als Truppenzahlungsmittel. Von RegAss. W. Lepenies	1822
Echte bedingte Verurteilung und Jugendarrest. Von OStA. Dr. Erwin Pichler-Drexler	1825
Blick in die Zeit	
Außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in der Schweiz. Von RA. Dr. H. Meyer-Wild	1830
Aus dem Generalgouvernement, Niederlande, Frankreich, Luxemburg, Lothringen, Elsaß, Untersteiermark. Von Dr. J. von Medeazza	1830
Mitteilungen	
Aus der Arbeit der Gaurechtsämter. Rechtswahrschulung im Elsaß durch das Gaurechtsamt Baden	1831
Neue Kurse des Arbeitswerks	1832
Mitgliedskarten des NSRB	1832
Schrifttum	
Pfeiffer: Tagungsbericht aus Anlaß der Gründung der Internationalen Rechtskammer (Schriftleitung)	1833
Kegel-Rupp-Zweigert: Die Einwirkung des Krieges auf Verträge (Schwann)	1833
Büchner-Hoffmann: Kriegsschaden-Verordnungen (Stempel)	1833
Danckelmann: Kriegssachschaden-Verordnung	1834
Klemer: Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend (Dietze)	1834
von Gleispach: Das Kriegsstrafrecht. Teil III. Das neueste allgemeine Kriegsstrafrecht (Mezger)	1835
Merten: Lohnpfändungsrecht (Püschel)	1835
Quandt: Entscheidungs-Magazin (Carl)	1836
Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht. Neudruckausgabe	1836

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 65, 185, 194 StGB.; § 1846 BGB. Die Belugnis des VormGer., unter den im § 1846 BGB. bezeichneten Voraussetzungen im Interesse des Mündels selbst Maßnahmen zu treffen, umfaßt auch die Stellung eines Straf-antrags. Ob die Voraussetzungen für das Eingreifen des VormGer. vorgelegen haben, ist im Strafverfahren nicht nachzuprüfen. RG.: DR. 1941, 1837 Nr. 1

§§ 153 ff. StGB. Beihilfe zum Meineid durch Unterlassen. RG.: DR. 1941, 1837 Nr. 2

§§ 183, 200 StGB. Der Rechtsbegriff der Öffentlichkeit ist im Falle des § 183 StGB. ein anderer als im Falle des § 200 StGB. RG.: DR. 1941, 1838 Nr. 3

§ 263 StGB. Prozeßbetrug. Im Fall der Aussetzung der Verhandlung gemäß § 149 ZPO. ist der Betrugsversuch, der in dem Vortrag falscher Parteibeauptungen vor Gericht liegt, mit dem Erlaß des Aussetzungsbeschlusses beendet.

Für den Betrugsversuch ist es nicht erforderlich, daß die falschen Prozeßbehauptungen wirklich geeignet waren, das Urteil zugunsten der Partei zu beeinflussen, für die sie aufgestellt waren. Es genügt vielmehr, wenn der Täter sie dazu für geeignet gehalten hat. RG.: DR. 1941, 1838 Nr. 4 (Mittelbach)

§ 235 StGB. Entziehen i. S. des § 235 StGB. umfaßt auch solche Handlungen des Täters, die darauf gerichtet sind, daß die Entrückung des Kindes aus der Gewalt der Berechtigten fortbestehen bleibt. RG.: DR. 1941, 1840 Nr. 5

§ 350 StGB. Für die Anwendung des § 350 StGB. ist nicht allein die Frage entscheidend, ob der Beamte für die Handlung amtlich zuständig ist oder nicht. Der Begriff „in amtlicher Eigenschaft“ ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriffe der amtlichen Zuständigkeit. Ersterer geht über die Grenzen des letzteren hinaus und legt den Schwerpunkt auf das amtliche Handeln des Beamten. RG.: DR. 1941, 1840 Nr. 6

§ 1 Abs. 2 VO. v. 11. Juni 1940 steht der Anrechnung von Untersuchungshaft bei zu Zuchthaus verurteilten Wehrpflichtigen grundsätzlich nicht entgegen. SondGer. Hamburg: DR. 1941, 1841 Nr. 7

Zivilrecht

Ehegesetz

§ 56 EheG. Dem verzeihenden Ehegatten unbekannt Verfehlungen wie auch ihm unbekannt Umstände, die die sittliche Bedeutung der Verfehlung und ihre Rückwirkung auf das Eheleben zu einer wesentlich anderen Einstellung hätten führen können, gelten nur dann als verziehen, wenn eindeutig aus der Äußerung zu entnehmen ist, daß der Verzeihungswille sich auch darauf bezog. RG.: DR. 1941, 1841 Nr. 8 (von Scanzoni)

§ 60 EheG.; Art. 17 EGBGB.; Art. 142 schweiz. ZGB.

In einem Scheidungsstreit von schweizerischen Staatsangehörigen kann das überwiegende Verschulden eines von beiden nicht ausgesprochen werden.

§ 60 Abs. 3 EheG. enthält eine sachlich-rechtliche Vorschrift. Dem schweizerischen Recht ist eine entsprechende Bestimmung unbekannt, so daß auf einen bloßen Mitschuldanttrag eine Schuldfeststellung in einem Scheidungsstreit von schweizerischen Staatsangehörigen nicht getroffen werden kann. KG.: DR. 1941, 1842 Nr. 9

§ 66 EheG. Die Leistungsfähigkeit des geschiedenen Ehemanns ist bei Unterhaltssprüchen der Frau nach seinen Einkommen und Vermögensverhältnissen zur Zeit der Scheidung zu bemessen. An aufwandsloslichen Einkommensverbesserungen, die der Scheidung eingetreten sind, hat die geschiedene Ehefrau keinen Anteil. KG.: DR. 1941, 1843 Nr. 10

§§ 66, 96 EheG.; § 242 BGB.; § 323 ZPO. Sind die vertraglichen Leistungen im Unterhaltsvertrage der vereinbarten Einkommenslage angepaßt, so gilt grundsätzlich diese Vereinbarung, soweit nicht eine andere Regelung fordert.

§ 96 EheG. bezieht sich nicht auf vor Inkrafttreten des EheG. vereinbarte Unterhaltszahlungen; auf die durch § 66 EheG. abänderte Rechtslage kann also die Abänderungsklage aus § 323 ZPO. nicht gestützt werden. KG.: DR. 1941, 1844 Nr. 11

§§ 74, 96 EheG. Zur Anwendung des EheG. auf vertraglich geregelte Unterhaltsansprüche geschiedener Ehegatten (von Scanzoni) DR. 1941, 1844 Nr. 12

§ 97 Satz 1 EheG. Ist eine Ehe vor dem Inkrafttreten des EheG. rechtskräftig geschlossen, so bestimmt sich das Sorgerechtsverhältnis nach den bisherigen Vorschriften, nach dem Inkrafttreten des EheG. im Falle der Restitutionsklage das Scheidungsgericht im Schuldanspruch abgeändert ist. DR. 1941, 1848 Nr. 13

Vertragshilfeverordnung und Abwicklung von Lieferverträgen

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VertragshilfeVO. vom 30. Nov. 1939. Der Richter ist an die gesetzliche Kündigungsfrist nicht eng gebunden. OLG. Darmstadt: DR. 1941, 1846 Nr. 1 (Vogels)

§§ 1, 2 VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940. Nur bei obligationsmäßiger Schwierigkeiten des Lieferanten ein Eingreifen des Vertragsgerichts. Keine Änderung der Zahlungsfrist im Wege der Vertragshilfe. OLG. Jena: DR. 1941, 1849 Nr. 15 (Vogels)

Recht der Ostmark

Über den Rekurs gegen den Beschluß des OLG., mit dem die Streitannmerkung nach dem OstGBG. bewilligt wird, entscheidet das OLG. Wien. RG.: DR. 1941, 1851 Nr. 1

§ 3 OstZPO. Eine Verletzung des Ziff. 2 OstZPO. liegt nicht vor, wenn das BG. die nochmalige Vernehmung eines Zeugen deshalb unterläßt, weil es von der unwesentlicheren Vernehmung des Zeugen die Beweismittel des Erstgerichts nicht zu ergänzen will. RG.: DR. 1941, 1851 Nr. 1 (Fortsetzung: Seite 1837)



Was bedeutet das »Bayer« Kreuz?

Das »Bayer«-Kreuz ist das Garantiezeichen für bewährte Arzneimittel, die sich die ganze Welt erobert haben. »Bayer«-Arzneimittel werden von den Ärzten in aller Welt verordnet und von Millionen mit vertrauensvoller Zuversicht gebraucht.



Briefmarken

Sammlungen • Seltenheiten • Alte Briefschaften • Nachlässe verwerten Sie günstig durch unsere bekannten

Auktionen

Bedingungen und Berichte gratis • Einlieferungen für unsere Herbst-Auktion umgehend erbeten

EDGAR MOHRMANN & CO.

Inhaber: Edgar Mohrmann, vereidigter und öffentlich bestellter Briefmarken-Versteigerer für das Gebiet Hansestadt Hamburg

Hamburg 1 - Speersort 6



CAFE WIEN

der
Treffpunkt
in Westen

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER UND KRÜGER

Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235

Werdet Mitglied
der NSV.

Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht

Herausgegeben vom Reichsleiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP.

Dr. Hans Frank

Band I: Allgemeiner Teil, 4. Auflage. Umfang 44 Seiten.
Preis: RM -.90

Band II: Besonderer Teil. Umfang 147 Seiten.
Preis: RM 3.60

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.
Berlin W 35 • Leipzig C1 • Wien I

**Geha
Duplex**

das neue

KOHLEPAPIER

mit dem grünen

Stumpfwachsrücken

rollt sich nicht, rutscht nicht,

ist besonders ergiebig u. griffsauber.

Die hauchdünne Stumpfwachsschicht

verbürgt volle Schriftschärfe.

VERLANGEN SIE MUSTER!

GEHA-WERKE HANNOVER

IM KAMPF UM DEN SIEG AUCH
DEIN OPFER FÜR DEUTSCHLAND.

Ein Leitfaden für die Praxis!

KLEE-PAULMANN

Die Titelbuchführung
der Justizkassen

Umfang 200 Seiten. Preis 3,80 RM

Ministerialrat Wienholz vom Rechnungshof des Deutschen
Reichs äußerte sich wie folgt in der „Dt. Justiz“ Nr. 30/1941:

Aus einer überlegenen Beherrschung des Stoffes behandeln sie dabei die großen Gesichtspunkte ebenso wie kleinste Einzelheiten zuverlässig und einprägsam. Die Belange der Verwaltung und der Rechnungsprüfung finden stets gleichermaßen Beachtung. Dem Leser des Buches wird überzeugend vor Augen geführt, worauf es beim Titelbuch nach dessen verschiedenen Aufgaben ankommt, und es werden ihm damit Voraussetzung und Grundlage für richtiges Arbeiten vermittelt. Mit unendlicher Mühe sind überall im Text die Paragraphen der JKassO, der RRO usw. angeführt, was ein bequemes Vordringen zu den Vorschriften selbst ermöglicht. Die reichhaltigen Musterbeispiele für die Titelbuchführung werden von der Praxis besonders begrüßt werden. Ein gutes Wortverzeichnis erleichtert den Gebrauch des Buches.

Allen mit dem Titelbuch der Justizkassen befaßten Kreisen haben die Verfasser ein wertvolles Hilfsmittel besichert, dessen Auswirkungen bald erkennbar sein werden.

R. v. DECKER'S VERLAG, G. SCHENCK, BERLIN

Auf den wiederholt geäußerten Wunsch von Truppe und Verwaltung erschien soeben aus dem bekannten

„HANDBUCH DES WEHRRECHTS“ von Brandstetter-Hoffmann

als Sonderausgabe das

Reichsleistungsgesetz

mit sämtlichen Durchführungsbestimmungen und der
Kraftfahrzeug- und Pferdeergänzungsvorschrift

Erläutert von

Dr. E. Köfeler

Intendanturrat im Oberkommando des Heeres

1941. 196 Seiten. Preis RM 5.—

Um den vielseitigen Anforderungen gerecht zu werden, die an die Truppenführer, die Zahlmeister des Feld- und Ersatzheeres, die Kassen und sonstige mit Naturalleistungsfragen betraute Stellen herantreten, ist eine Zusammenfassung des gesamten Sachleistungsrechts notwendig geworden, die sowohl das lästige Suchen erspart als auch Zweifel über die Gültigkeit älterer Bestimmungen beseitigt. Das Buch enthält alles, was zum Sachleistungsgesetz bisher verfügt wurde, und wird damit zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für alle Offiziere, Beamten und Angestellten, denen es einen sicheren Weg durch das nicht immer einfache Gebiet zeigt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und direkt vom Verlag

Carl Heymanns Verlag / Berlin W 8

Mein mündlicher Kursus

beginnt nach den Sommerferien

am Montag, dem 1. September 1941.

Dr. Paul Atzler,

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40.

Für Briefmarkensammler

Briefmarken

Sammler fordern gratis und franko die reich illustrierte Atlantikpost gegen Ständesangabe. Ankauf von Sammlungen.

Edgar Mohrmann

Hamburg 1, Speersort 6



Sabeff Post über 1000 Angebote gratis! Neuheiten billigst! 500 versch. Oesterreich zu RM 15.80 durchschnittl. 3 Pf. pro Stück / Slowakei 50 versch. 5.80 / Bulgarien 200 versch. 7.80 / Ungarn 500 versch. 9.80 / 300 versch. Polen 15.— / 300 versch. Tschechoslowakei 25.— / 1000 versch. Oesterreich 150.— / 325 versch. Rumänien 12.50 / 525 versch. Rußland (mit Ukraina und Kaukasien) 75.— / 700 versch. Oesterreich 58.— / 100 versch. Rußland 2.50 / 525 versch. Rumänien 110.— / 4.5 versch. Rumänien 45.— / Luxemburg 16 Werte kompl. 20.— / Polen - Gouvernement I 26 Werte kompl. 25.—. Porto extra 54 Pf. Kasse voraus. Konto Leipzig 54494. Briefmarkenhaus Sabeff, Wien IX/71.

Tagungsbericht der Internationalen Juristenbesprechung

in Berlin vom 3. bis 5. April 1941

aus Anlaß der Gründung der Internationalen Rechtskammer bearbeitet von

Rechtsanwalt Dr. Helmut Pfeiffer

Generalsekr. d. Intern. Rechtskammer

Umfang: 126 Seiten Preis kart. RM 3.—

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

BERLIN W 35 · LEIPZIG C 1 · WIEN I

Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung. Katalog und Prospekte liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt.

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35 - Wien I



Die Frau im Beruf

kommt leicht über die gewissen unbeliebten Tage hinweg, wenn sie NEO-KRATIN nimmt, das bewährte Mittel gegen Krämpfe und Kopfschmerz.

NEOKRATIN aus der Apotheke.

Packung zu 8 Oblatenkapseln RM 1.19

Erzeuger: Apotheker Dr. A. Kutlak, Wien, III/40.

Schriften zum Arbeitsrecht

Buchreihe, herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Siebert

Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität, Berlin

Band IV:

Jagusch, Die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront, ihre Aufgaben, ihr Wesen und ihre Rechtsverhältnisse.

Umfang 151 Seiten

Preis: RM 4.80 kart.

Band V:

Bulla, Die arbeitsrechtliche Stellung des rückgeführten Gefolgschaftsmitgliedes (nach dem Stand der Regelung vom 1. 8. 1940).

Umfang 124 Seiten

Preis: RM 4.80 kart.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.
Berlin W 35 Leipzig C 1 Wien I



DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:
Dr. Geffroy
Rechtsanwälte:
Dr. Droege

Rechtspfleger:
Singer
Notare:
Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Dr. Stuckart
Hochschullehrer: Dr. Walz
Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Mönckmeier
Junge Rechtswahrer: Billig

Heft 35

11. Jahrgang

30. August 1941

Rechtskampf gegen den Bolschewismus*)

Von Dozent Dr. jur. habil. H.-H. Dietze, Kiel

Der Kampf um die Einheit von Volk und Staat hat durch Jahrhunderte hindurch die besten deutschen Geister bewegt. Er war in seinem tiefsten Wesen ein Kampf um die Verfassung, die es dem deutschen Volke ermögliche, seine vielgestaltigen Kräfte auf ein großes Ziel hin auszurichten und dadurch sinnvoll zum Einsatz zu bringen, anstatt sie zu zersplittern. Das Großdeutsche Reich erfüllt in seiner Gestalt diesen letzten Sinn der deutschen Geschichte, aber es steht deshalb doch nicht nur am Ende einer Entwicklung, sondern zugleich am Beginn einer Epoche, die sowohl unserem eigenen Volke als auch dem ganzen Abendlande eine große Zukunft verbürgt. In seinem Schutz können sich die ewigen Kultur- und Rechtswerte des Reiches frei auswirken: Rasse, Boden, Arbeit, Nationalsozialismus und in dem durch die Bewegung verwirklichten Reich sein eigenes Wesen, seine richtige Verfassung wiedergefunden und kraftvoll entfaltet.

Doch reicht diese nationale Wiedergeburt in ihrer Bedeutung weit über die Grenzen des deutschen Volkstums hinaus. Sie hat das Reich auch wieder als die europäische Ordnungsmacht erkennen lassen, die es im frühen Mittelalter gewesen war. Der europäische Kontinent, der eine ebensolche Zeit der Kräftezersplitterung wie das deutsche Volk zu erleiden hatte, erhält nunmehr aus seiner kraftvoll geeinten Mitte heraus eine Ordnung der Gemeinschaft seiner Völker²⁾. Auch er findet eine Verfassung wieder³⁾, die eine freie Entwicklung gewährleisten und Rechtswerte des Abendlandes gewährleisten. Das Deutsche Reich hat im Bunde mit Italien die Führung in dieser Neuordnung deshalb übernehmen können, ja müssen, weil diese beiden

Länder in der durch das Versailler Diktat verursachten allgemeinen Auflösung und Zerrüttung als erste das Beispiel eines sozialen Aufbaues gaben und die Grundsätze der Gemeinschaft als Grundbedingungen jedes aufbauenden Lebens erwiesen. Für den europäischen Führungsanspruch der Achsenmächte sind also in erster Linie weniger geographische Voraussetzungen maßgebend als vielmehr das Vorbild, das die nationalsozialistische und die faschistische Bewegung bei der Lösung all jener Probleme boten, die ihre Völker ebensogut wie alle Völker Europas bedrängten. Indem diese revolutionären Bewegungen ihre Völker wieder zu sich selber zurückführten, leiteten sie eine allgemeine europäische Selbstbesinnung ein. Sie sind daher nichts anderes als „nur Teile, nationale Lösungen der gesamteuropäischen Revolution“⁴⁾ und haben die unheilvolle „Europaflucht“⁵⁾ ebenso zu beenden begonnen, wie sie die innerstaatliche Zersetzung beendet haben. Die nationalsozialistische und die faschistische Revolution sind in ihrem Kern zwar nationale Erscheinungen, aber in ihnen sind doch auch „übernationale Geschichtskräfte am Werke, die der Geistes- und Schicksalsverwandtschaft der kontinental-europäischen Völker nach langer Verschüttung wieder in nationaler Form zu ihrem Recht verhelfen“⁶⁾. Durch sie wurden auch in anderen Völkern ähnliche Bewegungen der Selbsterneuerung entfesselt, ja der europäische Kontinent stand damit in seiner Gesamtheit vor der Aufgabe, ebenfalls gleichsam sein eigenes Wesen wieder zu entdecken und all jenen fremden Ideologien gegenüber machtvoll durchzusetzen, in die er als Ganzes ebensogut wie seine einzelnen Völker und Staaten auf das Betreiben bestimmter überstaatlicher Mächte hin hineingeraten war.

Daß das kontinentale Europa seine geistige, politische und rechtliche Einheit wiederherstelle, indem es sein eigenes Wesen erkenne und gestalte, daß es mithin aus jener pluralistischen Zerreißung heraus-

*) Grundgedanken einer allgemeinen Vorlesung über dasselbe Thema im Rahmen der „Woche der Universität Kiel 1941“.

¹⁾ Hierzu vgl. Frank, „Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates“, 1938, S. 17 ff.

²⁾ Vgl. nur Ganzer, „Das Reich als europäische Ordnungsmacht“, 1940.

³⁾ Dazu Dietze, „Vom deutschen Verfassungsrecht zum europäischen Verfassungsrecht“, DR. 1941, 801 ff.

⁴⁾ Daitz, „Das neue Europa, seine Lebenseinheit und Rechtsordnung“, DR. 1940, 2084.

⁵⁾ Six, „Reich und Westen“, 1940, S. 30.

⁶⁾ Düssel, „Europa und die Achse“, 1940, S. 66.

überstaatlichen Mächten. Das Judentum kann seine Weltherrschaft und -diktatur nur auf dem Boden einer völligen Auflösung organischer, völkisch-rassischer Bindungen deshalb aufrichten, weil ihm jede echte Gemeinschaftsauffassung fehlt. Es geht vom Chaos aus und gelangt über das Chaos zur Diktatur, eben weil ein Chaos, wo es zum System erhoben ist, niemals echte Führung und Gefolgschaft, sondern immer nur Diktatur oder eine weitere Anarchie hervorbringen kann. Sobald jede raum- oder blutmäßig gebundene Einheit und Ganzheit gelegnet und von Grund auf zerstört wird, bildet die diesem Pluralismus entsprechende Herrschaftsform die Diktatur²²⁾, wenn vom Kompromiß als der Form des ewig zum Nachgeben geneigten Paktierens abgesehen wird, weil sie der Radikalität des Bolschewismus widerspricht. Der Bolschewismus arbeitet daher, um seine Weltrevolutionspläne durchführen zu können, bewußt und planmäßig an der inneren Zerrüttung der völkisch-staatlichen Ordnungen und ihrer schließlichen Auflösung, weil nur das dann entstehende Chaos die einzig mögliche Voraussetzung für die Errichtung der Diktatur des Proletariats abgibt. Darin gleichen seine Methoden den Methoden der ebenfalls vom Judentum geleiteten angelsächsischen Plutokratie. Denn diese erstrebt gleichfalls die innere Auflösung der kontinental-europäischen Einheit, um über dem schließlichen Pluralismus der Mächte und Gruppen die Diktatur zu errichten. Der Aufstieg Großbritanniens zur Weltmacht und der Ausbau seiner absoluten Befehlsgewalt läßt sich geradezu als die Kehrseite der kontinental-europäischen Kräftezersplitterung beschreiben²³⁾. Auch hier fehlt jede tiefere, sozialistisch bestimmte englische Denken verläuft in den Begriffspaaren Pluralismus und Diktatur oder Chaos und Diktatur. „Das jüdisch-plutokratische Großbritannien und das jüdisch-bolschewistische Rußland haben ihre Ideenverwandtschaft entdeckt und sich als die beiden letzten Außenseiter auf dem europäischen Kontinent die Hand gereicht“²⁴⁾. Beide wollen sie das Chaos, um durch das Chaos zur Diktatur zu gelangen. Und wenn auch vielleicht gewisse Unterschiede zwischen beiden bestehen können, so sind es doch nur Unterschiede des Grades in der Propagierung ihrer Ziele. Denn während das jüdisch-plutokratische Denken seine letzten Absichten scheinheilig und geschickt hinter den eben so glatten wie unverbindlichen Begriffen „Gleichgewicht der Mächte“ und „Schiedsrichterrolle“ zu verbergen versteht, gibt der Bolschewismus seine umstürzlerischen Pläne ebenso offen wie zynisch zu, und es bedarf nur eines Blickes in die Schriften und sonstigen Verlautbarungen seiner Vertreter, um das nihilistische Wesen dieser Bewegung klar zu erkennen.

Um so erstaunlicher scheint es zu sein, daß gerade die Rechtswissenschaft, die die Aufgabe hat, das ewig wache Gewissen völkischer Rechtsvorstellungen zu sein, bis zum Jahre 1933 kaum, und jedenfalls in ihrer Gesamtheit nicht, den Bolschewismus als den Todfeind gesitteten mensch-

lichen Zusammenlebens wertete. Sie erkannte die Sowjetunion vielmehr als „gleichberechtigten Staat“ neben anderen Staaten an, oder sie bemühte sich günstigstenfalls um eine „objektive“ Darstellung dieses Systems, ohne jedoch die Kraft zu besitzen, eine gegnerische Stellung zu beziehen. Dies lag an der grauenvollen Entartung, der die liberale Rechts- und Staatslehre im Laufe der Zeit anheimgefallen war²⁵⁾. Diese Wissenschaft gab vor, „objektiv“ zu sein, und verbarg doch nur hinter dieser ihrer sog. Objektivität ihre geistige Kraftlosigkeit und Unfähigkeit, gewissenhafte Entscheidungen zu fällen. Sie huldigte einem Relativismus, der es ihr ermöglichte, ja vorschrieb, jedem Recht zu geben und sich niemals festzulegen. Obwohl sie durchaus zu der Erkenntnis befähigt war, im Bolschewismus eine zur Anarchie hindrängende Bewegung zu erblicken, vermochte sie doch nicht die letzte Konsequenz aus dieser Einsicht zu ziehen und die Sowjetunion geistig in Acht und Bann zu tun. Sie war eben derart substanzlos, indifferent, ja tatsächlich derart „voraussetzungslos“ geworden, daß sie auch die Rechts- und Staatsordnung von den primitivsten und selbstverständlichsten Voraussetzungen befreit und damit zu einem völlig abstrakten Gebilde gemacht hatte. Im Zeichen der „Reinen Rechtslehre“ und des Positivismus waren Recht und Staat zu Begriffen herabgewürdigt worden, die mit jedem beliebigen, ja sogar mit einem ausgesprochen rechts- und staatsfeindlichen Inhalt angefüllt werden konnten, wie es uns das Beispiel der Behandlung der Sowjetunion gelehrt hat. Die von dieser Wissenschaft geflissentlich entwickelten abstrakten Allgemeinbegriffe bildeten nichts anderes als Tarnkappen für jedwede Bewegung. Im inneren Verfassungsrecht bedachte diese Lehre die kommunistische Partei mit demselben Schutz wie eine nationale Partei, und im sog. Völkerrecht jener Zeit wurde die Sowjetunion ebenso behandelt wie ein echter Nationalstaat. Die Voraussetzung für eine derartige Behandlung hätte allein „die Voraussetzung der Gleichwertigkeit aller Staatsformen“ bilden können — eine Voraussetzung, die zwar im 19. Jahrhundert noch gegeben war, die aber in dem Augenblick schwand, „in dem ein Staat entstand, der alle Grundlagen der sittlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Ordnung verneinte und der es zugleich für seine oberste Aufgabe erklärte, diese Verneinung auf dem ganzen Erdball zur Geltung zu bringen“²⁶⁾. Der Versuch, mit diesem System eine politische und rechtliche Gemeinschaft einzugehen, war juristischer und staatlicher Selbstmord²⁷⁾, zu dem allein die liberale Wissenschaft imstande war, weil sie sich in dem Verzicht, auch nur die geringsten weltanschaulichen Anforderungen zu stellen, gleichsam ihr Grab selber schaufelte.

Ihren Höhepunkt fand diese Entwicklung mit der Aufnahme der Sowjetunion in den Völkerbund. Denn hier zeigte es sich, daß dieser „Bund“ keinerlei Homogenität seiner Mitglieder mehr aufwies. Ein echter Völkerbund kann ja nur dann bestehen, „wenn wenigstens ein Mindestmaß von moralischer und politischer Verwandtschaft zwischen seinen Mitgliedern“ gegeben ist²⁸⁾. Daß gerade diese selbst-

²²⁾ Vgl. die scharfe Kritik vor allem bei Bockhoff S. 13 ff., 71 ff. und 211 ff., demselben, „Bolschewismus und Demokratie“: „Jugend und Recht“ 1937, 69 ff. und bei Greife S. 7 (im Geleitwort von Adolf Ehrst) u. 21 ff.

²³⁾ Freytag-Loringhoven, „Sowjetrußland und das Völkerrecht“: „Völkerbund und Völkerrecht“ III, 366/67.

²⁴⁾ Ebenda S. 370.

²⁵⁾ Freytag-Loringhoven, „Sowjet-Rußland im

verständliche Voraussetzung aber auf die Genfer Institution nicht mehr traf, bewies die Aufnahme der Vertreter eines Systems, das, wie das bolschewistische, die rechtlichen und staatlichen Grundordnungen der zivilisierten Menschheit radikal verneint, ja zu zerstören sucht. Aus dem Bund war ein Bündnis (gegen Deutschland) geworden²⁹). Die Idee des Völkerrechts wurde damals geradezu verhöhnt, und das sog. Völkerrecht jener Zeit offenbarte hier ganz offenkundig seinen Mangel an einem allgemein verbindlichen Rechtsprinzip. Vor hundert Jahren noch wäre eine derartige Selbsterniedrigung nicht möglich gewesen, weil sich damals die europäischen Staaten immerhin im Geiste des christlich-legitimistischen Prinzips geeint wußten, wie sehr man auch sonst dieses Ideal als solches verneinen mag. In der Nachkriegszeit fehlte es demgegenüber überhaupt an irgendeiner Grundsubstanz des Völkerrechts, und die Zerfaserung und Auflösung Europas in feindliche Gruppen fand daher ihren theoretisch einzigen richtigen Ausdruck in der Auffassung des Pluralismus, die von einer Mehrzahl gleichberechtigt nebeneinander stehender „Rechtskreise“ verschiedenen Inhalts ausging³⁰). Die hiermit anerkannte Auflösung und Selbstzerstörung des Völkerrechts ermöglichte es den Sowjets, daß ihr System in einer Weise, wie es eben nur der vollkommene Rechtsnihilismus des Liberalismus tun konnte, für ernst genommen und als „eine eigenartige neue völkerrechtliche Weltanschauung“³¹) in den Kreis der bereits bestehenden Rechtskreise aufgenommen wurde — und dies, obwohl die Sowjetjuristen niemals ein Hehl daraus gemacht haben, daß sie ein Völkerrecht vollkommen leugnen³²).

Es wäre nicht nötig, über die heute allgemein anerkannte Schwäche dieser Wissenschaft auch nur ein einziges Wort zu verlieren, wenn nicht der Liberalismus geradezu zum Schrittmacher des Bolschewismus geworden wäre³³). Auf diesen Sachverhalt ist daher noch ein Blick zu werfen. Der Bolschewismus hat die fortschreitende Entleerung und Veräußerlichung der liberalen Rechts- und Staatslehre mit unverhüllter Schadenfreude verfolgt, weil er durch diese Entwicklung in den Stand versetzt wurde, sich der liberalen Begriffe zur Tarnung seiner Ziele zu bedienen. Recht und Staat waren so sehr zu einer bloßen Kulisse geworden, daß sich dahinter sogar die umstürzlerischen Tendenzen der Sowjetunion verbergen konnten. Völlig zu Recht haben Stalin und seine Sowjetjuristen die Forderung erhoben, das liberale Rechts- und Staatssystem genau zu studieren, um sich seiner Begriffswelt zu bedienen und um dadurch die liberale Welt juristisch gleichsam zu übertölpeln. Diese ist denn auch den scheinheiligen Legalitätsbeteuerungen der Sowjets und ihrer „Verfassungspropaganda“³⁴) zum

Opfer gefallen, ohne die drohende politische Wirklichkeit, die dahinter stand, zu erkennen oder auch nur erkennen zu wollen. So hat der Bolschewismus aus der Abstraktheit dieser Lehre seinen Nutzen gezogen und für seine Fortentwicklung einen Boden vorgefunden, der so günstig wie kein anderer war. Denn wenn einmal, wie es in der liberalen Lehre der Fall war, „der Staat nicht einen ausschließlich völkischen Gemeinschaftsinhalt hat, dann kann ihm jeder Betrüger den Inhalt geben, den er will“³⁵) — er kann ihn zur Basis der Weltrevolution ausbauen. Der Liberalismus war durch und durch probolschewistisch, indem er dem Bolschewismus die Möglichkeit gab, nach Belieben die letzte „formal-juristische Kulisse“ fortzuziehen und den Staat, den der Liberalismus bereits seines völkischen Inhalts beraubt hatte, völlig ad absurdum zu führen. Der Liberalismus hatte keine völkische Substanz zu verteidigen und hat somit — gewollt oder ungewollt — der restlosen Zerstörung des Staates und des Rechts durch den Bolschewismus vorgearbeitet.

Doch blieb es damals nicht etwa nur bei dieser Passivität und Neutralität gegenüber dem bolschewistischen Weltverbrecher. Vielmehr gab es darüber hinaus innerhalb der deutschen Wissenschaft Strömungen, die sich offen für eine Verbrüderung mit dem Bolschewismus einsetzten³⁶). Sie fußten auf der Annahme, daß der Bolschewismus nicht eine international-jüdische, sondern eine national-russische Angelegenheit sei. Hier war die Rede von der „Evolution“ des Sowjetstaates, d. h. von seiner Entwicklung zu einem Nationalstaat, der keine Weltrevolutionspläne kenne³⁷), von einem Nationalbolschewismus, ja von einem „Stalinschen Nationalsozialismus“, der es dem Nationalsozialismus leicht mache, ja geradezu nahelege, im Verein mit dieser ihm angeblich verwandten Bewegung gegen den „Westen“ vorzugehen. Zu diesem Zwecke wurden zahlreiche Parallelen zwischen der bolschewistischen Revolution und der nationalsozialistischen Erhebung zu ziehen und auf alle Lebensgebiete zu übertragen. Hand in Hand mit diesen sog. Nationalbolschewisten (Rathenau, Otto Strasser und seiner „Schwarzen Front“, Essad Bey, Arthur W. Just u. a.) arbeiteten die Kulturbolschewisten (Otto Hoetzsch, Klaus Mehnert, der „Tat“-Kreis u. a.), die die kulturellen sonstigen Zustände in der Sowjetunion verherrlichten und auf diese Weise Nationalsozialismus und Bolschewismus miteinander zu vermengen suchten. Hinzu trat weiterhin jene verhängnisvolle „Ost-ideologie“, die vor allem durch Moeller van den Bruck heraufgeführt worden ist³⁸). Auch sie erblickte im Bolschewismus eine „national-russische“ Bewegung. Sie hoffte, daß Deutschland, wenn nicht durch sich selbst, dann doch auf dem Umwege über Moskau noch einmal zu sich kommen werde, um empfehl sogar eine blutmäßige Vermischung, um einen neuen Menschentypus entstehen zu lassen und um das deutsche Blut auf diese Weise „aufzufrischen“. Und schließlich hat es auch nicht an

Völkerbund“: „Völkerbund und Völkerrecht“ I, 312. Vgl. allgemein auch Carl Schmitt, „Die Kernfrage des Völkerbundes“ S. 63.

²⁹) Vgl. Carl Schmitt, „Sowjetunion und Genfer Völkerbund“: „Völkerbund und Völkerrecht“ I, 266.

³⁰) Vgl. Bockhoff, „Völker-Recht gegen Bolschewismus“ S. 71 ff.

³¹) Herbert Kraus in der Vorbemerkung zu der deutschen Ausgabe von Korowin, „Das Völkerrecht der Übergangszeit“, 1929, S. 14.

³²) Vgl. Korowin, „Das Völkerrecht der Übergangszeit“, und Paschukanis a. a. O. Dazu Makarov, „Die Völkerrechtswissenschaft in Sowjet-Rußland“: Ztschr. f. ausländisches öffentl. Recht und Völkerrecht VI, 479 ff.

³³) Ebenso Bockhoff a. a. O. S. 38 ff. und Gürke, „Der Stand der Völkerrechtswissenschaft“ a. a. O. S. 66.

³⁴) Die sog. Verfassung der UdSSR. von 1936 ist nichts

anderes als ein Tarnungsmanöver; vgl. Maurach a. a. O. S. 604 und eingehend Bockhoff S. 105 ff.

³⁵) Bockhoff a. a. O. S. 77.

³⁶) Zum Folgenden vgl. Greife, „Sowjetforschung“ S. 43 ff.

³⁷) Darstellung und Kritik dieser Lehre bei Greife, „Ist eine Entwicklung der Sowjetunion zum nationalen Staat möglich?“, 1939.

³⁸) In hervorragender Weise schildert und wertet Helmut Rödel diese Anschauungen in seinem Buche „Moeller van den Bruck (Standort und Wertung)“, 1939, vor allem S. 78 ff.

Versuchen gefehlt, den Bolschewismus ausschließlich von der theologischen Seite her zu „erklären“ und ihn als einen religiösen Ausdruck der russischen Seele nicht nur anzusehen, sondern auch als solchen zu bejahen (Fritz Lieb, Wilh. v. Schramm).

Auch in der Rechtswissenschaft schlug diese Meinung ihre Wurzeln. Es genügt, hier auf eine einzige Arbeit als ein Musterbeispiel der Verkennung des Bolschewismus und der Sowjetunion hinzuweisen. In Theorie allerdings ein derartiger Gegensatz zwischen der bolschewistischen Bewegung auf der einen und der „westlichen Welt“ auf der anderen Seite besteht, daß ein friedliches Zusammenleben zwischen Staaten so entgegengesetzter Sinnesart als unmöglich „erscheine“. Aber ein Blick in die Wirklichkeit zeige doch, „daß die Tatsachen stärker zum Beweise dessen wird angeführt, daß durch die Sowjetunion eine „Wandlung von der internationalen Ideologie zum russischen staatlichen Denken“ gehe und sich auf allen Gebieten des Lebens geltend mache, und es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich das Wort Trotzki von der Entwicklung zum „Stalinischen Nationalsozialismus“ zitiert, nicht ohne daß zuvor auch Moeller van den Bruck als Gewährsmann genannt wird. Unter diesen Umständen mache eine völkerrechtliche Anerkennung der Sowjetunion keinerlei Schwierigkeiten mehr.

Die Vertreter all dieser Auffassungen waren durch ein unsichtbares Band übervölkischer Cliquen und Klubs, Kreise und Zirkel, Logen und Gesellschaften untereinander und miteinander verbunden. Sie alle huldigten unklaren, romantischen und ver schwommenen Vorstellungen vom „Osten“ und seiner Bedeutung für Deutschland. Auch fielen sie zum Opfer — eine Gefahr, die selbst heute noch nicht gebannt ist. Was ihnen insbesondere fehlte, war die Erkenntnis, daß der Bolschewismus, wie im einzelnen er sich auch tarnt, immer die Aktion einer fremden, nämlich der jüdischen Rasse bleibt und als solche zu werten Experiment darstellt, sondern ein rassisch-weltanschauliches Phänomen, das durch keinerlei ideologische oder theologische „Deutungsversuche“ ver harrlos werden darf. Daher ist es nicht nur falsch, „Nationalbolschewismus“ zu sprechen, sondern auch widersinnig, „Sowjetrußland“ zu sagen. Denn wie der Bolschewismus die Nation verneint, so verneint er auch Rußland: er kann nicht als die legitime Vertretung der russischen Völker, sondern er darf nur als Verkörperung des Judentums angesehen werden. Nur wenn das Judentum als der Erreger und Träger des Weltbolschewismus erkannt wird, besitzt die Wissenschaft jene absolute Sicherheit in der Beurteilung des Bolschewismus, die notwendig ist, um zu klaren Entscheidungen zu gelangen.

Die politische Wissenschaft hat seither gerade in dieser Hinsicht ihre ganze Überlegenheit deutlich unter Beweis gestellt. Sie ist gewiß zu-

weilen bespöttelt, ja als Schafott einer mißverstandenen Freiheit angeprangert worden, aber sie konnte über dieses Gerede liberaler Rechts nihilisten nicht nur zur Tagesordnung übergehen, sondern sie hat darüber hinaus einen ersten wirksamen Damm gegen den bolschewistischen Rechtsanarchismus aufgeworfen. Sie ließ sich jedenfalls nicht von den Sowjetjuristen übertölpeln, sie hat ihnen vielmehr eine wahrhaft völkische Rechts- und Staatsidee entgegengehalten und sie damit offen ins Unrecht gesetzt. Die Grundthese, die sie vertritt, ist die ebenso einfache wie überzeugende Anschauung, daß Volksfeinde auch Rechtsfeinde sind. Hier wird es den Bolschewisten nicht ermöglicht, trotz ihrer klar erkannten Volks- und Staatsfeindlichkeit durch die Hintertür einer formalen Rechts- und Staatslehre doch wieder ihren Einzug zu halten. Die Einheit von Politik und Recht besagt, daß unsere politischen Gegner auch unsere juristischen Gegner sind. Politik und Recht stehen einander nicht mehr getrennt oder gar feindlich gegenüber, sondern sie sind unlöslich miteinander verbunden. Gerade im nationalsozialistischen Reich hat die Rechtsordnung ihre eigentliche Funktion wieder erhalten: Schutz und Garant der völkisch-weltanschaulichen Einheit und Freiheit der Nation zu sein. Indem der Nationalsozialismus diese weltanschauliche Grundlage des Rechts und des Staats entschieden betont und in seinen gesetzgeberischen Maßnahmen verwirklicht, ist er zum Vorkämpfer gegen den Bolschewismus geworden. Der militärischen Führung Deutschlands im Waffenkampf gegen das Sowjetregime entspricht in jeder Beziehung die Führung der nationalsozialistischen Rechtswissenschaft im Geisteskampf gegen den Bolschewismus. Die Nationalsozialisten sind und bleiben nicht nur „die Erbfeinde des Bolschewismus“, weil dieser der „Erbfeind der ewigen Rechtsidee“ ist, sondern sie stehen auch als Rechtswahrer „in der vordersten Front mit allen Wahrern der Lebensrechte der Nation“⁴¹⁾.

Doch es ist nicht einmal nötig, die strengen Maßstäbe der nationalsozialistischen Rechts- und Staatslehre an das Sowjetregime anzulegen, um dieses als den ausgemachten Rechts- und Staatsfeind der Welt zu erkennen. Es genügt vielmehr, im Angesicht der bolschewistischen Rechtszerstörung die normalen und selbstverständlichen Grundsätze einer anständigen Rechtsauffassung zurechtzurücken. Es genügt, wenn nur wieder jene einfachsten Grundwahrheiten des Rechts- und Staatslebens betont werden, die der Welt durch den liberalen Rechts nihilismus abhanden gekommen waren und doch anerkannt werden müssen, wenn überhaupt noch in der Welt von Recht und Staat die Rede sein soll.

So dürfte es nicht zuviel verlangt sein, wenn folgende Forderung aufgestellt wird: ein politisches System kann und darf nur dann als gleichberechtigtes Völkerrechtssubjekt neben anderen anerkannt werden, wenn es den Willen zum Recht und zum Staat überhaupt in sich trägt und verwirklicht, einerlei, wie diese rechtliche und staatliche Ordnung im einzelnen auch aussehen mag. Das ist die minimalste Forderung, die überhaupt erhoben werden kann. Aber nicht einmal sie trifft auf das Sowjetsystem zu. Denn dieses leugnet ja expressis verbis, wie wir gesehen haben, eine Ordnung der Welt nach Völkern und Staaten. Es denkt im „Weltmaßstab“ und legt damit die Axt an die Grundtatsache eines überhaupt irgendwie geordneten menschlichen Lebens, an die Existenz freier Völker und Staaten. Ja, es

⁴¹⁾ Frank im Vorwort zu Bockhoff a. a. O. S. 12.

³⁸⁾ Kleist, „Die völkerrechtliche Anerkennung Sowjetrußlands“ (Osteuropäische Forschung, Neue Folge, Bd. 15, Hrg. von Otto Hoetzsch), 1934, S. 109, 112, 114 u. 116.
⁴⁰⁾ Vgl. die Reden Adolf Hitlers, Rosenbergs und Goebbels' auf den Reichsparteitag 1935 und 1936.

spricht sich sogar selber die Staatsqualität ab⁴²⁾, will also seinem eigenen Wunsche entsprechend gar nicht als „Staat“ unter Staaten gelten. Daher ist es weder ein Zeichen besonderer Radikalität noch eine Folge überspitzter Rechtsauffassungen, sondern nur das primitivste Gebot wissenschaftlicher Gewissenhaftigkeit, wenn das Sowjetsystem einmal wirklich beim eigenen Wort genommen und außerhalb der Gemeinschaft der zivilisierten Staaten gestellt wird.

Es muß ferner von jedem Staatswesen, das mit Fug und Recht als solches bezeichnet werden will, billigerweise verlangt werden müssen, daß es in sich eine nationale Idee verkörpert, wobei es wiederum für unsere Betrachtung gänzlich außer Betracht bleiben kann, wie diese Nationalidee sich konkret äußert. Aber auch diese Minimalforderung erfüllt die Sowjetunion insofern nicht, als sie die Weltrevolution erstrebt und damit einer internationalen Sendungsidee huldigt. Das Wappen der Sowjetunion ist hierfür der schlagendste und sichtbarste Beweis. Es stellt bekanntlich Sichel und Hammer auf einem Erdball dar und trägt die Inschrift: „Proletarier aller Länder vereinigt euch!“ Das bedeutet, daß der Bolschewismus sich im Ziel nicht mit einem bestimmt umgrenzten Staatsterritorium begnügt, sondern die gesamte Welt als sein Wirkungsfeld betrachtet, daß er also einen ausgesprochen internationalen Charakter trägt und damit jeder nationalen Einigung und Freiheit in Permanenz den Krieg erklärt⁴³⁾.

Damit wird unmittelbar die Frage nach dem Staatscharakter der Sowjetunion aufgeworfen. Sie muß dahin beantwortet werden, daß das vom Bolschewismus in Rußland errichtete System einen Staat im normalen Sinne nicht darstellt. Zur Begründung dessen mag der eine Hinweis auf das Territorium genügen. Jeder normale Staat, mag er sonst aussehen, wie er will, betrachtet seine territoriale Basis als eine nationale Basis. Der Bolschewismus hingegen hat sich in Rußland eine territoriale Basis geschaffen, die nicht national, sondern international insofern ist, als sie nicht etwa nur das Sprungbrett für die Weltrevolution darstellt, sondern bereits für diesen Teil der Erde die erstrebte bolschewistische Weltverfassung vorweggenommen und in einer Art Vorform ausgebildet hat⁴⁴⁾. Er hat sich seiner Zeit nur deshalb — zunächst! — in Rußland etabliert, weil er hier besonders günstige Umstände für seine Ausbreitung, ja überhaupt für seine Verwurzelung vorfand. Aber wenn er sich somit auch notgedrungen vorerst nur auf einem bestimmten Territorium ausgebreitet hat, so bedeutet doch der Begriff „Sowjetunion“ etwas völlig anderes als „die auf einem Territorium konzentrierte und organisierte politische Gewalt“, worin die liberale Lehre ein Merkmal jedes Staates erblickte. Vielmehr ist die Sowjetunion, eben weil der Bolschewismus im Ziel und Grundsatz kein Territorium gebunden, sondern überterritorial und international ist, nichts anderes als ein „bewußter, tatsächlich bereits konkret existierender Teil der zukünftigen bolschewistisch-internationalen Weltrepublik, d. h. der Föderationen der Weltproletarier“⁴⁵⁾. Rußland ist nur der Ort der jetzigen Machtausübung des Weltbolschewismus. Es wurde sozusagen das erste Beuteobjekt des Bolschewismus. Sein Schicksal

ist allen übrigen Staaten zugedacht. Wenn sich also der Bolschewismus vorläufig auf das alte russische Territorium beschränkt hat, so war dies immer nur eine Frage der formalen Organisation, aber nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Die Versuche, auf das Gebiet anderer Staaten (Spanien, Südamerika, Baltikum usw.) überzugreifen, dürften ohnedies ein Beweis dafür sein, daß der Bolschewismus den Begriff eines normalen Staatsgebiets verneint und damit nicht nur ein Wesensmerkmal des Staates, sondern diesen selber im Grunde leugnet. Die Sowjetunion darf daher nicht als Staat im normalen Sinne angesprochen werden⁴⁶⁾, sondern als das außerhalb von Recht und Staat stehende erste (und bisher einzige) Mitglied der erstrebten Weltrepublik.

Es genügt mithin ein einfaches Einstehen für Recht und Staat und die darin verkörperten Werte überhaupt, um den Bolschewismus auch rechtlich als Gegner zu beurteilen. Sobald die Rechts- und Staatslehre nicht gerade in der vollkommenen Agonie des weltanschauungslosen Liberalismus verharrt, sondern auch nur einen Funken Selbstbewußtsein in sich spürt, muß sie zu einer entschiedenen Notwehr- und Abwehrstellung gegenüber dem Bolschewismus kommen, weil dieser selbst die primitivsten Grundlagen jener normalen Ordnung angreift.

Inzwischen haben die Völker des europäischen Kontinents auch diejenigen Gefahren erkannt, die der ursprünglichen Rechtseinheit des Abendlandes von seiten des Liberalismus und des Bolschewismus drohen. Vor allem Deutschland ist sich niemals im unklaren darüber gewesen, was es heißt, mit dem Bolschewismus zu paktieren. Wenn es auch in einem schon mehrfach angeführten Sowjetdiplomatie führt, ist eines der Mittel, um die Ruhepause zu verlängern, deren wir bedürfen, um den sozialistischen Aufbau zu vollenden und alle die Arbeitermassen zu gewinnen, die für den Gedanken der revolutionären Vernichtung des Kapitalismus noch nicht reif, aber doch schon Gegner der imperialistischen Ziele sind⁴⁷⁾, und wenn sich diese Worte auch beinahe wörtlich mit den Auslassungen Stalins über den Sinn des deutsch-sowjetischen Paktes von 1939 decken, durch den man Zeit zu gewinnen hoffte, um dann über ein „entkräftetes“ Deutschland herzufallen, so hat inzwischen die Erfahrung gelehrt, wer die Zeit wirklich zu nutzen verstand. Denn heute steht nicht ein geschwächtes Deutschland allein der Sowjetunion gegenüber, sondern ein unter der Führung der Achsenmächte kraftvoll geeintes Europa, das sich auf die gemeinsame Substanz seiner Kultur- und Rechtswerte besonnen hat. Aus einem in sich zerrissenen Erdteil ist eine politische, kulturelle und rechtliche Einheit geworden, die sich bereits jetzt in einer bestimmten Verfassung befindet.

Gerade die Idee und die Wirklichkeit der europäischen Verfassung ermöglicht es, den Bolschewismus noch schärfer zu beurteilen, als es bisher der Fall sein konnte. Denn wenn es auch logisch war, den Bolschewismus völkerrechtstheoretisch genau so anzusehen wie einen Verbrecher nach staatlichem Strafrecht, eben weil beide das Recht und die Ordnung verneinen, oder in Analogie zum Hoch- und

⁴²⁾ Vgl. das Selbstzeugnis Lenins a. a. O. S. 18 („... der proletarische Staat oder Halbstaat...“).

⁴³⁾ So mit Recht Bockhoff a. a. O. S. 178.

⁴⁴⁾ Vgl. hierzu Bockhoff S. 110 ff. und 216 ff.

⁴⁵⁾ Ebenda S. 110/111.

⁴⁶⁾ Vgl. auch bereits Hold-Ferneck, „Lehrbuch des Völkerrechts“, I. Teil, 1930, S. 48 Anm. 1.

⁴⁷⁾ Paschukanis, zit. bei Freytagh-Loringhoven, „Sowjetrußland und das Völkerrecht“ a. a. O. S. 369.

Landesverrat von einem Völkerverrat zu sprechen, den der Bolschewismus treibe, wenn er die Grundordnung der Völkergemeinschaft in ihren Elementen umzustürzen trachte⁴⁹⁾, so war dies alles nur eine Forderung (allerdings eine ebenso mutige wie wichtige Forderung), solange die europäischen Völker insgesamt noch nicht wieder zu den selbstverständlichsten und natürlichsten Rechtsgrundsätzen zurückgefunden hatten und insofern eine Einheit bildesten. Innerhalb eines Staates tritt die Hoheits- und Strafgewalt eben dieses Staates zum Schutz gegen Verbrecher, Hoch- und Landesverräter auf, innerhalb der Staatenwelt hingegen fehlt es an einer solchen übergeordneten Zwangs- und Strafgewalt. Doch wenn sich heute die Gesamtheit der europäischen Völker und Staaten mit Macht gegen den bolschewistischen Rechtsbrecher zur Wehr gesetzt hat, dann vollzieht sich darin gleichsam ein völkerrechtliches Strafgericht über den Bolschewismus, ähnlich einem innerstaatlichen Strafgericht über Hoch- und Landesverräter. Die europäische Verfassung, die heute teils noch im Entstehen begriffen ist, teils schon feste Gestalt gewonnen hat, bietet durchaus bereits die Maßstäbe für eine Beurteilung jeder raum- oder volksfremden Macht, und wenn sich rechtlich immer mehr eine Einheit, im Durchbruch der nationalsozialistischen und der faschistischen Revolution erwiesen haben, dann können die Verneiner dieses europäischen Verfassungsrechts keine andere Behandlung erfahren als die Verneiner eines innervölkischen Verfassungsrechts. Wie es hier mit Verbrechern kein rechtshaberisches Verhandeln auf der Ebene der Gleichberechtigung gibt, ebensowenig kann es dort mit den Sowjets eine Diskussion um Recht oder Unrecht geben. Wie es hier das Notwehrrecht gegen hier die Kraft der völkischen Einheit gegenüber dem jüdisch-kommunistischen Parteienpluralismus durchgesetzt und parteipolitische Kombinationsspiele der KPD. unmöglich gemacht hat, so scheidet

auch dort die in einem zerrissenen europäischen Staatensystem noch möglich gewesene Koalitions- und Allianzmethode der Sowjets, die sich — ebenso wie die Parteien innerhalb des Staates — innerhalb der Staatenwelt Europas bald mit dieser, bald mit jener Macht vereint⁵⁰⁾, an der neuen europäischen Ordnungsseinheit.

Für Deutschland schließlich wiederholt sich auch in dieser Hinsicht der einst im Innern geführte Kampf heute auf der höheren europäischen Ebene. Auch hier ist aus dem früheren inneren Gegner der Partei nunmehr der äußere Gegner des Reiches geworden. Wieder also läßt sich, wie es der Führer wiederholt tat, von jener „merkwürdigen Gesetzmäßigkeit“ sprechen, „mit der sich der innerdeutsche Kampf des Nationalsozialismus in den Aktionen des deutschen Weges seit 1933 im Außenpolitischen wiederholt“⁵¹⁾. Wie damals um die Einheit der deutschen Verfassung und ihre endgültige Sicherung gerungen wurde, so geht es heute nicht nur um die Schaffung, sondern bereits auch um die Bewährung der im Kriege entstandenen europäischen Verfassung. Diese wird ihre stärkste Kraft zwar immer aus den Völkern selber, deren Leben sie schützt und zur Entfaltung bringt, ziehen, sie gewinnt aber ebenso sehr an Klarheit im Angesicht jenes totalen Rechtsfeindes, der im Bolschewismus seine sichtbare Gestalt gefunden hat. Und auch dann, wenn es im Leben jedes einzelnen Volkes und im Leben der Völker keinen Bolschewismus mehr geben wird, muß das Erlebnis des Kampfes gegen diesen Verneiner von Recht und Ordnung für alle Zeit lebendig bleiben — nicht im Sinne einer mehr oder minder toten Historie oder selbstgefälligen Rück Erinnerung, sondern im Sinne echter Tradition und geschichtlichen Selbstbewußtseins. Wie das nationalsozialistische Reich in der Kampfzeit von 1919—1933 einen lebendigen Bestandteil seiner geschichtspolitischen Verfassung erblickt, so wird auch ganz Europa in seiner heutigen Kampfzeit jenen großen Aufbruch seiner gesunden Kräfte erblicken, der als Grundzug seiner Verfassung für alle Zeiten mitbestimmend sein wird.

⁴⁹⁾ Auf diese Parallele weist Carl Schmitt, „Sowjetunion und Genfer Völkerbund“ a. a. O. S. 268, hin.

⁵¹⁾ Vgl. den Aufsatz „Der Marsch der SA.“ im „Reich“ 30/41 S. 2.

Das Problem der Staatenlosigkeit nach dem Zerfall der ehemaligen Tschecho-Slowakei¹⁾

Von Regierungsoberinspektor Hanns-Hermann Berger, zur Zeit Paris

Will man die Frage erörtern, welche ehemals tschecho-slowakischen Staatsangehörigen im Zuge der Auflösung des tschecho-slowakischen Staates der Staatenlosigkeit anheimgefallen sind, so betrach-

tet man zweckmäßigerweise die Entwicklung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse in folgender Gliederung

- I. in den mit dem Deutschen Reich vereinigten ehemals tschecho-slowakischen Gebieten, in den an Polen und Ungarn abgetretenen Gebieten und in der Rest-Tschecho-Slowakei,
- II. im späteren Protektorat Böhmen und Mähren,
- III. im jetzigen selbständigen Staat Slowakei und
- IV. in der an Ungarn gefallenem Karpatho-Ukraine.

Bereits an anderer Stelle²⁾ hatte ich die Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß im Zusammenhang mit dem durch den Anschluß der Sudetengebiete und die

²⁾ S. 91 meines Handbuches.

¹⁾ Vgl. das Handbuch des Verfassers „Das Staatsangehörigkeitsrecht im Hinblick auf die Gebietsveränderungen im Osten des Deutschen Reiches“, Verlag Eduard Straube, Warnsdorf (Sudetengau), und die Besprechung des Handbuchs in DR. 1941, 190 (Krieser). Alle in dieser Abhandlung genannten Gesetzesbestimmungen sind im Handbuche genannten Gesetzbüchern abgedruckt. — In einem in Vorbereitung stehenden Nachtragsband zu dem Handbuch werden u. a. auch die Staatsangehörigkeitsverhältnisse in der Ostmark, im Memelland, in Danzig, in den eingegliederten Ostgebieten, im Generalgouvernement und in bezug auf die verschiedenen Umsiedlungsaktionen ausführlich behandelt.

Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren eingetretenen Umwälzungen niemand staatenlos geworden ist; es ergeben sich jedoch immer wieder Grenzfälle und Streitfragen, die es wohl angezeigt erscheinen lassen, das Problem der Staatenlosigkeit im ehemals tschecho-slowakischen Staatsgebiet einmal etwas eingehender zu beleuchten.

I.

Die Staatsangehörigkeitsregelung für die mit dem Deutschen Reich vereinigten ehemals tschecho-slowakischen Gebiete³⁾ ist klar und läßt kaum Fragen hinsichtlich der Staatenlosigkeit offen.

Anders dagegen in den auf Grund des Wiener Schiedsspruches am 2. Nov. 1938 Ungarn zugesprochenen Gebieten der tschecho-slowakischen Länder Slowakei und Karpatho-Ukraine, da der Staatsvertrag zwischen Ungarn und der Tschecho-Slowakei über Fragen der Staatsbürgerschaft v. 18. Febr. 1939 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschecho-Slowakei Nr. 43/1939)⁴⁾ manche Streitpunkte aufwirft. Es ergeben sich nämlich in der Praxis nicht selten Fälle, in denen die Frage geprüft werden muß, ob eine Person, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen der Tschecho-Slowakei und Ungarn zwar im Besitz des Heimatrechts, jedoch nicht eines ständigen Wohnsitzes seit dem 2. Nov. 1938 in einer Gemeinde der an Ungarn angeschlossenen Gebiete war, deshalb am 2. Nov. 1938 staatenlos geworden ist, weil die Heimatgemeinde mit diesem Tage aus dem Gebiete der Tschecho-Slowakei ausschied, oder ob sie weiterhin tschecho-slowakischer Staatsangehöriger geblieben ist (vgl. unten Beispiel 1).

Wenn sich auch grundsätzlich das Staatsangehörigkeitsrecht der Tschecho-Slowakei auf dem Besitz des Heimatrechts in einer tschecho-slowakischen Gemeinde aufbaute, so kann m. E. aus dem Ausschneiden der das Staatsbürgerrecht in der Tschecho-Slowakei begründenden Gemeinde aus dem tschecho-slowakischen Staatsgebiet doch nicht ohne weiteres auf den Verlust der tschecho-slowakischen Staatsbürgerschaft (als Folge des Verlustes des Heimatrechts) geschlossen werden; es war vielmehr durch Zuweisung einer neuen Heimatgemeinde im Gebiet der Rest-Tschecho-Slowakei für das Weiterbestehen des Heimatrechts (und damit der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit) zu sorgen, wenn der Betroffene nicht kraft Gesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatte. Dies ergibt sich schon aus § 2 des deutsch-tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrages v. 20. Nov. 1938 (RGBl. II, 895) im Zusammenhang mit § 2 der RegierungsVO. v. 25. Nov. 1938 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschecho-Slowakei Nr. 301), in denen von Personen die Rede ist, die die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit „beibehalten“ haben (und zwar sind dies alle diejenigen Personen, die nicht kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben) und für die nunmehr eine neue Heimatgemeinde zu bestimmen war. Beim Anschluß der sudetendeutschen Gebiete an das Deutsche Reich sind also alle Personen tschecho-slowakischer Staatsangehörigkeit, die am 10. Okt. 1938 ihr Heimatrecht in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde besaßen und die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des Optionsvertrages nicht erworben hatten — gleichgültig, ob sie im Bereich der Rest-Tschecho-Slowa-

kei, in Deutschland oder im Ausland wohnten — auch nach dem 10. Okt. 1938 als tschecho-slowakische Staatsangehörige anerkannt worden („beibehaltene“ Staatsangehörigkeit). Diese Personen hatten ihr Heimatrecht in der bisherigen, mit dem Deutschen Reich vereinigten Heimatgemeinde mit Wirkung v. 10. Okt. 1938 verloren⁵⁾, hatten daher Anspruch auf Bestimmung einer neuen Heimatgemeinde im Gebiet der Rest-Tschecho-Slowakei auf Grund des § 2 der RegVO. v. 25. Nov. 1938, und haben — wenn die Zuweisung damals nicht erfolgt ist — noch jetzt Anspruch auf Zuweisung einer neuen Heimatgemeinde im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren auf Grund des § 4 der RegVO. v. 11. Jan. 1940 (Sammlung usw. Nr. 19) in Verbindung mit Abs. 2 u. 3 letzter Satz des RdErI. des RMDI. v. 7. Juni 1940 (RMBliV. S. 1117).

Da im Art. 2 des Übereinkommens zwischen der Tschecho-Slowakei und dem Königreich Ungarn v. 18. Febr. 1939 nur von „Bewohnern des an Ungarn angeschlossenen Gebietes“, nicht dagegen auch von in diesem Gebiet „heimatberechtigten Personen“ die Rede ist, könnte die Auffassung vertreten werden, daß alle ehemals tschecho-slowakischen Staatsangehörigen gleich welcher Volkszugehörigkeit, die

- a) nicht zur alteingesessenen Bevölkerung der mit dem Deutschen Reich vereinigten Gebiete zählten,
- b) ihren Wohnsitz am 2. Nov. 1938 nicht in dem an Ungarn abgetretenen Gebiet hatten, aber
- c) am 10. Okt. 1938 in dem am 2. Nov. 1938 an Ungarn abgetretenen Gebiet heimatberechtigt waren,

staatenlos geworden sind.

Meiner Ansicht nach müssen jedoch die vorstehenden, für die am 10. Okt. 1938 im sudetendeutschen Gebiet heimatberechtigten tschecho-slowakischen Staatsangehörigen geltenden Bestimmungen analog auch auf die am 10. Okt. 1938 in dem an Ungarn gefallenem Gebiet heimatberechtigten tschecho-slowakischen Staatsangehörigen angewandt werden. Diese Auffassung erscheint mir vor allem auch deshalb folgerichtig, weil sonst alle tschecho-slowakischen Staatsangehörigen, bei denen die gleichen Voraussetzungen wie bei der unten im Beispiel 1 beurteilten Personen vorliegen, — insbesondere also auch Personen tschecho-slowakischer Volkszugehörigkeit — staatenlos geworden sein würden; dies kann bei Abschluß des Übereinkommens mit Ungarn und beim Erlaß der RegVO. v. 24. Febr. 1939 (Sammlung usw. Nr. 44) jedoch keineswegs im Sinne der tschecho-slowakischen Regierung gelegen haben, nachdem schon für die Bevölkerung der Sudetengebiete auf das Heimatrecht — nicht auf den Wohnsitz — abgestellte Abmachungen getroffen waren, die grundsätzlich Staatenlosigkeit ausschlossen⁶⁾. Darüber hinaus kann sogar bei Personen, die ganz zweifellos der Staatenlosigkeit anheim gefallen sind (Teile der karpatho-ukrainischen Bevölkerung), die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Festsetzung einer neuen Heimatgemeinde im Gebiet der Rest-Tschecho-Slowakei — jetzt also des Protektorates — vertreten werden (vgl. unten Abschnitt IV). Es besteht daher m. E. kaum noch ein Zweifel, daß sich Art. 2 des Übereinkommens zwischen der Tschecho-Slowakei und Ungarn — in der Rechtsauslegung durch die tschecho-slowakische (jetzt Protektorats-) Regierung

³⁾ Vgl. S. 44—67 meines Handbuches.

⁴⁾ Auf S. 171 meines Handbuches abgedruckt.

⁵⁾ Vgl. S. 66/67 meines Handbuches.

⁶⁾ Vgl. S. 57 u. 91 meines Handbuches.

— nicht nur auf „Bewohner“, sondern auch auf in den an Ungarn abgetretenen Gebieten „heimatberechtigten“ Personen bezieht⁷⁾ — und dies um so mehr, als die gesamte Staatsangehörigkeitsgesetzgebung der Tschecho-Slowakei und des Protektorates Böhmen und Mähren (insbesondere auch § 1 c der RegVO. v. 11. Jan. 1940) auf das Heimatrecht und nicht auf den Wohnsitz abgestellt ist.

Die Staatsangehörigkeitsregelung für das im Okt. 1938 von der Tschecho-Slowakei an Polen abgetretene Olsagebiet ist einseitig durch polnisches Gesetz erfolgt, d. h. zwischen der früheren tschechoslowakischen Republik und der Republik Polen ist eine zwischenstaatliche Abmachung über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse aus Anlaß der Inbesitznahme des Olsagebietes durch Polen nicht zustande gekommen. Diejenigen tschecho-slowakischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen des polnischen DekretG. v. 19. Okt. 1938 (Dz. U. P. Nr. 81, Pos. 548, S. 1237) erfüllten⁸⁾, waren automatisch polnische Staatsangehörige geworden. Für die Periode tschecho-slowakischer Staatsangehörigkeit, die die polnische Staatsangehörigkeit nicht erworben hatten, ergab sich folgender Rechtszustand:

1. Personen, die am Stichtage (Tag des Gebietsüberganges) ihren Wohnsitz im Olsagebiet, ihr Heimatrecht aber in der Rest-Tschecho-Slowakei oder in den sudetendeutschen Gebieten hatten, haben die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit beibehalten (ein Grund für das Erlöschen des Heimatrechtes und damit ihrer Staatsangehörigkeit war nicht gegeben);
2. Personen, die am Stichtage ihr Heimatrecht im Olsagebiet, ihren Wohnsitz aber in der Rest-Tschecho-Slowakei hatten, sind tschecho-slowakische Staatsangehörige geblieben, da allein die Tatsache, daß sie in einer abgetretenen ehemals tschecho-slowakischen Gemeinde heimatberechtigt waren, keineswegs den Schluß rechtfertigt, daß sie nun staatenlos geworden seien. Als „Bewohner“ des Gebietes der Rest-Tschecho-Slowakei mußten sie vielmehr eine neue Heimatgemeinde zugewiesen erhalten (vgl. analog auch die Ausführungen in den drei vorherigen Absätzen), auch wenn eine VO. über die Festsetzung einer neuen Heimatgemeinde⁹⁾ für diese Fälle von der tschecho-

slowakischen Regierung nicht erlassen worden war; im übrigen konnte für diese Personen die Anwendung der RegVO. v. 27. Dez. 1939 über die Überprüfung der tschecho-slowakischen Staatsbürgerschaft (Sammlung usw. Nr. 9) in Frage kommen, die jedoch hier nicht näher erläutert zu werden braucht¹⁰⁾;

3. Personen, die am Stichtage ihr Heimatrecht im Olsagebiet, ihren Wohnsitz aber in den mit dem Deutschen Reich vereinigten Gebieten hatten, sind
 - a) wenn sie als „alteingesessenen“ die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Optionsvertrages v. 20. Nov. 1938 erfüllen, deutsche Staatsangehörige geworden,
 - b) wenn sie nicht deutsche Staatsangehörige geworden sind, tschecho-slowakische Staatsangehörige geblieben, ebenso wie die oben unter 2. bezeichneten Personen;
4. Personen, die am Stichtage ihren Wohnsitz und ihr Heimatrecht im Olsagebiet hatten, sind staatenlos geworden. Diejenigen von ihnen jedoch, die deutscher Volkszugehörigkeit sind, haben mit Wirkung v. 16. März 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, da das Olsagebiet zu dem früheren tschecho-slowakischen Lande Schlesien gehörte (§ 1 der VO. v. 20. April 1939 [RGBl. I, 815] und Ziff. 27 des RdErl. des RMDI. v. 25. Mai 1939 [RMBliV. S. 1233])¹¹⁾; diese Personen besaßen also bis zum 10. Okt. 1938 die tschecho-slowakische Staatsbürgerschaft, waren v. 10. Okt. 1938 bis zum 16. März 1939 staatenlos und sind seit dem 16. März 1939 deutsche Staatsangehörige.

Überblickt man die Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse im Sudetengau, in den an Polen und Ungarn abgetretenen Gebieten und in der Rest-Tschecho-Slowakei¹²⁾ und faßt man die einschlägigen Bestimmungen mit den vorstehenden Ausführungen zusammen, so kommt man zu nachstehender Schlußfolgerung:

Ausgenommen von dem unter 4. bezeichneten Personenkreis haben alle tschecho-slowakischen Staatsangehörigen, die nach den Oktober- und Novemberereignissen des Jahres 1938 nicht deutsche, polnische oder ungarische Staatsangehörige geworden sind, die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit beibehalten, und es ist daher bis zum 16. März 1939 in keinem weiteren Falle Staatenlosigkeit eingetreten. Allerdings darf ein etwaiger Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aberkennung auf Grund der RegVO. v. 27. Jan. 1939 (Sammlung usw. Nr. 9) nicht übersehen werden, was praktisch jedoch nur höchst selten vorgekommen sein dürfte¹³⁾.

II.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die volksdeutsche Bevölkerung im Protektorat Böhmen und Mähren ist durch die VO. v. 20. April 1939 (RGBl. I, 815) und den RdErl. des RMDI. v. 25. Mai 1939 (RMBliV. S. 1233) geregelt. Die folgenden Feststellungen, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften ergeben haben, scheinen mir im

25. Nov. 1939 (Abschnitt I, 3. Absatz); vgl. auch S. 73/74 meines Handbuches.

¹⁰⁾ Vgl. jedoch ggf. S. 74–76 meines Handbuches.

¹¹⁾ Vgl. auch S. 84 meines Handbuches.

¹²⁾ Die einschlägigen Bestimmungen sind in Kapitel 4 meines Handbuches eingehend dargestellt.

¹³⁾ Vgl. S. 74–76 meines Handbuches.

⁷⁾ Daß die ehemals tschecho-slowakische Regierung tatsächlich in einzelnen Fällen eine neue Heimatgemeinde im Gebiet der Rest-Tschecho-Slowakei festgesetzt hat, dürfte jedoch unwahrscheinlich sein, da dies nur in der Zeit vom 24. Febr. 1939 (Erlaß der DurchVO. zum tschecho-slowakisch-ungarischen Staatsvertrag) bis zum 16. März 1939 (Errichtung des Protektorates) hätte möglich sein können; m. E. muß daher die Festsetzung einer neuen Heimatgemeinde (im Gebiet des jetzigen Protektorates Böhmen und Mähren) für die Betroffenen jetzt noch nachträglich durch Inanspruchnahme gegenüber der protektoratsregierung — und zwar für die deutschen Volkszugehörigen über den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren — erreicht werden.

Vgl. hierzu jedoch die inzwischen ergangenen neuen Bestimmungen, die in Fußnote 16 (2. Absatz) erwähnt sind. Diese Voraussetzungen waren: Wohnsitz und Heimatrecht in einer Gemeinde des Olsagebietes am Tage des Gebietsüberganges, jedoch mußte der Betreffende (oder sein Vater, bei einem unmehelichen Kinde die Mutter) dieses Heimatrecht ohne Unterbrechung seit dem 1. Nov. 1918 besessen und durfte dieses Recht nicht durch Bekleidung eines öffentlichen Amtes erworben haben; für polnische Volkszugehörige galten Sonderbestimmungen. Vgl. auch S. 70/71 meines Handbuches.

⁸⁾ Ähnlich etwa der bereits oben zitierten RegVO. vom

Rahmen dieser Abhandlung jedoch erwähnt werden zu müssen.

Neben den Ehefrauen deutscher Volkszugehörigkeit, die vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit deshalb ausgeschlossen sind, weil ihr Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hatte, gibt es noch fünf Personenkreise von deutschen Volkszugehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren und in den mit dem Deutschen Reich vereinigten Gebieten, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben:

1. deutsche Volkszugehörige, die am 10. Okt. 1938 im Gebiet des Protektorates heimatberechtigt waren, am 2. Nov. 1938 in den damals an Ungarn abgetretenen Gebieten der Slowakei und der Karpatho-Ukraine ihren ständigen Wohnsitz hatten und damit die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit beibehielten¹⁴⁾,
2. deutsche Volkszugehörige, die ebenfalls am 2. Nov. 1938 in den damals an Ungarn abgetretenen Gebieten der Slowakei und der Karpatho-Ukraine ihren ständigen Wohnsitz hatten, am 10. Okt. 1938 aber in diesen Gebieten auch ihr Heimatrecht besaßen¹⁵⁾,
3. deutsche Volkszugehörige, die am 2. Nov. 1938 in den damals an Ungarn abgetretenen Gebieten der Slowakei und der Karpatho-Ukraine nicht ihren Wohnsitz hatten, wohl aber an diesem Tage (und am 10. Okt. 1938) dort ihr Heimatrecht besaßen (vgl. oben Abschnitt I und unten Beispiel 1),
4. deutsche Volkszugehörige, die am 16. März 1939 im Gebiet der Karpatho-Ukraine ihren Wohnsitz hatten, am 10. Okt. 1938 aber in den mit dem Deutschen Reich vereinigten Gebieten oder im Protektorat Böhmen und Mähren heimatberechtigt waren (vgl. unten Abschnitt IV und Beispiel 2),
5. deutsche Volkszugehörige, die am 16. März 1939 ihren Wohnsitz und am 10. Okt. 1938 ihr Heimatrecht in der beim Zerfall der Rest-Tschecho-Slowakei an Ungarn angeschlossenen Karpatho-Ukraine hatten (vgl. unten Abschn. IV und Beispiel 2)

und die entweder

- a) Protektoratsangehörige geworden sind, weil sie am 16. März 1939 im Gebiet des Protektorates heimatberechtigt waren (das ist der oben unter 1. genannte Personenkreis),
- b) Protektoratsangehörige geworden sind, weil sie am 16. März 1939 Anspruch auf Bestimmung einer neuen Heimatgemeinde im Gebiet des Protektorates hatten (das sind die oben unter 2., 3. u. 4. genannten Personenkreise) oder
- c) staatenlos geworden sind, weil sie keine der zur Erlangung der Protektoratsangehörigkeit notwendigen Voraussetzungen erfüllen (das ist der oben unter 5. genannte Personenkreis); diese Personen können allerdings — wie unten im Abschnitt IV dargestellt — nachträglich die Zuerkennung einer neuen Heimatgemeinde im Gebiet des Protektorates beantragen und kommen dann auch in den Besitz der Protektoratsangehörigkeit.

Trotz des aus dem Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag v. 20. Nov. 1938 und aus der VO. v. 20. April 1939 (RGBl. I, 815) deutlich zu entnehmenden Bestrebens, alle bisher tschecho-slowakischen

Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit zu deutschen Staatsangehörigen zu machen (ausgenommen die volksdeutschen Ehefrauen nicht volksdeutscher Männer — § 1 Abs. 3 OptVertr. und § 2 Abs. 2 der VO. v. 20. April 1939), gibt es also doch noch die fünf oben erwähnten Personenkreise von deutschen Volkszugehörigen, die jetzt Protektoratsangehörige sind oder auf ihren Antrag hin noch werden können. Insofern ist die Scheidung der beiden Staatsangehörigkeiten (also der deutschen und der Protektoratsangehörigkeit) von vornherein — jedenfalls nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung zu urteilen¹⁶⁾ — nicht scharf nach den beiden Volkstümmern getrennt durchgeführt worden.

Überblickt man die Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse im Protektorat Böhmen und Mähren (und im Sudetengau nach den Märzereignissen 1939)¹⁷⁾ und faßt man sie mit den vorstehenden Ausführungen zusammen, so kommt man zu nachstehender Schlußfolgerung:

Alle diejenigen tschecho-slowakischen Staatsangehörigen, die nach den Oktober- und Novemberereignissen 1938 nicht deutsche, polnische oder ungarische Staatsangehörige geworden sind, haben (wie bereits oben in Abschnitt I erwähnt) die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit bis zum 16. März 1939 beibehalten; bis zu diesem Zeitpunkt ist also — von dem einen genannten Ausnahmefall abgesehen (s. Abschnitt I Ziff. 4) — kein tschecho-slowakischer Staatsangehöriger gesetzlicher Bestimmungen halber staatenlos geworden. Alle diese Personen mit beibehaltener tschecho-slowakischer Staatsangehörigkeit sind —

- a) sofern sie nicht¹⁸⁾ im Zusammenhang mit der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren deutsche Staatsangehörige,
- b) Schaffung des selbständigen Staates Slowakei slowakische Staatsangehörige, deutsche Staatsangehörige oder staatenlos (vgl. unten Abschnitt III) oder
- c) Angliederung der Karpatho-Ukraine an Ungarn ungarische Staatsangehörige oder staatenlos (vgl. unten Abschnitt IV) geworden sind —

¹⁶⁾ Ergänzende Vorschriften, die die angeschnittenen Fragen zum Gegenstand haben, sollen dem Vernehmen nach in Kürze erlassen werden. Durch diese in Vorbereitung befindliche VO. werden die im Augenblick bestehenden unbefriedigenden Verhältnisse, daß deutsche Volkszugehörige aus der Slowakei oder aus der Karpatho-Ukraine ggf. z. Z. Protektoratsangehörige sind, beseitigt werden.

Während der Drucklegung erschien nun diese VO. zur Regelung von Staatsangehörigkeiten gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren v. 6. Juni 1941¹⁹⁾ (RGBl. I, 308). Nach der VO. können deutsche Volkszugehörige nicht Protektoratsangehörige sein. Durch diese Bestimmung erlangen also diejenigen deutschen Volkszugehörigen, die in der Abhandlung als Protektoratsangehörige festgestellt worden sind, die deutsche Staatsangehörigkeit. Das gleiche gilt nach § 2 der VO. für Frauen deutscher Volkszugehörigkeit, die mit einem Protektoratsangehörigen verheiratet sind oder am 16. März 1939 verheiratet waren, sofern der Ehemann nicht nach § 1 die Protektoratsangehörigkeit verliert, die die Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit, die die Ehe mit einem Protektoratsangehörigen schließt, verliert. Ein Kind, das einer Ehe zwischen einer deutschen Volkszugehörigen und einem Protektoratsangehörigen entstammt, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt (im übrigen vgl. die VO. selbst).

¹⁷⁾ Die einschlägigen Bestimmungen sind in Kapitel 5 A meines Handbuches eingehend dargestellt.

¹⁸⁾ Vgl. S. 80—84, 93, 97, 99—101 meines Handbuches.

¹⁴⁾ Vgl. S. 73 meines Handbuches.

¹⁵⁾ Vgl. S. 73 und 77 meines Handbuches.

heute als Protektoratsangehörige anzusehen, weil sie entweder

1. am 10. Okt. 1938 ihren Wohnsitz in einer damals mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde der ehemaligen tschecho-slowakischen Länder Böhmen und Mähren/Schlesien hatten, bei der Vereinigung aber die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit beibehalten oder sie durch rechtsgültige Option zurückerworben hatten (§ 1—3 OptVertr. i. Verb. m. § 2 der RegVO. v. 25. Nov. 1938, § 1b der RegVO. v. 11. Jan. 1940 und Abs. 3 des RdErl. des RMdI. v. 7. Juni 1940 [RMBliv. S. 1117]) oder
2. am 16. März 1939 ihren Wohnsitz oder ihr Heimatrecht in einer Gemeinde des Protektorats Böhmen und Mähren hatten (§ 1a der RegVO. v. 11. Jan. 1940 i. Verb. m. Abs. 2 des RdErl. des RMdI. v. 7. Juni 1940) oder
3. zumindest den Anspruch auf Bestimmung der Heimatzuständigkeit in einer Gemeinde im Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren hatten (§ 2 der RegVO. v. 25. Nov. 1938 und § 2 der RegVO. v. 24. Febr. 1939 i. Verb. m. Abs. 2 u. 3 letzter Satz des RdErl. des RMdI. v. 7. Juni 1940 [vgl. auch oben Abschnitt I]).

III.

Die Staatsangehörigkeitsverhältnisse im selbständigen Staat Slowakei regeln sich nach dem VerfG. v. 25. Sept. 1939 (Slowakisches Gesetzblatt, Teil 57) und nach dem deutsch-slowakischen Staatsvertrag v. 14. Jan. 1941 (RGBl. II, 78)¹⁹⁾, mit Zusatzvertrag v. 14. Jan. 1941 (RGBl. II, 179). Diese Vorschriften können in nachstehender Schlußfolgerung zusammengefaßt werden:

Von den bis zum 14. März 1939 (Tag der Errichtung des selbständigen Staates Slowakei) im Besonderen und am 17. Okt. 1939²⁰⁾ auf dem Gebiete des selbständigen Staates Slowakei heimatberechtigten Personen, können nur diejenigen staatenlos geworden sein oder noch werden,

- a) die die fristgemäße Beanspruchung der slowakischen Staatsangehörigkeit auf Grund des § 1 des slowakischen VerfG. v. 25. Sept. 1939 verabsäumt haben, oder
- b) deren gemäß a) gestellter Antrag auf Zuerkennung der slowakischen Staatsangehörigkeit vom slowakischen Innenministerium abgelehnt worden ist²¹⁾, oder
- c) die deutsche Volkszugehörige²²⁾ sind und neben a) auch die fristgemäße Beanspruchung der slowakischen Staatsangehörigkeit auf Grund von Art. 3 des Zusatzvertrages vom 14. Jan. 1941 (zu Art. 1 u. 3 des deutsch-slowa-

¹⁹⁾ In Kapitel 5 B meines Handbuchs eingehend dargestellt.

²⁰⁾ Das ist der Tag der Veröffentlichung des slowakischen VerfG. v. 25. Sept. 1939.

²¹⁾ Ob das slowakische Innenministerium häufig von der Möglichkeit der Ablehnung Gebrauch gemacht hat, ist mir noch nicht bekannt, es ist aber anzunehmen, daß sich die Zahl der Ablehnungen in beschränktem Rahmen gehalten hat.

²²⁾ Slowakische Volkszugehörige, die die fristgemäße Beanspruchung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß Art. 2 und 3 des Staatsvertrages bis zum 21. Sept. 1939 (d. i. der Tag, an dem die Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages abgelaufen ist) verabsäumt haben, sind nicht staatenlos geworden, sondern haben auf Grund von Art. 1 des Zusatzvertrages ohne weiteres wieder die slowakische Staatsangehörigkeit erlangt.

kischen Staatsvertrages v. 27. Dez. 1939) verabsäumen; der Stichtag für die Beanspruchung ist der 14. Nov. 1941 (d. i. der Tag, an dem die Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Zusatzvertrages abläuft).

Ferner fallen diejenigen am 14. März 1939 staatenlos gewordenen slowakischen Volkszugehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Art. 2 des Zusatzvertrages (zu Art. 2 u. 3 des Staatsvertrages) nicht bis zum 14. Nov. 1941 beanspruchen, der Staatenlosigkeit anheim; das gleiche gilt für diejenigen am 14. März 1939 staatenlos gewordenen deutschen Volkszugehörigen, die die slowakische Staatsangehörigkeit gemäß Art. 3 des Zusatzvertrages (zu Art. 1 u. 3 des Staatsvertrages) nicht bis zum 14. Nov. 1941 beanspruchen.

Wenn also ein deutscher Volkszugehöriger im Zusammenhang mit der Schaffung des selbständigen Staates Slowakei staatenlos geworden ist und (nach Rückgängigmachung dieses Vorgangs auf Grund des Art. 3 des Zusatzvertrages — also nach Einsetzung in den vorigen Stand —) mit Ablauf des 14. Nov. 1941 erneut staatenlos wird, dann nicht gesetzlicher Bestimmungen halber, sondern einzig und allein durch eigene Schuld (vgl. unten Beispiel 3).

IV.

Die Staatsangehörigkeitsverhältnisse in dem nach dem 14. März 1939 an Ungarn gefallenem Restgebiet der Karpatho-Ukraine richten sich nach dem § 5 des ungarischen Gesetzes VI/1939 v. 23. Juni 1939.

Faßt man diese Vorschriften mit den obengewonnenen Ergebnissen zusammen, so kommt man zu nachstehender Schlußfolgerung:

Alle nicht unter die Bestimmungen des § 5 des ungarischen Gesetzes v. 23. Juni 1939 fallenden ehemals tschecho-slowakischen Staatsangehörigen, die am 16. März 1939 ihren Wohnsitz in der mit diesem Zeitpunkt an Ungarn angeschlossenen Karpatho-Ukraine gehabt haben, sind —

sofern sie nicht

- a) am 10. Okt. 1938 im Sudetengau ihren ständigen Wohnsitz hatten und — gleich welcher Volkszugehörigkeit — zur alteingesessenen Bevölkerung zählen (also auf Grund des § 1 des OptVertr. deutsche Staatsangehörige geworden sind),
- b) am 16. März 1939 im Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren heimatberechtigt waren (und auf Grund des § 1a der RegVO. vom 11. Jan. 1940 Protektoratsangehörige geworden sind²³⁾),
- c) deutsche Volkszugehörige sind und am 10. Okt. 1938 das Heimatrecht im Gebiet des selbständigen Staates Slowakei hatten (und die slowakische Staatsangehörigkeit durch Beanspruchung auf Grund des Art. 1 des deutsch-slowakischen Staatsvertrages v. 27. Dez. 1939 bzw. des Zusatzvertrages hierzu v. 14. Jan. 1941 erworben haben),
- d) tschechische Volkszugehörige sind und am 16. März 1939 das Heimatrecht in der Slowakei oder in der Karpatho-Ukraine hatten (und

²³⁾ Deutsche Volkszugehörige, die am 16. März 1939 im Protektoratsgebiet oder im Gebiet des Sudetengaues heimatberechtigt waren, können nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, da dies § 2 Abs. 1 der VO. v. 20. April 1939 ausschließt.

Vgl. hierzu jedoch die inzwischen ergangenen neuen Bestimmungen, die in Fußnote 16 (2. Absatz) erwähnt sind.

auf Grund des § 1 c der RegVO. v. 11. Jan. 1940 (Protectoratsangehörige geworden sind) —

zunächst als staatenlos zu betrachten (vgl. unten Beispiel 2).

Zu diesem der Staatenlosigkeit anheimgefallenen Personenkreis gehören auch die am 10. Okt. 1938 in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde heimatberechtigt gewesenen deutschen Volkszugehörigen, da diese

1. gemäß § 2 Abs. 1 der VO. v. 20. April 1939 vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen sind, weil sie am 16. März 1939 ihren ständigen Wohnsitz in der Karpatho-Ukraine hatten (vgl. ebenfalls unten Beispiel 2) und
2. auch nicht auf Grund des § 1 a der RegVO. v. 11. Jan. 1940 Protectoratsangehörige geworden sind, weil sie das Heimatrecht am 10. Okt. 1938 nicht im Protectoratsgebiet, sondern im Sudetengau hatten.

Dagegen sind deutsche Volkszugehörige, die am 16. März 1939 in der Karpatho-Ukraine ihren ständigen Wohnsitz hatten, am 16. März 1939 aber im Gebiet des Protectorats Böhmen und Mähren das Heimatrecht besaßen, auf Grund des § 1 a der RegVO. v. 11. Jan. 1940 Protectoratsangehörige geworden, obwohl auch sie gemäß § 2 Abs. 1 der VO. v. 20. April 1939 vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren²⁴).

Es liegt nun nahe, auf alle diese zunächst staatenlos gewordenen Personen — ganz gleich, ob deutscher oder fremder Volkszugehörigkeit — sinngemäß die Bestimmungen der RegVO. v. 25. Nov. 1939 bzw. der RegVO. v. 24. Febr. 1940 über die Festsetzung einer neuen Heimatgemeinde anzuwenden, die gleichen Bestimmungen also, die für diejenigen Personen in den mit dem Deutschen Reich vereinigten Gebieten, in dem an Ungarn angegliederten Gebiet des Landes Slowakei und in dem ebenfalls Ungarn am 2. Nov. 1938 zugesprochenen Gebiet des Landes Karpatho-Ukraine galten, die damals die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit beibehalten hatten. Insbesondere für die deutschen Volkszugehörigen wäre das nicht mehr als recht und billig, da diese sonst schlechter gestellt wären als die tschechischen Volkszugehörigen (bei denen dieselben Voraussetzungen vorliegen), die auf Grund des § 1 c der RegVO. v. 11. Jan. 1940 Protectoratsangehörige geworden sind (vgl. oben Buchstabe d).

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren hat in Einzelfällen bereits wiederholt die Möglichkeit einer analogen Anwendung dieser Bestimmungen vertreten und es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß die Protectoratsbehörden allen staatenlos gewordenen, ehemals tschecho-slowakischen Staatsangehörigen aus der Karpatho-Ukraine auf ihren Antrag eine neue Heimatgemeinde im Gebiet des Protectorates Böhmen und Mähren rückwirkend vom 16. März 1939 ab zuweisen werden. Damit fallen dann auch diese Personen unter die Voraussetzungen des § 1 a der RegVO. v. 11. Jan. 1940 und erwerben die Staatsangehörigkeit des Protectorates Böhmen und Mähren. Deutschen Volkszugehörigen, die auf diese Weise durch Inanspruchnahme der Protectoratsangehörigkeit den unangenehmen Zustand der Staatenlosigkeit von sich abwenden, bleibt es dann belassen, zu gegebener Zeit

²⁴) Vgl. hierzu jedoch die inzwischen ergangenen neuen Bestimmungen, die in Fußnote 16 (2. Absatz) erwähnt sind.

die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband zu beantragen²⁵).

V.

Drei praktische Beispiele zu den vorstehenden Ausführungen:

Beispiel 1:

Beurteilungsmerkmale

A. ist am 20. Mai 1878 in Budapest als Sohn eines Ungarn und einer Deutschen geboren, heimatberechtigt in Ungvar (früher Karpatho-Ukraine, seit dem 2. Nov. 1938 Ungarn), auf Grund des RdErl. des RmDI. v. 29. März 1939 (RMBliV. S. 785) als deutscher Volkszugehöriger anerkannt; vom 1. Dez. 1912 bis zum 31. März 1937 hatte er seinen ständigen Wohnsitz in Kaschau (früher Slowakei, seit dem 2. Nov. 1938 Ungarn) und verzog am 1. April 1937 nach Reichenberg (Sudetengau).

Entscheidung

A. hat die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des § 1 des OptVertr. v. 20. Nov. 1938 nicht erworben, da weder er noch einer seiner Eltern oder Großeltern in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde geboren ist; er hat die deutsche Staatsangehörigkeit jedoch auch nicht auf Grund des § 1 der VO. v. 20. April 1939 erworben, da seine Heimatgemeinde Ungvar nicht in einem der Länder Böhmen oder Mähren/Schlesien, sondern in dem an Ungarn gefallenen Teil der Karpatho-Ukraine liegt.

Da A. schon seit 1937 ununterbrochen in Reichenberg wohnt, hat er auch nach Art. 1 des Übereinkommens zwischen der Tschecho-Slowakei und Ungarn v. 18. Febr. 1939 — ohne daß die Frage des früheren Besitzes der ungarischen Staatsbürger-schaft näher geprüft zu werden braucht — die ungarische Staatsangehörigkeit nicht erworben, weil er nicht seit dem 2. Nov. 1928 seinen ständigen Wohnsitz in dem an Ungarn gefallenen Gebiet hatte (in diesem Gebiet wohnte er nur vom 1. Dez. 1912 bis zum 31. März 1937).

Zweifelhaft erscheint jedoch, ob A. — da er am 2. Nov. 1938 seinen ständigen Wohnsitz nicht in dem an Ungarn gefallenen Gebiet hatte — seine tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit beibehalten hatte oder aber staatenlos geworden ist, da in Art. 2 des genannten Übereinkommens nur von „Bewohnern des an Ungarn angeschlossenen Gebietes“, nicht dagegen auch von in diesem Gebiet „heimatberechtigten Personen“ die Rede ist.

Nach meiner oben in Abschnitt I vertretenen Auffassung ist A. nicht staatenlos geworden, sondern mußte nach Abtretung seiner Heimatgemeinde in Ungvar an Ungarn eine neue Heimatgemeinde im Gebiet der Rest-Tschecho-Slowakei zugewiesen erhalten (ungeachtet seiner Volkszugehörigkeit, sondern lediglich auf Grund der Tatsache, daß er bis zum 2. Nov. 1938 tschecho-slowakischer Staatsangehöriger war). Er hat daher nach dem 2. Nov. 1938 seine tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit beibehalten und besitzt (nach Ausspruch durch die Protectoratsregierung) rückwirkend v. 2. Nov. 1938 an nun das Heimatrecht in einer Gemeinde der Länder Böhmen oder Mähren/Schlesien.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Protectorates Böhmen und Mähren konnte er — wie schon oben erwähnt — trotz seiner deutschen Volks-

²⁵) Diese Möglichkeit scheidet neuerdings aus; vgl. Fußnote 16 (2. Absatz).

zugehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung v. 16. März 1939 nicht erwerben, da die Voraussetzung hierfür der Besitz des Heimatrechts in einer Gemeinde der Länder Böhmen oder Mähren/Schlesien am 10. Okt. 1938 war (A. besaß aber am 10. Okt. 1938 das Heimatrecht noch in Ungvar/Karpatho-Ukraine und erhielt erst mit Rückwirkung v. 2. Nov. 1938 ab ein neues Heimatrecht in Böhmen bzw. Mähren/Schlesien).

A. besitzt daher seit dem 16. März 1939 die Staatsangehörigkeit des Protektorates Böhmen und Mähren und durch diese auf Grund der VO. vom 6. Juni 1941²⁶⁾ die deutsche Staatsangehörigkeit.

Beispiel 2:

Beurteilungsmerkmale

B1 und B2 sind am 13. Aug. 1904 als Zwillingen-Volkszugehörige, durch Geburt österreichische Staatsangehörige und nach ihrem Vater in Karlsbad (Sudetengau) heimatberechtigt. B1 verzog am 1. März 1925 nach Königsfeld (Karpatho-Ukraine), wo er nach mehr als zehnjährigem ununterbrochenen Wohnsitz auf Antrag im Jahre 1925 eine neue Heimatzuständigkeit erwarb (und damit sein Heimatrecht in Karlsbad verlor). B2 folgte am 15. Mai 1933 seinem Bruder nach Königsfeld, wo er ebenfalls seinen ständigen Wohnsitz begründete. Am 1. Mai 1939 kehrten beide Brüder nach Eger zurück, wo sie seither ihren ständigen Wohnsitz haben.

Entscheidung

B1 und B2 haben die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des § 1 des OptVertr. v. 20. Nov. 1938 nicht erworben, da sie am 10. Okt. 1938 ihren ständigen Wohnsitz nicht in dem an das Deutsche Reich angeschlossenen Gebiet hatten. Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit jedoch auch nicht auf Grund der VO. v. 20. April 1939 erworben, da sie am 16. März 1939 ihren ständigen Wohnsitz in der Karpatho-Ukraine hatten.

B2 hat die ungarische Staatsangehörigkeit auf Grund des § 5 des ungarischen Gesetzes v. 23. Juni 1939 nicht erworben, da er weder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Trianoner Friedensvertrages ungarischer Staatsbürger (sondern österreichischer Staatsangehöriger) war, noch seit dem 15. März 1929 ständig in dem Gebiet der Karpatho-Ukraine oder in dem am 2. Nov. 1938 an Ungarn angegliederten Gebiet seinen Wohnsitz hatte. Da er nach dem 10. Okt. 1938 die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit beibehielt, verlor er mit diesem Tage sein Heimatrecht in Karlsbad²⁷⁾ und hatte gemäß RegVO. v. 25. Nov. 1938 Anspruch auf Bestimmung einer neuen Heimatgemeinde im Gebiete der Rest-Tschecho-Slowakei. Er erwarb daher mit Wirkung v. 16. März 1939 die Protektoratsangehörigkeit auf Grund des § 1 a der RegVO. v. 11. Jan. 1940 und durch diese auf Grund der VO. v. 6. Juni 1941²⁶⁾ die deutsche Staatsangehörigkeit.

B1 hat die Protektoratsangehörigkeit auf Grund der RegVO. v. 11. Jan. 1940 nicht erworben, da er am 16. März 1939 weder seinen Wohnsitz noch sein Heimatrecht oder den Anspruch auf Bestimmung der Heimatgemeinde im Gebiet des Protektorates hatte (§ 1 a a. a. O.), aber auch die Voraussetzungen der §§ 1 b u. 1 c a. a. O. nicht erfüllt. Er konnte aber auch die ungarische Staatsangehörigkeit auf Grund des § 5 des ungarischen Gesetzes

v. 23. Juni 1939 — obwohl er seit dem 15. März 1929 seinen ständigen Wohnsitz in dem Gebiete der Karpatho-Ukraine hatte — nicht erwerben, da er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Trianoner Friedensvertrages nicht ungarischer Staatsbürger (sondern österreichischer Staatsangehöriger) war. Obwohl B1 also bis zum 16. März 1939 im Besitz der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit war, seit dem 1. Mai 1939 seinen ständigen Wohnsitz wieder im Sudetengau hat und deutscher Volkszugehöriger ist, ist er dennoch (gesetzlicher Bestimmungen halber) zunächst der Staatenlosigkeit anheimgefallen. — Wegen nachträglicher Zuerkennung einer neuen Heimatgemeinde im Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren darf auf die Ausführungen oben in Abschnitt IV verwiesen werden.

Wenn B1 also nachträglich eine neue Heimatgemeinde im Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren zugewiesen erhält, sind auch auf ihn die Bestimmungen der RegVO. v. 11. Jan. 1940 anwendbar, so daß er — ebenso wie sein Bruder B2 — dann vom 16. März 1939 ab als Protektoratsangehöriger gelten müßte und dadurch im Wege der VO. v. 6. Juni 1941²⁶⁾ die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt.

Beispiel 3:

Beurteilungsmerkmale

C. ist am 7. März 1911 in Warnsdorf (Sudetengau) geboren und hat von Geburt an bis jetzt dort seinen ständigen Wohnsitz; er ist deutscher Volkszugehöriger, jedoch nach seinem Vater in Bad Stuben (Slowakei) heimatberechtigt. Weder seine Eltern noch seine Großeltern sind in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde geboren.

Entscheidung

C. hat die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des § 1 des OptVertr. v. 20. Nov. 1938 nicht erworben, da er nicht vor dem 1. Jan. 1910 in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde geboren ist und da keiner seiner Eltern- oder Großeltern in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde geboren ist; er hat die deutsche Staatsangehörigkeit jedoch auch nicht auf Grund des § 1 der VO. v. 20. April 1939 erworben, da seine Heimatgemeinde Bad Stuben im selbständigen Staat Slowakei liegt.

Da C. am 10. Okt. 1938 das Heimatrecht im Gebiete des slowakischen Staates besaß, fällt er jedoch unter die Bestimmungen des § 1 des deutsch-slowakischen Staatsvertrages v. 27. Dez. 1939 und hatte das Recht auf Beanspruchung der slowakischen Staatsangehörigkeit. Obgleich im Regierungsbezirk Aussig durch Zeitungsveröffentlichung ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer solchen schriftlichen Inanspruchnahme hingewiesen wurde, hat C. einen derartigen Antrag an das slowakische Innenministerium verabsäumt. Er ist daher auf Grund des § 3 a. a. O. durch eigene Schuld zunächst der Staatenlosigkeit anheimgefallen. Durch Art. 3 des Zusatzvertrages v. 14. Jan. 1941 zum deutsch-slowakischen Staatsvertrag v. 27. Dez. 1939 ist C. wieder in den alten Stand eingesetzt worden, d. h. er kann die auf Grund von Art. 1 des Staatsvertrages erlangte slowakische Staatsangehörigkeit bis zum 14. Nov. 1941 beanspruchen, um sie dann für dauernd und rechtmäßig zu besitzen. Macht er von diesem ihm zustehenden Recht bis zum 14. Nov. 1941 wieder nicht Gebrauch, dann wird er endgültig staatenlos, und zwar abermals einzig und allein durch eigene Schuld.

²⁶⁾ Vgl. Fußnote 16.

²⁷⁾ Vgl. S. 66/67 meines Handbuchs.

Der Reichskreditkassenschein als Truppenzahlungsmittel

Von Regierungsassessor W. Lepenies, Berlin

Bereits die Tatsache der Ausdehnung des Krieges auf die unterschiedlichsten Wirtschafts- und Währungsgebiete kennzeichnet die Bedeutung aber auch die Schwierigkeiten, die bei der Truppengeldversorgung in außerdeutschen Gebieten zu überwinden waren. Dabei galt es bei den einzelnen Aktionen häufig nicht nur, geeignete Zahlungsmittel bereitzustellen, um der vorrückenden Truppe die erforderlichen Beschaffungen zu ermöglichen und die Wehrmatsangehörigen zu besolden, sondern vor allem auch, Zahlungsmittel für die Versorgung des gesamten Gebietes als Voraussetzung für die Wiedereingangssetzung der Wirtschaft des besetzten Landes und ihre Nutzbarmachung für die eigene Kriegswirtschaft bereitzustellen. Mit Rücksicht auf die deutsche Währung mußte hierbei im Einklang mit den Grundsätzen der deutschen Devisenbewirtschaftung ein Herausströmen deutscher Reichsmarkzahlungsmittel in das Devisenausland, ebenso wie ein Rückfluß geflüchteter Reichsmark in das Reichsgebiet verhindert werden. Wie die Erfahrungen von $1\frac{3}{4}$ Kriegsjahren lehren, ist dieses Problem durch die Schaffung der Reichskreditkassen und die Ausgabe von Reichskreditkassenscheinen für den Zahlungsmittelverkehr der besetzten Gebiete in einer allen Anforderungen gerecht werdenden Weise gelöst worden. Im Nachfolgenden soll ein kurzer Überblick über die gesetzliche Grundlage und die Organisation der Reichskreditkassen (RKK.) sowie über ihren Einsatz in den einzelnen Gebieten und anschließend über die Zahlungsregelungen der Wehrmacht gegeben werden¹⁾. Dabei sei gleich an dieser Stelle auf das kürzlich erschienene Buch von Kasten über die Zahlungsmittelversorgung der von deutschen Truppen besetzten außerdeutschen Gebiete hingewiesen, das die erste umfassende Behandlung dieser Fragen bringt²⁾.

Die ersten Reichskreditkassen wurden im Oktober 1939 in Polen errichtet, wo die deutschen Truppen nach ihrem Einmarsch weder arbeitsfähige Kreditinstitute noch die zur Wiedereingangssetzung der Wirtschaft erforderlichen Zahlungsmittel vorfanden³⁾. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildete eine VO. des Oberbefehlshabers des Heeres über Reichskreditkassen v. 23. Sept. 1939⁴⁾. Mit der Rückgliederung der deutschen Ostgebiete in das Reich

1) Vgl. hierüber u. a. Kretschmann, „Die Geldversorgung der besetzten Gebiete“: „Die deutsche Volkswirtschaft“ 1939, 1077 ff., und „Reichskreditkassenscheine als Truppengeld“: „Die Bank“ 1940, 584 ff.; Caravias, „Zahlungsregelung für die Wehrmatsangehörigen in den besetzten Gebieten“: BankArch. 1941, 161 ff.; Verf., „Der Weg des Reichskreditkassenscheins“: DevArch. 1940 Sp. 865 ff.

2) Nachstehende Ausführungen sollen zugleich eine Besprechung des sehr empfehlenswerten Buches von Helmut Kasten „Die Neuordnung der Währung in den besetzten Gebieten und die Tätigkeit der RKK. während des Krieges 1939/40“, Bankverlag 1941, bilden.

3) RKK. wurden zunächst in Bromberg, Gnesen, Graudenz, Hohensalza, Kalisch, Konitz, Krakau, Lissa, Lodsch, Ostrowo, Posen, Pr.-Stargard, Tarnow, Thorn, Tschenschostochau eröffnet. Es folgten RKK. in Gotenhafen u. a. sowie später im Generalgouvernement. Ostoberschlesien und Danzig waren vom Geltungsbereich der VO. ausgenommen, weil diese unmittelbar deutsches Währungsgebiet wurden.

4) VOBl. f. die besetzten Gebiete in Polen Nr. 2 S. 11 ff

entfiel dort die Notwendigkeit der weiteren Ausgabe von RKK.Scheinen; an Stelle der RKK. traten in den neuen Ostgauen nach Einführung der Reichsmarkwährung Reichsbankanstalten. Im Generalgouvernement wurden die RKK.Scheine allmählich durch Zlotynoten ersetzt und zur Aufrechterhaltung des Geld-, Zahlungs- und Kreditverkehrs durch VO. des Generalgouverneurs die Emissionsbank in Polen gegründet⁵⁾.

Bei der Fortsetzung der militärischen Aktionen im Frühjahr 1940 veranlaßte die Bewährung der RKK. bei der Geldversorgung der Truppen und der Wiedereingangssetzung des Zahlungsverkehrs in Polen die Neuerrichtung von RKK. nach ähnlichem Muster. Hierfür wurde nach dem Einrücken der deutschen Truppen in Dänemark und Norwegen die gesetzliche Grundlage durch VO. des Ministerrats für die Reichsverteidigung über RKK. v. 3. Mai 1940 (RGBl. I, 743) geschaffen, die nach Beginn der Kämpfe im Westen am 15. Mai 1940 in erweiterter Fassung bekanntgemacht wurde. § 1 dieser VO. umschreibt in vollkommener Weise Sinn und Zweck der wiedererstandenen RKK.: „Zur Versorgung der deutschen Truppen und der deutschen Verwaltungsbehörden in Dänemark, Norwegen, Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden mit Geldzeichen sowie zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs und der Wirtschaft in diesen Gebieten können RKK.Scheine und RKK.Münzen ausgegeben werden.“ Die Ausgabe der RKK.Scheine erfolgt durch die Hauptverwaltung der RKK., die ihren Sitz in Berlin hat (§ 1). Die Scheine lauten auf 50, 20, 5, 2 und 1 *R.M.* und 50 Rpf.; daneben gibt es RKK.Münzen über 10 und 5 Rpf. (§ 5). Zur Erfüllung der den RKK. übertragenen Aufgaben wird die Hauptverwaltung der RKK. ermächtigt, dem Reich ein Darlehn bis zu 3 Milliarden Reichsmark zu gewähren (§ 4). Im Wege einer DurchVO.⁶⁾ wird gleichzeitig die Errichtung und der Geschäftskreis der RKK. geregelt. Auf Grund dieser VO. (§ 3 Abs. 1) sind die RKK. befugt, in den genannten Gebieten den Geld-, Zahlungs- und Kreditverkehr zu regeln. Der Geschäftskreis der RKK. erfährt damit eine Umschreibung, die dem Umfang ihrer Aufgaben in den besetzten Gebieten entspricht und sie im großen und ganzen den Notenbanken gleichstellt⁷⁾. Im einzelnen dürfen die RKK. nach näherer Weisung durch die Hauptverwaltung Wechsel und Schecks kaufen und verkaufen, verzinsliche Darlehen gewähren, unverzinsliche Gelder im Umlaufungsverkehr oder als Einlagen annehmen, bankmäßige Auftragsgeschäfte aller Art ausführen und Wertgegenstände in Verwahrung und Verwaltung nehmen.

Die RKK.Scheine lauten auf Reichsmark und enthalten keinerlei Hinweise auf die Währung des Landes, in dem sie ausgegeben werden⁸⁾. Hierdurch

5) VO. des Generalgouverneurs v. 15. Dez. 1939 (VOBl. des Generalgouverneurs Nr. 14 S. 238 ff.).

6) VO. über die Errichtung und den Geschäftskreis von RKK. in den bes. Gebieten v. 15. Mai 1940 (RGBl. I, 773).

7) Vgl. Kasten a. a. O. S. 40 ff.

8) Die RKK.Scheine konnten deshalb sogleich nach Beginn des polnischen Feldzuges ausgegeben werden, weil sie in ausreichender Menge verwendungsbereit zur Verfügung standen; sie waren nämlich ursprünglich dazu bestimmt, im Kriegsfall im innerdeutschen Zahlungsverkehr zu dienen.

wurde ihre Verwendung, wie man vielleicht hätte befürchten können, in keiner Weise beeinträchtigt; diese Tatsache hat sich vielmehr im Laufe der Zeit als vorteilhaft erwiesen, weil hierdurch die RKK-Scheine auf allen Kriegsschauplätzen verwendbar waren. Andererseits darf dieser Umstand aber auch nicht dazu führen, die scharfe Trennungslinie, die zwischen innerdeutschen Reichsmarkzahlungsmitteln und RKK-Scheinen zu ziehen ist, zu verwischen. Wie sich aus der Zweckbestimmung der RKK-Scheine (s. o. § 1 VO.) ergibt, sind diese nur zum Umlauf in den besetzten Gebieten bestimmt; sie sind auch nur dort gesetzliches Zahlungsmittel⁹⁾. Umgekehrt wurden für Reichsmarkzahlungsmittel in diesen Gebieten und den deutschen Truppen strengstens untersagt, auch die Ausfuhr von RKK-Scheinen aus den besetzten Gebieten in das Reichsgebiet nicht verboten und auch nicht grundsätzlich unmöglich ist¹⁰⁾, ebensowenig wie ihre Einfuhr in das Reichsgebiet nicht in Verkehr gebracht werden. Soweit daher RKK-Scheine beispielsweise durch Urlauber aus den besetzten Gebieten mitgebracht werden, sind sie unverzüglich in reichsdeutsche Zahlungsmittel umzuwechseln. Der Umtausch wird von allen öffentlichen Kassen und Kreditinstituten zum Nennwert vornehmlich dem Zahlungsmittelbedarf der besetzten Gebiete dienen und nur dort gesetzliche Zahlungsmittel sind, macht sie jedoch nicht zu ausländischen Zahlungsmitteln im Sinne des DevG. Nach § 6 Nr. 2 DevG. sind ausländische Zahlungsmittel vielmehr nur solche, die auf eine ausländische Währung lauten. RKK-Scheine sind daher devisenrechtlich als inländische Zahlungsmittel anzusehen. Dem steht nicht entgegen, daß sie nicht auch, wie es sonst bei inländischen Zahlungsmitteln regelmäßig der Fall zu sein pflegt, gesetzliche Zahlungsmittel sind, d. h. dem Annahmehzwang unterliegen. Die Reichsbankanstalten geben RKK-Scheine grundsätzlich nicht ab. Sie können von Zivilpersonen nur in Einzelfällen erworben werden, sofern hierfür ein Bedürfnis nachgewiesen werden kann¹¹⁾. Die Versendung oder Verbringung von RKK-Scheinen in das Ausland ist nach § 16 DevG. genehmigungsbedürftig. Die Versorgung der einzelnen Gebiete mit RKK-Scheinen hat sich verschiedenartig gestaltet. Der Umfang der Emission sowie deren Zeitdauer waren jeweils im wesentlichen von der Frage bestimmt, ob die Landesnotenbank funktionsfähig geblieben war, so daß an Stelle der RKK-Scheine Zahlungsmittel der Landeswährung treten konnten. Da die Finanzierung der Besatzungskosten mit RKK-Scheinen praktisch eine Inanspruchnahme des Emissionsrechts des besetzten Landes darstellt, lag es naturgemäß jeweils im Bestreben dieser Gebiete, diese Noten-

emission zugunsten der eigenen, selbst kontrollierten beendet zu sehen¹²⁾. In Dänemark und Norwegen kam es auf diese Weise überhaupt nicht zur Eröffnung von RKK. Die zunächst dorthin lediglich zur Zahlungsmittelversorgung der Truppen überführten und verausgabten RKK-Scheine wurden im Laufe des Sommers 1940 von den Landesnotenbanken aufgenommen und in Landeswährung umgetauscht. Die weiterhin von der deutschen Verwaltung benötigten dänischen bzw. norwegischen Kronenzahlungsmittel wurden alsdann von der Dänischen und Norwegischen Nationalbank auf Grund entsprechender Abmachungen zur Verfügung gestellt, wobei die Gutschrift des Gegenwerts auf einem Konto der Hauptverwaltung der RKK. in Berlin erfolgt¹³⁾. In den Niederlanden mußten mehrere Kreditkassen errichtet werden, da alle holländischen Kreditinstitute nach dem 10. Mai 1940 zunächst ihre Schalter geschlossen hatten. Dieser Zustand dauerte jedoch nur kurze Zeit¹⁴⁾. Die Ausgabe von RKK-Scheinen konnte auch hier bereits im Juli 1940 eingestellt werden, nachdem die holländische Regierung es übernommen hatte, die erforderlichen Zahlungsmittel in Landeswährung zur Verfügung zu stellen. Schwieriger lagen die Verhältnisse in Belgien und Frankreich. In beiden Gebieten nötigte der Ausfall der Notenbanken und des übrigen Bankenapparates sowie der hierdurch eingetretene absolute Mangel an Zahlungsmitteln zur Errichtung eines Netzes von RKK. nicht nur zur Versorgung der Truppen, sondern auch zur Versorgung der ansässigen Bevölkerung und Behörden. In Belgien ergab sich außerdem die Notwendigkeit zur Errichtung einer neuen Emissionsbank an Stelle der Notenbank¹⁵⁾. Nachdem die belgische Regierung sich zur Tragung der Besatzungskosten bereit erklärt hatte und diese von der Emissionsbank in belgischen Franken zur Verfügung gestellt wurden, sind auch im Bereich des Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich die RKK-Scheine allmählich wieder weitgehend aus dem Verkehr verschwunden. Im besetzten französischen Gebiet konnte die Ausgabe von RKK-Scheinen eingestellt werden, nachdem die Festsetzung der täglichen Besatzungskosten erfolgt war und dementsprechend ausreichende Beträge in französischen Franken zur Verfügung standen. Gesetzliches Zahlungsmittel ist der RKK-Schein wie in den übrigen Gebieten aber auch dort geblieben. Eine Ausnahme hiervon bildet die Entwicklung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg. In diesen Gebieten wurde durch Verordnungen der Chefs der Zivilverwaltung die Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt und die Devisengrenze gegenüber dem Reich aufgehoben¹⁷⁾. Damit sind die RKK-Scheine in diesen Gebieten überflüssig und nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel aus dem Verkehr gezogen worden¹⁸⁾.

Bei den militärischen Aktionen dieses Jahres im Südosten wurden die deutschen Truppen beim

⁹⁾ Vgl. Kasten a. a. O. S. 58 ff.

¹⁰⁾ Kasten a. a. O. S. 98 ff. u. 104 ff.

¹¹⁾ Zur Zeit besteht nur noch die RKK. in Amsterdam, vgl. Kasten a. a. O. S. 109.

¹²⁾ Vgl. hierüber im einzelnen Kasten a. a. O. S. 118 u. 121 ff.

¹³⁾ Vgl. RdErl. des RWiM. Nr. 67/40 D. St. v. 29. Aug. 1940 und Nr. 91/40 D. St. v. 5. Nov. 1940.

¹⁴⁾ Näheres bei Kasten a. a. O. S. 127 u. 135 ff. Die RKK. üben ihre Notenbanktätigkeit jedoch weiterhin an Stelle der Bank von Frankreich auf Grund der Besatzungsgewalt aus, bis die endgültige staatsrechtliche Klärung erfolgt sein wird.

verkehr Verwendung zu finden. Vgl. Kretschmann: „Die Bank“ 1940, 584.

¹⁵⁾ Vgl. VO. des ObdH. über RKK. v. 18. Mai 1940 (VOBl. des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich f. d. bes. Gebiete v. 27. Juni 1940).

¹⁶⁾ So Kasten a. a. O. S. 57 u. 61.

¹⁷⁾ Das Einfuhrverbot des § 17 DevG. findet auf RKK-Scheine keine Anwendung.

¹⁸⁾ Kasten a. a. O. S. 58 weist auf die wichtige praktische Bedeutung der Scheidung der RKK-Mark von der übrigen Reichsmark, die es u. a. auch ermöglicht hat, die Besatzungskosten in jedem Lande von vornherein zu erfassen.

¹⁹⁾ Vgl. RdErl. d. RWiM. Nr. 39/40 D. St. v. 6. Juni 1940 und Nr. 39/41 D. St. v. 3. Mai 1941 (RKK-Scheine für den zivilen Reiseverkehr).

Vormarsch ebenfalls mit RKK-Scheinen versehen und die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen RKK in den ehemals jugoslawischen und griechischen Gebieten zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs errichtet¹⁹⁾. Inzwischen hat am 3. Juni 1941 die Serbische Nationalbank in Belgrad ihre Tätigkeit aufgenommen und auch in dem neuen Kroatischen Staat ist eine Notenbank errichtet worden. Man wird annehmen dürfen, daß die Zahlungsmittelversorgung der Truppen in diesen Gebieten sich ähnlich entwickeln wird, wie es in den oben erwähnten Fällen geschehen ist^{19a)}. Erwähnt sei noch das Bestehen von RKK in Bukarest und Sofia. Außerdem hat die Reichsbank in Bulgarien, Rumänien und Ungarn mehrere Wechselstellen eingerichtet, die durchreisenden Wehrmachtsangehörigen RKK-Scheine in Landeswährung umtauschen (s. u. Anm. 27). In der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains hat nach Einführung der Reichsmarkwährung und Aufhebung der Devisengrenze^{19b)} der RKK-Schein mit dem 15. Juni 1941 aufgehört, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Die Bedeutung der RKK-Scheine im Truppenzahlungsverkehr der besetzten Gebiete spiegelt sich in den Weisungen wieder, die von den obersten Wehrmachtdienststellen an die Truppenteile bezüglich der Bereitstellung der erforderlichen Zahlungsmittel beim Auslandseinsatz, ihren Erwerb und ihre Verwendung, die bestehenden devisa-rechtlichen Beschränkungen bei der Aus-, Ein- und Durchfuhr usw. herausgegeben werden. In diesen Erlassen, die vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für die einzelnen Gebiete unter der Bezeichnung „Zahlungsregelung für die Wehrmacht“ veröffentlicht werden, ist jeweils auch das Umrechnungsverhältnis der RKK-Mark gegenüber der Landeswährung festgelegt, wobei aus praktischen Gründen in den meisten Fällen zunächst eine Abrundung des Wechselkurses vorgenommen wurde, um den Verkehr mit den RKK-Scheinen zu erleichtern. Zur Vermeidung einer Doppelbewertung der Reichsmark wurden diese Wehrmachtskurse jedoch regelmäßig nach Wiederaufnahme des normalen Waren- und Zahlungsverkehrs den Wechselkursen wieder angeglichen²⁰⁾.

Die Reihe der im Heeresverordnungsblatt veröffentlichten Erlasse beginnt mit der Zahlungsregelung für die Truppen in Dänemark v. 14. Mai 1940, die auf Grund der veränderten Verhältnisse am 24. Sept. 1940 als Zahlungsregelung für die Wehrmacht in Dänemark in neuer Fassung herausgegeben worden ist²¹⁾. Außerdem bestehen Zahlungsregelungen für Norwegen v. 26. Okt. 1940²²⁾, für Belgien und Frankreich v. 19. Sept. 1940²³⁾, der die für die Niederlande^{23a)} v. 8. Okt. 1940 entspricht, für das Generalgouvernement v. 19. Aug. 1940²⁴⁾ und für

¹⁹⁾ RKK wurden in Agram, Belgrad, Athen und Saloniki eröffnet.

^{19a)} Mit Kroatien ist inzwischen vereinbart worden, daß den deutschen Truppen Zahlungsmittel in der neuen Landeswährung zur Verfügung gestellt und die RKK-Scheine aus dem Verkehr gezogen werden.

^{19b)} Vgl. RdErl. d. RWiM. Nr. 48/41 D. St. v. 16. Juni 1941.
²⁰⁾ Vgl. hierzu Kasten a. a. O. S. 53 ff. Die zur Zeit geltenden Wehrmachtskurse betragen: 1 dkr. = 0,49 RM, 1 nkr. = 0,57 RM, 1 hfl. = 1,327 RM, 1 bfr. = 0,08 RM, 1 ifr. = 0,05 RM, 1 Zl. = 0,50 RM. Vgl. auch Anm. 26.

²¹⁾ HeeresVOBl. 1940, Teil B, S. 389.

²²⁾ HeeresVOBl. 1940, Teil B, S. 441.

²³⁾ HeeresVOBl. 1940, Teil B, S. 387 ff.

^{23a)} Ist durch die zwischenzeitliche Entwicklung gegenstandslos geworden.

²⁴⁾ HeeresVOBl. 1940, Teil B, S. 374 ff.

Rumänien v. 18. Jan. 1941²⁵⁾. Schließlich erschien am 27. Mai 1941 die Zahlungsregelung für die Wehrmacht in Südosteuropa²⁶⁾. Neben diesen Zahlungsregelungen für die einzelnen Gebiete enthält eine Allgemeine Zahlungsregelung für die Wehrmacht in außerdeutschen Ländern v. 10. Febr. 1941 zusammenfassende Bestimmungen, nach denen zu verfahren ist, sofern Sonderanordnungen nicht bestehen. Allen Regelungen gemeinsam ist der Grundsatz, daß der Geldbedarf der Truppe im Ausland durch Landeswährung und in deren Ermangelung durch RKK-Scheine zu decken ist²⁷⁾. Alle Zahlungsregelungen enthalten übereinstimmend ein Verbot für die Ein- und Ausfuhr von Reichsmarknoten in außerdeutsche Gebiete bzw. aus diesen Gebieten in das Reichsgebiet, abgesehen von einem Freibetrag von 10 RM in Rentenbankscheinen oder deutschen Scheidemünzen. Sämtliche von Deutschland abgehende Wehrmachtstransporte sollen grundsätzlich ausschließlich mit RKK-Scheinen ausgestattet werden, wobei in den einzelnen Zahlungsregelungen Höchstbeträge festgesetzt sind, bis zu denen die einzelnen Wehrmchtsangehörigen Reichsmarkzahlungsmittel in RKK-Scheinen zur Mitnahme umgewechselt erhalten dürfen. Die Südostregelung sieht beispielsweise für Offiziere und Beamte im gleichen Range einen Höchstbetrag von 40 RM, für Unteroffiziere und Mannschaften einen Höchstbetrag von 20 RM vor. Urlauber, die aus dem Südosten ohne für die Rückreise ausreichende Geldmittel in die Heimat gekommen sind, können vor ihrer Rückkehr zur Front gegen Eintragung auf dem Urlaubsschein für höchstens 20 RM RKK-Scheine erwerben, die sie auf der Durchreise bei den in den einzelnen Staaten eingerichteten Wechselstellen bis zur vorgeschriebenen Höhe in Landeswährung umtauschen können.

Die Frage, ob und in welchem Umfang Überweisungen aus der Heimat an Wehrmchtsangehörige, die in den außerdeutschen Gebieten eingesetzt sind, zulässig sind, ist für die einzelnen Gebiete ebenfalls unterschiedlich geregelt worden, wobei eine Abstufung nach der Höhe des von dem Empfänger bezogenen Wehrsoldes vorgesehen ist. Hiermit können an Wehrmchtsangehörige in den besetzten belgischen und französischen Gebieten sowie nach dem Generalgouvernement monatlich ein Betrag in Höhe des Monatswehresoldes, höchstens jedoch 100 RM überwiesen werden, nach Dänemark ein Betrag von höchstens einem Monatswehresoldes niederländisch. Für Überweisungen nach dem besetzten niederländischen Gebiet bestehen nach Aufhebung der Devisengrenze gegenüber dem besetzten niederländischen Gebiet am 1. April 1941 keine Beschränkungen mehr. Die zugelassenen Überweisungen dürfen nur durch Feldpostanweisung erfolgen; das Übersenden von Geld in Briefen oder Päckchen ist verboten. Nach anderen als den genannten Gebieten sind auch Zahlungen durch Feldpostanweisung nicht gestattet.

²⁵⁾ HeeresVOBl. 1941, Teil B, S. 41.

²⁶⁾ HeeresVOBl. 1941, Teil B, S. 249. Danach sind Wehrmachtskurse für die Slowakei 100 RM = 1162,79 Kronen, für Ungarn 100 RM = 164,20 Pengö, Rumänien 100 RM = 6000 Lei, Bulgarien 100 RM = 3278,68 Lewa, Kroatien 100 RM = 2000 Dinar, Serbien 100 RM = 2000 Dinar und Griechenland 100 RM = 5000 Drachmen.

²⁷⁾ Ausgenommen von diesem Grundsatz sind in der Regelung für Südosteuropa die befreundeten Staaten Slowakei, Ungarn, Rumänien und Bulgarien, in denen RKK-Scheine nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

²⁸⁾ Nach Norwegen durften bis zum 30. Juni 1941 Beträge in Höhe eines Monatswehresoldes, höchstens jedoch 50 RM überwiesen werden.

Echte bedingte Verurteilung und Jugendarrest

Von Oberstaatsanwalt Dr. Erwin Pichler-Drexler, Gaugruppenwalter Richter und Staatsanwälte, Steyr

I. Einleitung

1. Jugendarrest neben echter bedingter Verurteilung

Die Einführung des Jugendarrestes¹⁾ hat eine Einrichtung des ÖstJGG. v. 28. Juli 1928 in den Mittelpunkt einer äußerst lebhaften Betrachtung gerückt. Es ist dies die sog. echte bedingte Verurteilung nach § 13 ÖstJGG. Wesen und Inhalt dieser Institution wurden bereits verschiedentlich erörtert²⁾. Die ostmärkischen Jugendrichter haben in mehr als einem Jahrzehnt mit der echten bedingten Verurteilung unbestreitbar gute Erfahrungen gemacht. Dies beweist die geringe Zahl der Widerrufe³⁾. Auf diese Tatsache gründet sich die Frage, die allenthalben auftauchte, ob sich denn überhaupt für das Geltungsgebiet des ÖstJGG. ein Bedürfnis nach der Einführung des Zuchtmittels des Jugendarrestes ergab. Die Notwendigkeit der Einführung des Jugendarrestes wird jedoch von jedem mit der Jugendstrafrechtspflege befaßten Rechtswahrer zu bejahen sein, worauf später noch zurückgekommen werden soll⁴⁾. Andererseits wurde immer wieder die Frage in den Vordergrund gebedingte Verurteilung entbehrlich geworden sei. Nun ist es richtig, daß dem Jugendrichter mit dem Jugendarrest ein ausgezeichnetes Zuchtmittel in die Hand gegeben wurde, von dem man wohl gute Erfolge erwarten können. Tatsache ist aber auch, daß man den Ausbau dieses Zuchtmittels noch nicht als abgeschlossen betrachten kann. Ebenso ist es eine Tatsache, daß man bezüglich des Jugendarrestes noch über keine so weitreichenden Erfahrungen verfügt, daß ein entsprechendes Vergleichsmaterial zur echten bedingten Verurteilung zur Verfügung stünde. Es wäre daher verfehlt gewesen, mit der Einführung des Jugendarrestes ein in einem Reichsteil bewährtes Institut über Bord zu werfen und damit abzutun, daß es nunmehr durch das Gesetz neue Institut völlig ersetzt werde⁵⁾. Der bedingte Verurteilung des § 13 ÖstJGG. weiter bestehen lassen, wodurch sich die Möglichkeit ergab, zu prüfen, wie sich die beiden Einrichtungen nebeneinander bewähren und auswirken. Es wurde lediglich im § 10 Zahl 2 der DurchfVO. v. 28. Nov. 1940 (ROBl. I. 1541) das Anwendungsgebiet beider Institute dahingehend abgegrenzt, daß der Ausspruch des zu verhängenden Jugendarrestes nicht auf Probe aufgeschoben werden kann. Das heißt mit anderen Worten, wenn Jugendarrest nötig und zweckmäßig erscheint, ist auf diesen zu erkennen und weder der

Ausspruch noch der Vollzug darf aufgeschoben werden. Andererseits darf im Falle des Widerrufs der echten bedingten Verurteilung nicht etwa auf Jugendarrest erkannt werden, sondern dann muß kriminelle Strafe verhängt werden. Die hier geschaffene Abgrenzung ist allerdings in ihrer letzt-erwähnten Folge nicht glücklich, da sie den Weg nicht berücksichtigt, den die Praxis zu § 13 ÖstJGG. gegangen ist.

2. Die österreichische Praxis der echten bedingten Verurteilung und ihre Mängel

Die Statistik zu § 13 ÖstJGG. zeigt, wie bereits erwähnt, eine verhältnismäßig geringe Zahl von Widerrufsfällen. Bei aufmerksamer und objektiver Betrachtung der Praxis zu § 13 ÖstJGG. und unter weiterer Bedachtnahme auf den nunmehr eingeführten Jugendarrest ergibt sich jedoch eine nicht unwesentliche Verschiebung dieses Bildes. Der Einwand, daß man auch mit anderen Mitteln als mit der echten bedingten Verurteilung, etwa schon bisher mit der Ermahnung nach § 12 Abs. 3 ÖstJGG. oder nunmehr auch mit Jugendarrest das gleiche Ziel würde erreichen können, trifft zweifellos in gewissem Ausmaße zu. Die österr. Jugendrichter haben sicherlich von der Ermahnung viel zu wenig Gebrauch gemacht. Andererseits fehlte das Zuchtmittel des Jugendarrestes, so daß die Jugendrichter, in dem Streben dem jugendlichen Rechtsbrecher die Nachwirkungen einer kriminellen Strafe zu ersparen, zu weitgehend von der echten bedingten Verurteilung Gebrauch machten⁶⁾. Dies geschah zweifellos zum Teil gegen die Vorschrift des § 13 ÖstJGG. selbst, da diese ausdrücklich voraussetzt, daß der Ausspruch der Strafe ohne Nachteil für die Rechtsordnung und für den jugendlichen selbst unterbleiben kann, daß also weder General- noch Spezialprävention Bestrafung erfordern⁷⁾. Immerhin wird noch eine beträchtliche Zahl von Fällen übrigbleiben, in denen auch weiterhin die Anwendung der echten bedingten Verurteilung zweckmäßig und berechtigt bleiben wird. Ein weiterer Einwand kann nicht mit Unrecht dahingehend erhoben werden, die Statistik zeige deshalb kein wahres Bild über die tatsächlichen Erfahrungen mit § 13 ÖstJGG., weil die österr. Jugendrichter andererseits wieder von der Möglichkeit des Widerrufs zu wenig Gebrauch machten. § 13 ÖstJGG. stellt keine bestimmten Widerrufsgründe auf, sondern bestimmt im Abs. 3 ganz allgemein, daß die Strafe auszusprechen und zu vollziehen sei, wenn sich innerhalb der Probezeit zeigt, „daß die Besserung durch andere Maßregeln nicht erzielt werden kann“. Nach dem Gesetz kann und ist gegebenenfalls auch dann zu widerrufen, wenn

¹⁾ Siehe Pichler-Drexler, „Zur Einführung des Jugendarrestes in der Ostmark“, DR. 1941, 743 ff. (DR. C. — Wiener Ausgabe —) 1941, 18 ff. und 38 ff.).

²⁾ Vgl. Heidrich, „Die echte bedingte Verurteilung des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes in Theorie und Praxis“, DJ. 1941, 103; Hoyer, „Zur Frage der echten bedingten Verurteilung des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes“, DJ. 1941, 130, sowie Kadecka, „Das österreichische Jugendgerichtsgesetz“, Wien 1929.

³⁾ Siehe die Statistik betreffend den Jugendgerichtshof Wien bei Heidrich a. a. O. Für die Landbezirke ist das Ergebnis noch viel günstiger; der Hundertsatz der Widerrufe liegt hier unter 10.

⁴⁾ So auch Pichler-Drexler a. a. O.

⁵⁾ So vermeint Hoyer a. a. O.

⁶⁾ Nach § 44 ÖstJGG. ist über Schuldsprüche nach § 13, solange keine Strafe ausgesprochen ist, d. h. solange kein Widerruf erfolgt ist, aus den Strafvermerken, wo die Schuldsprüche wohl eingetragen werden, nur den Gerichten, Staatsanwaltschaften sowie zu Zwecken des gerichtlichen Strafverfahrens den Sicherheitsbehörden Auskunft zu erteilen. Bei der Ausstellung von Leumundzeugnissen sind solche Urteile nicht zu berücksichtigen. Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung, wenn über ein anderes Urteil gegen dieselbe Person Auskunft zu erteilen ist.

⁷⁾ Siehe hierzu Kadecka a. a. O. S. 96 ff.

die Erziehungsaufsicht zu keinem Erfolg führt oder erteilte Weisungen nicht befolgt werden. Dennoch ergibt eine Durchsicht der Strafakten, in denen zum Widerruf geschritten wurde, daß Widerrufe fast ausschließlich nur dann erfolgten, wenn der Jugendliche neuerlich kriminell geworden war. Der Grund für diese Praxis ist einfach zu finden. Die Jugendrichter haben richtig gefühlt, daß nach Ablauf einer längeren Frist der Zusammenhang mit der Tat doch schon so sehr gelockert ist und diese so ferne steht, daß der eigentliche Strafgrund nicht mehr die Tat, sondern die Nichtbefolgung der Weisung bzw. die Fruchtlosigkeit der sonstigen Maßnahmen ist. Im Falle des Widerrufs aber muß nach § 13 ÖstJGG. auf kriminelle Strafe erkannt und diese überdies in ein Verhältnis zur seinerzeitigen Tat unter zusätzlicher Berücksichtigung der Nichtbewährung gebracht werden. Ein Beispiel. Ein Jugendlicher wird wegen Verbrechens der Notzucht nach § 127 ÖstStG. schuldig erkannt, weil er mit einem bereits voll entwickelten, jedoch noch nicht 14jährigen Mädchen mit dessen Zustimmung geschlechtlich verkehrt hat. Das Gericht wendet die echte bedingte Verurteilung an, setzt eine dreijährige Bewährungsfrist und erteilt dem Jugendlichen etwa die Weisung, bestimmten Umgang zu meiden und sich geistiger Getränke zu enthalten. Wenn nun der Jugendliche im dritten Bewährungsjahr diesen Weisungen trotz Verwarnungen nicht nachkommt und das Gericht deshalb mit einem Widerruf vorgehen möchte, so müßte es nach dem österr. Strafrecht (§ 126 1. Strafsatz ÖstStG. und § 265 a ÖstStPO. sowie § 11 Zl. 1 u. 2 ÖstJGG.) auf mindestens 6 Monate strengen Arrest erkennen. Dies schiene jedoch zu hart, zumal dann, wenn sich der Jugendliche in sexueller Richtung nichts mehr hätte zuschulden kommen lassen. Diese Erwägungen führten in der Praxis eben dazu, daß die echte bedingte Verurteilung nur im Falle neuerlichen Kriminellwerdens widerrufen wurde, obgleich es im Gesetze anders vorgesehen war. Die sonstige Nichtbewährung wurde in der Regel ohne Reaktion hingenommen. Dabei wurde aber andererseits grundsätzlich dann widerrufen, wenn die neue Tat ein Verbrechen im technischen Sinne war, mochte die schädliche Neigung hierbei auch auf einem ganz anderen Gebiete liegen als bei der früheren Tat. Der Grund dieser Übung dürfte darin zu suchen sein, daß das Gesetz über die bedingte Verurteilung v. 23. Juni 1920 (StGBI. Nr. 373) den Widerruf des bedingten Strafnachlasses, der auch bei Erwachsenen zulässig ist, zwingend vorschreibt, wenn die neue Tat sich als Verbrechen im technischen Sinne darstellt. Wenn auch § 13 ÖstJGG. keine zwingenden Widerrufsgründe aufstellt, so dürfte dennoch diese Vorschrift auf die Praxis zum Widerruf der echten bedingten Verurteilung abgefärbt haben. Mag wohl auch meist der Umstand, daß der Jugendliche ein Verbrechen begangen hat, den Widerruf der echten bedingten Verurteilung rechtfertigen, so muß dem doch nicht immer so sein, zumal wenn man bedenkt, daß die Verbrechen nach österr. Strafrecht sehr zahlreich sind.

Die vorgeschilderte Praxis zeigt gewisse Mängel der echten bedingten Verurteilung auf, und zwar Mängel, die teilweise wohl auch im Gesetze selbst ihren Grund haben. Es sind dies, wie gesagt, einerseits die zu weit gehende Anwendung des § 13 ÖstJGG. und andererseits die geringe Neigung mit einem Widerruf selbst dort vorzugehen, wo das Unterbleiben des Widerrufs sich zum Nachteil des Jugendlichen auswirken muß. Gerade dem letzten

Mangel hätte die zit. DurchfVO. v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541) abhelfen können, wenn sie für den Fall des Widerrufs der echten bedingten Verurteilung die Möglichkeit zugelassen hätte, auf Jugendarrest zu erkennen. Im Streben aber, auch die echte bedingte Verurteilung zurückzudrängen, wurde gerade die Zulässigkeit eines solchen Erkenntnisses ausgeschlossen. Dieses Streben nach Rückdrängung der echten bedingten Verurteilung zugunsten des Jugendarrestes auf der einen Seite und auf der anderen Seite die Schwierigkeit, verhängten Jugendarrest auch zu vollziehen, weil die notwendigen Räume hierzu nicht immer bereitzustellen waren, hat wohl eine gewisse Unsicherheit in die Praxis der ostmärkischen Jugendrichter gebracht. Die Anwendung des § 13 ÖstJGG. nahm zwar ab, dafür hat jedoch stellenweise die Verhängung von Geldstrafen und der bedingte Ausspruch krimineller Strafen zugenommen, was jedenfalls weniger wünschenswert war, als es die noch zeitweilige weitere Anwendung des § 13 ÖstJGG. in seinem bisherigen Ausmaß gewesen wäre. Wenn auch die räumlichen Schwierigkeiten, die dem Vollzug des Jugendarrestes entgegenstanden, wohl in kurzer Zeit völlig behoben sein werden, so scheint es dennoch Anlaß, sich von jeder einseitigen Voreingenommenheit freizumachen und sine ira et studio an eine objektive Prüfung der Institution des § 13 ÖstJGG. heranzugehen. Dabei wird man gerade aus der Praxis der letzten Zeit heraus das Verhältnis des § 13 ÖstJGG. zum Jugendarrest klären und ihre Abgrenzung richtig ziehen können. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der bereits angedeuteten bisherigen Praxis zu § 13 ÖstJGG. wird man aber auch die Lösung der Frage finden, ob und in welcher Form der echten bedingten Verurteilung ihr Platz neben dem Jugendarrest zugewiesen werden soll.

II. Die Ermahnung

§ 12 Abs. 3 ÖstJGG. gibt dem Jugendrichter die Möglichkeit, „sich in besonders leichten Fällen damit zu begnügen, dem Jugendlichen eine Ermahnung zu erteilen“^{*)}. Die Ermahnung vertritt prozessrechtlich den Ausspruch über die Strafe (§ 42 Abs. 1 ÖstJGG.). Sie wird zwar im Strafregister eingetragen, jedoch hierüber nur den Gerichten, Staatsanwaltschaften und zu Zwecken des gerichtlichen Strafverfahrens den Sicherheitsbehörden Auskunft erteilt, außer es läge gegen den Jugendlichen ein weiteres Urteil vor, über welches Ermahnung zu erteilen ist (§ 44 ÖstJGG.). Das auf Ermahnung lautende Urteil wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzung der gesetzlichen Tilgung nach dreijähriger Frist getilgt (§ 11 Zl. 4 ÖstJGG.). Nach den Motiven zu § 12 Abs. 3 ÖstJGG. ist ein Fall als besonders leicht dann anzusehen, wenn die strafbare Handlung nur ein Vergehen oder eine Übertretung bildet, den konkreten Umständen nach geringfügig ist und nicht auf verwerflicher Gesinnung beruht^{*)}. In der Praxis wird von der Ermahnung verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht. Die Gründe hierfür sind folgende:

1. Verwarnung durch den Jugendrichter (Jugendstaatsanwalt)

§ 30 ÖstJGG. gibt dem Staatsanwalt die Möglichkeit, von der Verfolgung eines Jugendlichen, der nur eine geringfügige strafbare Handlung begangen hat, abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß das Ge-

*) Siehe Kadecka a. a. O. S. 87 ff.

*) Siehe Kadecka a. a. O. zu § 12, S. 86.

nicht dem Jugendlichen nur eine Ermahnung erteilt wird. Von dieser Möglichkeit machten die Jugendstaatsanwälte gegebenenfalls weitgehend Gebrauch. Dabei hat sich beim Jugendgerichtshof Wien die zweckvolle Übung entwickelt, daß der Staatsanwalt vorerst den Jugendlichen durch das Gericht abhören und verwarnen läßt und dann erst gemäß § 30 ÖstJGG. von der Verfolgung absieht. Nach § 5 der AnpassungsVO. v. 13. Aug. 1940 (RGBl. I, 1117) kann er nunmehr Vernehmung und Verwarnung auch selbst vornehmen. Auf diese Weise wird unnötige und zeitraubende Arbeit erspart. Die Hauptverhandlung mit ihrem ganzen Aufwand kann entfallen. Die urteilsmäßige Ermahnung wird aus dem Verhandlungssaal als Verwarnung in das Arbeitszimmer des Richters oder Staatsanwaltes verlegt. Dieser Vorgang ist gutzuheißen, soweit auch die Verwarnung mit entsprechender Entscheidung erteilt wird. Des feierlichen Eindruckes der Ermahnung durch Urteilsspruch wird man meist entbehren können, da die tatsächliche Ermahnung dem Urteilsspruch ja doch erst nachfolgte, sei es, daß der Richter sie der Urteilsverkündung unentbehrlich angeschlossen oder daß er zu ihrer Vornahme den Jugendlichen eigens zu sich vorlud¹⁰⁾. Vorausgesetzt für diese Praxis ist selbstverständlich, daß die Schuld des Jugendlichen einwandfrei feststeht. Bemerkt sei noch, daß zum Absehen von der Verfolgung nach § 30 ÖstJGG. durch den Staatsanwalt die Zustimmung des Jugendrichters nicht nötig ist. Das System des Erfordernisses wechselseitiger Zustimmung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft mit der dadurch bedingten Aufspaltung und damit Beseitigung der Verantwortung überhaupt, das wie ein roter Faden die RStPO. durchzieht, ist dem österr. Rechte fremd. Dieses scheidet klar die Verantwortungsträger und hebt damit die Verantwortungsfreudigkeit.

2. Echte bedingte Verurteilung statt Ermahnung

Kommen also schon im Hinblick auf § 30 ÖstJGG. besonders leichte Fälle in der Regel nicht zur Hauptverhandlung, so hat sich weiter gezeigt, daß in den Fällen, in denen die Durchführung der Hauptverhandlung nicht entbehrlich ist, weil etwa erst die Schuld festgestellt werden muß, und wo eine Ermahnung zweckmäßig und angebracht ist, dennoch von § 12 Abs. 3 ÖstJGG. meist kein Gebrauch gemacht wird. Der Grund liegt darin, daß die gesetzliche Tilgungsfrist bei der Ermahnung drei Jahre beträgt (§ 11 Zl. 4 ÖstJGG.). Die Gerichte wenden dann lieber § 13 ÖstJGG. mit einer einjährigen oder zweijährigen Bewährungsfrist an. Da der Schuldspruch nach § 13 ÖstJGG. bei bestandener Probezeit mit deren Ablauf zu tilgen ist, wird dadurch erreicht, daß die Verurteilung früher getilgt wird, als dies bei einem auf Ermahnung lautenden Erkenntnis möglich wäre. Hier wird also § 13 ÖstJGG. angewandt, obwohl man der Probezeit keine Bedeutung zumißt, mit einem Rückfall gar nicht rechnet oder ihm von vornherein keinerlei Beachtung beimißt. Die Anwendung des § 13 ÖstJGG. mit kurzfristiger Probezeit bringt hier geradezu zum Ausdruck, daß man in kürzester Frist die Angelegenheit als endgültig erledigt betrachtet wissen will. Man wird hier eine Verschiebung im Sinne einer stärkeren Anwendung der Ermahnung durch entsprechende Abstimmung der Tilgungsfristen erreichen können.

In einer weiteren Reihe von Fällen hat das Gericht, obwohl die Schuld des Jugendlichen als gering zu werten war, nur deshalb § 13 ÖstJGG. und nicht die Ermahnung angewandt, weil der eingetretene Erfolg sich als schwer darstellte oder weil die Tat ein Verbrechen im technischen Sinne bildete. Der Grund hierfür liegt darin, daß § 12 Abs. 3 ÖstJGG. von „besonders leichten“ Fällen spricht und nach dem bereits erwähnten Motivenbericht als solche nur Vergehen und Übertretungen anzusehen sind. Hierzu einige Beispiele aus der Praxis. Ein 15jähriges Mädchen, das mit der Beaufsichtigung ihrer kleinen Geschwister beauftragt wurde, läßt ein Schaff mit heißem Schweinefutter am Boden stehen, in welches ihr zweijähriges Geschwister in einem unbewachten Augenblick stürzt und sich schwer verbrüht. Tatbestand: Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 ÖstStG. Die jugendliche Täterin wird als brav und gewissenhaft geschildert. Durch die Folgen ihrer Unachtsamkeit an sich ist sie schon schwerst gestraft. Weiters: ein 16jähriger Junge stiehlt seinem Kameraden einen Photoapparat. Mit Rücksicht auf den Wert von über 250 S ist die Tat als Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 173 ÖstStG. qualifiziert. Der Leumund des Jungen ist ausgezeichnet, seine Erziehung und die häuslichen Verhältnisse günstig. Kleinere Diebstähle wurden weder zu Hause noch in der Schule beobachtet. Die Tat ist lediglich auf die Sehnsucht zurückzuführen, auch einen Photoapparat zu besitzen. Oder: eine 15jährige Magd stiehlt ihrer Dienstgeberin einen Ring im Werte von über 25 S. Tatbestand: Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 176 IIa ÖstStG. Leumund und Erziehung des Mädchens sind einwandfrei. Ein diebischer Hang wurde bei ihr niemals festgestellt. Die Tat wurde aus weibischer Putzsucht begangen. In den drei geschilderten Fällen wurde § 13 ÖstJGG. mit einer dreijährigen Probezeit angewandt. Es wurde hier eine Bewährungsfrist gesetzt, obwohl von vornherein feststand, daß es sich um einmalige Fehlritte handelte und das gerichtliche Verfahren an sich den Jugendlichen wirksam und nachhaltig ihre Verfehlungen deutlich machte. Irgendwelche Maßnahmen oder Weisungen wurden denn auch für die Probezeit nicht veranlaßt. In den beiden Diebstahlsfällen wurden die Jugendlichen zwar unter Schutzaufsicht der Jugendgerichtshilfe gestellt, in der Tat jedoch eine mehr formelle Angelegenheit. Bedenkt man weiter, daß die Praxis zu § 13 ÖstJGG. dahingeht, nur dort zu widerrufen, wo der Jugendliche neuerlich kriminell wird, so kann man sich hier wohl nicht mit Unrecht fragen, warum denn die echte bedingte Verurteilung angewandt wurde, die in der Tat doch lediglich auf eine Ermahnung hinauslief, eine Ermahnung, die mit der Androhung verbunden ist, daß bei einem Rückfall die frühere Tat und der Umstand, daß sie ungesühnt blieb, als erschwerend in die Waagschale fallen werde. Man wird daher so gelagerte Fälle auch schon bei der jetzigen Fassung des § 12 Abs. 3 ÖstJGG. mit einer Ermahnung abtun können, denn bei Beachtung der jugendlichen Mentalität sind sie wohl als leichte Fälle zu bezeichnen. Man muß nur gerade bei Jugendlichen dem Willensstrafrecht entsprechend das Hauptgewicht auf die Schuldseite legen. Auch die Anwendung des Jugendarrestes wird meist in Fällen solcher Art nicht nötig sein, wenn es sich um erstmalige und offenbar auch einmalige Verfehlungen handelt, charakterliche Mängel nicht vorliegen und Eltern und Erzieher bereits wirksam eingeschritten sind. Auch die Einsperrung

¹⁰⁾ Vgl. auch Kaddecka a. a. O. S. 92.

soll ja nur dort gebraucht werden, wo sie eben zur Erreichung des Zieles nötig ist. Dadurch wird eine Abstumpfung und ein Sichverbrauchen dieses Zuchtmittels vermieden. Man wird wohl künftig doch eine gewisse Entscheidungs- und Verantwortungsfreudigkeit aufbringen müssen, wenn es sich um die Frage handelt, entweder Ermahnung oder Freiheitsentziehung, und man wird dieser Entscheidung nicht durch Anwendung des § 13 ÖstJGG. dort aus dem Wege gehen dürfen, wo man der Bewährungsfrist von vornherein keine Bedeutung beimißt. Durch entsprechende Neufassung des § 12 Abs. 3 ÖstJGG. könnte dem nachgeholfen werden.

III. Die echte bedingte Verurteilung

Die echte bedingte Verurteilung des § 13 ÖstJGG. wurde in der Praxis viel zu weitgehend angewandt. Man bediente sich ihrer nicht nur wie oben unter II 2 angeführt in leichten Fällen, sondern andererseits auch wieder in schweren Fällen, etwa bei Notzucht, Schändung oder schwerer Körperbeschädigung, und zwar hier sehr oft gegen die klare Absicht des Gesetzes, das voraussetzt, daß der Ausspruch und der Vollzug der Strafe ohne Nachteil für die Rechtsordnung und für den Jugendlichen selbst unterbleiben kann. Die Richter suchten in den letzteren Fällen den Ausgleich darin zu finden, daß sie die Probezeit mit 4—5 Jahren bestimmten. Zur Zeit einer allfälligen Entscheidung über den Widerruf war dann wohl meist ein Zusammenhang mit der Tat nicht mehr gegeben. Lediglich bei Kapitalverbrechen, wie Mord, Raub und Brandlegung, wurde § 13 ÖstJGG. nicht angewandt. Hier entschied man sich für die unbestimmte Verurteilung des § 12 Abs. 1 ÖstJGG.¹¹⁾ Die entgegen der Absicht des Gesetzgebers doch viel zu weitgehende Anwendung des § 13 ÖstJGG. macht es ja auch so schwer, dieses Institut auch in seinem guten und richtigen Kern zu rechtfertigen. Allerdings hat die weitgehende Anwendung der echten bedingten Verurteilung auch bei schwereren Verfehlungen ihren Grund meist in dem berechtigten Streben, den Jugendlichen doch noch vor den Nachwirkungen einer kriminellen Strafe zu bewahren. Es fehlte eben das Zuchtmittel des Jugendarrestes, mit dessen Einführung wohl die Anwendung des § 13 ÖstJGG. in solchen Fällen wird entfallen müssen.

Ein Nachteil der echten bedingten Verurteilung nach § 13 ÖstJGG. liegt allerdings im Gesetze selbst, nämlich daß im Falle des Widerrufs auf kriminelle Strafe erkannt werden muß. Dies bedeutet, wie dargelegt, daß die Nichtbefolgung von Weisungen und eine Nichtbewährung, die sich nicht bis zur neuerlichen Kriminalität erstreckte, tatsächlich unter keiner Sanktion stand. Bei der Übung des Zuwartens aber bis zur neuerlichen Kriminalität, kann dem Widerruf und damit der Institution der echten bedingten Verurteilung keine Rechtfertigung zuerkannt werden. Bei der neuerlichen Straffälligkeit kann der Richter innerhalb des für die neue Straftat

¹¹⁾ § 12 Abs. 1 ÖstJGG. lautet: Wäre gegen einen Jugendlichen auf eine längere Freiheitsstrafe zu erkennen und läßt sich die zur Wandlung seiner Gemütsart und zur Überwindung seiner schädlichen Neigungen erforderliche Strafdauer nicht einmal annäherungsweise vorher bestimmen, so kann das Gericht anordnen, daß die Strafe innerhalb eines zu bestimmenden Mindest- und Höchstmaßes so lange zu dauern habe, bis der Strafzweck erreicht ist. Das Mindest- und das Höchstmaß dürfen den durch das außerordentliche Milderungsrecht erweiterten gesetzlichen Strafrahmen nicht überschreiten.

aufgestellten Strafrahmens bei der Strafbemessung den Umstand hinreichend berücksichtigen, daß die bei der früheren Straftat erteilte Warnung erfolglos geblieben ist. Bei Beobachtung der Zumessung in der Praxis, kann man dies auch für die Fälle behaupten, wo die frühere Straftat ein Verbrechen, die neuerliche Straftat aber nur eine Übertretung bildet. Der Strafrahmen für die Übertretungen des Diebstahles, der Veruntreuung oder des Betruges nach § 460 ÖstStG., gibt bei Rückfällen in dieser Richtung ebensoviel Raum, den Rückfall entsprechend zu werten, wie etwa der Strafrahmen bei Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 ÖstStG. dann, wenn die frühere Tat ein Sittlichkeitsverbrechen gewesen wäre. Es kommt also in der Tat auf dasselbe hinaus, ob nunmehr — theoretisch — die Strafe auch für die frühere Tat ausgesprochen wird oder ob man dem tatsächlichen Vorgang der Straffindung gerecht wird und innerhalb der Strafzumessung für die neue Tat den Rückfall als erschwerend berücksichtigt. Es scheint vielmehr richtiger, die frühere Tat nicht aus der verstaubten Registratur hervorzuholen und sie als Strafgrund zu nehmen, wo doch der wahre Strafgrund der Rückfall und die in ihm zum Ausdruck gekommene Nichtbewährung ist. Vermeint man aber tatsächlich, daß die gesetzlichen Strafrahmen für die neue Tat nicht immer hinreichend Raum geben, die Gesamtpersönlichkeit des Täters, wie sie sich aus der früheren Tat und aus der neuen Tat im Zusammenhalte mit der Tatsache der Nichtbewährung ergibt, richtig zu würdigen und den Täter gebührend zu strafen, so könnte man eine Lösung darin finden, daß man die Anwendung der unbestimmten Verurteilung nach § 12 Abs. 1 ÖstJGG. von dem im konkreten Fall zur Anwendung zu bringenden Strafsatz löst.

Besteht also kein Zweifel, daß sich der Zwang, im Falle des Widerrufs der echten bedingten Verurteilung auf kriminelle Strafe erkennen zu müssen, als Nachteil erwiesen hat, so hätte man diesen Nachteil bei der Einführung des Jugendarrestes beheben können. Bei Erkennen der Praxis zu § 13 ÖstJGG. hätte man nun erst dieser Institution ihren vollen Wert gegeben, wenn man den Richter ermächtigt hätte, bei Nichtbefolgung der Weisungen oder sonstiger Nichtbewährung in der Probezeit auf Jugendarrest zu erkennen. Es scheint unbedingt nötig, dem Richter eine Möglichkeit, auf die Nichtbefolgung von Weisungen oder auf Nichtbewährung reagieren zu können, zu geben, und zwar eine Möglichkeit, die er auch ausnützt. Es würde sich als zweckmäßig erweisen, die echte bedingte Verurteilung des Österr. Rechtes zu einer Verwarnung mit Vorbehalt des Jugendarrestes bei Nichtbewährung umzugestalten. Dadurch würde man die Erfahrungen aus der ostmärkischen Praxis zur echten bedingten Verurteilung werten und den guten Grundgedanken dieser Institution unter Bedachtnahme auf das Zuchtmittel des Jugendarrestes zweckmäßig ausgestalten. Der Jugendarrest wäre dann die gerechte Reaktion auf die Nichtbewährung, ohne daß man der Fiktion einer Strafe für die seinerzeitige Tat bedarf.

Mag man auch der Praxis zu § 13 ÖstJGG., nur im Falle neuerlicher Kriminalität zu widerrufen, den Vorwurf des „so tun, als ob“ nicht ersparen können, so darf doch der gute Grundgedanke der echten bedingten Verurteilung in der angedeuteten Form der Verwarnung mit Vorbehalt, wo dann tatsächlich bei Nichtbewährung Ernst gemacht wird, nicht ge-

leugnet werden. Über den pädagogischen Wert einer richtig erfaßten Erziehung durch Bewährungsmöglichkeit wird man wohl kaum hinwegkommen. Strafe, sei sie nun kriminelle Strafe oder Jugendarrest, seien es die Zuchtmittel der Familie, der Schule oder des Erziehers, soll grundsätzlich erst dann eintreten, wo Ermahnung und Verwarnung nicht mehr helfen. Dies ist eine alte, unerbittliche Lebenserfahrung. Bei einem ehrempfindenden Jungen mag auch die bloße Tatsache der Einsperrung im Jugendarrest mitunter mehr schaden als nützen. Um so beachtlicher erscheint mir dies Bedenken bei Mädchen, deren Psyche doch ganz anders geartet und viel empfindsamer gestaltet ist. In Erkenntnis dieses Umstandes hat auch die Führung der Hitlerjugend den Jugenddienstarrrest vorläufig für Mädchen nicht eingeführt¹³⁾. Schließlich darf auch nicht vergessen werden, daß die Furcht vor dem Übel oft wirksamer ist, als das Übel selbst. Dieser Erfahrung und ihrer pädagogischen Auswertung darf man sich nicht begeben. Ein jugendlicher Bauernknecht etwa wird die Androhung des Jugendarrestes fürchten. Hat er jedoch einmal Jugendarrest verbüßt, so wird er trotz aller Strenge und Schärfe des Vollzuges doch erkennen, daß er dort ein reines Lager fand, daß der Raum reingehalten und geheizt und die Verpflegung gut war und daß man sich um ihn kümmerte. Alles blieb ihm in der Freiheit vielleicht fremd gesachsen sein mögen. Die Anführung dieser Tat Jugendarrestes in keiner Weise mindern. Sie beweist nur die Berechtigung der echten bedingten Verurteilung in ihrem guten Kern und warnt gerade zum Nutzen des Jugendarrestes vor einer Abnutzung dieses vorzüglichen Zuchtmittels.

IV. Jugendarrest

Die bisherigen Darlegungen zur Praxis des § 13 OstJGG. umreißen bereits das Aufgabengebiet des Jugendarrestes. Mit Jugendarrest werden künftig alle die Fälle zu erfassen sein, in denen bisher § 13 OstJGG. dort angewandt wurde, wo der Aufschieb des Ausspruches und der Vollstreckung der Strafe aus Gründen der General- oder Spezialprävention dem Gesetze zuwider war (s. oben III). Es sind dies eben die Fälle, wo § 13 OstJGG. nur deshalb angewandt wurde, um dem Jugendlichen die nachteiligen Folgen einer kriminellen Strafe zu ersparen und ihm in seinem Fortkommen nicht zu schaden; Fälle, wo man bisher schon den Mangel einer die Ehre des Jugendlichen unberührt lassenden Einsperrung des Jugendlichen empfand, einer Einsperrung, die trotz dem die Möglichkeit eines entschiedenen und schärfen Zufassens gewährt. Aber auch aus dem bisherigen Anwendungsgebiet der kriminellen Freiheitsstrafe wird eine Reihe von Straffällen nunmehr Es sind dies jene, wo Gründe der General- oder Spezialprävention doch so entschieden ein erkennbares und hartes Zufassen verlangten, daß man mangels eines anderen Mittels doch zur kriminellen Freiheitsstrafe greifen mußte, obwohl man die nachteiligen Folgen eines solchen Urteiles gerne hätte ausgeschlossen gesehen.

Es muß jedoch in diesem Zusammenhange auf zwei Umstände hingewiesen werden, die eine gewisse Gefahr für die zweckmäßige Anwendung des Jugendarrestes zu beinhalten scheinen:

1. Jugendarrest ist nach § 2 DurchfVO. vom

28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541) Zuchtmittel und nicht Strafe. Daraus wird gefolgert, daß eine allfällige Untersuchungshaft auf Jugendarrest nicht angerechnet werden kann¹³⁾. Dies kann jedoch nachteilige Auswirkungen mit sich bringen. Hat der Jugendliche etwa schon zwei Wochen Untersuchungshaft hinter sich und hat der Jugendrichter keine Möglichkeit, diese Haft in den Jugendarrest einzurechnen, so wird er zu folgendem Gedankengang neigen: Nach der Sachlage und der Persönlichkeit des Täters sind drei Wochen Freiheitsentziehung angezeigt; nachdem aber der Jugendliche bereits zwei Wochen Untersuchungshaft verbüßt hat, die nicht eingerechnet werden kann, verhängte ich nur mehr eine Woche Jugendarrest. Bei diesem Vorgang wird der verhängte Jugendarrest in der Dauer einer Woche die tatsächliche Wertung von Täter und Tat nicht richtig wiedergeben. Grenz aber andererseits die verbüßte Untersuchungshaft an das Höchstmaß des Jugendarrestes oder überschreitet sie dieses sogar, so wird der Richter allzuleicht auf kriminelle Strafe erkennen, um dem Jugendlichen eine weitere Freiheitsentziehung zu ersparen. Auf die kriminelle Freiheitsstrafe kann dann die Untersuchungshaft angerechnet werden und hierdurch die Strafe selbst vielleicht verbüßt sein. Auch dieser Vorgang ist nicht befriedigend, denn dem Jugendlichen wird zwar eine weitere Einsperrung erspart, dafür aber treffen ihn — zu Unrecht — die nachteiligen Folgen der kriminellen Freiheitsstrafe.

Aber auch wenn man bestimmen würde, daß die Untersuchungshaft auf Jugendarrest anzurechnen ist, wäre die dadurch geschaffene Lage nicht zufriedenstellend. Nach §§ 55 a, 266 a OstStG. wäre dann die Untersuchungshaft, soweit sie unverschuldet ist, zur Gänze anzurechnen. Hätte dann etwa ein Jugendlicher bereits einen Monat Untersuchungshaft hinter sich und würde nunmehr auf das Höchstmaß von Jugendarrest erkannt, so wäre der erkannte Jugendarrest durch die Untersuchungshaft verbüßt. Der besonders wirksam ausgestaltete Vollzug des Jugendarrestes käme dann nicht mehr zur Auswirkung. Man könnte zwar daran denken, das Gericht schon im Vorverfahren zur Anordnung zu ermächtigen, daß bereits die Untersuchungshaft in der Form des Jugendarrestes vollzogen wird. Ich glaube aber, daß eine solche Lösung, abgesehen von Schwierigkeiten im Vollzug sowohl auf verfahrens-, als auch auf materiellrechtliche Schwierigkeiten stoßen würde. Das Gericht müßte hier im Zuge des Vorverfahrens, also zu einer Zeit, wo noch nicht einmal die Schulfrage geklärt ist, bereits dem Urteil in der Straffrage vorgreifen. Es schiene daher das zweckmäßigste, es dem Ermessen des Jugendrichters anheimzustellen, ob und in welchem Umfange eine Untersuchungshaft auf Jugendarrest anzurechnen ist.

2. Es wurde bereits an anderer Stelle der Nachweis unternommen, daß im Hinblick auf das Höchstmaß des Jugendarrestes von einem Monat dieser dort nicht verhängt werden kann, wo nach dem OstStG. selbst unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes nicht unter ein Strafausmaß von sechs Monaten geschritten werden darf (§ 1 Abs. 2 der VO. v. 10. Okt. 1940; § 265 a OstStPO.; § 11 Zl. 2 OstJGG.)¹⁴⁾. Demnach kann auf Jugendarrest beispielsweise nicht erkannt werden bei dem Verbrechen der Notzucht nach § 127 OstStG. und bei den Fällen schwerster Körperverlet-

¹³⁾ Siehe „Jugenddienstarrrest und Jugendarrest“, AV. d. RJM. v. 11. Dez. 1940, DJ. S. 1392.

¹³⁾ So auch Pichler-Drexler a. a. O. IX.

¹⁴⁾ Pichler-Drexler a. a. O. II.

zung nach § 156 ÖstStG. Die Praxis ist zum Teil dieser Ansicht gefolgt, zum Teil hat sie auch in den geschiederten Fällen auf Jugendarrest erkannt. Dies offenbar im Hinblick auf § 10 Zl. 1 DurchfVO. v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541), wonach Jugendarrest „an Stelle der Strafe des strengen Arrestes“ treten kann. Wenn man auch die unbedingte Notwendigkeit, unter Umständen in den vorgeschiederten Fällen auf Jugendarrest zu erkennen,

bejahen muß, so scheint doch die Anwendung des Jugendarrestes hier nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung contra legem. Man käme dann im Hinblick auf § 11 Zl. 1 ÖstJGG. dahin, daß der Gesetzgeber auch beim Verbrechen des Mordes die Anwendung des Jugendarrestes grundsätzlich nicht ausschließen wollte. Die Praxis soll nicht Lösungen bringen müssen, die dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben sollen.

Blick in die Zeit

Außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in der Schweiz

Durch den Bundesratsbeschluß v. 29. Sept. 1939 betr. außerordentliche Fristerstreckungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes sind die wichtigsten Fristen in Patent-, Muster/Modell- und Markensachen, sofern dieselben nicht vor dem 27. Aug. 1939 abgelaufen waren, bis auf weiteres erstreckt worden, wobei für im Ausland niedergelassene Ausländer die Gewährung von Gegenrecht gegenüber den Angehörigen der Schweiz Bedingung war. Das Ende dieser Fristverlängerung sollte seinerzeit durch BRB. bestimmt werden. Das Amt für Geistiges Eigentum hat jedoch bis Ende Oktober 1940 Fristverlängerung auch ohne Nachweis des Gegenrechts bewilligt, um die nachteiligen Folgen des Krieges möglichst zu vermindern. Ob die Gerichte dieses Entgegenkommen als zulässig erachten werden, bleibt allerdings noch abzuwarten. Für Deutschland wurde das Gegenrecht durch die VO. v. 3. Mai 1940 über die Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Verkehr mit der Schweiz als gegeben festgelegt.

Durch BRB. betr. außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes v. 25. Juni 1941 (Amtliche Sammlung Bd. 57 S. 696) ist nun der 31. Dez. 1941 als Endtermin der Fristverlängerungen angesetzt worden. Zum Schutze gegen Rechtsnachteile infolge Verhinderung der Einhaltung der Fristen durch außerordentliche mit dem europäischen Krieg zusammenhängende Umstände, wie Kriegsdienstleistung, Kriegsgefangenschaft, Verlust von Patentakten und Verzögerung von Postsendungen infolge Kriegshandlungen usw., besteht nun aber die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den früheren Stand (vgl. deutsches PatG. § 43). Das Gesuch ist innerhalb 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses mit schriftlicher Begründung bei der Behörde einzureichen, bei welcher die versäumte Handlung vorzunehmen war unter möglichster Beilegung der Mittel zur Glaubhaftmachung der Ausführungen, insbesondere für den Tag des Eintritts und des Wegfalls des Hindernisses. Wenn der Gesuchsteller im Ausland wohnt, so gilt die Frist als eingehalten, wenn der Auftrag an den schweizerischen Vertreter mit den erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Frist abgesandt worden ist und der Vertreter das Gesuch spätestens 20 Tage nach Empfang bei der zuständigen Behörde eingereicht hat. Auf keinen Fall endigt die Frist vor dem 31. Dez. 1941. Ablehnende Entscheide über die Wiedereinsetzung unterstehen den Rechtsmitteln, welche gegen Entscheide der betreffenden Behörde zulässig sind. Wiedereinsetzung kann auch bei Fristenablauf für ein solches Gesuch verlangt werden.

Durch die Bewilligung des Gesuchs um Wiedereinsetzung wird der Zustand wiederhergestellt, welcher bei rechtzeitiger Vornahme der Handlung eingetreten wäre, vorbehalten bleiben aber die Rechte Dritter, und zwar entsprechend den Bestimmungen des deutschen PatG. § 43 Abs. 4 in Form eines Mitbenützungrechts desjenigen, der in gutem Glauben die Erfindung im Inland gewerbsmäßig benützt oder besondere Veranstaltungen zu solcher Benützung getroffen hat; dieses Recht ist auf die eigenen Geschäftszwecke beschränkt

und kann nur zusammen mit dem Geschäft übertragen werden (vgl. Art. 8 PatG.). Es entsteht bei entsprechenden Handlungen in der Zeit zwischen dem Ablauf einer Frist und der Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuchs. Über den Bestand eines solchen Mitbenützungrechts entscheiden die für Patentstreitigkeiten gemäß Art. 49 PatG. zuständigen ordentlichen Gerichte mit Berufungsmöglichkeit an das Bundesgericht.

Im Ausland niedergelassene Ausländer können sich auf die Bestimmungen dieses Beschlusses berufen, wenn der Staat, welchem sie angehören, oder in welchem sie eine wirkliche Niederlassung besitzen, den Angehörigen der Schweiz zur Zeit der Einreichung des Gesuchs im wesentlichen gleichwertige Vorteile gewährt. Während nach dem bisherigen BRB. formelles Gegenrecht als genügend erachtet worden ist (allerdings ohne Bestätigung dieser Ansicht des Amtes für Geistiges Eigentum durch Gerichtsentscheid), wird nun materielles Gegenrecht verlangt, d. h. die den Schweizern gewährten Vorteile müssen ihrem Inhalte nach im wesentlichen gleichwertig sein. Über den Bestand des Gegenrechts entscheidet nun aber nicht die Instanz, welche über die Wiedereinsetzung befindet, sondern endgültig das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, dessen Entscheide im Schweiz. Handelsamtsblatt zusammen mit den Patentlisten bzw. Listen der Weisse und Modelle veröffentlicht werden. In gleicher Weise werden auch die Gesuche und Entscheide veröffentlicht, welche für die Allgemeinheit von Bedeutung sind, also Wiedereinsetzungsgesuche gegen mangelnde Zahlung erloschene Rechte, wiederhergestellte Rechte, nachträglich zugelassene Prioritätsansprüche, abgewiesene Wiedereinsetzungsgesuche. Die näheren Bestimmungen sind in der Verfügung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements v. 26. Juni 1941 enthalten (Amtliche Sammlung Bd. 57 S. 700).

RA. Dr. H. Meyer-Wild, Zürich.

Generalgouvernement

Distrikt Galizien

Auf Grund der Erlasse des Führers v. 17. und 22. Juli 1941, daß in dem früher zu Polen gehörenden Distrikt Galizien die Verwaltung von den militärischen Dienststellen auf die Dienststellen der Zivilverwaltung übergeht und dieses am 1. Aug. 1941 als Bestandteil des Generalgouvernements zu übernehmen ist, erließ der Generalgouverneur am 1. Aug. eine VO., womit das einbezogene Galizien einen Distrikt im Generalgouvernement bildet, an dessen Spitze ein Gouverneur mit dem Sitz in Lemberg (Dr. Lasch) steht. Der Distrikt umfaßt die Gebiete der ehemaligen Woiwodschaften Lemberg, Tarnopol und Stanislaus, soweit diese nicht schon seit 1939 Bestandteile des Generalgouvernements sind. Die Gliederung des Distrikts erfolgt gleichfalls in Kreishauptmannschaften und kreisfreie Städte. Neben der deutschen Sprache als Amtssprache wird als Neuerung auch die ukrainische und polnische Sprache zugelassen. Das Sowjetrecht trat, soweit es der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht, am 1. Aug. außer Kraft. Die Wiederherstellung des Privateigentums, die Sicherung der Freiheit des völkisch-kulturellen Lebens und die Gewährleistung freier Religionsübung wurden in der

Proklamation des Generalgouverneurs in Aussicht gestellt.

Gleichzeitig hat der Generalgouverneur durch besonderen Erlaß einen Verwaltungsrat eingesetzt, der unter dem Vorsitz des Staatssekretärs der Regierung des Generalgouvernements die Aufgabe hat, sämtliche für den neuen Distrikt zu treffende Maßnahmen einheitlich auszurichten und zu steuern. Die Einführung des Rechtes des Generalgouvernements ist in Vorbereitung.

Damit wurde auch für dieses alte deutsche Kronland der Reichszusammenhang wiederhergestellt.

Niederlande

Bestätigung von Urkunden

Der Reichskommissar hat durch VO. die Bestätigung von Urkunden neu geregelt. Zum Beweise der Echtheit von Urkunden, die außerhalb der besetzten niederländischen Gebiete aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt hiernach die Bestätigung der Urkunden durch eine deutsche Behörde oder Dienststelle. Urkunden, die innerhalb der besetzten niederländischen Gebiete ausgestellt sind und außerhalb dieser Gebiete verwandt werden sollen, werden auf Antrag vom Reichskommissar (Generalkommissar für Verwaltung und Justiz) bestätigt. Soll eine solche Urkunde außerhalb des Großdeutschen Reiches, des Generalgouvernements oder der besetzten Gebiete verwandt werden, so ist sie über den Reichskommissar dem Auswärtigen Amt einzureichen.

Frankreich

Numerus clausus für Ärzte

Wie sehr die Verjudung des Ärztestandes, besonders in Paris, zugenommen hat, zeigt die Gegenüberstellung der Prozentzahlen aus den Jahren 1929 und 1936. Während unter den Ärzten in Paris im Jahre 1929 15% Juden waren, betrug der Anteil der Juden 1936 bereits 35%. Nunmehr wurde ein neues Dekret angekündigt, nach dem die Juden nur 2% des Ärzteberufes einnehmen dürfen.

Luxemburg

1. Schutz der Jugend

Der Chef der Zivilverwaltung erließ zum Schutze der Jugend eine VO., die die Fernhaltung der Jugendlichen von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit, von öffentlichen Lokalen ohne Begleitung, aus öffentlichen Lichtspieltheatern sowie Varieté- und Kabarettvorstellungen, ein Verbot des Alkoholgenußes und öffentlichen Rauchens usw. unter Strafandrohung vorsieht.

2. Einführung der deutschen Eisenbahntarife

In Luxemburg wurde mit Gültigkeit v. 1. Mai 1941 an der deutsche Eisenbahnpersonen-, Gepäck- und Expresstarif eingeführt. Mit dem gleichen Tage traten die bisher geltenden Tarife außer Kraft.

Lothringen

Einführung der Bürgersteuer

Mit Wirkung v. 1. Juli 1941 wird in Lothringen eine Bürgersteuer als Gemeindesteuer erhoben. Bürgersteuer-

pflichtig ist jede natürliche Person, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hat und in einer lothringischen Gemeinde ihren Wohnsitz hat und entweder lohnsteuerpflichtig oder zur Einkommensteuer zu veranlagten ist. Besteuerungsgrundlage ist das Einkommen.

Elsaß

1. Enteignungsverordnung

Mit Wirkung v. 1. Juli 1941 hat der Chef der Zivilverwaltung eine VO. über die Enteignung von Grundeigentum (EnteignungsVO.) erlassen. Hiernach kann das Grundeigentum aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen angemessene Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Die Entschädigung erfolgt in der Regel in Geld, kann aber auch ganz oder teilweise in Land oder in wiederkehrenden Leistungen gewährt werden.

2. Genehmigungspflicht für Handelsvertreterbetriebe

Die VO. zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft im Elsaß bestimmt, daß nur derjenige ein Gewerbe als Handelsvertreter errichten darf, der dazu die Einwilligung des Chefs der Zivilverwaltung erhält. Die Einwilligung wird nur nach bestimmten Voraussetzungen erteilt. Unter der französischen Herrschaft gab es keine gesetzliche Handhabe der Zuzugsbeschränkung der Handelsvertreter.

Untersteiermark

1. Meldewesen

Bis zur Einführung der Reichsmeldeordnung wurde das polizeiliche Meldewesen durch eine VO. des Chefs der Zivilverwaltung mit Wirkung v. 15. Juli 1941 geregelt. Danach ist jeder Aufenthalt im Gebiete der Untersteiermark durch den Hauseigentümer an Hand der neu vorgeschriebenen Meldescheinvordrucke meldepflichtig.

2. Erfassung der Kulturschaffenden

Wer in der Untersteiermark einen kulturschaffenden oder kulturvermittelnden Beruf ausüben will, muß vom Chef der Zivilverwaltung zugelassen sein. Die Zulassung erfolgt widerruflich und gibt keinen Anspruch darauf, daß der Zugelassene nach Einführung der Reichskulturkammer-Gesetzgebung endgültig zugelassen wird. Alle kulturschaffenden oder kulturvermittelnden Berufstätigen hatten sich bis 31. Juli 1941 beim Chef der Zivilverwaltung anzumelden.

3. Einführung steuerrechtlicher Vorschriften

Ab 1. Juli 1941 werden das UmsStG. und die RAbgO. samt DurchfBest. sowie die Lohnsteuervorschriften des EinkStG. unter Außerkraftsetzung der bisherigen Vorschriften angewendet.

In Cilli wurde eine Reichsbanknebenstelle errichtet.

Serbien

Sowohl in Belgrad als auch in Agram, Athen, Bukarest, Saloniki und Sofia wurden am 31. Juli 1941 Reichskreditkassenstellen eröffnet.

(Abgeschlossen 13. Aug. 1941.)

Mitteilungen

Aus der Arbeit der Gaurechtsämter

Rechtswahrschulung im Elsaß durch das Gaurechtsamt Baden

Die Rückgliederung des Elsasses hat eine Schulung der elsässischen Rechtswahrer erforderlich gemacht, die vom Rechtsamt des Gaues Baden gemeinsam mit den staatlichen Stellen, d. h. dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Generalstaatsanwalt des Gaues Baden durchgeführt wird. Von der Schulung erfaßt wurden

sämtliche elsässische Rechtswahrer, deren Zahl rund 550 beträgt, d. h. 90 Richter, 15 Staatsanwälte, 170 Rechtsanwälte, 80 Notare, 140 Rechtspfleger und Inspektoren sowie 50 junge Rechtswahrer, Treuhänder und Wirtschaftsprüfer. Die Schulung findet in Form von Lehrgängen statt, die aus je 4 Kursen bestehen, von denen jeder in den 4 Orten der Landesgerichtssitze Straßburg, Mülhausen, Kolmar und Zabern stattfand. Jeder Kurs dauerte 2 halbe oder über das Wochenende 1½ Tage. Der 1. Lehrgang der Schulung begann Ende November

1940, der 6. ist soeben abgeschlossen worden, so daß bisher insgesamt 24 Kurse stattgefunden haben.

Der Inhalt der Schulung erstreckte sich sowohl auf fachliche als auch weltanschauliche Vorträge, die sich gegenseitig ergänzten. Jeder Lehrgang wurde auf einem Grundgedanken aufgebaut, dem sich der Inhalt der übrigen Vorträge anpaßte. Bisher wurden folgende Lehrgänge zum Gegenstand der Lehrgänge gemacht:

1. Grundbegriffe des deutschen Rechts. Es wurden Vorträge gehalten über: „Deutsches Staatsrecht“ — „Partei und Staat“ — „Strafrecht“ — „Zivilprozeß“ — „Strafverfahrensrecht“ — „Strafgerichtsbarkeit“ — „Zivilgerichtsbarkeit“ und „Rechtsvereinheitlichung in Deutschland“.

2. Der Gemeinschaftsgedanke in dem Sinne: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ oder „Der Mensch lebt nicht für Verträge, sondern die Verträge sind dazu da, das Leben der Menschen zu ermöglichen“ (Adolf Hitler). Es wurde gesprochen über: „Handelsrecht“ — „Wirtschaftsrecht“ — „Gesellschaftsrecht“ — „Aktienrecht“ — „Arbeitsrecht“ — „Zwangsvollstreckungsrecht“ und „Zwangsvollstreckungsnotrecht“ — „Berufsverbrecher und ihre Bekämpfung“.

3. Der völkische Gedanke: „Erhaltung und Stärkung des deutschen Volkes ist eine der wichtigsten Aufgaben des deutschen Rechts.“ Folgende Vortragsreihe wurde darüber durchgeführt: „Eherecht“ — „Erbhofrecht“ — „Bodenrecht“ — „Wandlungen des Eigentumsbegriffs“ — „Jugendstrafrecht“.

4. Der Rassegedanke in dem Sinne des Dichterwortes: „Halte dein Blut rein, es ist nicht nur dein; es kommt weit her, es fließt weit hin, es ist von 1000 Ahnen schwer und alle Zukunft strömt darin. Halte rein das Kleid deiner Unsterblichkeit.“ Damit beschäftigten sich folgende Vorträge über: „Rasse und Recht“ — „Rasse und Erblehre“ — „Eherecht“ — „Erbrecht“ — „Die Raumordnung nach den Gesetzen von Rasse und Blut“.

5. Eine großzügige Gesamtschau über einige Grundgedanken des deutschen Rechts zur Erreichung der nötigen Blickweite und Zielsicherheit der Rechtswahrer wurde schließlich mit folgenden Vorträgen gegeben: „Reich und Staat“ — „Grundgedanken einer deutschen Großraumverwaltung“ — „Die derzeitige rechtspolitische Lage“ — „Grundsätze und Gesetze der nationalsozialistischen Volks- und Lebensordnung“ — „Verhältnis des Strafrichters zum Gesetz im nationalsozialistischen Strafrecht“ — „Richter und Staatsanwalt im deutschen Strafverfahren“.

Bei mehreren Gelegenheiten wurden die Kurse durch die Anwesenheit von politischen Leitern der Partei sowie führenden Persönlichkeiten des Staates zu größeren Kundgebungen ausgestaltet. U. a. sprachen folgende Redner: Staatssekretär Dr. Freisler und Unterstaatssekretär Dr. Hueber vom Reichsjustizministerium, Reichsverwaltungsgerichtspräsident Sommer, die Reichsamtseiter Barth und Dr. Gauweiler vom Reichsrechtsamt, der Kriegsverwaltungschef in Paris Ministerialdirektor Dr. Best, Hauptbefehlsleiter Schmidt vom Hauptschulungsamt der NSDAP., der Gauschulungsleiter des Gaus Baden der NSDAP. sowie der stellvertretende Gauamtsleiter des Rassenpolitischen Amtes, ferner Universitätsprofessoren der juristischen Fakultäten von Straßburg, Freiburg und Heidelberg, Staatsanwälte, Justizräte und Rechtsanwälte. Die Kameradschaft wurde an besonderen Abenden gepflegt, an denen Volks- und Studentenlieder gemeinsam erklangen, aber auch ernster Inhalt geboten wurde. So kam u. a. die elsässische Dichtung zu Wort mit August Stoeber, der selbst einer Juristenfamilie entstammt.

Durch die Schulungskurse des Rechtsamtes sind die elsässischen Rechtswahrer mit dem nationalsozialistischen Rechtsgedanken vertraut gemacht worden und ist die Grundlage geschaffen, auf welcher die Arbeit jedes einzelnen fortgesetzt werden kann. Bei der bevorstehenden Einrichtung des NSRB. im Elsaß werden die elsässischen Rechtswahrer in ihm aufgenommen werden, womit auch der NSRB. seinen Beitrag zu dem Einzug der nationalsozialistischen Volks- und Lebensordnung im wiedergewonnenen Elsaß geleistet haben wird.

Neue Kurse des Arbeitswerks

Das Arbeitswerk des NSRB. führt im Arbeitsjahr 1941/42 die folgenden Fortbildungskurse durch:

1. Für alle Rechtswahrer.

a) Lehrgänge über betriebliches Rechnungswesen, eingeteilt in einen Unterkursus: Doppelte Buchführung und Bilanz, einen Mittelkursus: Kostenrechnung und Preisaufbau und einen Oberkursus: Bilanz und Kostenrechnungsübungen. Dozenten sind Dr. habil. Beham, Dr. Fritzsche, Wirtschaftshochschule Berlin und Dipl.-Kfm. Koebel. Der Unterkursus beginnt am 24. Sept., der Mittelkursus am 22. Sept. und der Oberkursus am 25. und 26. Sept. 1941. Es handelt sich um Abendkurse. Kenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens setzt der Unterkursus nicht voraus.

b) Vorlesungen über das gesamte Steuerrecht. Steuerrechtsübungen. Dozenten sind Wirtschaftsprüfer Dr. Beuck, Steuerberater Dr. Müller, Dr. Paret, Wirtschaftsprüfer Dr. Rüssig. Die Übungen über aktuelle Fragen des Steuerrechts beginnen am 14. Okt., die Vorlesungen am 3. Nov. Übungen und Vorlesungen finden abends statt.

2. Für Wirtschaftstreuhänder, Buch- und Steuerberater.

a) Zur Vorbereitung auf die Prüfung als Wirtschaftstreuhänder NSRB. und vereidigter Bücherrevisor finden im Herbst Fachwochen statt, und zwar im September, Oktober, November und Dezember je eine Woche. Die 1. Woche bringt das Steuerrecht, die 2. das Wirtschaftsrecht, die 3. Kostenrechnung, Preisbildung und Jahresgewinnabschöpfung, die 4. Finanzbuchführung und Berichtsabschluß einschließlich Bewertungsfragen und Rechnungs- und Prüfungstechnik. Der Unterricht findet an jedem Tag der Woche vor- und nachmittags statt. Dozenten sind Dipl.-Kfm. Teschner, Dr. Herbst und namhafte Steuersachverständige. Die Form der geschlossenen Berufswoche ist mit Rücksicht auf die interessierten Berufskameraden im Reich gewählt worden. Die im Sommer abgehaltenen Wochen sind aus dem Reich stark begehrt gewesen. Ein Zeichen, daß sie einem Bedürfnis entsprachen. Es können einzelne Wochen oder auch alle 4 Wochen belegt werden.

Soweit es der Platz gestattet, werden auch andere Rechtswahrer als Treuhänder, Buch- und Steuerberater zugelassen. Dies gilt besonders von der 3. Woche über Kostenrechnung, Preisbildung und Gewinnabschöpfung. Die 1. Fachwoche wird v. 15. Sept. bis 20. Sept. 1941 durchgeführt.

b) Für die Berliner und Brandenburger Berufskameraden werden 14tägig abends praktische Übungen im Steuerrecht mit Anfertigung schriftlicher Arbeiten abgehalten. Übungsleiter ist RegR. Dr. Hartz. Beginn 7. Okt. 1941.

c) Der Vertiefung des Wissens dient der ausführliche Lehrgang über die Umsatzsteuer, der sich über 9 Abende erstreckt und am 23. Okt. 1941 beginnt.

Zu allen diesen Kursen werden sämtliche Berufskameraden, besonders die aus dem Reich, außerhalb des Gaus Berlin, eingeladen. Ausführliche Pläne sind bei der Reichsdienststelle des NSRB., Abtlg. Arbeitswerk, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20/21, zu haben.

Mitgliedskarten des NSRB.

Mehrere in letzter Zeit aufgetretene Einzelfälle geben Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Das Mitgliedschaftsverhältnis zum NSRB. kommt erst zur Entstehung durch die vom Reichsgeschäftsführer gezeichnete, schriftliche Bekanntgabe an das Bundesmitglied von der Tatsache des erfolgten Aufnahmevertrages und der Aushändigung der Mitgliedskarte. Erst in diesem Augenblick werden daher auch die satzungsgemäß vorgesehenen Rechte und Pflichten, insbesondere der Anspruch auf Sterbegeld, erworben. Bei Umwandlungen der Mitgliedschaft von einer halben Verwaltungsgebühr zur vollbeitragspflichtigen Mitgliedschaft entsteht der Sterbegeldanspruch ebenfalls nicht schon mit der Antragsstellung, sondern erst mit der nach Prüfung aller beizubringenden Unterlagen erfolgten Umwandlungsver-

fügung, deren schriftliche Bekanntgabe an die Bundesmitglieder und Aushändigung der berechtigten Ausweis-

Anträge, gegebenenfalls aus Billigkeitserwägungen schon vor diesem Zeitpunkte eingetretene Todesfälle durch Gewährung des Sterbegeldes zu berücksichtigen, haben infolge der bestehenden Versicherungsbestimmungen keine Aussicht auf Erfolg.

Es liegt daher im eigenen Interesse der Bundesmitglieder, von sich aus durch Beibringung der erforderlichen Unterlagen für eine umgehende Klärung ihrer Mitgliedschaftsverhältnisse zu sorgen.

Um später Schwierigkeiten zu vermeiden, fordere ich

hiermit alle Bundesmitglieder auf, umgehend zu überprüfen, ob sie sich im Besitze der ihr jeweiliges Mitgliedschaftsverhältnis ordnungsgemäß ausweisenden Mitgliedskarte befinden. Beim Fehlen einer Mitgliedskarte oder bei sonstigen Unklarheiten bitte ich zum Zwecke der Klarstellung sich umgehend unter Angabe der deutlich geschriebenen Adresse des Antragstellers und seiner Bundesmitgliedsnummer mit der Reichsdienststelle des NSRB, Hauptabteilung Verwaltung, Berlin W 35, Tiergartenstraße 20/21, in Verbindung zu setzen.

Berlin, am 5. August 1941.

gez. Dr. Heuber,
Reichsgeschäftsführer des NSRB.

Schrifttum

Tagungsbericht der Internationalen Juristenbesprechung in Berlin v. 3. bis 5. April 1941 aus Anlaß der Gründung der Internationalen Rechtskammer. Bearbeitet von RA. Dr. Helmut Pfeiffer, Generalsekretär der Internationalen Rechtskammer. Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag GmbH., 126 S. Preis kart. 3 R.M.

Die bedeutsame Tagung, über die in DR. 1941, 906 berichtet wurde und deren Vorträge unsere Zeitschrift zum Teil veröffentlichten konnte (vgl. Freisler: DR. 1941, 900, Stuckart: DR. 1941, 903, Haataja: DR. 1941, 1377, Erich Schmidt: DR. 1941, 1056) zieht in diesem Tagungsbericht noch einmal an uns vorüber. Der Bericht enthält sowohl die wichtigen und inhaltreichen sachlichen Referate wie auch die Protokolle der Arbeitstagungen, auf denen die Internationale Rechtskammer gegründet wurde. Es ist kein Zweifel, daß heute, da die europäischen Staaten sich im gemeinschaftlichen Schicksalskampf befinden und die europäische Einheit stärker als je, die Internationale Rechtskammer vor großen Aufgaben steht. Der Tagungsbericht wird ein Dokument der Zusammenarbeit der Rechtswahrer Europas in schicksalhafter Stunde bleiben.

Schriftleitung.

Die Einwirkung des Krieges auf Verträge in der Rechtsprechung Deutschlands, Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika von Dr. Gerhard Kegel, Dr. Hans Rupp, Konrad Zweigert, Referenten am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. (Beilage zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Heft 17.) Berlin 1941. Verlag Walter de Gruyter & Co. X, 453 S. Preis brosch. 15 R.M.

Durch den Ausbruch und den Verlauf eines modernen Krieges werden häufig auch die Vertragsbeziehungen der Privaten in Mitleidenschaft gezogen. Die tatsächlichen Ereignisse des Krieges und die gesetzgeberischen Maßnahmen der kriegführenden Staaten erzeugen in vielen Fällen der Verträge hemmend entgegenstehen. Hieraus ergibt sich in allen Ländern, deren Wirtschaft vom Kriege berührt wird, eine Reihe von Rechtsfragen. Die vorliegende Schrift behandelt die Lösungen, die diese Fragen im deutschen, französischen und im anglo-amerikanischen Recht gefunden haben.

Der erste, von Kegel bearbeitete Teil des Buches ist dem deutschen Recht gewidmet. Der Verf. schildert hier sehr eingehend die einzelnen Entwicklungsstufen, die die Lehre von der Einwirkung des Krieges auf Verträge in der Rechtsprechung des RG. und der OLG. ausführlich hat. Ferner erläutert er — ebenfalls sehr ausführlich — das im gegenwärtigen Kriege vom deutschen Gesetzgeber durch die sog. Vertragshilfeverordnungen geschaffene Sonderrecht.

Im Anschluß hieran berichtet Zweigert über das französische Kriegsprivatrecht. Der Aufbau dieses Teils der Arbeit trägt dem Umstand Rechnung, daß Frankreich wie im Weltkrieg so auch jetzt wieder — und zwar bereits am 1. Sept. 1939 — ein Verbot des Handels mit

dem Feinde erlassen hat, wonach während der Dauer der Feindseligkeiten jeder Geschäftsverkehr mit feindlichen Ausländern untersagt ist. Demgemäß geht der Verf. zunächst auf die allgemeinen Regeln des französischen Kriegsprivatrechts ein und erörtert danach die Besonderheiten, die sich für die Beteiligten aus einem Verstoß gegen das Gesetz v. 1. Sept. 1939 ergeben.

Im dritten Teil des Buches befaßt sich Rupp mit den Grundsätzen, die das Recht Englands und das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika für die Abwicklung der durch den Krieg gestörten Verträge herausgebildet hat. Da das common law gleichfalls im Kriege den Verkehr mit dem Feinde untersagt, war auch hier zu unterscheiden zwischen Verträgen mit Nichtfeinden und Verträgen, deren Erfüllung Verkehr mit dem Feinde nötig machen würde. Den deutschen Juristen interessiert begreiflicherweise am meisten die Erörterung der Rechtsfolgen, die das englische Recht an die Verletzung des Verbots des Handels mit dem Feinde knüpft. Wer sich je der Mühe unterzogen hat, die Regeln des englischen Kriegsrechts aus den zum Teil weit zurückliegenden Entscheidungen und aus den oft recht summarischen Angaben der Literatur herauszusuchen, wird dem Verfasser für seine übersichtliche und klare Darstellung Dank wissen. Nicht unbedenklich erscheint allerdings, daß Rupp ausführt, nach common law würden alle Verträge, die die Parteien nicht erfüllen könnten, ohne gegen das Verbot des Handels mit dem Feinde zu verstoßen, automatisch mit Kriegsausbruch aufgelöst (S. 332). Zwar wird im englischen und auch im amerikanischen Recht ganz allgemein das Bestehen einer dahin gehenden Regel behauptet. Man hat jedoch zu beachten, daß die britische Rechtsprechung in verschiedenen Fällen zu anderen Ergebnissen gelangt ist, beispielsweise in dem gewiß nicht unwichtigen Fall der Grundstücksmieta. Um von vornherein für den Leser, der mit dem common law nicht genügend vertraut ist, die Gefahr eines Irrtums auszuschließen, wäre es wohl besser gewesen, wenn der Verf. auf die Wiedergabe der überlieferten Formel verzichtet und die Wirkungen des Handelsverbots jeweils für die wichtigsten Vertragsarten des bürgerlichen Rechts gesondert untersucht hätte.

In einem Anhang bringt das Buch die einschlägigen Gesetze Deutschlands, Frankreichs und Englands. Dagegen fehlen leider die entsprechenden Vorschriften der Dominions.

Das Werk wird der Praxis wie der Wissenschaft gute Dienste leisten.

GerAss. a. D. Dr. Schwenn, Hamburg.

Kriegsschäden-Verordnungen. Kriegssachschäden-VO. v. 30. Nov. 1940, PersonenschädenVO. v. 10. Nov. 1940 und Durchführungsvorschriften. Hrsg. u. erläutert von Dr. Franz Büchner, RegR. u. ständ. Mitgl. im Reichsaufsichtsamt f. Privatvers., z. Z. im RMDL., und Dr. Horst Hoffmann, ORegR. im RMDL. Berlin 1941. Verlag Franz Vahlen. XXI, 350 S. Preis geb. 10,80 R.M.

Der vorliegende Kommentar schließt eine in der Praxis bisher stark empfundene Lücke. Wenn auch die einmaligen Leistungen unserer Wehrmacht unmittelbare

feindliche Landangriffe gegen das deutsche Reichsgebiet bis auf verschwindende Ausnahmen von uns ferngehalten haben, so hat doch der bisherige Verlauf dieses totalen Krieges, insbesondere des Luftkrieges, Auswirkungen auf Leben und Gut der Zivilbevölkerung gehabt, deren möglichste Beseitigung die nationalsozialistische Staatsführung zu ihren vornehmsten Aufgaben rechnet. Die praktische Durchführung dieser Aufgaben wird durch den neuen Kommentar wesentlich erleichtert. Seine Verfasser haben als Sachbearbeiter in den zuständigen Referaten des Reichsministeriums des Innern an der Ausgestaltung der Kriegsschädenbestimmungen weitgehend mitgearbeitet. Sie legen nun als Ergebnis dieser Mitarbeit eine umfassende und eingehende Erläuterung des Kriegsschäden- und Personenschädenrechts in seiner geltenden Fassung vor. Der Kommentar bringt zum ersten Male eine systematische und gründliche Erläuterung dieser Bestimmungen, legt Sinn und Zweck der einzelnen Vorschriften klar und eingehend dar und vermittelt durch praktische Beispiele ein lebendiges Bild der großen Linien und der Bedeutung dieses großzügigen nationalsozialistischen Gesetzgebungswerkes. Die Verfasser erläutern nicht nur systematisch alle praktischen Gesichtspunkte dieses Sonderrechts, sondern sie behandeln begrüßenswerterweise auch die Zusammenhänge des Kriegsschädenrechts mit allgemeinen Rechtsgedanken, in erster Linie mit den Grundfragen des allgemeinen Verwaltungsrechts. Daneben werden die Berührungspunkte mit anderen Rechtsgebieten bei den Erläuterungen zu § 10 PSchVO. und § 28 KSSchVO. eingehend behandelt. Die Zusammenhänge des Personenschäden- und Wehrmachtversorgungsrechts, an das sich die Regelung der Personenschäden eng anlehnt, werden klar und übersichtlich dargestellt und gewürdigt. Besonders bemerkenswert erscheint mir, daß Durchführungsvorschriften, wichtige Bestimmungen und Erlasse nicht nur abgedruckt, sondern auch in den Erläuterungen selbst mit berücksichtigt sind. Ein eingehendes Inhaltsverzeichnis erleichtert die Benutzung des Werkes.

Der Kommentar ist für die mit Kriegsschädenfragen befaßten Behörden und Dienststellen ein wertvolles Hilfsmittel, seine Anschaffung kann diesen Stellen nur wärmstens empfohlen werden. Aber auch der an diesen Fragen interessierte Laie wird dieses Werk mit Nutzen zur Hand nehmen und sich über alle Fragen des Kriegsschädenrechts schnell, eingehend und zuverlässig unterrichten.

ORegR. Stengel, Berlin.

Kriegsschädenverordnung v. 30. Nov. 1940 mit Durchführungsverordnung, Ministerialerlassen, den Vorschriften über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft einschließlich der Beihilfeordnungen, über Neuordnungsmaßnahmen, Wiederaufbau, Zinszuschüsse, Entschädigung bei Fliegerbeschäden, Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegerangriffen und anderen Bestimmungen, Textausgabe mit Einleitung, kurzen Erläuterungen und Sachverzeichnis. Herausgegeben von Dr. Bernhard Danckelmann, OVGR., z. Z. Reichsinnenministerium. München und Berlin 1941. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XI, 215 S. Preis einschließlich Nachtrag von 72 S. kart. 3,30 R.M.

Berichtigung zur Anzeige DR. 1941, 1350.

Schriftleitung.

Dr. jur. Gerhard Klemer: Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend. Stellung und Aufgaben der Hitler-Jugend in der Jugendstrafrechtspflege. (Band II der „Schriften zum Jugendrecht“.) Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag. 110 S. Preis kart. 5,10 R.M.

Das nationalsozialistische Jugendrecht erfährt durch diese Schrift eine weitere wissenschaftliche Klärung und Durchdringung. Die von Siebert in seinen „Grundzügen des deutschen Jugendrechts“ (1941) niedergelegten Erkenntnisse bilden die Grundlage, von der aus das Gebiet des Jugendstrafrechts in seiner gegenwärtigen und zukünftigen Gestalt bearbeitet wird. Es handelt sich hierbei, um mit Siebert zu sprechen, um Jugendrecht innerhalb des Strafrechts, d. h. um eine „jugendgemäße Gestaltung“ des allgemeinen Strafrechts (a. a. O. S. 25),

wie überhaupt das Jugendrecht gleichsam horizontal durch die betreffenden Rechtsbereiche hindurchgeht und beispielsweise im Strafrecht zu einer besonderen Ausprägung deshalb führt, weil es gerade hier gilt, von der Persönlichkeit auszugehen, die Persönlichkeit des Jugendlichen aber in einer lebensgesetzlich besonderen Entwicklung steht und etwas anderes ist als ein „kleiner Erwachsener“. Wie daher im allgemeinen das Jugendrecht vom Gedanken der Erziehung getragen und gestaltet wird, so im besonderen das Jugendstrafrecht, „sei es nun in Form einer Erziehung anstatt der Strafe, einer Erziehung durch das Straferlebnis selbst oder einer Erziehung gelegentlich des Strafvollzuges“ (Klemer S. 15).

Daraus ergeben sich die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Zusammenarbeit zwischen HJ. und Jugendgerichtsbarkeit. Die Voraussetzungen dieser Zusammenarbeit liegen einmal darin, daß die Justiz, die durch die Einschaltung der HJ. den Vorteil der besseren Wesenserkenntnis Jugendlicher auf Grund des Verhaltens in der Jugendgemeinschaft genießt, sich auf diese Persönlichkeitsbeurteilung sowie auf den Einsatz der Erziehungskräfte der HJ. unbedingt verlassen können muß, und sodann darin, daß die Hitler-Jugend in ihrer spezifischen Erziehungsarbeit von seiten der Justiz geachtet und von Aufgaben frei gehalten wird, die dem Ehrengedanken der nationalsozialistischen Jugendbewegung widersprechen.

Diese Grundgedanken besagen im einzelnen, daß jede unmittelbare Beteiligung der HJ. an entehrenden Strafmaßnahmen ausgeschlossen ist. Der Verf. verneint aus diesen Gründen eine Mitwirkung der HJ. bei der Bestrafung offenbar unerziehbaren und bei der strafrechtlichen Unterbringung biologisch unbrauchbarer Jugendlicher in Heil- und Pflegeanstalten zu beteiligen. Dagegen kann und muß die HJ. ihrerseits an der Aufgabe mitarbeiten, Jugendlichen, bei denen das Elternhaus fehlt oder verfallt, oder leichter gefährdete Jugendliche wieder zu brauchbaren Gliedern der Volksgemeinschaft zu machen.

Aus der Fülle der Vorschläge, die der Verf. macht, seien genannt: Eintragung der bedeutsamsten Disziplinarmaßnahmen der HJ. (wie Ausschluß, Ausscheiden und Jugenddienstarrest) in das neu zu schaffende Jugend-erziehungsregister, Vorschlagsrecht der HJ. von Per-sonen, die sich für die Schutzaufsicht besonders eignen, gesetzliche Regelung der Möglichkeit, daß Staatsanwalt-schaft und Gericht von der Anklageerhebung bzw. der Strafverhängung im Hinblick auf Disziplinarmaßnahmen der HJ. absehen, Anhörung des HJ.-Rechtsreferenten im gerichtlichen Erkenntnisverfahren, Beteiligung der HJ. bei der Besetzung der Laienrichterrämter, Einsetzung früherer HJ.-Führer oder HJ.-Rechtsreferenten als Jugend-richter, Jugendstaatsanwälte oder leitende Beamte des Jugendstrafvollzuges.

Im ganzen trägt die Schrift einen rechtspolitischen Charakter. Sie wertet den gegenwärtigen Rechtszustand nur als ein typisches Übergangsstadium (S. 8) und legt demgemäß den Hauptwert auf die Herausarbeitung der Stellung und der Aufgaben der HJ. aus dieser Erkenntnis die notwendigen Folgerungen für die Beteiligung der HJ. an der künftigen Jugendstraf-rechtspflege zu ziehen. Dabei wird das Für und Wider in den einzelnen Punkten sorgfältig und sachgerecht ab-gewogen. Entscheidend aber ist darüber hinaus die klare Erkenntnis der nationalsozialistischen Jugendordnung, die durch die Arbeit der HJ. ihre gültige Gestalt er-worben hat. Das Jugendverfassungsrecht erweist sich auch hier als die Gesamtordnung der HJ. in ihrem Grundgefüge selber, d. h. als die Sphäre des Jugend-rechts, in der die großen politischen und rechtlichen Ent-scheidungen über Form und Ziel der nationalsozialisti-schen Jugendordnung überhaupt fallen.

So richtig die Urteile des Verf. in dieser Hinsicht auch sind, so zweifelhaft muß doch die Feststellung der deut-schen Jugend als „staatliche Gesamtorganisation der deut-schen Jugend“ (S. 19) und daß „die HJ. als Staatsjugend, also als Organisation des Staates“ (S. 61) gilt. Die HJ. ist eine Organisation gerade nicht des Staates, sondern der Partei, und sie hat ihren Schwer-punkt auch nach der pflichtmäßigen Erfassung aller

deutschen Jungen und Mädels noch in der Partei. Auf diese Tatsache hat gerade Siebert (a. a. O. S. 33) nachdrücklich hingewiesen. Es ist auch nicht richtig, zu sagen, daß die Reichsjugendführung als solche in sich (S. 20). Dies trifft vielmehr nur für den Reichsjugendführer der NSDAP, sowie einige wenige Amtschefs der Reichsjugendführung zu.

Davon abgesehen, enthält die Schrift viele Urteile und Einsichten, die der allgemeinen Zustimmung sicher sein dürfen. Sie zeigt an dem besonderen Gebiet des Jugendstrafrechts, wie stark schon heute der Anteil der HJ. am Rechtsleben der Nation ist und wie diese Beteiligung in Zukunft folgerichtig fortzuführen ist. Überall zeigt sich das Wesen der HJ. als einer der drei großen Erziehungsmächte, denen die deutsche Jugend heute überantwortet ist, und die Kompromißlosigkeit, mit der der Verf. die nötigen Folgerungen aus dieser Stellung zieht, verdient keine geringere Anerkennung als die Ergebnisse, zu denen er gelangt.

Dozent Dr. Dietze,
Untersuchungsführer des Gebietes „Nordmark“ der HJ.

Schriften der Akademie für Deutsches Recht.
Gruppe Strafrecht und Strafverfahren.
Nr. 10. Das Kriegsstrafrecht. Teil III. Das
neueste allgemeine Kriegsstrafrecht März
bis November 1940. Erläutert von Professor Dr. jur.,
Dr. rer. pol. h. c. Graf von Gleispach. Stuttgart,
und Berlin 1941. Verlag W. Kohlhammer. IV, 152 S.
Preis brosch. 4,50 RM.

Im neuen Gewand erscheint der vorliegende dritte Teil der Gleispachschen Darstellung als Fortsetzung von Teil I und Teil II, die wir DR. 1940, 628 und 1133 aus-
führlich besprochen haben. Auch diese Weiterleitung muß
als willkommener Führer durch die vierschlungenen
Wege der neuesten Kriegsgesetzgebung auf dem Gebiete
des Strafrechts und des Strafverfahrens dankbar begrüßt
werden. Der Anhang S. 91—144 gibt wieder wie früher
den Text der erläuterten Verordnungen und ermöglicht
damit einen fortlaufenden Vergleich der Erläuterungen
mit den Quellen selbst. Dem schließt sich an ein Nach-
trag zur Ergänzung des Jugendstrafrechts mit der
DurchVO. v. 28. Nov. 1940 (I, 1541). Wir beschränken uns
darauf, einiges aus dem reichen Inhalt hervorzuheben.
Erschöpfen können wir ihn nicht. Auf das neueste Schrift-
tum, das auf S. 7—8 erwähnt und besprochen wird, sei
besonders verwiesen; die Verhandlungen der Arbeits-
gemeinschaft der deutschen Strafrechtslehrer in Weimar
am 6. u. 7. Sept. 1940 (nicht: Oktober) sind inzwischen in
der ZStW 60, 335—428 veröffentlicht worden.

A. Strafrecht. S. 8 ff. bespricht zunächst die per-
sönlichen und räumlichen Geltungsbedingungen des Deut-
schen Strafrechts und damit die wichtige GeltungsVO.
v. 6. Mai 1940 (I, 754). Die VO. gilt auch für die Ostmark
und hebt die früheren Vorschriften der §§ 36—41, 234,
235 österr. StGB. auf; aber die Darstellung betont, „daß
die neue reichsrechtliche Regelung im wesentlichen auf
den Grundsätzen des alten österreichischen Rechts be-
ruht, das sich alte deutsche Rechtsgedanken zu be-
wahren wußte und von den Einflüssen des Liberalismus
freigeblieden ist“. Die „Formalisierung“ des Personal-
hörigkeit durch die Verweisung auf die Staatsange-
hörigkeit statt auf die Volkszugehörigkeit wird aus
Notwendigkeiten der über- und zwischenstaatlichen Be-
deutung der Neuregelung erklärt und gerechtfertigt. Zur
VO. zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes v. 12. März
1940 (I, 485) stimmt die Darstellung der verschiedenen
strafrechtlichen Behandlung des männlichen und weib-
lichen Arbeitsdienstes zu. Von Bedeutung ist die PolVO.
zum Schutze der Jugend v. 9. März 1940 (I, 499); die Be-
sprechung schließt mit einem Hinweis auf die Notwendig-
keit der Einführung des Jugendarrestes (s. u.). Sehr er-
wünscht, auch zu praktischen Zwecken, ist die Zusammen-
fassung und Besprechung der Vorschriften über den
Nachrichtenverkehr (VO. v. 2. April 1940 [I, 823], Durch-
führungsVO. v. 28. Mai 1940). Zur Metall-
VO. v. 13. Mai 1940, Bek. v. 28. Mai 1940). Zur Metall-
sprechungsVO. v. 29. März 1940 (I, 565) gibt die Be-
sprechung interessante Einzelausführungen; es handelt
sich um die Frage einer sinngemäßen Einschränkung des

weitgefaßten Tatbestandes mit seiner absoluten An-
drohung der Todesstrafe, wobei in überzeugender Weise
zur Abgrenzung gegenüber dem einfachen Vermögens-
delikt auf den „Typus, der dem Gesetzgeber vorschwebt“,
Bezug genommen wird (S. 39, s. dazu auch S. 7—8 über
den „Tätertyp“). Die Kriegswirtschaftsregelung (VO.
v. 6. April 1940 usw.) ist heute fast eine besondere
Wissenschaft für sich geworden; die Darstellung gibt
einige wertvolle Schrifttumshinweise. Bedeutsame Aus-
blicke auf allgemeine Lehren, insbesondere der Fahr-
lässigkeit, gibt die VO. über fahrlässige Tötung, Körper-
verletzung und Fahrerflucht v. 2. April 1940 (I, 606) mit
ihrem neuen § 139 a StGB. So ist es ein sehr reichhaltiges
Bild, das sich auf dem Gebiete des materiellen Straf-
rechts an Hand der Kriegsgesetzgebung entrollt.

B. Strafverfahren. S. 59 ff. Hier folgt die VO. über
die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer wäh-
rend des Krieges begangenen Tat v. 11. Juni 1940 (I, 877).
Ihre Ausdehnung auf den Bereich der Reichsjustizverwal-
tung für Zuchthaus-, ja sogar für Gefängnisstrafen be-
deutet eine außerordentlich weitreichende Befugnis der
Justizverwaltung. Daß das „Soll“ hier eine Kann-Vor-
schrift bedeutet, ist überzeugend, bedenklich dagegen
die Ausdehnung der rückwirkenden Kraft auf bereits
verbüßte Strafen, mag durch die Ablehnung solcher Aus-
dehnung auch da und dort eine Ungerechtigkeit drohen
(gegen die wiederum das pflichtmäßige Ermessen des
Einzelfalls nach Möglichkeit verhindernd einzugreifen
hätte).

C. D. E. Nachträge zum Teil I und II und
weitere Nachträge S. 65—89. Bedeutsam ist die
weitere Strafrechtsangleichung zwischen Altreich und
Ostmark S. 76 ff., vor allem aber die Ergänzung des
Jugendstrafrechts S. 83 ff., 144 ff. durch die Jugendarrest-
VO. v. 4. Okt. 1940 (I, 1336 usw.). Eine lange, an Kämpfen
reiche Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung der
Jugend hat damit einen gewissen, hoffen wir segens-
reichen Abschluß gefunden.

Die Darstellung des Kriegsstrafrechts, wie wir sie hier
ihrem Verf. verdanken, ist eine entsagungs- und mühe-
volle Arbeit. Ist doch alles, was es dabei zu behandeln
gilt, fortwährend im Fluß, wie die zuletzt berührten
„Nachträge“ zu den früher erschienenen Teilen I und II
am besten beweisen. Bald wird sich das Bedürfnis nach
einem Teil IV unabweislich geltend machen. Daß dabei
die Darstellung am Kriegsstrafrecht „im weiteren Sinn“
festhält und sich nicht auf das „reine“ Kriegsstrafrecht
beschränkt (Teil III S. 2), begrüßen wir aufs lebhafteste.
Denn es lassen sich beide Gebiete nun einmal überhaupt
nicht scharf voneinander trennen. Vor allem aber ist
nur eine Gesamtbehandlung in der Lage, die trotz fehlen-
der Gesamerneuerung rasch fortschreitende Strafrechts-
entwicklung wirklich zu veranschaulichen und der prak-
tischen wie theoretischen Anwendung näher zu bringen.
Daß dabei das „System“ sich Beschränkungen auferlegen
muß, liegt im Wesen der Sache. „Nachträge“ (vielleicht
da und dort in Verbindung mit zusammenfassenden Rück-
blicken auf ihrem besonderen Gebiet!) werden auch
weiterhin ein unvermeidliches Hilfsmittel bilden. Aber
vielleicht dürfen wir hoffen, daß uns einer der weiteren
„Teile“ (denn auch beim Teil IV wird es kaum als end-
gültigem Abschluß bleiben) für die Hauptgebiete
mit Berücksichtigung der inzwischen vorliegenden Praxis
und wissenschaftlichen Erörterung einen Querschnitt
durch Zusammenfassung des Bisherigen schenken wird.

Prof. Dr. Edm. Mezger, München.

Dr. Max Merten, LGR. i. RJM.: Lohnpfändungs-
recht. (Vahlens Gelbe Hefte.) 2., unveränderte Auf-
lage. Berlin 1941. Verlag Franz Vahlen. 135 S. Preis
kart. 3,60 RM.

Der Verf. ist der zuständige Sachbearbeiter im Reichs-
justizministerium. Seine Erläuterungen zu dem neuen
Lohnpfändungsrecht liegen schon in zweiter, unveränder-
ter Auflage vor, ein Beweis ihrer Notwendigkeit. Am
Schluß seines Vorworts sagt Merten, er wolle keinen
eigentlichen Kommentar bringen, sondern nur „Richt-
weise bei Feststellung dessen, was für die Entstehung
und Gestalt der neuen Verordnung maßgebend war“. Tatsächlich geht das Gebotene über diesen Rahmen
hinaus. Und das ist zu begrüßen.

An den Wortlaut der VO. schließen sich die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen mit Ergänzungen für den Geltungsbereich der Exekutionsordnungen. Dann folgen die amtlichen Vordrucke in ihrem vollen Wortlaut. Zum Schluß steht die AV. des RJM. über die Festsetzung der zum notwendigen Lebensunterhalt erforderlichen Beträge bei der Pfändung von Diensteinkommen, Arbeitsvergütung usw. wegen bevorrechtigter gesetzlicher Unterhaltsansprüche v. 10. Jan. 1940 (DJ. 1940, 95).

Zu § 3 VO. erörtert der Verf. S. 32 Ziff. 7 die Bezüge der Wehrmachtangehörigen. Hier wäre es angebracht gewesen, den Unterschied zwischen dem Wehrsold und der sonstigen „Kriegsbesoldung“ hervorzuheben. Merten weist mit Recht darauf hin, daß zwischen dem Einkommensteuerrecht und dem Lohnpfändungsrecht ein Zusammenhang besteht: Unpfändbar ist alles das, was auch der Lohnsteuer nicht unterliegt. Aber dieser Hinweis genügt noch nicht, um klarzumachen, weshalb wohl der Wehrsold unpfändbar ist, nicht jedoch die sogenannte „Kriegsbesoldung“, deren Begriff durch die 2. DurchfVO. zu dem Einsatz-WehrmachtGebG. v. 28. Febr. 1940 (RGBl. I, 447) eingeführt worden ist. Denn die von Merten herangezogenen Bestimmungen des § 3 Ziff. 3e des EinkStG. v. 27. Febr. 1939 (RGBl. I, 297) und des § 6 Ziff. 3e der LohnsteuerDurchfBest. 1939 (RGBl. I, 449) besagen nur: „Das Diensteinkommen von mobil verwendeten Angehörigen der Wehrmacht ist steuerfrei.“ Was unter den Begriff dieses Dienstekommens fällt, wird weder in dem EinkStG. noch in seinen Durchführungsverordnungen ausdrücklich gesagt. Entscheidend ist hier vielmehr: Nach § 10 WehrmachtGebG. v. 28. Aug. 1939 ist der „Wehrsold“ der Pfändung nicht unterworfen. Und Wehrsold ist nach demselben Gesetz nur dasjenige, was die Angehörigen der Wehrmacht „zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse“ ihrem Dienstgrade entsprechend erhalten. Für die Friedensgebühren der Angehörigen der Wehrmacht gelten dagegen die Friedensbestimmungen weiter (DurchfVO. zum WehrmachtGebG. v. 31. Aug. 1939 (RGBl. I, 1557). Ebenso bleiben unberührt und werden nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuerrechts und des Lohnpfändungsrechts diejenigen Friedensdienstbezüge behandelt, die den Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes im Frieden auf Grund öffentlichen Rechts gezahlt werden. Und weil dies so ist, darum ist die Kriegsbesoldung des mobilen Wehrmachtangehörigen, die nicht mit dem „Wehrsold“ zu verwechseln ist, einkommensteuerpflichtig und nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 5, 6 LohnpfändVO. pfändbar.

Mit Recht nennt Merten den § 5 LohnpfändVO. den eigentlichen Kern. Nach dem Vorbilde der Ostmark ist die verschiedene Behandlung des Beamten und des freien Arbeitnehmers gefallen. Der Kinderreiche wird bevorzugt. Die gleichen Gedanken wie in der Steuer- und Besoldungsgesetzgebung. Der Verf. weist zutreffend darauf hin, daß es in § 5 nur einen einheitlichen Begriff des „Mehrbetrages“ gibt, und daß darunter zu verstehen ist: alles, was monatlich 130 RM netto übersteigt. Einige Beispiele erläutern die nicht ganz einfache Berechnungsart dieses Paragraphen, und zwar in einer Form, die nicht nur dem Rechtswahrer verständlich ist. Zu begrüßen ist auch, daß Merten für den „Gläubigervorbehalt“ im letzten Satz von § 5 eine einfache Fassung gefunden hat, von der ich gewünscht hätte, sie wäre die des Gesetzes geworden (S. 49 unter Ziff. 6a).

Was die Berücksichtigung der Unterhaltspflichten eines Schuldners im Rahmen einer normalen Pfändung aus § 5 LohnpfändVO. anlangt, so betont der Verf. mit Recht: Es genügt nicht, daß der Schuldner rechtlich zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet ist. Er muß auch tatsächlich den Unterhalt leisten.

Von den Erläuterungen zu § 6 LohnpfändVO., der von den bevorrechtigten Unterhaltsgläubigern handelt, ist für den Praktiker besonders wichtig, was Merten S. 65/66 über die sogenannte „Vorratspfändung“ ausführt. Zunächst der Grundgedanke des Gesetzes: die Forderung der betreffenden Gläubiger soll für alle Zukunft sichergestellt werden. Ein Schuldner, der seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten nicht nachkommt, verdient keinen Schutz. Von der Zerstörung seines Kredites kann keine Rede sein. Denn ein solcher Schuldner hätte

nur einen „Scheinkredit“. Und was folgt daraus? Der auf Vorrat pfändende Gläubiger erwirbt mit dem Erlaß des Pfändungsbeschlusses ein sofort wirksames Pfändrecht auch wegen derjenigen Unterhaltsansprüche, die noch nicht fällig geworden sind. Es entsteht ein Pfändrecht mit allen Wirkungen der ZPO., d. h. mit dem besseren Rang vor allen nachfolgenden bevorrechtigten oder nichtbevorrechtigten Gläubigern. Ganz gleich, ob die einzelnen Unterhaltsraten des auf Vorrat pfändenden Gläubigers schon fällig geworden sind oder nicht. Auch dann, wenn der später pfändende Gläubiger zu den bevorrechtigten Unterhaltsgläubigern zählt und seine Forderung schon fällig ist, die des auf Vorrat Pfändenden aber nicht. So hat es der Gesetzgeber gewollt.

Etwaige Härten, die durch die Vorratspfändung entstehen können, versucht Ziff. 5 von § 7 zu beseitigen. Er schaltet das Vollstreckungsgericht ein, wenn Unterhaltsgläubiger mit Gläubigern von nichtbevorrechtigten Forderungen zusammentreffen: der aus § 6 bevorrechtigte Gläubiger muß sich auf denjenigen pfändbaren Teil des Einkommens seines Schuldners verweisen lassen, der nur seinem Zugriff offensteht. Merten spricht hier S. 82 ff. zum besseren Verständnis der Vorschrift von drei „Wertparzellen“, die bei einer Pfändung von Arbeitseinkommen in Betracht kommen. Die erste Parzelle gebührt dem Schuldner, die zweite nur dem bevorrechtigten Unterhaltsgläubiger. Und die daran anschließende Parzelle steht jedem Gläubiger offen. Weiter stellt der Verf. klar, daß Ziff. 5 von § 7 nur Unterhaltsforderungen des trifft, nicht auch solche, die aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind. Obwohl Ziff. 5 von den im § 6 bezeichneten Ansprüchen spricht und in § 6 Abs. 2 auch gerade von Ansprüchen aus Anlaß von Körperverletzungen usw. die Rede ist.

Die LohnpfändVO. hat keinen Vorspruch. Deshalb ist es für den Rechtswahrer doppelt wichtig, durch Merten als den zuständigen Sachbearbeiter zu erfahren, wie der Gesetzgeber zu den einzelnen Bestimmungen gekommen ist und was er mit ihnen bezweckt. Darüber hinaus aber werden auch alle anderen Stellen, die sich mit der Pfändung von Arbeitseinkommen zu befassen haben, die Erläuterungen des Verf. mit großem Nutzen verwenden. Seine Sprache und Ausdrucksweise ist klar und leicht verständlich.

LGDDir. Dr. Püschel, Berlin.

Entscheidungs-Magazin (Sammlung von Rechtsprechungs-Leitsätzen) aus Fachzeitschriften zusammengestellt. 7. Jahrgang, wesentlich verbessert und erweitert von RA. N. Quandt, Rummelsburg i. P. (Loseblattausgabe). Neustadt-Rübenberge 1941. Verlag W. Sicius. Preis 12 RM, Preis der ges. 8 Bände 20 RM.

Die grundsätzliche Besprechung des Werkes findet sich JW. 1935, 1699. Heute, zum 7. Jahrgang des Erscheinens der Übersicht, die durch die Loseblattform dafür Sorge trägt, daß für etwa 7 Jahre wichtige Entscheidungen übersichtlich zusammengestellt sind, kann nur gesagt werden, daß die stättliche Anzahl von Bänden dem Rechtswahrer einen zuverlässigen Überblick über den einen besonders wichtigen Abschnitt deutschen Rechtsgeschehens und von dieser Entwicklung stark beeinflusste Entscheidungen.

Nicht nur zum täglichen Gebrauch, auch zur Verfolgung des Ringens der Rechtsprechung um neue Form und neue Gestaltung in vielen Dingen wird dieses zuverlässige Hilfsmittel sich die alten Freunde erhalten und hoffentlich neue dazu erwerben!

RA. Carl, Düsseldorf,
z. Z. Oberkommando des Heeres.

Das neue Deutsche Reichsrecht, Neudruck-Ausgabe. Herausgegeben von Hans Pfundner, StSekr. im RMDI., Dr. Reinhard Neubert, [R. Präs. der RRAK., unter Mitwirkung von Dr. F. A. Mendicus, MinDirig. im RMDI. Berlin-Wien 1941. Industrieverlag Spaeth & Linde. Lief. 20 (195 Bl.); Lief. 21 (186 Bl.); Lief. 22 (182 Bl.); Lief. 23 (140 Bl.); Lief. 24 (101 Bl.). Preis je Blatt 3 Rpf und Porto f. d. Sendung.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

Strafrecht S. 1837 Nr. 2, S. 1838 Nr. 4; Eherecht S. 1841ff. Nr. 8ff.

Strafrecht

1. RG. — §§ 65, 185, 194 StGB.; § 1846 BGB. Die Befugnis des VormGer., unter den im § 1846 BGB. selbst Maßnahmen zu treffen, umfaßt auch die Stellung eines Strafantrags. Ob die Voraussetzungen für das Eingreifen des VormGer. vorgelegen haben, ist im Strafverfahren nicht nachzuprüfen.

Der Strafantrag des VormGer. ist wirksam. Darüber, ob die Voraussetzungen des § 1846 BGB. vorliegen, entscheidet das VormGer. nach seinem pflichtmäßigen Ermessen. Soweit es gemäß dieser Bestimmung im Interesse des Mündels Maßregeln trifft, handelt es als dessen gesetzlicher Vertreter. Mit der Behauptung, die Verhinderung des Vormunds oder die Dringlichkeit des Falles sei mit Unrecht angenommen worden, kann sich zwar der Vordem Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit dagegen beschweren, daß das VormGer. selbst tätig geworden ist. Außerhalb des Rechtszuges der freiwilligen Gerichtsbarkeit und anders als im Interesse des Mündels können aber die Maßnahmen des VormGer. nicht angefochten werden. Es kann sich also besonders auch derjenige, gegen den sich die Maßregel richtet, nicht darauf berufen, daß keine Veranlassung zum Eingreifen des VormGer. bestanden habe.

(RG., 3. StrSen. v. 17. Febr. 1941, 3 D 660/40.)

* 2. RG. — §§ 153 ff. StGB. Beihilfe zum Meineid durch Unterlassen.

Im Juli 1939 hatte der Arbeiter R. gegen seine Ehefrau, die jetzige Angekl., Klage auf Ehescheidung erhoben und sie dahin begründet, seine Frau habe mit dem W., dem früheren Mitangekl., ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen unterhalten. W. wurde am 23. Nov. 1939 in Gegenwart der Parteien und ihrer Prozeßbevollmächtigten vor der Kammer als Zeuge vernommen. Er bestritt eidlich, mit Frau R. ehebrecherische oder ehewidrige Beziehungen unterhalten zu haben. Diese Aussage war unwahr. Nach den Feststellungen des LG. hatten die beiden Angekl. bereits zur Zeit der Vernehmung „in intimen Beziehungen“ zueinander gestanden und „seit Oktober 1939 in vier Fällen Geschlechtsverkehr gehabt“. Die Behauptung des früheren Mitangekl. W., die Angekl. R. habe ihn zu dem Meineid angestiftet, hat das LG. als nicht erweislich angesehen. Es hat W. wegen Meineides, Frau R. wegen Beihilfe zum Meineid verurteilt. Dazu hat es folgendes ausgeführt: „Die Angekl. hatte als Partei im Ehescheidungsprozeß die Pflicht, wenn der damalige Zeuge W. in ihrer Gegenwart in Begriffen stand, eine, wie sie wußte, objektiv und subjektiv falsche Aussage mit einem Eide zu bekräftigen, einzugreifen und den Meineid zu verhindern. Indem sie dies unterließ und den Angekl. W. durch ihre Gegenwart in seinem verbrecherischen Vor-satz bewußt unterstützte, hat sie ihm zur Begehung des Verbrechens des Meineides durch die Tat wesentlich Hilfe geleistet.“ Die Angekl. R. hat Revision eingelegt und ausgeführt, es könne keine Rede davon sein, daß sie sich ihrer Rechtspflicht bewußt gewesen sei, den Meineid zu verhindern. Wenn sich die Angekl. aber über ihre Verpflichtung, an der Findung der Wahrheit mit-zuhelfen, geirrt habe, so liege ein Schuldausschließungs-

grund vor. Sie habe nicht gewußt, ob sie überhaupt berechtigt gewesen sei, zu sprechen; sie sei der Auffassung gewesen, das sei Sache ihres Anwaltes.

Das Rechtsmittel hat Erfolg. Die Ausführungen der StrK. reichen weder zum äußeren noch zum inneren Tatbestand aus, die Verurteilung wegen Beihilfe zum Meineid zu begründen.

Das LG. findet die Beihilfe lediglich darin, daß die Angekl. in der Beweisverhandlung zugegen gewesen sei, ohne einzugreifen und den Meineid zu verhindern. Es meint, in dieser „Gegenwart“ liegt eine Hilfeleistung „durch die Tat“. Schon hierin ist ihm nicht beizupflichten. Es handelt sich insoweit — jedenfalls nach den bisherigen Feststellungen — um ein reines Unterlassen. Ein Unterlassen steht aber im Sinne des Strafrechtes dem Handeln nur dann gleich, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Das angefochtene Urteil ergibt keinerlei Umstände, aus denen sich eine solche Rechtspflicht ergeben könnte. Es liegt zwar sehr nahe, daß die Angekl. durch die Erklärung, die sie durch ihren Anwalt in dem Ehrechtsstreit hat abgeben lassen, irgendwie — etwa durch Bestreiten der Klagebehauptung — mit dazu beigetragen hat, daß der von dem Gegner benannte Zeuge vernommen und vereidigt wurde. Allein im Ehescheidungsverfahren könnte das Gericht auch ohne Rücksicht auf Erklärungen des Bekl. zu der Beweisaufnahme und zu der Vereidigung gelangt sein. Das LG. hätte sich deshalb ausdrücklich darüber aussprechen müssen, ob die Angekl. die Klagebehauptung hat bestritten lassen; und schon das Fehlen einer klaren Feststellung hierüber muß dazu führen, das angefochtene Urteil aufzuheben.

Daß eine Beihilfe zum Meineid durch Unterlassen rechtlich möglich ist, hat das RG. schon mehrfach anerkannt (vgl. z. B. RGSt. 72, 20; 74, 283; RGUrt. vom 22. Aug. 1938, 3 D 593/38, v. 1. Okt. 1940, 1 D 551/40 = HRR. 1941 Nr. 296 = DR. 1940, 2234³). In allen diesen Entsch. hat es die Rechtspflicht zum Handeln aus der Erwägung hergeleitet, der Unterlassende habe vorher durch seine Tätigkeit die Gefahr geschaffen, daß der Zeuge wesentlich die Unwahrheit sage und seine unwahre Aussage auch beschwöre. Wer aber selbst eine Gefahr geschaffen hat, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die die Rspr. ständig festgehalten hat, verpflichtet, den aus dieser Gefahr drohenden schädlichen Erfolg, hier den falschen Schwur, abzuwenden.

Eine solche Gefahr könnte hier die Angekl. dadurch geschaffen haben, daß sie vor der Beweisverhandlung irgendwie auf die Entschließung des Zeugen eingewirkt hätte. Wenn auch das LG. für nicht nachweisbar hält, daß die Angekl. den Zeugen zu seinem Meineid angestiftet habe, so ist doch nach den bisherigen Feststellungen die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß sich die Angekl. mit dem Zeugen über die in dem Rechtsstreit einzunehmende Haltung irgendwie verständigt und daß dies auf die Entscheidung des Zeugen eingewirkt hat. Auf solche Weise könnte die Angekl. den Mitangekl. W. sogar durch Handeln Beihilfe geleistet haben. Aber selbst wenn keine derartige Verbindung zwischen den Parteien nachweisbar sein und die Angekl. sich darauf beschränkt haben sollte, die Klagebehauptung zu bestreiten, könnte eine Beihilfe vorliegen. Möglich wäre in diesem Falle, daß die Angekl. in dem Bewußtsein und mit dem Willen gehandelt hätte, ihre Stellungnahme zu der Klagebehauptung werde irgendwie zur Kenntnis des Zeugen gelangen und diesen beeinflussen, in derselben Weise auszusagen. Dann läge eine Beihilfe

durch Handeln vor. Aber auch wenn kein solcher Vorsatz der Angekl. nachweisbar sein sollte, könnte Beihilfe — in diesem Falle durch Unterlassen — vorliegen. Denn dadurch, daß sie die Behauptung der Klage wider besseres Wissen hätte bestreiten lassen, hätte sie das Gericht genötigt, über diese Behauptung den angebotenen Beweis zu erheben, und dadurch den Zeugen in die Gefahr des Meineides gebracht. Allerdings hätte, wie schon ausgeführt, das Gericht im Ehescheidungsverfahren den Beweis unter Umständen auch dann erheben können, wenn die Angekl. die Behauptung der Klage zugegeben oder wenigstens nicht bestritten hätte. Indes hätte das Gericht in diesem Falle doch auch von der Vernehmung oder von der Vereidigung des Zeugen absehen können. Erst das Bestreiten der Bekl. hätte für das Gericht nach den Grundsätzen des Zivilprozeßrechtes den Zwang geschaffen, den Zeugen zu vernehmen; es hätte darin für das Gericht — bei der Bedeutung des Zeugen als des einzigen Tatzeugen — auch ein mindestens tatsächlicher Zwang gelegen, ihn zu vereidigen. Es ließe sich also nicht von der Hand weisen, daß die Angekl. gerade durch ihr Bestreiten die Gefahr, die für den Zeugen mit seiner Vernehmung verknüpft war, erst wirklich geschaffen, mindestens aber wesentlich näher gerückt hätte.

Nun schafft allerdings eine Partei allein dadurch, daß sie die Vernehmung eines Zeugen veranlaßt, noch nicht die Gefahr, daß dieser Zeuge einen Meineid leistet; denn es liegt nur in der Entschließung des Zeugen selbst, ob er seiner Zeugenpflicht gemäß die Wahrheit sagen will oder nicht. Von der Schaffung einer solchen Gefahr wird man vielmehr nur dann sprechen können, wenn irgend etwas hinzutritt, das geeignet ist, diese Entschließung des Zeugen im Sinne des Meineides zu beeinflussen. Im gegenwärtigen Falle liegt aber eine Besonderheit insofern vor, als der Zeuge, wenn er die Wahrheit sagen wollte, genötigt war, Handlungen zuzugeben, die ihm zur Unehre gereichen und ihn der Gefahr aussetzen mußten, wegen Ehebruches strafrechtlich verfolgt zu werden. Der Zeuge wurde also dadurch, daß er in dem Ehrechtsstreite vernommen wurde, in einen Widerstreit zwischen Zeugenpflicht und eigenem Interesse gedrängt, der ihn nach der Erfahrung des Lebens dazu führen konnte, die Unwahrheit zu beschwören, um sich vor Unehre und Strafverfolgung zu bewahren. Unter diesen besonderen Umständen ist nicht zu bezweifeln, daß die Angekl. durch ihr wahrheitswidriges Bestreiten den früheren Mitangekl. W. in die Gefahr gebracht hätte, einen Meineid zu leisten. Sie wäre daher nach den Grundsätzen, die oben dargelegt worden sind, verpflichtet gewesen, dieser Gefahr dadurch vorzubeugen, daß sie der Wahrheit die Ehre gab. Dazu hätte sie spätestens in der Beweisverhandlung gelangen müssen, als sie wahrnahm, daß der Zeuge — vielleicht ermutigt durch ihr wahrheitswidriges Bestreiten und durch ihr Stillschweigen in der Verhandlung — tatsächlich die Unwahrheit, die er bekundet hatte, zu beschwören sich anschickte. An der Pflicht der Angekl., die Gefahr abzuwenden, würde es nichts ändern, daß sie sich, wenn sie pflichtgemäß gehandelt hätte, selbst zu einer Handlung hätte bekennen müssen, die ihr zur Unehre gereicht hätte und sie ferner der Gefahr ausgesetzt hätte, strafrechtlich verfolgt zu werden. Diese sittliche Forderung muß an die Partei des bürgerlichen Rechtsstreites in einer solchen Lage gestellt werden. „Die Rechtsordnung muß verlangen, daß man eher die Strafe für begangenes eigenes Unrecht auf sich nimmt, als tatenlos neues Unrecht von einem anderen Volksgenossen begehen läßt, das man in seinem Ursprunge schon selbst gefördert hat“ (RGSt. 72, 20, 23 = JW. 1938, 577¹). Hiernach liegt also die Möglichkeit nahe, daß die Angekl., selbst wenn sie sich darauf beschränkt haben sollte, die Klagebehauptung zu bestreiten, den äußeren Tatbestand der Beihilfe zum Meineid verwickelt hätte.

Über den inneren Tatbestand hat sich das LG. überhaupt nicht ausgesprochen. Dazu wäre aber, wie auch die Revision mit Recht hervorhebt, nach Lage der Sache besonderer Anlaß gewesen.

Ein Irrtum über die Rechte und Pflichten, die eine Partei im Rechtsstreite hat, wäre geeignet, die Tat zu entschuldigen. Hat die Angekl. durch ihr Verhalten für den Zeugen die Gefahr heraufbeschworen, in einen

Meineid verstrickt zu werden, so wäre zum Tatbestande der Beihilfe nachzuweisen, daß sie diese Gefahr und die Ursächlichkeit ihres Bestreitens dafür erkannt und in ihren Willen aufgenommen hätte. Dagegen wäre nicht von Bedeutung, ob sie aus dieser Erkenntnis auch den Schluß gezogen hätte, zur Abwendung der Gefahr verpflichtet zu sein; ein Irrtum hierüber wäre als Strafrechtsirrtum unbeachtlich (RGUrt. v. 23. Febr. 1940, 1 D 46/40 = DJ. 1940, 629).

(RG., 3. StrSen. v. 26. Juni 1941, 3 D 118/41.) [H.]

3. RG. — §§ 183, 200 StGB. Der Rechtsbegriff der Öffentlichkeit ist im Falle des § 183 StGB. ein anderer als im Falle des § 200 StGB. Eine Handlung ist nach der neueren Rspr. i. S. des § 183 StGB. schon dann öffentlich begangen, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wird, welche nach den örtlichen Verhältnissen von unbestimmt vielen und unbestimmt vielen Personen wahrgenommen werden und unbestimmt vielen Personen wahrgenommen werden kann, ohne daß diese unbestimmt oder unbestimmt werden kann, ohne daß diese unbestimmt Vielheit von Personen zur Stelle sein mußte. Es genügt, wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen im Augenblick der Tat zur Stelle sein könnte, ohne daß der Täter in der Lage wäre, das zu verhindern (RGSt. 73, 90 = JW. 1939, 542¹). Dagegen kann der § 200 StGB. nur angewendet werden, wenn unbeteiligte Dritte, die den Vorgang hätten wahrnehmen können, auch tatsächlich anwesend gewesen sind (RGSt. 63, 431; 72, 67 = JW. 1938, 1160¹). [H.]

(RG., 5. StrSen. v. 26. Juni 1941, 5 D 183/41.)

** 4. RG. — § 263 StGB. Prozeßbetrug. Im Fall der Aussetzung der Verhandlung gemäß § 149 ZPO. ist der Betrugversuch, der in dem Vortrag falscher Parteibehauptungen vor Gericht liegt, mit dem Erlaß des Aussetzungsbeschlusses beendet.

Für den Betrugsversuch ist es nicht erforderlich, daß die falschen Prozeßbehauptungen wirklich geeignet waren, das Urteil zugunsten der Partei zu beeinflussen, für die sie aufgestellt waren. Es genügt vielmehr, wenn der Täter sie dazu für geeignet gehalten hat. †)

I. Das LG. hat das Strafverfahren gegen den Beschw. auf Grund des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers v. 9. Sept. 1939 durch Urteil eingestiftet. Die Rev. des BeschwF., mit der er seine Freisprechung erstrebt, ist zwar zulässig (RGSt. 70, 193), aber unbegründet.

Die Annahme des LG., der BeschwF. habe sich in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Q 214/34, O 272/34, O 23/36, Q 14/38 und O 185/38 als Generalbevollmächtigter der Frau B. durch Aufstellung unrichtiger Prozeßbehauptungen, in O 272/34 auch durch Abgabe einer unrichtigen uneidlichen Zeugenaussage, in Q 214/34 und Q 14/38 auch durch Einreichung unrichtiger eidstattlicher Versicherungen der B. des Prozeßbetruges in fortgesetzter Handlung schuldig gemacht, läßt nach der äußeren und inneren Tatseite keinen Rechtsfehler erkennen. Daß sich der Tatrichter seine Überzeugung über die Mißachtung zivilrechtlicher Grundsätze „gebildet“ hat, trifft nicht zu. Durch das Urteil des Strafrichters wird nicht ein „Präjudiz für den Zivilprozeß“ geschaffen; das Urteil im Strafverfahren kann nur einen tatsächlichen Einfluß auf die Beweiswürdigung in dem bürgerlichen Rechtsstreit haben, dessen Verhandlung gem. dem § 149 ZPO. ausgesetzt worden ist. Das ist hier das Verfahren O 185/38. Die Rev. verkennt auch mit ihren Ausführungen die verschiedenen Aufgaben des Strafverfahrens und des bürgerlichen Rechtsstreits. Im vorl. Strafverfahren war lediglich zu klären und zu entscheiden, ob der Beschw. als Vertreter der Frau B. in den genannten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unrichtige Parteibehauptungen aufgestellt und zum Teil durch eidstattliche Versicherungen glaubhaft gemacht und als Zeuge unwahre Bekundungen gemacht habe, um dadurch die Prozeßlage für Frau B. günstiger zu gestalten und den Richter zu bestimmen, ein ihr günstiges Urteil zu erlassen. Mit ihren bürgerlich-rechtlichen Ausführungen, deren Unwahrheit das LG. festgestellt hat, auf die Entscheidung des Strafrichters bei richtiger Erkenntnis der bürgerlichen Rechtslage ohne jeden Einfluß bleiben müßten. Das Gegenteil hat aber das LG. für das Verfahren Q 14/38 ohne er-

kennbaren Rechtsirrtum festgestellt und deshalb für diesen Fall vollendeten Betrug angenommen. Das Verfahren O 185/38 ist noch nicht abgeschlossen, sondern ausgesetzt worden, so daß die Frage, ob die unwahren Behauptungen des BeschwF. das Urteil des Richters zugunsten der Frau B. beeinflußt haben würden, dahingestellt bleiben muß. Deshalb hat das LG. in diesem Falle, da es alle übrigen Voraussetzungen des Betruges festgestellt hat, zu Recht nur versuchten Prozeßbetrug angenommen. Für den Betrugsversuch ist es nicht erforderlich, daß die falschen Prozeßbehauptungen wirklich geeignet waren, das Urteil zugunsten der Partei zu beeinflussen, für die sie aufgestellt waren. Es genügt vielmehr, wenn der Täter sie dazu für geeignet gehalten hat.

II. Einer besonderen Prüfung bedarf gemäß dem § 358 Abs. 2 StPO. die Frage, ob sich etwa das LG. zugunsten des BeschwF. geirrt hat, indem es auf die strafbare Handlung den Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers v. 9. Sept. 1939 angewendet hat.

1. Das LG. hat den Gnadenerlaß für anwendbar gehalten, weil „die fortgesetzte strafbare Handlung bereits im Jahre 1938 ihren Abschluß gefunden“ habe. Dem steht in tatsächlicher Hinsicht entgegen, daß das Verfahren Q 14/38 erst durch das Urteil des OLG. v. 29. Juni 1939 beendet worden ist. Soweit dieses Verfahren in Betracht kommt, stehen der Anwendung des Gnadenerlasses keine rechtlichen Bedenken entgegen; denn nicht nur die Tätigkeit des BeschwF., sondern auch der damit erstrebte Erfolg — eine der Frau B. günstige Entscheidung — liegen vor dem Stichtage des Gnadenerlasses.

Für das Verfahren O 185/38 hat das LG. ersichtlich angenommen, der Betrugsversuch des BeschwF. sei mit der am 15. Nov. 1938 ausgesprochenen Aussetzung der Verhandlung beendet gewesen. Im Ergebnis ist dieser Auffassung aus folgenden Gründen beizutreten:

Nach der Rspr. des RG. muß der Täter, der im bürgerlichen Rechtsstreit unwahre Behauptungen vor Gericht aufgestellt und dadurch die Gefahr heraufbeschworen hat, das Gericht könne durch seine falschen Angaben irreführt werden, alles tun, um eine solche Irreführung zu verhüten; der Täter hat die Rechtspflicht, noch vor der urteilsmäßigen Entscheidung des Rechtsstreits die Wahrheit zu offenbaren. Aus diesen Grundsätzen hat der 2. StrSen. in dem von ihm entschiedenen Falle den Schluß gezogen, der Betrugsversuch sei erst mit der Verwerfung der Berufung beendet gewesen, weil der Täter bis zu diesem Zeitpunkte seiner Rechtspflicht zuwidergehandelt habe (RGSt. 72, 150 = JW. 1938, 1711²). Diese Rechtsauffassung unterliegt bei dem Sachverhalt, der dem 2. StrSen. unterbreitet war, keinen rechtlichen Bedenken.

In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Falle ist der Sachverhalt insofern anders, als der Rechtsstreit nicht bis zum Urteil fortgesetzt werden konnte, weil das Gericht gemäß dem § 149 ZPO. die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens angeordnet hat. Die Aussetzung hat zur Folge, daß Prozeßhandlungen, die eine Partei in Ansehung der Hauptsache vornimmt, der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung sind (§ 249 ZPO.). Sie hat aber auch zur Folge, daß, solange das Gericht den Aussetzungsbeschluß nicht wickelt, der Richter die Verhandlung zur Hauptsache nicht aufgehoben hat, eine Verhandlung zur Hauptsache im bürgerlichen Rechtsstreit beherrscht, die Entscheidung des Rechtsstreits auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht, eine solche aber während der Dauer der Aussetzung nicht stattfinden kann, so ist während dieser Zeit die Gefahr, das Gericht könne durch falsche Parteibehauptungen bei seiner Entscheidung irreführt werden, ausgeschaltet. Solange die Verhandlung gemäß dem § 149 ZPO. ausgesetzt ist, kann keine auf betrügerischem Parteivorbringen beruhende Entscheidung ergehen und der Täter somit keine Schädigung des Prozeßgegners herbeiführen. Dann entfällt aber naturgemäß für die Dauer der Aussetzung auch die Rechtspflicht, „noch vor der urteilsmäßigen Entscheidung des Rechtsstreits die Wahrheit zu offenbaren“. Sobald die Aussetzung aufgehoben und damit der Weg für eine Verhandlung zur Sache und für eine Entscheidung über den Rechtsstreit frei gemacht wird, erwächst diese Rechtspflicht für den

Täter aufs neue; denn nunmehr besteht wieder die durch sein früheres falsches Vorbringen heraufbeschworene Gefahr, daß das Gericht irreführt und dadurch der Gegner geschädigt werden könnte. Im Falle der Aussetzung der Verhandlung gemäß dem § 149 ZPO. ist also der Betrugsversuch, der in dem Vortrag falscher Parteibehauptungen vor Gericht liegt, mit dem Erlaß des Aussetzungsbeschlusses beendet. Da der Aussetzungsbeschluß vor dem Stichtage des Gnadenerlasses v. 9. Sept. 1939 ergangen ist, bestehen auch insoweit keine Bedenken gegen die Anwendung des Gnadenerlasses.

Sollte der BeschwF. nach der Wiederaufnahme des Rechtsstreits seine nach der Ansicht des LG. falschen Parteibehauptungen erneut vortragen lassen, so würde, falls eine mit der bisherigen strafbaren Handlung in Fortsetzungszusammenhang stehende Handlung angenommen würde, die Einstellung der Fortführung des Strafverfahrens nicht entgegenstehen; denn die Einstellung hat nur feststellende Wirkung; sie kann, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß die strafbare Handlung über den Stichtag des Gnadenerlasses hinaus fortgesetzt worden ist, abgeändert werden (RGSt. 69, 124, 125 = JW. 1935, 1633¹⁴).

2. Nach den Feststellungen des LG. hat zwar der BeschwF. selber keine falschen eidesstattlichen Versicherungen abgegeben; er ließ aber in Q 214/34 eine eidesstattliche Versicherung der Frau B. vorlegen, „in der u. a. beiläufig davon die Rede ist, daß die Grundschuld in Höhe von 70000 RM valutiert sei“; in Q 14/38 ließ er die eidesstattlichen Versicherungen der Frau B. vom 29. Aug. 1938 und vom 2. Febr. 1939 vorlegen, in denen sie versicherte, „sie habe dem H. in den Jahren 1924 bis 1926 insgesamt 43000 RM als Darlehen gegeben, was zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen rund 70000 RM ausmache“.

Diese Angaben sind nach der Überzeugung des Tatrichters falsch. Daß der BeschwF. selbst die Frau B. zur Abgabe der einen oder der anderen eidesstattlichen Versicherungen angestiftet hätte, hat, wie den Urteilsausführungen zu entnehmen ist, nicht festgestellt werden können. Das LG. hat aber übersehen, daß sich der BeschwF. der Beihilfe zur Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen schuldig gemacht hat; denn nach den Urteilsfeststellungen hat er als Bevollmächtigter der Frau B. die, wie er wußte, falschen eidesstattlichen Versicherungen dem Gericht vorlegen lassen.

Dieser Rechtsfehler nötigt nicht dazu, das Urteil aufzuheben und die Sache wenigstens im Strafausspruche an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Die Beihilfe steht zu dem Prozeßbetrug in Tateinheit. Die Vorlegung der falschen eidesstattlichen Versicherungen war nach der Auffassung des LG. eines der Mittel, mit denen der BeschwF. das Gericht irreführen und zu einer der Frau B. günstigen Entscheidung veranlassen wollte. Indem das LG. eine Gefängnisstrafe von drei Monaten als eine dem Verschulden des BeschwF. entsprechende Sühne ansah, hat es den erschwerenden Umstand, daß er falsche eidesstattliche Versicherungen zu Täuschungszwecken vorgelegt hat, bei der Strafbemessung erkennbar mitberücksichtigt. Es kann daher nicht angenommen werden, daß der Tatrichter auch bei richtiger Erkenntnis der Rechtslage eine höhere Strafe als drei Monate Gefängnis als angemessen erachtet hätte.

(RG., 1. StrSen. v. 23. Mai 1941, 1 D 131/41.) [He.]

Anmerkung: I. Das Urteil enthält einen Beitrag zur Lehre vom Prozeßbetrug. Es fußt auf den bisher in der Rspr. des RG. gewonnenen Erkenntnissen. Über den Stand der Lehre vom Prozeßbetrug unterrichtet der Aufsatz von Wolf in JW. 1938, 1921 (vgl. auch Goedel, „Prozeßbetrug“: JW. 1937, 1760). Der von dem zutreffenden Gedanken des Unrechtsgehalts der Tat getragene Vorschlag von Wolf, einen neuen Straftatbestand zu schaffen, der den Prozeßbetrug im Sinne eines Mißbrauchs der Rechtspflege durch Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht auffaßt, wird auch im neuen Recht nicht aufgegriffen werden (vgl. Gürtner, „Das kommende Strafrecht“, Bd. 2, 354).

Die Entwicklung der Lehre ist bekannt. Im Laufe der Zeit sind alle Einschränkungen gefallen, die zunächst gegen die Anwendung der Betrugsbestimmung aus dem

Gedanken des mangelnden Kausalzusammenhanges (z. B. bei pflichtwidrigem Handeln des Richters, der unbewiesenen Parteiangaben vertraut) oder wegen des fehlenden Irrtums eines Richters (z. B. beim Versäumnis-, Mahnverfahren oder Geständnis) oder wegen fehlender Rechtswidrigkeit (früher keine Wahrheitspflicht der Partei) erhoben wurden (vgl. dazu auch Schaffstein mit Darstellung der Lehre in JW. 1938, 1386 Anm.; Kohlrausch, „StGB.“, 36. Aufl., § 263 Anm. 5 a).

Das Urteil hält mit Recht nunmehr eine besondere Auseinandersetzung mit diesen Fragen, welche mit dem Wesen des Prozeßbetrugs im Zusammenhang stehen, nicht mehr für erforderlich.

II. Die Aufstellung bewußter unrichtiger Parteibeauptungen wurde schon früher für ausreichend angesehen, ohne daß es einer Berufung auf falsche Zeugen oder sonstige falsche Beweismittel bedarf (vgl. RG.: JW. 1938, 855⁵; RGSt. 69, 44 = JW. 1935, 956⁴²). Hierbei meint das RG. zum Teil, auf die Einführung der Wahrheitspflicht nicht näher eingehen zu müssen (vgl. RGSt. 72, 150 = JW. 1938, 1711² unter Hinweis auf RG.: JW. 1938, 1385¹ mit Anm. Schaffstein und auf weitere Urteile).

Prozeßbetrug kann schon gegeben sein, wenn die Partei im Rechtsstreit wider besseres Wissen Tatsachen bestreitet (vgl. RG.: JW. 1938, 1515⁴ mit Anm. Mezger). Sobald falsche Angaben mit unrichtigen Nachweisen belegt werden, war die Annahme eines Betruges von jeher möglich, so bei unwahrer eidlicher (RG.: DR. 1939, 921², Meineid der Kindesmutter) oder uneidlicher (vgl. LG.: DR. 1940, 1067²¹) Aussage. Bei falscher eidesstattlicher Versicherung im Q-Verfahren ist die Sachlage gleichfalls eindeutig.

III. Nachdem durch die Klage die Unwahrheit vor Gericht angebracht und dadurch die Gefahr heraufbeschworen ist, das Gericht könne durch diese falschen Angaben irregeführt werden, hat der Täuschende einen Zustand geschaffen, der im Sinne seiner Betrugsabsichten weiter wirkt.

Der Betrug ist durch jede auf Grund der Täuschungshandlung des Täters getroffene Entscheidung des Richters vollendet, durch die eine Prozeßpartei entsprechend dem Willen des Täters geschädigt wird (vgl. RG.: JW. 1938, 1316¹⁰). Betrugsversuch liegt vor, wenn es trotz der bestehenden Absicht des Täters zu dieser Schädigung nicht kommt oder nicht kommen kann. Der Täter bleibt aus der geschaffenen Gefahrenlage heraus verpflichtet, die Irreführung richtigzustellen und die Schädigung zu vermeiden (vgl. RG.: JW. 1938, 1711²).

Die Täuschung kann durch den Prozeßbevollmächtigten erfolgen. Trägt er erdichtete Tatsachen vor, so kommt es auch nicht mehr darauf an, ob er die Ansprüche aus anderem Grunde für berechtigt gehalten hat (vgl. RG.: JW. 1938, 2001¹).

IV. Eine Bindung des Zivilgerichts an das Strafurteil findet nicht statt. Der Strafrichter hat ebenfalls aus eigener Sachkunde zu entscheiden. Daß hierbei die zivile Rechtslage Erörterung findet, ist selbstverständlich. Mit Recht verwirft das RG. die Meinung der Revision, es werde ein Präjudiz für einen Zivilprozeß geschaffen.

Die neuere Entwicklung hat in vielen Fällen dahin geführt, auch vor rechtskräftigen Urteilen nicht haltzumachen und die bereits einmal gerichtlich überprüften Tatbestände einer erneuten richterlichen Beurteilung aus anderem rechtlichen Gesichtspunkte zu unterziehen. Rechtssicherheit und Gerechtigkeit müssen in solchen Fällen gegeneinander abgewogen werden (vgl. dazu Ausführungen von Meyer: DR. 1939, 696). An die Klage aus § 826 bei sittenwidriger Ausnutzung des Urteils oder bei Urteilserschleichung sei erinnert (vgl. Scholt: DR. 1940, 414; Weh: DR. 1939, 473).

V. Die Anwendbarkeit des Gnadenerlasses hängt davon ab, ob die in Frage stehenden strafbaren Handlungen vor dem Stichtage beendet waren. Nach dem beim Prozeßbetrug zutage tretenden Willen des Betrügers ist die Vollendung des Betruges in dem Verfahren O 14/38 erst mit dem Urteil des OLG. Stuttgart eingetreten. Daß die Auffassung des RG. gegenüber der im Urteil niedergelegten Meinung des LG. insoweit zutreffend ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Soweit das ausgesetzte Verfahren in Frage steht, ist dem Urteil des RG. gleichfalls zuzustimmen. Ein vollendeter Betrug liegt nicht vor, weil

es an der die Vermögensbeschädigung herbeiführenden Entscheidung fehlt, die auf den Täuschungshandlungen des Täters basiert. Dagegen ist ein vollendeter Betrugsversuch anzunehmen. Der Betrugsversuch lag im Vortrag der falschen Parteibeauptungen vor Gericht und erschien mit dem Erlaß des Aussetzungsbeschlusses beendet. Mit diesem Beschluß fand der zivile Prozeß zunächst ein vorläufiges Ende. Der Täter hatte die Gefahrenlage durch sein betrügerisches Vorbringen geschaffen und mußte ihr entgegenwirken, solange sie schädigende Wirkungen zu äußern in der Lage war. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann jedoch seine Rechtspflicht zur Offenbarung der Wahrheit nicht ausgedehnt werden. Die Wirkung der Aussetzung wird nach § 249 ZPO. zutreffend umrissen. Trotz des Wortlautes dieser Bestimmung sind hier auch Handlungen des Gerichts den Parteien gegenüber wirkungslos. Das ergibt ein Umkehrschluß aus Abs. 3 des § 249 und ist im übrigen unstreitig (vgl. dazu Jonas, ZPO.).

War der Betrugsversuch vor dem Stichtage des Gnadenerlasses beendet, so konnte dieser Erlaß dem Täter zugute kommen. Der Hinweis des RG. auf das weitere Verhalten des Täters bei Wiederaufnahme des Rechtsstreites dürfte bei den allgemein vom RG. vertretenen strengen Auffassungen über den Fortsetzungszusammenhang wenig praktische Bedeutung haben. So ist mit Sicherheit anzunehmen, daß hier der Täter erneut den Entschluß fassen muß, seinen falschen Vortrag dem Gericht wiederum bei Fortführung des Prozesses zu unterbreiten. Er konnte diese Absicht kaum vorher in seinen Vorsatz aufnehmen, weil er mit dieser Aussetzung des Verfahrens voraussichtlich nicht rechnete.

VI. Eine Beihilfe zur Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen kann zweifellos vorliegen, wenn die falschen eidesstattlichen Versicherungen Dritter vom Täter in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit dem Gericht vorgelegt werden. Es ist zu begrüßen, daß das RG. davon absteht, aus diesem Grunde das Urteil im Straußanspruch aufzuheben und zurückzuverweisen. Die in Tateinheit mit dem Betrug begangene Beihilfe erscheint nicht besonders wesentlich und wird bei der Bewertung des Prozeßbetrugstatbestandes ohnehin bereits mitberücksichtigt. Gründe der Prozeßökonomie sprechen für das Vorgehen des RG., man könnte auch in analoger Anwendung des § 154 StPO. die Beihilfe unberücksichtigt lassen (vgl. dazu Verf.: DR. 1940, 1490).

StA. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

*

5. RG. — § 235 StGB. Entziehen im Sinne des § 235 StGB. umfaßt auch solche Handlungen des Täters, die darauf gerichtet sind, daß die Entrückung des Kindes aus der Gewalt der Berechtigten fortbestehen bleibt. Das Mittel der List braucht auch nicht dem gegenüber angewendet zu werden, dessen Machtbefugnis das Kind entzogen werden soll. Es kann auch gegenüber Dritten zur Anwendung kommen. [He.]

(RG., 2. StrSen. v. 19. Juni 1941, 2 D 102/41.)

*

6. RG. — § 350 StGB. Für die Anwendung des § 350 StGB. ist nicht allein die Frage entscheidend, ob der Beamte für die Handlung amtlich zuständig ist oder nicht. Der Begriff „in amtlicher Eigenschaft“ ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriffe der amtlichen Zuständigkeit. Ersterer geht über die Grenzen des letzteren hinaus und legt den Schwerpunkt auf das amtliche Handeln des Beamten (RGSt. 1, 124; 50, 250, 252).

Ein solches amtliches Handeln hat das RG. in einem Falle als gegeben angesehen, in dem ein Lehrer im Einverständnis mit der Schulbehörde Spargelder der Schüler innerhalb des Schulbetriebes entgegengenommen hatte. Das LG. hatte in diesem Falle festgestellt, daß die Rückzahlungen auf seine amtliche Eigenschaft gegeben und daß er sie in diesem Sinne entgegengenommen hatte (RGSt. 71, 93, 97, 98). Der Begriff „in amtlicher Eigenschaft“ geht nach der Rspr. sogar noch weiter. Danach liegt ein Empfang in amtlicher Eigenschaft auch dann vor, wenn es an der amtlichen Zuständigkeit fehlt, ja selbst dann, wenn dem Beamten die Entgegennahme der Gelder verboten ist, unter der Voraussetzung, daß der, der das Geld hin-

gegeben hat, der Meinung gewesen ist, der Beamte sei berechtigt, das Geld für die Behörde in Empfang zu nehmen, und daß der Beamte das erkannt und das Geld gleichwohl entgegengenommen hat (RGSt. 71, 106, 107). Entscheidend ist also nicht die Zuständigkeit oder die Ermächtigung oder allein der Wille des Empfängers. (RG., 1. StrSen. v. 27. Mai 1941, 1 D 68/41.) [R.]

7. SondGer. — § 1 Abs. 2 VO. v. 11. Juni 1940 steht der Anrechnung von Untersuchungshaft bei zu Zuchthaus verurteilten Wehrpflichtigen grundsätzlich nicht entgegen.

Die erlittene Polizei- und Untersuchungshaft ist dem Angekl. auf die erkannte Strafe voll angerechnet worden. Dabei hat die Kammer auch die grundsätzlichen Bedenken geprüft, die im Schrifttum von Thiemann (DR. 1941, 841) gegen die Anrechnung der Untersuchungshaft bei zu Zuchthausstrafen verurteilten Wehrpflichtigen erhoben worden sind. Sie hat diesen Bedenken indes nicht beitreten können.

Die VO. über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11. Juni 1940 (RGBl. I, 877) richtet sich in ihrem § 1 Abs. 2 nicht an das erkennende Gericht, sondern an die Vollstreckungsbehörde. Die Frage einer Anrechnung der Untersuchungshaft, die nach § 60 StGB. im Ermessen des erkennenden Gerichts liegt, wird daher durch die VO. v. 11. Juni 1940 weder unmittelbar noch mittelbar berührt. Die Rückschlüsse, die Thiemann aus der Verordnung für die Anrechnung der Untersuchungshaft ziehen will, beruhen deshalb auf Folgerungen, die der Gesetzgeber selbst nicht gezogen hat; denn die Anordnung über die Nichteinrechnung einer verhängten Zuchthausstrafe kann und soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers nur auf eine Strafe erstrecken, die der Verurteilte nach dem Spruch des erkennenden Gerichts noch zu verbüßen hat.

Die ungerechtfertigten Vorteile, die ein zu Zuchthaus verurteilter Wehrpflichtiger nach der von Thiemann vertretenen Auffassung aus der Anrechnung der Untersuchungshaft ziehen soll, liegen auf derselben Linie wie die Vergünstigung, die dem Verurteilten auch sonst aus der Anrechnung der Untersuchungshaft zuteil wird. Das Bestreben, diese Vorteile für die zu Zuchthaus verurteilten Wehrpflichtigen grundsätzlich auszuschalten, kann um so weniger Zustimmung finden, als die im § 1 Abs. 2 der Verordnung vorgesehene Anordnung nur auf einer Soll-Vollstreckungsbehörden eingeräumten Ermessensfreiheit hat. mandos der Wehrmacht mit dem Chef des Oberkommandos an die Vollstreckungsbehörden erlassen, die sich lediglich an die Vollstreckungsbehörden richten, demgemäß nur diesen amtlich mitgeteilt worden sind und im übrigen die erkennenden Gerichte bei einer Auslegung des § 1 Abs. 2 der Verordnung auch gar nicht binden könnten. Die Richtlinien, auf die bei P f u n d t n e r - N e u b e r t (Anm. 12 zu § 1 der Verordnung) hingewiesen wird, sehen in Zweifelsfällen sogar einen Bericht an den RJM. vor. Die Ausführungen, mit denen Thiemann den hier erörterten Bedenken begegnen will, können nicht überzeugen. Die erkennenden Gerichte vermögen zur Zeit der Hauptverhandlung gar nicht zu übersehen, von welchen Erwägungen sich die Vollstreckungsbehörden oder der RJM. bei ihren späteren Entscheidungen zu dieser Frage leiten lassen werden. Sie können auch nicht nachprüfen, ob der Angekl. nach § 18 Abs. 1 VO. über die Musterung und Aushebung v. 17. April 1937 (RGBl. I, 469) als völlig untauglich ausgemustert und daher aus dem Wehrpflichtverhältnis ausgeschieden ist (vgl. dazu RGURt. v. 28. Febr. 1941: DJ. 1941, 505) und welche Stellung im Bejahungsfall die Vollstreckungsbehörde zur Frage der Nichteinrechnung einnehmen wird. Die bei P f u n d t n e r - N e u b e r t (a. a. O.) wiedergegebene Auffassung, nur bei offensichtlich Wehrunfähigen (Krüppeln) sei von einer Anordnung über die Nichteinrechnung der Strafzeit abzusehen, muß Bedenken erregen. Denn es ist nach dem Zweck der Verordnung grundsätzlich nicht einzusehen, weshalb ein im wehrpflichtigen Alter stehender Mann, der infolge eines äußerlich nicht sogleich erkennbaren Leidens ausgemustert worden ist, anders behandelt werden sollte.

Im gegenwärtigen Falle ist der Angekl., der im wehr-

pflichtigen Alter steht, aber offenbar noch nicht gemustert worden ist, wegen Geistesschwäche entmündigt und unfruchtbar gemacht worden. Die Kammer vermag daher nicht zu übersehen, ob er bei seinen geistigen Mängeln für den Wehrdienst tauglich ist oder bei Musterung als völlig untauglich ausscheiden würde. Die Frage mag indessen auf sich beruhen. Denn nach der Auffassung der Kammer steht die VO. v. 11. Juni 1940 einer Anrechnung der Untersuchungshaft in keinem Falle entgegen.

(Hanseat. SondGer., 2. Kammer v. 2. Mai 1941, [38 b] SondGer. 111/40.)

Zivilrecht

Ehegesetz

8. RG. — § 56 EheG. Dem verzeihenden Ehegatten unbekanntes Verfehlen wie auch ihm unbekanntes Umstände, die die sittliche Bedeutung der Verfehlung und ihre Rückwirkung auf das Eheleben so berühren, daß sie bei dem gekränkten Ehegatten zu einer wesentlich anderen Einstellung hätten führen können, gelten nur dann als verziehen, wenn eindeutig aus der Äußerung zu entnehmen ist, daß der Verzeihungswille sich auch darauf bezog. †)

Der Mann hatte der Frau einen von ihr eingestandenem Ehebruch verziehen und die Ehe fortgesetzt. Nach sechs Monaten nahm der Mann diese Verzeihung zurück und klagte auf Scheidung aus dem Verschulden der Frau, die auch weiter die Ehe gebrochen habe. Im Rechtsstreit gab die Frau an, sie habe mit dem anderen Mann nicht einmal, sondern in unmittelbarer Aufeinanderfolge zweimal geschlechtlich verkehrt. Weitere Verfehlungen der Frau nahm das Gericht nicht als erwiesen an. Die beiden unteren Gerichte wiesen das Scheidungsbegehren des Mannes ab. Die Rev. des Mannes ist nicht begründet.

Die Rev. vertritt die Rechtsansicht, daß der Mann, der in Kenntnis eines einzigen Fehltrittes der Frau ihr verziehen habe, damit nicht auch den zweiten Geschlechtsverkehr der Frau mit dem anderen Mann ihr verziehen habe. Dieser Ansicht ist nicht uneingeschränkt beizupflichten.

Die Verzeihung als der vom gekränkten Ehegatten ausgedrückte Entschluß, eine von ihm zuerst als solche empfundene Eheverfehlung des anderen Gatten nicht mehr als solche zu behandeln und die Ehe trotzdem fortzusetzen, kann durch Widerruf oder Zurücknahme mit Wirkung auf die Ehe nicht wieder beseitigt werden. Andererseits werden aber durch die Verzeihung nur diejenigen Eheverfehlungen gedeckt, über die der Verzeihende bewußt hat hinwegsehen wollen. Die Verzeihung setzt also regelmäßig voraus, daß der verzeihende Ehegatte von der Verfehlung des anderen nach deren Schwere und Tragweite für das weitere Eheleben Kenntnis hatte, wenn auch diese Kenntnis sich nicht auf alle Einzelheiten der Verfehlung zu beziehen braucht. Dem verzeihenden Ehegatten unbekanntes Verfehlen, wie auch ihm unbekanntes Umstände, die die sittliche Bedeutung der Verfehlung und ihre Rückwirkung auf das Eheleben so sehr berühren, daß sie bei dem gekränkten Ehegatten zu einer anderen Einstellung hätten führen können, sind durch die Verzeihung nur dann als gedeckt anzusehen, wenn aus der Äußerung der Verzeihung eindeutig zu entnehmen ist, daß der gekränkte Ehegatte auch darüber hinwegkommen wollte.

Das BG. hat angenommen, daß der Wille des Mannes, der Frau zu verzeihen, auf die Eheverfehlung der Frau an sich, also auch auf ihren zweiten Geschlechtsverkehr mit demselben Mann auszudehnen sei. Es schließt diesen Willen daraus, daß nach den vorliegenden Umständen des Falles die Art und die Schwere des Vergehens durch die Wiederholung des Geschlechtsverkehrs keine wesentliche Änderung erfahren habe und ihr eine besondere Bedeutung nicht beizulegen sei, und nimmt an, daß der Inhalt der Verzeihung sich auf das gesamte ehebrecherische Verhalten der Frau zu diesem einen Mann bezog, gleichgültig, ob sie mit ihm einmal oder zweimal unmittelbar aufeinanderfolgend Geschlechtsverkehr gepflogen hat.

Bei diesen Feststellungen des BG. kann eine rechtsirrtümliche Begründung darin nicht liegen, daß in die-

sem Fall der Wiederholung keine solche Bedeutung zukommt, um sie nicht auch vom Ehemann als verziehen anzusehen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 7. Juni 1941, IV 61/41.) [He.]

Anmerkung: 1. Die Definition, die das RG. hier dem Rechtsbegriff der Verzeihung gibt: „als der vom gekränkten Ehegatten ausgedrückte Entschluß, eine von ihm zuerst als solche empfundene Eheverfehlung des andern Gatten nicht mehr als solche zu behandeln und die Ehe trotzdem fortzusetzen“, scheint mir richtiger als die Definition in RG. IV B 20/41: „Verzeihung ist eine Willensäußerung dahin, aus einem als Eheverfehlung erkannten und gewerteten Verhalten des anderen Ehegatten keine Folgerungen zu ziehen, sondern trotzdem die Ehe mit ihm fortzusetzen.“ Denn entscheidend ist zunächst der Vorgang des Innenlebens des gekränkten Ehegatten, sein „Entschluß“, zu dem dann allerdings noch das kundgebende Verhalten, die „Willensäußerung“, hinzutreten muß.

2. Wenn das RG. in der vorliegenden Entsch. sagt, die Verzeihung könne durch Widerruf oder Zurücknahme nicht wieder beseitigt werden, so deckt sich dies nicht mit dem in RGZ. 123, 237 vertretenen Rechtsstandpunkt, wonach die Zurücknahme der Verzeihung unter gewissen Voraussetzungen zulässig und wirksam sei. Es heißt daselbst: „Die für den Entschluß wesentliche Nichtkenntnis des Sachverhalts, der sein Zustandekommen verhindert haben würde, muß auch bei der Verzeihung — obschon auf sie die §§ 119 und 121 BGB. keine Anwendung finden — die Wirksamkeit der Willenserklärung zunichte machen. Der hierfür in Betracht kommende Sachverhalt umfaßt nicht nur den Scheidungsgrund selbst, sondern auch alle Umstände, die für die Schwere der Verfehlung und ihre Folgerscheinungen von Bedeutung sind; dabei spielt das persönliche Empfinden des verziehenden Ehegatten eine ebenso große Rolle wie überhaupt das Wesen der Ehe als einer auf sittlicher Grundlage beruhenden Lebensgemeinschaft. Eine Verzeihung, zu welcher der verletzte Ehegatte durch Irrtum bestimmt worden war, kann deshalb auch ohne eine den §§ 119 und 121 BGB. entsprechende Anfechtung zurückgenommen werden.“

Eine Frage ist freilich, ob hier nicht bloß scheinbar eine Verschiedenheit der Rechtsauffassung vorliegt; denn wenn die Willenserklärung der Verzeihung durch „wesentliche Nichtkenntnis des Sachverhalts“ ohne weiteres in ihrer Wirksamkeit „zunichte gemacht wird“, so liegt sie insoweit gar nicht vor, braucht also nicht „zurückgenommen“ zu werden.

Die Inkongruenz der beiden Entscheidungen beruht also wohl nur darauf, daß die Ausdrucksweise in RGZ. 123, 237, wo von der „Zurücknahme“ einer in bezug auf unbekannte Verfehlungen-Umstände gar nicht wirksamen Verzeihung die Rede ist, in der vorliegenden Entsch. ohne Veränderung des Rechtsgedankens richtiggestellt wird.

3. Die Rspr. hat von jeher einhellig die Auffassung vertreten, daß „eine wirksame Verzeihung grundsätzlich die volle Kenntnis der Handlung des anderen Ehegatten voraussetzt“ (RG.: JW. 1937, 2829; RG.: WarnE. 1938, 213).

Dabei kann offenbleiben, ob ein Ehegatte in wirksamer Weise auch bloß vermutete oder ihm völlig unbekannte Scheidungsgründe verzeihen kann, was mir — trotz HRR. 1932 Nr. 1752; RG.: JW. 1928, 905; DNotZ. 1933, 444 — zweifelhaft erscheint (vgl. Rostock: DRZ. 1931 Nr. 489). Denn auf jeden Fall müßte in solchen Fällen der betr. Ehegatte ausdrücklich erklären, daß er auch unbekannte oder nur vermutete Verfehlungen des anderen Teils verzeihen wolle, was in dem der obigen Entsch. zugrunde liegenden Fall nicht in Frage kommt.

Ergibt sich — wie hier — aus dem Verhalten des verletzten Ehemannes, daß er nur einen bestimmten, von der Ehefrau eingestandenen Ehebruch verzeihen wollte, und macht die Frau geltend, die Verzeihung habe nicht abgezurkt nur einen einzigen Geschlechtsakt, sondern den Ehebruch als solchen — auch wenn dieser sich aus zwei sich unmittelbar folgenden Geschlechtsakten

zusammensetzte — umfaßt, so wird die Entscheidung wohl davon abhängen müssen, ob die Zweifelt von Geschlechtsakten gegenüber der Einmaligkeit der ehelichen Beiwohnung, die sich der verletzte Ehegatte bei der Verzeihung vorgestellt hatte, eine so wesentliche Veränderung der Eheschuld darstellt, daß man nicht mehr von einer „vollen Kenntnis der Handlung des anderen Ehegatten“ sprechen kann.

Dabei wird man sich wohl vor der Gedankenrichtung hüten müssen, daß der Kl. die hinzugekommene neue Tatsache etwa nach menschlicher Voraussicht bei Kenntnis mitverzeihen haben würde, oder gar, daß sie vom Standpunkt des objektiven Beurteilers aus mit- zuverzeihen war; denn die Verzeihung ist ein völlig freiwilliger innerer Vorgang gerade dieses Ehegatten, weshalb hier weder mit Vermutung, noch mit Billigkeit, noch mit sachlichem Maßstab gearbeitet werden kann.

Zutreffend stellt daher das RG. darauf ab, ob nach Lage des Falles „aus der Äußerung der Verzeihung eindeutig zu entnehmen ist, daß der gekränkte Ehegatte auch darüber hinwegkommen wollte“. Denn hinsichtlich der näheren Umstände der Verfehlung, die dem Verziehenden bekannt waren, muß natürlich eine vernünftige Grenze gezogen sein. Sonst könnte der verletzte Ehegatte — an einem krassen Beispiel gezeigt — geltend machen, er habe den Ehebruch des anderen Teils deshalb nicht verzeihen, weil ihm nicht bekannt war, daß die Beiwohnung in einem Kraftwagen oder im Freien stattgefunden hat, während er sie sich in den vier Wänden einer abgeschlossenen Wohnung vorgestellt habe.

Aber nicht in allen Fällen wird die Entscheidung über den Wirkungskreis der Verzeihung leicht zu treffen sein. Wenn z. B. in dem hier vorliegenden Fall die Annahme des BG., „daß der Inhalt der Verzeihung sich auf das gesamte eheliche Verhalten der Frau auf diesem einen Mann bezog“, etwa in dem Sinn auszuliegen wäre, daß es nach Ansicht des BG. auf den Grad, die Zeitdauer und sonstige schuldverschärfende Umstände des „gesamten ehelichen Verhaltens der Frau“ im einzelnen gar nicht ankomme, hätte diese Annahme — obwohl ich dem Ergebnis der berufsgerichtlichen Entsch. wegen der Bedeutungslosigkeit der gerade hier hinzugekommenen neuen Tatsache zustimme — zu weitgehend erscheinen; denn ein Ehegatte, der den Ehebruch des andern in der Annahme, es sei zu einem einzigen Fehltritt gekommen, verzieht, hat zweifellos damit nicht etwa ein beispielsweise sich längere Zeit hinziehendes, aus vielen Geschlechtsakten zusammengesetztes, eheliches Verhalten des anderen Teils verzeihen wollen.

Es wird daher stets auf eine sorgfältige Abgrenzung der für den Verzeihungsentschluß nur irgend wesentlichen Umstände ankommen, die dem Verziehenden bei der Entschlußfassung unbekannt waren.

RA. Dr. G. v. Scanzoni, München.

*

9. KG. — § 60 EheG.; Art. 17 EGBGB.; Art. 142 schweiz. ZGB.

1. In einem Scheidungsstreit von schweizerischen Staatsangehörigen kann das überwiegende Verschulden eines von beiden nicht ausgesprochen werden.

2. § 60 Abs. 3 EheG. enthält eine sachlich-rechtliche Vorschrift. Dem schweizerischen Recht ist eine entsprechende Bestimmung unbekannt, so daß auf einen bloßen Mitschuld-antrag eine Schuldfeststellung in einem Scheidungsstreit von schweizerischen Staatsangehörigen nicht getroffen werden kann.

3. Muß wegen des überwiegenden Verschuldens eines Ehegatten an der Eheerrüttung seine Scheidungsklage gemäß Art. 142 Abs. 2 ZGB. abgewiesen werden, so kann trotz des auch prozeßrechtlichen Charakters des § 60 Abs. 1 EheG. der Schuldausspruch, der über das Verschulden an der Eheerrüttung dann ein falsches Bild geben würde, unterbleiben.

Die Parteien, die beide die schweizerische Staatsangehörigkeit haben, begehren mit Klage und Widerklage Scheidung ihrer Ehe. Anzuwenden sind gemäß Art. 17 Abs. 1 EGBGB. also die Scheidungsvorschriften des schweiz. ZGB. Gemäß Art. 17 Abs. 4 EGBGB. ist aber

eine Scheidung nur dann auszusprechen, wenn das Scheidungsbegehren auch nach dem deutschen EheG. berechtigt wäre.

Die Beweisaufnahme hat nun ergeben, daß beide Parteien an der Zerrüttung der Ehe schuld sind, daß aber das Verschulden des beklagten Ehemannes, der, wie gesagt, seinerseits Widerklage erhoben hat, das der Kl. bei weitem überwiegt. (Wird ausgeführt.)

Ist aber die tiefe Zerrüttung der Ehe vorwiegend der Schuld eines Ehegatten zuzuschreiben, so kann nur der andere Ehegatte auf Scheidung klagen (Art. 142 Abs. 2 ZGB.). Die Klage des überwiegend Schuldigen — und das ist nach den Feststellungen des Senats der Bekl. — muß dann nach schweizerischem Recht abgewiesen werden (vgl. auch Gmür, „Komm. z. schweiz. ZGB.“, Anm. 48 ff. zu Art. 142 ZGB.). Demgemäß war hier zu verfahren.

Was den Schuldausspruch anbetrifft, so wäre er, falls deutsches Recht hierfür maßgebend wäre, gemäß § 60 EheG. dahin zu fassen, daß beide Parteien die Schuld an der Scheidung tragen, das Verschulden des Bekl. aber überwiegt. Was die Feststellung eines überwiegenden Verschuldens anbetrifft, so hat der Senat bereits in seiner Entscheidung DR. 1940, 1055 festgestellt, daß diese Benennung des deutschen Rechts (§ 60 Abs. 2 Satz 2 EheG.) ein überländliches Recht enthält. Infolgedessen ist ein überländliches Verschulden bei einer Scheidung von Ausländern nur dann auszusprechen, wenn das Heimatrecht ein solches überwiegendes Verschulden kennt. Nun spricht allerdings Art. 142 Abs. 2 ZGB. von einem solchen überwiegenden Verschulden, jedoch, wie sich aus dem Obigen ergibt, nur als Klagevoraussetzung, die als Vorfrage zu prüfen ist, nicht aber in Beziehung auf die Scheidungswirkungen, für die der Ausspruch nach deutschem Recht allein Bedeutung hat und haben soll. Denn nur Art. 151, der die Entschädigung und Genugtuung, wie Art. 152 ZGB., der den Unterhalt behandelt, sprechen nur von dem schuldlosen Ehegatten und geben derartige Ansprüche demjenigen, den ebenfalls eine Schuld, wenn auch eine geringere, trifft, nicht. Ähnlich ist die Handhabung bei Art. 150 ZGB. Im übrigen kann dieser, gezogen vom deutschen Recht her gesehen, nicht heran-1938, 2750 ausgesprochen hat, die Verhängung einer Scheidungsstrafe vorsieht, die dem deutschen Recht nicht bekannt ist, so daß auf diese Bestimmung hier keine Rücksicht genommen werden könnte. Abgesehen hiervon verbietet sich aber der Ausspruch eines überwiegenden Verschuldens nach schweizerischem Recht schon deshalb, weil die Klage desjenigen, der überwiegend an der Zerrüttung schuldig ist, abgewiesen werden muß (Art. 142 Abs. 2 ZGB.). Die Widerklage kann nach den obigen Feststellungen also auch keinen Schuldausspruch zur Folge haben. Allerdings wird man in dem Widerklageantrag auch einen Mitschuldanantrag sehen müssen. Eine Mitschuldfeststellung i. S. des § 60 Abs. 3 EheG. ist aber dem schweizerischen Recht unbekannt. Jeder Ehegatte kann nur Klage oder Widerklage erheben (vgl. auch Gmür a. a. O., Anm. 1 d zu Art. 143 ZGB.). Anders als § 60 Abs. 1 EheG. enthält dessen Abs. 3 aber nur eine sachlich-rechtliche Bestimmung, so daß eine solche Mitschuldigerklärung gem. Art. 17 Abs. 1 EGBGB. nur dann ausgesprochen werden kann, wenn das schweizerische Recht etwas Entsprechendes vorsehen würde (Staudinger-Raape S. 427 f.; Palandt, Anm. 5 zu Art. 17 EGBGB.). Auch der in dem Widerklageantrage liegende Mitschuldanantrag kann also zu einem Schuldausspruch nicht führen. Nun würde aber weder nach deutschem noch nach schweizerischem Recht ein Ausspruch im verfügenden Teil des Urteils dahin, daß der Bekl. schuld an der Scheidung sei, das Richtige treffen, da, wie oben festgestellt, auch die Kl. ein Verschulden, wenn auch ein minderes, trifft. Das schweizerische Recht vermeidet deshalb einen solchen Ausspruch im verfügenden Teil des Urteils überhaupt (vgl. Gmür, Anm. 48 b zu Art. 142 ZGB.), und läßt nur die Gründe sprechen. Allerdings enthält § 60 Abs. 1 EheG., wie bereits gesagt, auch prozessuales Recht, das also auch ungeachtet des schweizerischen Rechts vom deutschen Richter anzuwenden ist (vgl. auch die Entscheidung des Senats JW. 1938, 2750). Der Senat hat trotzdem in dem vorliegenden beson-

deren Falle von einem solchen Schuldausspruch abgesehen, da er hier nach Abweisung der Widerklage und, da ein Mitschuldanantrag dem schweizerischen Rechte unbekannt ist, nur dahin erkennen könnte, daß der Bekl. schuld an der Scheidung ist, was auf seine Alleinschuld schließen ließe. Das wäre aber tatsächlich unrichtig. Die Rechtslage ändert sich durch diese Weglassung nicht, da der Richter, der z. B. wegen eines Unterhaltsstreites das Scheidungsurteil als Grundlage benutzt, auch auf die Gründe zurückgehen muß, zudem für die Unterhaltsansprüche gem. Art. 17 Abs. 1 schweizerisches Recht anzuwenden wäre und dann ohnehin die Entscheidungsgründe die weitere Unterlage dafür abgeben, ob solche Unterhaltsansprüche berechtigt sind oder nicht.

(KG., 13. ZivSen., Urt. v. 7. Okt. 1940, 13 U 3305/40.)

*

10. KG. — § 66 EheG. Die Leistungsfähigkeit des geschiedenen Ehemanns ist bei Unterhaltsansprüchen der Frau nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zur Zeit der Scheidung zu bemessen. An außerordentlichen Einkommensverbesserungen, die nach der Scheidung eingetreten sind, hat die geschiedene Ehefrau keinen Anteil.

Der Bekl. ist durch Urteil des LG. I Berlin v. 5. Febr. 1925 verurteilt worden, der Bekl. eine monatliche Unterhaltsrente von 30 RM zu zahlen. Mit der vorliegenden Klage will die Kl. unter Berufung auf § 323 ZPO. eine Erhöhung dieser Rente um 27 RM monatlich durchsetzen. Voraussetzung für die Klage ist also eine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse, welche für die Bestimmung der Höhe der Leistungen maßgebend waren (§ 323 Abs. 1 ZPO.). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, wobei von den jetzt geltenden Unterhaltsvorschriften des EheG. für geschiedene Eheleute auszugehen ist (§ 96 EheG.). Gemäß § 66 EheG. sind maßgebend für die Bemessung der Leistungsfähigkeit des geschiedenen Ehemannes seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Zeit der Scheidung; jedoch sind die Einkommens- und Vermögensverbesserungen mit einzubeziehen, die mit Sicherheit im Zeitpunkt der Scheidung voraussehbar waren, nicht aber außergewöhnliche Einkommens- und Vermögenssteigerungen (Volkmann, Anm. 4 zu § 66 EheG.; Palandt Anm. 3 ebenda).

Die Parteien sind am 20. Mai 1919 geschieden worden. Der Bekl. hat nun auf Befragen vorgetragen, daß er sich in der Folgezeit in Abendschulen und auf andere Weise erheblich fortgebildet habe. Zur Zeit der Scheidung sei er Betriebsmeister ohne besondere Vorbildung gewesen. Jetzt sei er als Konstrukteur tätig und sei infolgedessen gehaltlich gänzlich anders eingestuft. Diese andere Einstufung habe er lediglich seiner außerdienstlichen Arbeit zu verdanken. Keinesfalls habe sie etwa im natürlichen Ablauf der Dinge gelegen.

Die Kl. hat dieses Vorbringen zunächst bestritten, dann ihr Bestreiten aber aufgegeben und vorgetragen, es handele sich hier beim Bekl. um die normale Fortbildung eines Arbeiters. Es dürfte nicht außer acht gelassen bleiben, daß er ein intelligenter Mensch sei. Infolgedessen sei die Gehaltsverbesserung als mit Sicherheit voraussehbar anzusehen gewesen. Dem kann jedoch nicht beigepllichtet werden. Es handelt sich hier tatsächlich um einen Aufstieg besonderer Art. Das bestätigt auch die Firma, bei der der Bekl. angestellt ist. Denn diese beauskunftet, daß der Bekl., wenn er als Betriebsmeister ohne besondere Vorbildung bei ihr beschäftigt wäre, nach Errechnung des höchsten Tarifsatzes brutto 278 RM, netto 255 RM beziehen würde, wozu dann noch die Frauen- und Kinderzulage von je 10 RM, also insgesamt 30 RM kämen. Hingegen hat der Bekl. jetzt nach der Angabe seiner Arbeitgeberin ein Nettoeinkommen von 381,40 RM. Auf dieses Mehr hat die Bekl. also keinen Anspruch. Andererseits ist das Urteil, dessen Abänderung die Kl. erstrebt, bereits von einem Nettoeinkommen des Bekl. von monatlich 293 RM ausgegangen. Die Einkommensverhältnisse des Bekl., soweit sie zu berücksichtigen sind, haben sich also nicht verändert.

(KG., 13. ZivSen., Urt. v. 7. April 1941, 13 U 3381/40.)

*

11. KG. — §§ 66, 96 EheG.; § 242 BGB.; § 323 ZPO.

1. Sind die vertraglichen Leistungen im Unterhaltsvertrage der vereinbarten Einkommenslage angepaßt, so gilt grundsätzlich diese Vereinbarung, soweit nicht § 242 eine andere Regelung fordert.

2. § 96 EheG. bezieht sich nicht auf vor Inkrafttreten des EheG. vereinbarte Unterhaltszahlungen; auf die durch § 66 EheG. geänderte Rechtslage kann also die Abänderungsklage aus § 323 ZPO. nicht gestützt werden.

Der Kl. will eine Herabsetzung der vertraglich vereinbarten Unterhaltsrente erreichen und stützt diesen Antrag auf § 323 ZPO. Die wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse, welche gegenüber der Beurteilung der Leistungen zur Zeit des Abschlusses des Vergleiches jetzt vorläge, sei darin zu sehen, daß inzwischen das Ehegesetz eine zum Teil grundsätzlich andere Regelung der Unterhaltspflichten geschiedener Ehegatten gebracht habe. In § 66 EheG. sei nämlich ausgesprochen worden, daß der schuldig geschiedene Ehegatte nur insoweit zur Unterhaltszahlung verpflichtet sei, als der andere Ehegatte nicht instande sei, aus den Einkünften aus eigenem Vermögen oder den Erträgen einer Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach zu erwarten sei, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Es ist allerdings richtig, daß auch in einer Gesetzesänderung eine wesentliche Änderung i. S. von § 323 Abs. 1 ZPO. liegen kann (RGZ. 46, 67), und es ist weiterhin dem Kl. zuzugeben, daß § 323 ZPO. grundsätzlich hier anwendbar wäre, da sich der Kl. in dem notariellen Verträge v. 16. Dez. 1936 der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterworfen hat (§ 323 Abs. 4 i. Verb. m. § 794 Nr. 5 ZPO.).

Die Parteien können aber die Abänderungsmöglichkeit eines Vertrages, die materiellrechtlich grundsätzlich aus § 242 BGB. hervorgeht (vgl. auch RGZ. 106, 235), auch selbst regeln, indem z. B. schlechthin jede Abänderung ausgeschlossen wird. Eine derartige Vereinbarung würde nun in solchen wirtschaftlichen Verhältnissen der Verpflichteten ihre Grenze finden, die die Fortzahlung des vereinbarten Betrages für ihn schlechthin untragbar, mit § 242 BGB. also unvereinbar machen (vgl. RG.: JW. 1935, 2659; RGZ. 163, 91, 96). Die Parteien können aber auch selbst im Verträge eine Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse vereinbaren. Und so ist es hier geschehen. Dann gilt diese Vereinbarung, sofern sie nicht wiederum in gerade durch die Regelung eintretenden völlig unhaltbaren wirtschaftlichen Verhältnissen ihre Grenze fände. Das liegt nicht vor. Schon daraus ergibt sich, daß ein Abgehen von der vertraglichen Regelung nicht stattfinden kann.

Der Kl. geht aber auch weiterhin darin fehl, wenn er überhaupt der Meinung ist, § 66 EheG. könnte hier zur Anwendung kommen. Nach § 96 EheG. richten sich nur die „gesetzlichen“ Unterhaltspflichten der geschiedenen Ehegatten in Zukunft nach dem EheG. Das Wort „gesetzlich“ ist hier im Gegensatz zu vertraglich gemeint (ebenso Volkmar, Anm. 4 zu § 96 EheG.; v. Scanzoni, Anm. 5 zu § 96 EheG.). Zu einem anderen Ergebnis kommt man auch nicht durch die Überlegung, daß häufig die vertragliche Unterhaltsregelung nur eine genauere Formulierung der gesetzlichen sein wird oder jene zum mindesten auf dieser aufbaut. Denn der Sinn des Unterhaltsvertrages ist in aller Regel der, etwas Dauerndes zu schaffen, mit dem die Parteien rechnen können und müssen. Wenn der Gesetzgeber also wollte, daß auch alle vertraglichen Regelungen hinfällig werden sollten, so hätte er das im Gesetz zum Ausdruck gebracht. Das ist nicht geschehen. Dadurch, daß er sogar Unterhaltsverträgen, die nach bisherigem Recht nichtig sein könnten, nach der Neuregelung rückwirkend Gültigkeit verlieh (RGZ. 159, 157), hat er zum Ausdruck gebracht, daß er eine vertragliche Regelung aus früherer Zeit gelten lassen will, worauf v. Scanzoni (a. a. O.) mit Recht hinweist. Zudem können auch unter der Herrschaft des EheG. Unterhaltsverträge gültig abgeschlossen werden, die die Frau tatsächlich ganz oder zum Teil von einer Arbeit freistellen, ihr also wirtschaftlich eine andere Stellung geben, als sie nach § 66 EheG. haben könnte. Würden nun alle früheren Unterhaltsverträge, die etwas Ähnliches zur Folge haben, in Wegfall kommen und § 66

EheG. mit seiner grundsätzlichen Arbeitspflicht der geschiedenen Ehefrau eingreifen lassen, so würde die Stellung dieser Frauen ungünstiger sein als die derjenigen, die erst nach Inkrafttreten des EheG. einen solchen Vertrag abgeschlossen haben. Das kann aber nicht rechtens sein, was Gaedeker (JW. 1939, 532) übersieht. Der Antrag des Kl. ist also nicht begründet.

(KG., 3. ZivSen., Urt. v. 14. Okt. 1940, 13 U 3476/40.)

*

** 12. RG. — §§ 74, 96 EheG. Zur Anwendung des § 74 EheG. auf vertraglich geregelte Unterhaltsansprüche geschiedener Ehegatten. †)

Die Parteien waren seit 1924 miteinander verheiratet; ihre Ehe, der eine im Jahre 1926 geborene Tochter entstammt, wurde auf die Klage der Frau durch rechtskräftig gewordenen Urteil vom 19. Okt. 1934 aus Alleinschuld des Bekl. geschieden. Vorher, am 13. Sept. 1934, hatte sich der Bekl. im Einvernehmen mit der Kl. in notariischer Urkunde u. a. verpflichtet, an die Kl. vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils ab für sie und das Kind eine monatliche Unterhaltsrente von 300 *RM* zu zahlen, und sich deswegen der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Durch einen Vergleich vom Dezember 1935 wurde dieses Abkommen dahin ergänzt, daß von der Unterhaltsrente 220 *RM* auf die Kl., 80 *RM* auf das Kind entfallen sollten. Bereits wegen der Unterhaltsrente für Januar 1939 kam es zwischen den Parteien zu einem Rechtsstreit, in dem der Bekl. den Standpunkt vertrat, daß er die Rente nur noch in Höhe von 150 *RM* zu zahlen brauche, weil die Kl. durch beilegende Briefe an ihn und liederlichen Lebenswandel den Unterhaltsanspruch verwirkt habe. Durch Urteil des LG. Detmold vom 17. Okt. 1939 wurde der Bekl. damals im zweiten Rechtszuge zur Zahlung der vollen Rente verurteilt und seine Widerklage auf Feststellung, daß die Kl. ab 1. Febr. 1939 eine höhere Rente als 150 *RM* monatlich nicht fordern könne, abgewiesen. Anfang 1940 stellte er die Unterhaltszahlung ganz ein. Mit ihrer darauf beim AG. erhobenen Klage verlangte die Kl. Verurteilung des Bekl., 1. darin einzuwilligen, daß ihr eine vollstreckbare Ausfertigung der Verpflichtungserklärung erteilt werde, 2. hilfsweise an sie für sich und das Kind 300 *RM* monatlichen Unterhalt zu zahlen. Nachdem sich die Klage durch nachträgliche Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung an die Kl. in der Hauptsache erledigt hatte, beantragte der Bekl. widerklagend, die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Unterhaltsverpflichtung für unzulässig zu erklären, weil der Unterhaltsanspruch infolge unsittlichen Lebenswandels der Kl. gemäß § 74 EheG. weggefallen sei. Das AG. erklärte zur Klage die Hauptsache für erledigt und gab der Widerklage statt. Die Berufung der Kl. wurde vom OLG. zurückgewiesen. Die Rev. war erfolglos.

Das BG. geht bedenkenfrei von der Gültigkeit der Urteile der Parteien in den Jahren 1934 und 1935 getroffenen Unterhaltsregelung aus, die es im Einklang mit der Respr. des erkl. Senats (RGZ. 159, 160 = DR. 1939, 306) nach § 80 EheG. beurteilt. Es ist aber der Ansicht, daß die Kl. ihren Unterhaltsanspruch nach § 74 EheG. verwirkt habe, weil sie gegen den Willen des Bekl. einen unsittlichen Lebenswandel geführt habe. Die Anwendbarkeit des § 74 EheG. auch auf vertraglich geregelte Unterhaltsverpflichtungen folgert es daraus, daß diese Vorschrift ganz allgemein und der „Verwirkung des Unterhaltsanspruchs“ spreche und daß darunter alle Unterhaltsansprüche — gesetzliche und vertragliche — zu verstehen seien. Es meint, aus § 96 EheG. könne nicht das Gegenteil hergeleitet werden, weil er nur die gesetzliche Unterhaltspflicht der vor Inkrafttreten des Gesetzes geschiedenen Ehegatten regelt und sich auf vertragliche Unterhaltsverpflichtungen nicht beziehe. Zum mindesten sei der § 74 einer entsprechenden Anwendung auf die Ansprüche aus Unterhaltsverträgen gemäß § 80 EheG. fähig.

Diese Erwägungen unterliegen zwar in Einzelheiten rechtlichen Bedenken, gelangen aber doch zu einem sachlichen Ergebnis. Wenn es sich hier, wie das BG. anzunehmen scheint, um einen reinen vertraglichen Unterhaltsanspruch handelte, könnte § 74 EheG. auf ihn aus einem doppelten Grunde keine unmittelbare Anwendung finden. Einmal trifft es nicht zu, daß diese Vorschrift wegen ihrer allgemeinen Fassung in gleicher Weise für gesetzliche wie für vertragliche Unterhaltsansprüche gilt. Die §§ 66 ff.

EheG. regeln — ebenso wie früher die §§ 1578 ff. BGB. — nur die gesetzliche Unterhaltspflicht unter verschiedenen Eheleuten, während die Gestaltung vertraglicher Unterhaltspflichten grundsätzlich der Vereinbarung der Beteiligten überlassen ist. Bei den durch Vertrag begründeten Unterhaltsansprüchen käme deshalb nur eine entsprechende Anwendung des § 74 in Frage (vgl. Volkmar, „Großdeutsches Eherecht“, § 74 Bem. 4 Abs. 2). Ferner ist der § 74 erst am 1. Aug. 1938 in Kraft getreten (§ 129 EheG.). Seine Anwendung auf vorher entstandene Rechtsverhältnisse erscheint nicht ohne weiteres statthaft. Die dafür erlassene Übergangsvorschrift des § 96 EheG. ordnet die Geltung des Gesetzes ausdrücklich nur für die gesetzliche Unterhaltspflicht geschiedener Ehegatten an, sofern nicht beide für schuldig erklärt worden sind. Daraus kann unmöglich der Schluß gezogen werden, daß die neuen Bestimmungen des EheG. auf die vor seinem Inkrafttreten vertraglich begründeten Unterhaltspflichten unbeschränkt anwendbar sind.

Inwieweit bei rein vertraglichen Unterhaltsansprüchen eine entsprechende Anwendung des § 74 EheG. geboten ist, braucht hier nicht erörtert zu werden; denn in Wahrheit handelt es sich bei der Rentenforderung der Kl. nach Lage der Verhältnisse gar nicht um einen solchen Anspruch. Der Bekl. hat sich zur Entrichtung der streitigen Unterhaltsrente zwar vor der Scheidung verpflichtet, aber nach dem Inhalt der Urkunde doch in der sicheren Erwartung, daß die allein von der Kl. erhobene, auf § 1568 BGB. gestützte Klage Erfolg haben und die Ehe aus seinem Verschulden geschieden werden würde, und zu dem Zwecke, den im Anschluß an die Scheidung mit Sicherheit zu erwartenden Unterhaltsstreit und die damit verbundenen Kosten sowie die Darlegung seiner geldlichen Verhältnisse vor Gericht zu vermeiden. Die Verpflichtung diente also lediglich der Erfüllung der dem Bekl. obliegenden gesetzlichen Unterhaltspflicht gemäß dem damals geltenden § 1578 BGB. Daß die übernommenen Leistungen, insbesondere die Monatsrente von 300 RM, ihrer Höhe nach über den gesetzlichen Unterhaltsanspruch hinausgingen, ist von keiner Seite geltend gemacht worden; dafür bietet die Sachlage auch keinen Anhalt. Nun verliert der im Gesetze begründete Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten nicht schon durch den Charakter eines gesetzlichen, daß er an Stelle einer gerichtlichen Festsetzung durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten in den Grenzen der gesetzlichen Unterhaltspflicht näher geregelt wird (vgl. RGZ. 145, 305 = JW. 1934, 3271; a. a. O., § 80 Bem. 6). Die Parteien können freilich im einzelnen Falle die Absicht verfolgt haben, durch die Vereinbarung den Unterhaltsanspruch völlig auf eine vertragliche Grundlage zu stellen und ihn des Charakters als eines gesetzlichen zu entkleiden. Ein solcher Wille wird aber nur beim Vorliegen besonderer dafür sprechender Anhaltspunkte angenommen werden können. Fehlt es daran, wie ersichtlich im gegebenen Falle, so unterliegt die Unterhaltspflicht den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus dem Inhalt der Vereinbarung etwas anderes ergibt. Danach richtet sich insbesondere die Geltung des § 74 EheG. über die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs in einem derartigen Falle, in dem es sich um die gesetzliche, wenn auch durch Vertrag näher ausgestaltete Unterhaltspflicht handelt, steht der Anwendung des § 74 gemäß § 96 EheG. auch nicht entgegen, daß Scheidung und Unterhaltsabkommen in die Zeit vor Inkrafttreten des EheG. fallen (vgl. auch RGZ. 165, 29 = DR. 1941, 55¹³). Da hier weder aus dem Inhalt des Unterhaltsvertrages noch aus dem sonstigen feststehenden Sachverhalt etwas dafür zu entnehmen ist, daß eine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs gemäß § 74 EheG. ausgeschlossen sein sollte, ist die Anwendung dieser Vorschrift durch den BerR. im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Den Beweis, daß die Kl. gegen den Willen des Bekl. einen unbilligen Lebenswandel geführt habe, und zwar auch noch nach dem im Vorprozeß erlassenen Urteil vom 17. Okt. 1939, erachtet das BG. für erbracht (wird ausgeführt).

Das BG. hat keineswegs übersehen, daß zum Begriff des unbilligen Lebenswandels ein Verhalten von einer gewissen Dauer gehört. Die Ansicht der Rev. aber, daß dazu die Zeit vom Erlaß des Urteils im Vorprozeß (17. Okt. 1939) bis Ende Dezember 1939, also ein Zeitraum von annähernd 2 1/2 Monaten, nicht ausreichen könne, ist unhaltbar. Im

übrigen erscheint es keineswegs unzulässig, bei der Feststellung, ob für die Zeit nach dem 17. Okt. 1939 ein unsittlicher Lebenswandel der Kl. als erwiesen anzusehen ist, auch auf frühere Vorgänge zurückzugehen. Im Vorprozeß ist zwar die Widerklage des Bekl. auf Feststellung, daß die Kl. eine höhere Rente als 150 RM monatlich verwirkt habe, rechtskräftig abgewiesen und demgemäß das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs der Kl. insoweit rechtskräftig festgestellt worden. Die Rechtskraft dieses Urteils hat aber nur zur Folge, daß die jetzt erneut vom Bekl. geltend gemachte Verwirkung des Unterhaltsanspruchs nicht auf einen Sachverhalt gestützt werden kann, der bereits der Beurteilung im Vorprozeß unterlag; sie schließt es dagegen keineswegs aus, daß bei der Prüfung, ob ein nach dem 17. Okt. 1939 liegendes Verhalten der Kl. einen unsittlichen Lebenswandel i. S. des § 74 darstellt, auch die Vorgänge in der zurückliegenden Zeit herangezogen werden, das Verhalten der Kl. also als Ganzes gewürdigt wird. Unter diesem Gesichtswinkel also zur richtigen Bewertung des später liegenden Verhaltens können, obwohl die Anwendung des § 74 EheG. auf einen in die Zeit vor seinem Inkrafttreten fallenden Tatbestand grundsätzlich ausgeschlossen ist, selbst Tatsachen aus der Zeit vor dem 1. Aug. 1938 berücksichtigt werden.

Für die Zeit nach dem 17. Okt. 1939 hat das BG. festgestellt, daß die Kl. mit dem Zeugen H. gleich am Tage des Kennenlernens geschlechtlichen Verkehr begonnen und später mehrmals wiederholt hat sowie daß sie auch sonst in ihrer Wohnung vielfach Herrenbesuche empfing, die von den Hausgenossen als schamlos empfunden wurden. Wenn es, um dieses Verhalten richtig zu kennzeichnen, auch den möglicherweise in die frühere Zeit fallenden Geschlechtsverkehr der Kl. mit F. und ihre der Zeit nach nicht näher bestimmten leichtfertigen Äußerungen herangezogen hat, so ist das ebensowenig zu beanstanden wie die Ansicht, daß darin ein unsittlicher Lebenswandel i. S. des § 74 zu erblicken sei. Dieses Verhalten der Kl., das dem im Vorprozeß klar zum Ausdruck gekommenen Willen des Bekl. zuwiderlief und in ihrer Umgebung Anstoß erregte, berührte den Bekl. so stark und bedeutet für ihn eine solche Belastung, daß ihm die Weitererfüllung der übernommenen Unterhaltspflicht nicht mehr angemessen werden kann. Der Fall liegt insofern wesentlich anders als der in RGZ. 165, 26 = DR. 1941, 55¹³ entschiedene, wo die unterhaltene Frau in unauffälliger, nach außen nicht hervor tretender Gemeinschaft mit einem Manne zusammenlebte.

Nach allem hat das BG. ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Kl. den Unterhaltsanspruch für die Zeit vom 1. Jan. 1940 ab verwirkt hat. Das gilt auch hinsichtlich des für die Tochter bestimmten Teiles der Rente, wobei es dahingestellt bleiben mag, inwieweit die Tochter nunmehr gemäß §§ 1601 ff. BGB. Unterhalt vom Bekl. beanspruchen kann.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 14. Mai 1941, IV 40/41.) [He.]
(= RGZ. 166, 378.)

Anmerkung: 1. Auf die im praktischen Rechtsleben so häufig auftauchende Frage, „inwieweit bei rein vertraglichen Unterhaltsansprüchen eine entsprechende Anwendung des § 74 EheG. geboten ist“, erteilt die vorliegende Entscheidung — leider! — keine Antwort, da sie den Standpunkt vertritt, daß der notarielle Vertrag v. 13. Sept. 1934 und der Vergleich v. Dez. 1935 den gesetzlichen Unterhaltsanspruch nicht in einen vertraglichen verwandelt habe, daß also § 74 EheG. unmittelbar anwendbar sei, und deshalb die Verwirkung vertraglicher Unterhaltsansprüche hier nicht zur Erörterung stehe.

Die hier vertretene Rechtsauffassung, der im Gesetz begründete Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten verliere nicht schon dadurch den Charakter eines gesetzlichen, daß er (an Stelle einer gerichtlichen Festsetzung) „durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten in den Grenzen der gesetzlichen Pflicht näher geregelt wird“, finden wir (abgesehen von OLG. 19, 243; 25, 125; 27, 14) auch in RGZ. 164, 68, wo es heißt: „Der Revision ist zwar zuzugeben, daß für die Unterhaltspflicht des Bekl. in erster Reihe der Vertrag maßgebend sein sollte, insbesondere für die Höhe der Unterhaltsrente. Damit ist der gesetzliche Unterhaltsanspruch der Klägerin indessen nicht zu einem ver-

traglichen geworden.“ Als Argument führt das RG. dort an, daß diesem Anspruch doch „z. B. im Zweifel das Vorrecht der gesetzlichen Unterhaltspflichten in der Zwangsvollstreckung gem. § 850 Abs. 3 ZPO.“ zukomme.

Ich habe mich mit dem schwierigen Problem einer Grenzziehung zwischen gesetzlichem und vertraglichem Unterhaltsanspruch bereits in meinem Aufsatz: „Berührt das neue Ehegesetz alte Unterhaltsverträge?“, DR. 1940, 1981 befaßt und insofern eine von der Ansicht des RG. abweichende Stellung eingenommen, als ich der Meinung Ausdruck gab, das Entscheidende bei Unterhaltsvergleichen oder Unterhaltsverträgen sei nicht die Einigung über den Grund des Anspruchs (der durch Scheidungsurteil und Gesetz stets ohne weiteres klargelegt ist), „sondern die Einigung über dessen Höhe, sowie der Wille der Parteien, hier unabhängig vom Gesetz eine Bindung im Wege der Vereinbarung zu schaffen“. „Die Parteien wollen nicht einfach“ — so führe ich dort weiterhin aus — „eine vertragliche Anwendung des Gesetzes; sondern sie wollen — wenn auch meist davon ausgehend, daß grundsätzlich der Mann der Frau nach dem Willen des Gesetzgebers Unterhalt zu gewähren hat — die Fragen des Wieviel? — Wie lange? — Wie gesichert? — in freier Verständigung regeln.“

Der Hinweis des RG. a. a. O. auf die Zwangsvollstreckungsbestimmung des alten § 850 Abs. 3 ZPO. ist heute durch die neue LohnpfändungsVO. v. 30. Okt. 1940 nicht nur überholt, sondern insofern nahezu in ein Argument zugunsten meiner Auffassung umgekehrt, als das nach § 6 der zit. VO. den Unterhaltsansprüchen eingeräumte Pfändungsvorrecht nicht einfach in Höhe des durch Urteil, Vergleich oder Vertrag festgelegten Betrages Geltung hat, sondern im Gegenteil der Kommentar zur LohnpfändungsVO. von Jonas-Stagel ID 2b alpha ausgeführt: „Der Unterhaltsanspruch ist... auch wenn er durch Urteil, Vergleich usw. der Höhe nach festgelegt ist, bei der Bemessung des dem Schuldner zu belassenden Teiles seines Bezuges nicht unter allen Umständen in der vollen Höhe einzusetzen... die gesetzlichen Unterhaltsansprüche (sind vielmehr) hier nur in der Höhe zu berücksichtigen, wie sie im Verhältnis zu dem Vollstreckungsgläubiger als notwendig anzuerkennen sind“. M. a. W. die LohnpfändungsVO. läßt nur noch den Anspruch auf „notwendigen“ Unterhalt, keineswegs den vertraglich vereinbarten Unterhaltsanspruch als bevorrechtigten „gesetzlichen“ Unterhaltsanspruch gelten.

Die Wichtigkeit der hier in Rede stehenden Rechtsfrage lohnt eine genauere Untersuchung:

Schließen Ehegatten bei der Scheidung im Hinblick auf die dem Mann gem. § 66 EheG. gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht einen Vertrag über die Höhe (und sonstige Modalitäten) des von ihm geschuldeten Unterhalts, so enthält dieses Abkommen, das — anders als der gewöhnliche Typ eines Vertrages zwischen zwei vorher freien, ungebundenen Kontrahenten — schon von einer gesetzlichen Bindung seinen Ausgang nimmt, stets die Elemente eines Vergleichs i. S. des § 779 BGB.; denn es besteht Ungewißheit zwischen den Parteien, welcher genaue Monatsbetrag zahlenmäßig „den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt“ i. S. des § 66 EheG. darstellt, und diese Ungewißheit soll „unter Ausschluß künftiger Streitigkeiten auf möglichst wenig aufregende und kostspielige Art“ (RGZ. 164, 67) im Wege der Vereinbarung beseitigt werden.

Nun sagt zwar RG.: DR. 1940, 1783¹⁸: „Der Vergleich läßt grundsätzlich das bisherige Rechtsverhältnis bestehen, es müßte denn sein, daß ein anderes als Wille der Parteien aus dem Vergleichsinhalt zu entnehmen wäre... Ob im einzelnen Falle der Vergleich nach dem Willen der Vertragschließenden umschaffend wirken, also einen neuen Verpflichtungsgrund, ein neues Schuldverhältnis an Stelle des bisherigen begründen... soll, läßt sich nur durch Willensforschung auf Grund der gesamten Tatumstände ermitteln.“

Aber gerade aus den unmittelbar hierzu zitierten Entscheidungen: JW. 1911, 648¹⁸ und insbesondere LZ. 1926, 229 Nr. 5 sind Beispiele für die von den Parteien beabsichtigte novatorische Wirkung des Vergleichs in dem Sinne zu entnehmen, daß man — teils unter Aufrecht-

erhaltung des alten Schuldverhältnisses, teils unter Umschaffung des ganzen Schuldgrundes — die Höhe des Schuldbetrages ohne Rücksicht auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis bindend festlegen wollte.

Bleibe der durch Vertrag (Vergleich) der Höhe nach geregelte Unterhaltsanspruch, der in § 66 EheG. wuzelt, der also auf gesetzlicher Vorschrift „beruht“, nichts weiter als der nackte „gesetzliche Unterhaltsanspruch“ mit allen seinen Vorzügen und Schwächen (insbesondere der steten Veränderlichkeit), so könnte jeder Vertragsteil jederzeit geltend machen, daß der Anspruch beim Abschluß nicht „in den Grenzen der gesetzlichen Pflicht“ geregelt worden sei, daß er nicht „nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen“ sei; denn der Betrag des nach § 66 EheG. geschuldeten Unterhalts ist zwar — theoretisch — eine im Unsichtbaren objektiv absolut feststehende Größe, wird aber — praktisch — von den Parteien wohl niemals auf Heller und Pfennig richtig ermittelt werden können, so daß der Vertrag stets, gemessen am objektiv geschuldeten, einen Verzicht des einen Teils zugunsten des anderen darstellt. Insofern und insoweit tritt eben doch der vertragliche Unterhaltsanspruch an die Stelle des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs; insofern soll er m. a. W. des Charakters als eines gesetzlichen Anspruchs entkleidet werden. Das Schuldverhältnis, d. h. die gesetzliche Unterhaltspflicht dem Grunde nach, mag zwar das gleiche bleiben; aber trotzdem ist die spezielle Gestaltung einer vertraglichen Unterhaltspflicht gewollt, in dem Sinne, daß der Umfang des auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Anspruchs — auch auf die Gefahr eines Abweichens von der genauen gesetzlichen Zahl — frei vertraglich bestimmt werden soll. Die Folge ist die Schaffung eines vertraglich näher geregelten Unterhaltsanspruchs, der an die Stelle des gesetzlich nicht nur dem Grunde, sondern — unsichtbar! — auch der Höhe nach vorbestimmten Unterhaltsanspruchs tritt.

Die Frage ist: Gilt ein solcher Anspruch i. S. des § 74 EheG. als „gesetzlicher“, oder als „vertraglicher“ Anspruch?

„Schuldverhältnisse“ entstehen durch Rechtsgeschäfte (grundsätzlich Vertrag, aber auch einseitige Rechtsgeschäfte), oder durch Tatsachen, an die das Gesetz unmittelbar die Entstehung knüpft (Staudinger, Komm., 6. Aufl., Vorbem. zum 2. Buch S. 295). Schließen Gläubiger und Schuldner eines gesetzlichen Anspruchs einen Vertrag, so wollen sie — ausgehend von dem Rechtsgrund des gesetzlichen Anspruchs — eine neue Rechtsgrundlage schaffen. In diesem Sinne sagt Furler in seinem Buch „Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten“ S. 148: „Der Inhalt des vertraglich begründeten Unterhaltsanspruchs wird in erster Linie durch den Vertrag bestimmt, der seine abschließliche Rechtsgrundlage darstellt... Erklärt der Unterhaltsvertrag das Gesetz weder für abgeschlossen, noch für anwendbar, so wird eine ergänzende Hinzuziehung der Normen der §§ 66–76 regelmäßig dem Willen der Parteien entsprechen...“ (vgl. das Verhältnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertragsrecht: DR. 1941, 1210; 1941, 1513 Fn.).

Wäre der Unterhaltsvertrag in Fällen, in welchen die Parteien sich nur über die Höhe des gesetzlich geschuldeten Unterhalts verständigen, nichts anderes als eine zahlenmäßige „Klarstellung“ des gesetzlichen Anspruchs (Auffassung des KG.), so könnte — wie gesagt — jede Partei nachträglich den Vertrag mit der Behauptung zufall bringen, daß das Gesetz beim Vertragsabschluß in bezug auf die Höhe objektiv unrichtig klar gestellt worden sei.

Die Funktion einer bloßen Klarstellung widerspricht m. E. dem Begriff des Vertrages, der die Parteien verpflichtet, an dem Vereinbarten festzuhalten, der also nicht einfach an Stelle des Gesetzgebers und des Richters die Summe des gesetzlich geschuldeten Unterhalts zahlenmäßig festsetzt, sondern darüber hinaus besagt: wenn und soweit etwa der vom Gesetzgeber im vorliegenden Falle gedachte und gewollte Unterhalt höher oder niedriger als der von uns vereinbarte sein sollte, verzichtet der Berechtigte auf die Differenz, oder gewährt sie der Verpflichtete aus freien Stücken. (Übrigens nimmt Stau-

ding, 9. Aufl., S. 650, Einl. z. §§ 361 ff. B IV 1 Abs. 2 in Übereinstimmung mit RGZ. 71, 104 den Novierungs-willigen auch dann an, wenn der Vertrag „zum Zwecke der Klarstellung der beiderseitigen Beziehungen“ abgeschlossen wurde.)

Dieser Gedanke wohnt zweifellos jedem Vertrag oder Vergleich inne, der die Höhe eines gesetzlich geschuldeten Unterhalts zum Gegenstand hat. Damit aber wandelt sich ein Vertrag „gesetzliche“ Unterhaltsanspruch, über den m. E. jeder „gesetzliche“ Unterhaltsanspruch, über den ein Vertrag geschlossen wird, in einen „vertraglichen“ Unterhaltsanspruch; und zwar aus dem gleichen Grunde, aus welchem der gesetzliche Unterhaltsanspruch — auch nach Auffassung des RG. (vgl. RG.: DR. 1937, 1433³⁹) — in einen vertraglichen Anspruch verwandelt wird, wenn über den auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhalt ein Leibrentenvertrag geschlossen und also vereinbart wird, daß der Unterhalt ein für allemal in gleichbleibender Höhe bezahlt werden soll.

Eine schuldlos geschiedene Frau, die bei der Scheidung einen Unterhaltsvertrag schloß, wird sich — wenn der geschiedene Mann seine Unterhaltspflicht verletzt — nieberufen auf das Gesetz, sondern immer auf ihren Vertrag berufen. Und der Unterhaltsrichter wird, sobald ihm ein formell einwandfreier Unterhaltsvertrag vorgelegt wird, die Modalitäten der Scheidung, die Schuldfrage, und also die Voraussetzungen des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs überhaupt nicht prüfen, sondern den Unterhaltsvertrag solange seiner Entscheidung zugrunde legen, als nicht etwa die Nichtigkeit und Unwirksamkeit des Vertrages von einer der Parteien dargetan werden kann. Mag noch so sehr der Unterhaltsvertrag nur eine bloße Umhüllung des unverändert in ihm steckenden gesetzlichen Unterhaltsanspruchs sein, die Umschaffung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs in einen vertraglichen Anspruch kann nach meinem Rechtsgefühl doch nicht verneint werden; ähnlich wie z. B. der eingesetzte Erbe, der zugleich im selben Umfang gesetzlicher Erbe ist, immer als Testamentserbe gelten wird (vgl. OLG. 11, 114; so-ferner überhaupt jede vertragliche Regelung eines an sich schon gesetzlich geordneten Rechtsverhältnisses zwischen zwei Personen, deren gegenseitige Rechte und Pflichten stets zu „vertraglichen“ Rechten und Pflichten die speziellere Ordnungsart darstellt, nach Rang und Bedeutung also dem allgemeinen Gesetz vorgeht, und daher auch die rechtliche Natur des Anspruchs begrifflich bestimmt. Daran kann sich m. E. auch dann nichts ändern, wenn der Vertrag im wesentlichen nur das Ergebnis der Gesetzesanwendung auf den betreffenden Fall zutage fördert und die klagbare, in vielen Fällen auch nach Betrag, Zahlungsbedingung usw. fortentwickelt gestaltet. Wille der Vertragschließenden kann hier immer nur sein, an Stelle des vom Gesetz Gebotenen etwas Besseres und Wertvolleres zu schaffen (welchen Zweck hätte sonst der Vertrag?), d. h. an die Stelle des Allgemeinen (Gesetzlichen) etwas Spezielleres (den Vertrag) zu setzen. Und es entspricht einem alten Rechtsgrundsatz, daß die speziellere Ordnung der allgemeinen Ordnung an Rang und Bedeutung vorgeht, daß sie es ist, die auch den Namen und die Art des in ihr geregelten Gegenstands bestimmt. Der Falter, der aus der Puppe auskriecht, ist nicht Puppe, sondern Falter! — und hat doch all seine Materie (nur fortentwickelt) schon aus der Puppe her!

So neige ich dazu, trotz entgegenstehender Auffassung des RG., den vertraglich geregelten Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten auch dann als vertraglichen, nicht als gesetzlichen Unterhaltsanspruch zu beurteilen, wenn er ohne den Vertrag nach dem Gesetz unterhaltsberechtigt wäre.

2. Man wird sich vielleicht wundern, warum ich dieser Rechtsfrage der Abgrenzung zwischen gesetzlichen und vertraglichen Unterhaltsansprüchen so große Bedeutung beimesse. Die Frage ist in dem hier zur Entscheidung stehenden Fall praktisch vielleicht nicht so wichtig, weil § 74 EheG. wohl auf beide Arten von Unterhaltsansprüchen anwendbar ist, auf die gesetzlichen Ansprüche un-mittelbar, auf die vertraglichen Ansprüche entsprechend.

Trotzdem verdient die hier niedergelegte reichsgerichtliche Auffassung die allergrößte Beachtung; denn in anderer Richtung können deren Rechtsfolgen, je nachdem es sich danach um einen bloß gesetzlichen, oder einen vertraglichen Unterhaltsanspruch handelt, sehr einschneidend sein. Ich denke dabei in erster Linie an die scharf umstrittene Frage, ob und evtl. inwieweit gesetzliche Unterhaltsansprüche, über die ein Vertrag abgeschlossen ist, späterhin noch einer Einwirkung der §§ 66 ff. EheG. unterliegen, ob insbesondere das neue gesetzliche Unterhaltsrecht alte Unterhaltsverträge grundsätzlich behält.

Weiterhin aber taucht das gleiche Problem bei der gebührenrechtlichen Frage auf, ob der Gegenstandswert eines Streitiges über vertraglich geregelte Unterhaltsansprüche nach § 9 ZPO. oder nach § 10 Abs. 2 und 3 GKG. zu beurteilen ist, was nach § 10 RAGeBO. auch für die Anwaltsgebühren große Bedeutung hat.

Es fragt sich, ob und evtl. in welchen Fällen ein vertraglich geregelter Unterhaltsanspruch dennoch ein „Anspruch auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht“ i. S. des § 10 Abs. 2 GKG. bleibt. Wenn der Unterhaltsanspruch gebührenrechtlich stets ein „gesetzlicher“ Unterhaltsanspruch bleibt (sofern nicht grundsätzliche Bestimmungen des gesetzlichen Unterhaltsrechts im Vertrag geändert werden!), so ergibt sich die nicht befriedigende Lösung, daß der Rechtsanwalt, der beim vertraglichen Anspruch der Regel nach den zwölf-einhalb-fachen Jahresbetrag des Unterhalts seiner Kostenberechnung zugrunde legen könnte, nur einen einzigen Jahresbetrag als Gegenstandswert seiner Gebühren ansetzen darf, während er dem Klienten im Falle eines Rechtsfehlers, der ihm etwa bei Bearbeitung oder Beurkundung des Unterhaltsvertrages unterläuft, für einen weit höheren Schaden haftet, etwa sogar unter Umständen lebenslänglich die Rente oder einen Differenzbetrag als Schadenersatz entrichten muß. Der vom RG. in einem Beschl. v. 11. März 1939 (RG.: DR. 1939, 884¹⁵) für die Streitwertbestimmung des § 10 GKG. angegebene Grund, „daß ein nach den Bestimmungen des § 9 ZPO. berechneter Streitwert Gebührensätze ergeben würde, die nach der Ansicht des Gesetzgebers übermäßig hoch wären“, kann also hier ganz gewiß nicht verlangen.

Dazu kommt, daß die Grenze, in welchen Fällen die Parteien den schon auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltsanspruch „völlig auf eine vertragliche Grundlage zu stellen und ihn des Charakters als eines gesetzlichen zu entkleiden“ beabsichtigen, in der Praxis oft sehr schwer zu ziehen sein wird; denn irgendwelche Besonderheiten wird, je nach den näheren Umständen, nahezu jeder Fall aufweisen. So wird z. B. nicht selten eine über die Norm des Gesetzlichen nach oben abweichende Unterhaltsbemessung durch ein Entgegenkommen der unterhaltsberechtigten Frau in der gütterrechtlichen Auseinandersetzung ausgeglichen, was nach dem in RG: LZ. 1926, 229⁵ vertretenen Standpunkt zweifellos zu einer Novation des Anspruchs führt. Oder die Parteien vereinbaren für verschiedene Zeitabschnitte verschieden hohe Rentenbeträge, in welchem Falle RG.: DR. 1939, 884¹⁵ die Bestimmung § 10 Abs. 3 GKG. über „gesetzliche“ Rentenansprüche angewendet wissen will (fünf-facher Jahresbetrag), obwohl die dort angeführten Gesetze eine solche zeitlich verschieden hohe Rentenzahlung ganz gewiß nicht kennen. Oder die Parteien einigen sich auf eine unter allen Umständen gleichbleibende Unterhaltsrente (Leibrente), was von RG.: DR. 1937, 1433³⁹ als eindeutige Umschaffung des Unterhaltsanspruchs anerkannt wird.

So könnten die Beispiele mehr oder weniger wesentlicher Spielarten von vertraglichen Abmachungen über Höhe, Zeit und sonstige Bedingungen der Unterhaltszahlung beliebig vermehrt werden, ohne daß sich eine Linie festlegen läßt, die von diesem Gesichtspunkt aus ganz scharf und zweifelsfrei die Novierungsfälle von den Nichtnovierungsfällen scheidet.

Das OLG. München hat daher auch in seinem Beschluß v. 14. Febr. 1936: JW. 1936, 169, HRR. 1936, 835 auf diese Unterscheidung offenbar bewußt verzichtet und — ganz im Einklang mit meiner oben vertretenen Rechts-

auffassung — den gegenüber § 9 ZPO. als Ausnahmebestimmung zu wertenden § 10 GKG. für nicht anwendbar erklärt, wenn sich der Rentenanspruch nicht nur auf Gesetz, sondern auch auf Vertrag stützt; denn wenn der Gesetzgeber — so argumentiert der Beschluß — gewollt hätte, daß auch bei Ansprüchen auf Entrichtung einer Geldrente, die aus Vertrag erhoben werden, die Ausnahmebestimmung des § 10 GKG. Platz greift, so hätte er das Gesetz anders gefaßt. Das gilt natürlich nicht bloß von den in Abs. 3 § 10 angeführten Rentenansprüchen, sondern genau so von den Ansprüchen „auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht“, die im Abs. 2 § 10 GKG. genannt werden (vgl. Baumbach, 15. Aufl., Bem. 1 zu § 9 ZPO.: „Stützt sich der Anspruch auf Gesetz und Vertrag, so gilt § 9“).

M. a. W.: Die Rechtsprechung über die gesetzlichen Bestimmungen zur Streitwertberechnung behandelt einen Unterhaltsanspruch, der zunächst auf gesetzlicher Vorschrift beruht, dann aber durch Vertrag näher umschrieben und bestimmt wird, nicht als bloßen „gesetzlichen“ Unterhaltsanspruch, sondern als vertraglichen Unterhaltsanspruch. (Anders, als in den Fällen, die in KG.: DR. 1939, 669⁴¹; 1941, 1615¹³, sowie bei Gaedeke: DR. 1939, 605 behandelt werden, wo es sich nicht um eine vertragliche Regelung handelt, sondern um die — wenn auch vergleichsweise — Beendigung eines gerichtlichen Streites über den gesetzlichen Unterhaltsanspruch!)

3. Der Auffassung des RG., daß „nur beim Vorliegen besonderer dafür sprechender Anhaltspunkte“ der Wille der Parteien, den gesetzlichen Anspruch in einen vertraglichen zu verwandeln, angenommen werden könne, vermag ich mich nach all dem nicht anzuschließen. Der Wille der Parteien, den Anspruch auf vertragliche Rechtsgrundlage zu stellen, ist m. E. stets anzunehmen, wenn die Parteien überhaupt einen Unterhaltsvertrag schließen. Denn nur darin kann das erste und hauptsächlichste Motiv dieser Maßnahme liegen: an die Stelle des unbestimmten Gesetzes den ad hoc genauer zugeschnittenen Vertrag treten zu lassen, also den gesetzlichen Anspruch durch den vertraglichen zu ersetzen, und eben doch (in der Sprache des RG.) „den gesetzlichen Anspruch in einen vertraglichen zu verwandeln“.

4. Zweifelsfrei dürfte sein, daß § 74 EheG. auf vertragliche Unterhaltsansprüche entsprechend anzuwenden ist (Volkmar, Bem. 4 Abs. 2 zu § 74). Auch das RG. scheint in obiger Entscheidung dies bejahen zu wollen; denn es läßt nur offen, „inwieweit“ die entsprechende Anwendung des § 74 geboten ist. Wenn der neugeschaffene Vertragsanspruch den gesetzlichen Anspruch in bezug auf Höhe oder sonstige Gewährungsrechte übersteigt, so enthält er insoweit Schenkungselemente, so daß ergänzend § 530 Abs. 1 BGB. einschlägt, von dem § 74 EheG. sowieso befreit sein dürfte.

5. Für ebenso zweifelsfrei halte ich, daß der zugrunde liegende Sachverhalt die Verwirkung rechtfertigt, wobei mit vollem Recht das Verhalten, das die Klägerin nach der Scheidung an den Tag gelegt hat, „als Ganzes gewürdigt wird“, also unter Heranziehung derjenigen Vorgänge, die — für sich allein betrachtet — durch die Rechtskraft des Vorprozessurteils präkludiert sind. Ein ähnlicher Gedanke ist schon in einer Entscheidung des LG. Nürnberg: DR. 1941, 2246¹⁸ (vgl. meine Anm. daselbst) zum Ausdruck gekommen.

RA. Dr. G. v. Scanzoni, München.

*

13. KG. — § 97 Satz 1 EheG. Ist eine Ehe vor dem Inkrafttreten des EheG. rechtskräftig geschieden, so bestimmt sich das Sorgerecht auch dann nach den bisherigen Vorschriften, wenn nach dem Inkrafttreten des EheG. im Wege der Restitutionsklage das Scheidungsurteil im Schuldausspruch abgeändert ist.

Aus der Ehe des Zimmermeisters K. ist eine jetzt 14 Jahre alte Tochter hervorgegangen. Die Ehe der Eltern ist durch Urte. v. 27. Juni 1935 aus Verschulden des Vaters geschieden worden. Beide Eltern sind im Dezember 1937 neue Ehen eingegangen. Im August 1939 hat der Vater gegen die Mutter Restitutionsklage erhoben mit dem An-

trag, das Scheidungsurteil dahin abzuändern, daß beide Parteien für mitschuldig an der Scheidung erklärt werden. Das LG. hat hierauf durch Urte. v. 15. Dez. 1939 das frühere Urteil im Schuldausspruch und in der Kostenentscheidung aufgehoben und beide Eltern für schuldig an der Scheidung erklärt. Der Vater hat dann später bei dem VormGer. beantragt, ihm das Sorgerecht über die Tochter zu übertragen. Das VormGer. hat diesem Antrag entsprochen. Auf die Beschwerde der Mutter hat das LG. den Beschluß des VormGer. aufgehoben und den Antrag des Vaters auf Übertragung des Sorgerechts abgelehnt. Die hiergegen von dem Vater eingelegte weitere Beschwerde ist aus folgenden Gründen zurückgewiesen worden:

Die Ehe der Eltern ist durch Urte. v. 27. Juni 1935 geschieden, das am 11. Aug. 1935 rechtskräftig geworden ist. Dieses Urteil hat der Vater mit der Restitutionsklage nur hinsichtlich des Schuldausspruches angegriffen. Nur hierauf hatte sich die Verhandlung im Restitutionsprozeß zu erstrecken, nicht jedoch auf die Scheidung als solche (vgl. Jonas, Anm. II zu § 590 ZPO.; Sydow-Busch, Anm. 6 zu § 590 ZPO.; Baumbach, Anm. I B zu § 590 ZPO.; RG.: HRR. 1936 Nr. 603). Dementsprechend ist auf die Restitutionsklage hin das Scheidungsurteil auch nur im Schuldausspruch und im Kostenpunkt aufgehoben und abgeändert worden; die Scheidung selbst war und blieb rechtskräftig. Es handelt sich daher um eine vor dem Inkrafttreten des EheG. rechtskräftig geschiedene Ehe. Das Sorgerecht bestimmt sich folglich gem. § 97 Satz 1 EheG. grundsätzlich nach altem Recht und steht somit gem. § 1635 Abs. 1 Satz 1 BGB. der Mutter zu; hieran, da es sich um eine Tochter handelt, auch die Anordnung des Schuldausspruchs im Restitutionsprozeß nichts geändert.

Das VormGer. kann gem. § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB. eine von der Regel des § 1635 Abs. 1 Satz 1 BGB. abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes erforderlich ist, d. h. wenn das Kind bei dem sorgberechtigten Elternteil gefährdet ist. Es kann ferner gem. § 97 Satz 2 EheG. eine abweichende Regelung i. S. des § 81 EheG. treffen, wenn dies das Wohl des Kindes erfordert; hierzu reicht es nicht aus, daß das Kind bei dem andern Elternteil „besser“ untergebracht wäre, sondern es müssen dem Kind bei dem sorgberechtigten Elternteil so wesentliche Nachteile entstehen oder drohen, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes im Interesse des Kindes nicht verantwortet werden kann (JFG. 22, 3 = DFG. 1940, 177). Die gemäß § 97 Satz 2 EheG. zulässige sinngemäße Anwendung des § 81 EheG. kommt jedoch erst dann in Betracht, wenn die Heranziehung des § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB. zu einem dem Geist des § 81 EheG. entsprechenden befriedigenden Ergebnis nicht zu führen vermag (JFG. 19, 192, 266, 301). Im vorl. Falle ist entsprechend den im wesentlichen zutreffenden Feststellungen des LG. weder das Kind bei der Mutter gefährdet noch werden durch die Belassung des Sorgerechts bei der Mutter wesentliche Belange des Kindes verletzt. (Wird näher ausgeführt.)

(KG., Beschl. v. 16. Mai 1941, 1 a Wx 341/41.)

Vertragshilfeverordnung und Abwicklung von Lieferverträgen

14. OLG. — § 5 Abs. 1 Satz 2 VertragshilfeVO. vom 30. Nov. 1939. Der Richter ist an die gesetzliche Kündigungsfrist nicht eng gebunden. †)

BeschwF. bezweckt mit Einleitung des Vertragshilfeverfahrens Aufhebung des zwischen ihm und Z. bestehenden Pachtverhältnisses. AG. hat Antrag abgelehnt mit der Begründung, an sich sei wohl die Aufhebung des Pachtverhältnisses berechtigt, aber nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VHV. könne sie nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfrist ausgesprochen werden, die nach § 595 BGB. am 1. März 1942 ablaufe, d. h. an dem Tag, an dem auch vertragsmäßig das Pachtverhältnis sein Ende finden solle. Die Beschwerde ist begründet.

Die Vorbemerkung zur VHV. besagt: „Wo einzelne Volksgenossen wegen der besonderen Lage ihrer persön-

lichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von den Kriegsfolgen weit härter betroffen werden als die große Mehrzahl der übrigen, müssen die Gläubiger Rücksicht nehmen ... Es ist Aufgabe des Staats, ausgleichend einzugreifen.“

Damit ist die richterliche Vertragshilfe weitgehend in das richterliche Ermessen gestellt, das Beteiligten abzuwägen hat. Es kann daher auch die Bestimmung des Satzes 2 des 1. Abs. § 5 VHV., wonach der Richter den Zeitpunkt der Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfrist bestimmt, nicht dahin ausgelegt werden, daß er an die Kündigungsfrist unter allen Umständen eng gebunden ist. (Wird ausgeführt, daß nach der Sachlage Aufhebung des Pachtverhältnisses zum 1. Okt. 1941 das Gegebene ist.)

(OLG. Darmstadt, 2. ZivSen., Beschl. v. 13. Juni 1941, 2 W 38/41.)

Anmerkung: § 5 Abs. 1 Satz 2 VHV. v. 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329) ermächtigt den Richter, unter bestimmten Voraussetzungen, ein vor dem 1. Sept. 1939 geschlossenes Miet- oder Pachtverhältnis über gewerblich genutzte Räume wegen der durch den Krieg verursachten Veränderung der Verhältnisse vorzeitig aufzulösen. Im Satz 2 der Vorschrift heißt es dann weiter: „Hierbei bestimmt der Richter den Zeitpunkt der Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfrist.“ Der Richter soll also nach Möglichkeit auf die gesetzliche Frist überschreiten darf; dagegen besteht im Schrifttum keine Einigkeit darüber, ob er auch hinter der gesetzlichen Kündigungsfrist zurückbleiben darf, indem er das Miet- oder Pachtverhältnis bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem Ende der gesetzlichen Frist endigen läßt.

Drost, VHV. § 5 Bem. 1 erklärt, der Richter dürfe bei Bestimmung des Beendigungszeitpunkts die gesetzliche Kündigungsfrist nicht unterschreiten, wenn es ihm auch freistehe, das Miet- oder Pachtverhältnis für einen späteren Zeitpunkt aufzulösen, wenn ihm dies nach Lage der Verhältnisse als gerecht und wirtschaftlich zweckmäßig erscheine.

Die übrigen Erläuterungsbücher halten jedoch auch das Unterschreiten der gesetzlichen Fristen für zulässig. So bemerken Hubernagel-Künne, VHV. § 5 Bem. 3, in Abweichung von der Konkurs- und Vergleichsordnung sei nicht vorgeschrieben, daß die gesetzlichen Kündigungsfristen einzuhalten seien; das Gesetz ordne lediglich an, daß sie zu berücksichtigen sei. Baumbach, VHV. § 5 Bem. 2, und Vogels-Rexroth, VHV. § 5 Bem. 7 behandeln die Frage nicht ausdrücklich; beide Erläuterungsbücher gehen jedoch offensichtlich davon aus, daß der Ausdruck „Berücksichtigung“ der gesetzlichen Frist auch deren Unterschreiten zuläßt.

In dem vorstehenden Beschluß ist ein Pachtverhältnis über gewerblich genutzte Räume, das bei Einhaltung der gesetzlichen Frist erst am 1. März 1942 ablaufen würde, OLG. Darmstadt hält also das Unterschreiten der gesetzlichen Kündigungsfrist für zulässig.

M. E. kann man dieser Auffassung unbedenklich zustimmen. Die VHV. will einem Gewerbetreibenden, der durch die Kriegsverhältnisse in Schwierigkeiten geraten ist, durch gewisse vom Richter auszusprechende Maßnahmen die nach Lage der Verhältnisse gebotene Erleichterung verschaffen. Die VO. hat es bewußt vermieden, das richterliche Ermessen durch strenge Regeln allzu sehr einzuzengen. Wenn die VO. anstatt von „Einhaltung“ lediglich von „Berücksichtigung“ der gesetzlichen Kündigungsfrist spricht, so kann dies nach dem Wortlaut wie nach dem Zweck der Vorschrift nur bedeuten, daß je nach den besonderen Verhältnissen des zu entscheidenden Falles diese Frist sowohl überschritten wie unterschritten werden darf.

Bei Pachtverhältnissen ist die gesetzliche Kündigungsfrist u. U. sehr lang, da die Frist mindestens sechs Monate beträgt und erst am Ende des Pachtjahrs abläuft. Wenn auch bei landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen

eine so lange Frist in der Regel gerechtfertigt sein mag, so dürfte doch bei der Verpachtung von gewerblich genutzten Räumen dem Ende des Pachtjahrs keineswegs die gleiche wirtschaftliche Bedeutung zukommen. Ich halte hiernach den vorstehenden Beschluß für zutreffend.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

*

15. OLG. — §§ 1, 2 VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940. Nur „überobligationsmäßige Schwierigkeiten“ rechtfertigen ein Eingreifen des Vertragshilfegerichts. Keine Änderung der Zahlungspflicht im Wege der Vertragshilfe. †)

Im März 1939 hat die Antragstellerin, eine Hamburger Exportfirma, bei der Antragsgegnerin fünf Maschinen bestellt, die sie nach Übersee liefern wollte. Die Maschinen sollten im September und im Oktober 1939 geliefert werden. Über den Preis ist nach dem Bestätigungsschreiben der Antragsgegnerin vereinbart worden: „Gesamtpreis pro Maschine 11068 RM abzüglich 3% Kassaskonto = 332 RM, Gesamtnettopreis 10736 RM. Falls der jeweilige Rechnungsbetrag nicht innerhalb fünf Tagen nach Rechnungsdatum bei uns eingeht, können wir den schon in Abzug gebrachten Kassaskonto nicht gewähren.“ Die Antragstellerin hat die erste Maschine pünktlich abgenommen und bezahlt.

Die Abnahme der übrigen vier Maschinen, die die Antragsgegnerin am 29. Aug. und am 23. und 30. Sept. 1939 als versandfertig gemeldet hatte, hat sich infolge des Kriegsausbruchs verzögert. Erst im Nov. 1939 hat die Antragstellerin ein Versandziel angegeben und auf jede der Maschinen 10736 RM bezahlt.

Mit dieser Bezahlung hat sich die Antragsgegnerin nicht zufrieden gegeben. Sie meint, für jede Maschine müßten auch noch die 332 RM Kassaskonto bezahlt werden, da die Rechnungen nicht fristgemäß beglichen worden seien. Deshalb hat sie $4 \times 332 \text{ RM} = 1328 \text{ RM}$ vorm AG. eingeklagt. Der Rechtsstreit schwebt in der Berufung.

Inzwischen hat die Antragstellerin am 9. Jan. 1941 Antrag auf richterliche Vertragshilfe auf Grund der VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 gestellt. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist das Streitverfahren ausgesetzt worden.

Die Antragstellerin hatte im Streitverfahren geltend gemacht, sie sei zur Zahlung der für jede Maschine geforderten 332 RM nicht verpflichtet, weil die Antragsgegnerin in einer späteren Auftragsbestätigung ganz allgemein 10736 RM als Nettopreis für die Maschine genannt und den Kassaskonto von 332 RM nicht mehr erwähnt habe.

Mit Rücksicht darauf, daß im Abwicklungsverfahren über streitige Ansprüche nicht entschieden, sondern nur unstreitige Rechtsverhältnisse neu gestaltet werden können, hat sie erklärt, sie wolle für dieses Verfahren anerkennen, daß sie an sich verpflichtet sei, die von der Antragsgegnerin geltend gemachten 1328 RM zu zahlen. Sie beantragt aber, im Wege der Vertragshilfe diese Pflicht ganz oder wenigstens zum Teil zu streichen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Abnahme der Maschinen und damit auch die Zahlung des Kaufpreises sei ihr infolge des Kriegsausbruchs im Sept. und Okt. 1939 unmöglich gewesen, denn sie habe damals nicht gewußt, von welchem Hafen aus sie die Maschinen werde verschiffen können. Es habe ihr auch nicht zugemutet werden können, die Maschinen nach Hamburg kommen zu lassen, weil dadurch nur völlig unnötige Transportspesen entstanden sein würden. Da ihr also infolge der Kriegsverhältnisse die Abnahme der Maschinen im Sept. und Anfang Okt. 1939 nicht habe zugemutet werden können, dürfe ihr daraus kein Nachteil erwachsen, daß sie die Rechnungen nicht binnen fünf Tagen nach Ausstellung bezahlt habe. Sie habe als Exportfirma unter den Kriegsverhältnissen ohnehin besonders schwer zu leiden, während die Antragsgegnerin als Inlandsfirma ihren Betrieb in vollem Umfang aufrechterhalten könne. Es sei daher auch billig, ihre Schuld der Antragsgegnerin gegenüber im Wege der richterlichen Vertragshilfe zu erlassen.

Die Antragsgegnerin bittet, den Antrag zurückzuweisen. Sie führt aus:

Es handle sich bei der Antragstellerin um eine Millionenfirma. Der Betrag von 1328 *R.M.* stelle für diese nur eine Bagatelle dar. Schon deshalb bestehe kein Anlaß, ihr ihre Verpflichtungen abzunehmen. Im übrigen habe die Antragstellerin noch nach Kriegsbeginn auf Lieferung der Maschinen bestanden. Sie sei deshalb auch ihrerseits verpflichtet, alle ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sie selbst, die Antragsgegnerin, habe ihr auch schon die Lagerkosten, die durch die verspätete Abnahme der Maschinen entstanden seien, erlassen. Der Antragstellerin noch mehr entgegenzukommen, bestehe kein Anlaß. —

Der Antrag auf Gewährung von Vertragshilfe konnte keinen Erfolg haben. Zunächst ist schon zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Antrag auf Abwicklungshilfe nach der VO. v. 20. April 1940 überhaupt gegeben sind, der Antrag also überhaupt zulässig ist.

Nach § 1 dieser VO. kann der Besteller nur in zwei Fällen die richterliche Vertragshilfe in Anspruch nehmen, um eine Aufhebung oder Änderung des Liefervertrags zu erreichen, nämlich wenn ihm infolge der Kriegsauswirkungen entweder die Abnahme der Waren oder die Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung aus dem Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Zwar beruft sich die Antragstellerin hier darauf, daß ihr im Sept. 1939 die Abnahme der Maschinen nicht habe zugemutet werden können. Eine Aufhebung oder Änderung ihrer Abnahmeverpflichtung verlangt sie jedoch selbst nicht, sie hat im Gegenteil diese Pflicht inzwischen längst erfüllt. Sie verlangt vielmehr in Wahrheit eine Änderung ihrer Zahlungspflicht, denn sie will erreichen, daß ihre Pflicht zur Zahlung der von der Antragsgegnerin noch beanspruchten 1328 *R.M.* — die sie in diesem Verfahren anerkennt — ganz oder teilweise aufgehoben wird. Ob eine Änderung der Zahlungspflicht des Bestellers im Abwicklungsverfahren erfolgen kann, erscheint aber sehr zweifelhaft. Die Zahlungspflicht ist die Hauptpflicht des Bestellers. Sie kann daher wohl kaum als „sonstige Verpflichtungen“ i. S. des § 1 der VO. vom 20. April 1940 angesehen werden. „Sonstige Verpflichtungen“ sind vielmehr offenbar nur Nebenverpflichtungen, die sich aus einem Liefervertrag ergeben können, wie etwa die Pflicht, Transportgerätschaften zum Abholen der Ware zu stellen, die Ware auf dem Transport zu bewachen und zu versichern u. a. m. Gerade aus diesem Wortlaut der Bestimmung wird deshalb zu entnehmen sein, daß eine Aufhebung oder Änderung der Zahlungspflicht auf Grund der AbwicklVO. ausgeschlossen sein soll. Für die Richtigkeit dieser Ansicht wird auch der Umstand sprechen, daß die AbwicklVO. eine dem § 9 VertragshilfeVO. entsprechende Bestimmung nicht kennt.

Abschließend braucht hier zu dieser Frage aber nicht Stellung genommen zu werden, denn selbst wenn man zugunsten der Antragstellerin davon ausgeht, daß ihr Abwicklungsantrag zulässig ist, so ist er doch auf jeden Fall unbegründet.

Auch bei der Anwendung der VertragshilfeVO. und besonders der AbwicklVO. v. 20. April 1940 verdient der Grundsatz der Vertragstreue maßgebende Beachtung, d. h. der Grundsatz, wonach jede Verpflichtung im geschäftlichen Leben eingehalten werden muß. Das spricht auch das Vorwort der VertragshilfeVO., die ja die Grundlage für die AbwicklVO. bildet, ausdrücklich aus. Hier heißt es: Eine wesentliche Voraussetzung für das Durchhalten der deutschen Wirtschaft im Kriege ist, daß jeder seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt. Wer sich dieser Pflicht entzieht, gefährdet den Sieg ebenso wie etwa derjenige, der Rohstoffe verschwendet. Von diesem Grundsatz kann auch das Vertragshilfegericht nur dann abweichen, wenn für eine Vertragspartei die Erfüllung ihrer vertraglichen Verbindlichkeiten infolge der Kriegsverhältnisse so stark erschwert worden ist, daß ihr das Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, d. h. wenn für diese Partei das Festhalten am Vertrag mit Opfern verknüpft ist, deren Übernahme ihr nach Treu und Glauben nicht angesonnen werden kann, die „überobligationsmäßig“ sind (vgl. RGZ. 57, 118). Ob die Opfer, die das Festhalten am Vertrag mit sich bringt, dieses Ausmaß erreichen, wird immer

nur je nach der Lage des Falles unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten entschieden werden können.

Hier ist diese „Opfergrenze“ noch nicht erreicht, wenn die Antragstellerin die streitigen 1328 *R.M.* noch zahlt. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß das Geschäft zwischen den Parteien tatsächlich zur Durchführung gekommen ist. Die Antragstellerin hat die Maschinen und auch den Preis für sie, wenn auch unter Kursverlusten, erhalten. Es handelt sich um ein Objekt von 60 bis 70000 *R.M.* Im Verhältnis zu dieser Summe kann der Betrag von 1328 *R.M.*, um den es hier geht, also etwa 2%, nicht wesentlich ins Gewicht fallen. Mit Verlusten in dieser Höhe muß jeder Geschäftsmann — ganz besonders aber eine Exportfirma — auch im Frieden jederzeit rechnen. Hinzu kommt aber noch, daß die Antragstellerin eine große, gut fundierte Firma ist. Sie hat im Jahre 1939 einen Umsatz von mehreren Millionen *R.M.* gehabt. Im Jahre 1940 ist ihr Umsatz zwar zurückgegangen, er liegt aber immer noch über der Millionengrenze. Unter diesen Umständen kann der Antragstellerin die Zahlung von 1328 *R.M.* zugemutet werden.

Ihr Antrag auf Gewährung von Vertragshilfe nach der AbwicklVO. v. 20. April 1940 war mithin als unbegründet zurückzuweisen.

Ob die Antragstellerin etwa auf Grund des § 9 VertragshilfeVO. v. 30. Nov. 1939 Aufhebung der Rechtsnachteile verlangen kann, die ihr aus der nicht rechtzeitigen Begleichung der Rechnungen v. 29. Aug. 23. und 30. Sept. 1939 erwachsen sind, war hier nicht zu prüfen, weil dafür nach § 24 Abs. 3 der VO. v. 30. Nov. 1939 das Prozeßgericht ausschließlich zuständig ist.

(OLG. Jena, B. des Vertragshilfesenats v. 28. Febr. 1941; 5 AR 2/41.)

Anmerkung: Dem Beschluß ist zwar im Ergebnis zustimmen; die Begründung gibt jedoch zu einigen Bedenken Anlaß. Das Gericht meint, der Richter sei nach der VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 nicht befugt, in die Zahlungspflicht eingeld einzugreifen; denn unter dem im Zusammenhang mit der Abnahmepflicht genannten „sonstigen Verpflichtungen“ i. S. des § 1 VAL. seien nur Nebenverpflichtungen, nicht aber die als Hauptverpflichtung anzusehende Zahlungspflicht zu verstehen. Ob diese Auslegung richtig ist, erscheint mir zweifelhaft. Hätte z. B. der Besteller im vorliegenden Falle infolge der Kriegsauswirkungen die Maschinen nur mit großem Verlust weiterveräußern können, und wäre er hierdurch in ernste finanzielle Schwierigkeiten geraten, so ließe es sich m. E. vertreten, daß der Richter auf Grund des § 1 VAL. dem Besteller wegen dieser Kaufpreisschuld in angemessenem Umfang Erleichterung gewährt, indem er die Fälligkeit der Schuld der Leistungsfähigkeit des Schuldners anpaßt oder auch ihren Betrag unter Berücksichtigung der Verhältnisse beider Vertragsteile auf ein billiges Maß herabsetzt. Hierfür spricht u. a. auch der § 2 VAL., der dem Richter zur Pflicht macht, durch Anpassung des Vertrags sowie durch Regelung von Geldzahlungen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Beteiligten nicht zuführen. Die These, daß die Zahlungspflicht nicht Gegenstand der Vertragshilfe auf Grund der VO. vom 20. April 1940 sein könne, wird daher in dieser Allgemeinheit schwerlich aufrechterhalten werden können. Richtig ist nur, daß der Richter bei einer Änderung der Zahlungspflicht besonders vorsichtig zu prüfen hat, ob wirklich zu einem solchen Eingreifen ein ausreichender Anlaß besteht.

Der Beschluß verdient nun insofern Billigung, als er hier das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für ein Eingreifen des Richters verneint hat. Der Besteller hat die Maschinen offenbar ohne Verlust weiterveräußert und ist trotz dem Krieg so leistungsfähig geblieben, daß ihm die Zahlung des verhältnismäßig geringen streitigen Betrags zugemutet werden kann. Das OLG. hat den Antrag daher mit Recht als unbegründet zurückgewiesen. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, weist das Gericht auf Ausführungen des RG. über „überobligationsmäßige Opfer“ sowie über die „Opfergrenze“ hin. M. E. brauchte das Gericht nicht auf diese Ausführungen, die das RG. im Jahre 1904 in ganz anderem

Zusammenhang gemacht hat, zurückzugreifen. Denn die §§ 1, 2 der VO. v. 20. April 1940 können und müssen aus sich selbst heraus ausgelegt werden. Durch das Hineinragen von Gedankengängen, die mit den neuen Vorschriften sowohl äußerlich wie innerlich nur in einem losen Zusammenhang stehen, wird die Auslegung eher erschwert als erleichtert.

Zum Schluß bemerkt das Gericht noch, daß die Antragstellerin vielleicht auf Grund der §§ 9, 24 Abs. 3 VHV. beim Prozeßgericht mit Aussicht auf Erfolg einen Vertragshilfeantrag anbringen könne. Auch dieser Hinweis erscheint mir wenig glücklich. Denn bei richtiger Auslegung hätte das angerufene Gericht diese Vertrags-sächlichen Gründe, die zur Ablehnung des auf die Ab-wikiVO. gestützten Antrags geführt haben, auch der Anwendung des § 9 VHV. entgegenstehen.

Zusammenfassend möchte ich meinen, daß sich das Gericht seine Aufgabe unnötig schwer gemacht hat. Zur Ablehnung des Antrags hätte wohl die Darlegung genügt, daß dem Besteller die Zahlung der 3% Kassaskonto auch bei Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse zugemutet werden kann.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

Recht der Ostmark

**** 16. RG. — VO. zur weiteren Oberleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358); §§ 61, 127—130 OstGBG.; Art. XIII Nr. 7 und Art. XXVII EinfG. zur OstEO. Über den Rekurs gegen den Beschluß eines LG., mit dem die Streitenerkennung nach § 61 OstGBG. bewilligt wird, entscheidet das OLG. Wien.**

Das LG. Graz hat den Rekurs an das OLG. Graz vorgelegt. Das OLG. Graz hat die Sache nach § 44 Abs. 1 JN. unter Hinweis auf § 13 Abs. 2 der VO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 328) zur Entsch. an das OLG. Wien überwiesen. Dieses verweigert die Annahme, weil die Vorschrift des § 3 der VO. über die Zuständigkeit der OLG. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der KostO. v. 23. März 1936 (RGBl. I, 251) „keine Grundbuchfälle“ betreffe. Es verweist auch selbst darauf, daß diese VO. nur „für weitere Rekurse“, also nur für die „weitere Beschwerde“ anzuwenden ist. Diese VO. ist somit für den gegebenen Fall überhaupt nicht entscheidend.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 der VO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 328) geht aber weiter als die oben angeführte VO. v. 23. März 1936, denn sie bestimmt, daß das OLG. in Wien auch über den Rekurs gegen Entscheidungen, die ein LG. im Verfahren außer Streitsachen in der ersten Instanz erlassen hat, zu entscheiden hat. Das OLG. Wien tritt durch diese Anordnung auch in diesem Falle an Stelle des Obersten Gerichtshofes in Wien. Der Zweck ist die Erreichung einer einheitlichen Rspr. auf einem größeren Gebiet ohne Inanspruchnahme des RG. in Streitsachen. Durch diese und die sonstigen Bestimmungen des dritten Abschnittes der VO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 328) wurde die Übereinstimmung mit der Regelung im Altreich hergestellt. (Siehe dazu § 79 GBO. Art. I Nr. 25 der VO. v. 5. Aug. 1935 [RGBl. I, 1065] und Güthe-TriebeL, „Grundbuchordnung für das Deutsche Reich“, 6. Aufl. zu § 79 GBO. auf S. 1221.) Hier finden die Bestimmungen der VO. v. 23. März 1936 auf im allgemeinen sonst die Grundbuchsachen nicht zu den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gezählt werden. Sind aber die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der VO. v. 28. Febr. 1939 anzuwenden, so ist das OLG. Wien für die Entsch. über den Rekurs gegen den Beschluß des LG. über den Antrag auf Bewilligung der Anmerkung der Klage zuständig, wenn sie als Grundbuchsache anzusehen ist. Schon die Entsch. des österr. Obersten Gerichtshofes SZ. VII 364 (Spruchrepertorium Nr. 20) läßt erkennen, was eindeutig klar in der späteren Entsch. vom 14. Febr. 1936, 3 Ob 68/36 = Österr. Richterztg. 1936, 96, ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Streitenerkennung nach § 61 OstGBG. nicht einstweilige Verfügun-

gen i. S. der ExekutionsO. sind, sondern sich nach den Bestimmungen der §§ 127—130 GBG. richten (Art. XIII Nr. 7 des EinfG. zur ExekutionsO.). Der Art. XXVII des EinfG. zur ExekutionsO. wird gegenüber der ausdrücklichen Regelung des Art. XIII für die Streitenerkennung nicht wirksam. Dies gilt zufolge der allgemeinen Fassung auch dann, wenn der Streitrichter über den Antrag auf Streitenerkennung entscheidet. Ist aber nach diesen Ausführungen die Anmerkung nach § 61 GBG. als Grundbuchsache zu behandeln, so ist nach den vorangestellten Ausführungen diese Sache als eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also des außerstreitigen Verfahrens im weiteren Sinne, nach § 13 Abs. 2 der VO. v. 28. Febr. 1939 der Zuständigkeit des OLG. Wien zugewiesen.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 7. Mai 1941, VIII GB 45/41.) [He.]

(= RGZ. 166, 351.)

*

17. RG. — § 3 ÖstZPO. Eine Verletzung des § 503 Ziff. 2 ÖstZPO. liegt nicht vor, wenn das BG. die nochmalige Vernehmung eines Zeugen deshalb unterläßt, weil es von der Beweiswürdigung des Erstgerichts nicht abgehen will.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 8. Mai 1941, VIII 31/41.) [N.]

*

18. RG. — ÖsterrGes. v. 27. April 1896 betr. Ratengeschäfte (RGBl. Nr. 70); TschechGes. v. 12. April 1935 über Ratengeschäfte (SdGuV. Nr. 76).

Die Bestimmungen des Ratengesetzes von 1935 wirken nur auf Verträge zurück die im Sinne dieses Gesetzes Ratengeschäfte sind. Das trifft nicht zu, wenn die Zahlung in zwei Teilbeträgen vereinbart worden ist.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 3. Mai 1941, VIII 699/39.) [N.]

*

19. RG. — §§ 565, 594 ABGB. Wenn der Erblasser zur Abfassung seines Testaments einen von einem Dritten verfaßten Aufsatz als Vorlage verwendet und nachschreibt, so begründet dies weder eine Ungültigkeit nach § 565 ABGB., noch nach § 594 ABGB. Es kommt nur darauf an, ob der Erblasser den Inhalt seiner Niederschrift verstand und damit eine letzte Erklärung abgeben wollte. Auch die Veranlassung zur Errichtung einer letzten Erklärung ohne Anwendung der nach § 565 ABGB. unzulässigen Mittel kann eine Ungültigkeit der letztwilligen Anordnung nicht begründen.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 14. Mai 1941, VIII 27/41.) [N.]

*

20. RG. — §§ 1010, 1489 ABGB. Der Substituent haftet, wenn er nach Gesetz oder Vertrag berechtigt war, einen Substituten zu bestellen, nur für Verschulden in der Auswahl desselben.

Die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB. beginnt erst von der Zeit an zu laufen, zu welcher der Schaden und die Person des Schädigers dem Geschädigten bekannt geworden ist. Die Kenntnis kann nicht durch verschuldete Unkenntnis ersetzt werden.

Die Kl. hat aus ihrer Geschäftsverbindung mit Franz M. in G. eine Forderung von 41 770,70 K, worüber der Schuldschein v. 29. März 1932 ausgestellt wurde, nach welchem Franz M. die in der EZ. 745 für M. eingetragene Liegenschaft als Pfand für diese Forderung bestellt und seine Einwilligung zur Einverleibung dieses Pfandrechtes auf der genannten Liegenschaft erteilt. Das Eigentum an dieser Liegenschaft besaß Franz M. seit dem Jahre 1914 zu einer Hälfte, während die andere Hälfte seinem Bruder Wilhelm M. gehört hatte. Franz M. führte aber gegen seinen Bruder wegen einer Forderung von 20 000 K Exekution durch Zwangsversteigerung der anderen Liegenschaftshälfte und erstand diese bei der Versteigerungstagsatzung am 18. Jan. 1932 um das Meistbot von 20 000 K, worauf ihm der Zuschlag erteilt wurde. Die Einverleibung seines Eigentums auf der erstandenen Liegenschaftshälfte erfolgte erst auf Grund seines Antrages v. 16. Juni 1932, den der Bekl. als sein Rechtsvertreter für ihn gleichzeitig mit dem Antrage auf Löschung der Pfandrechte

für die leer ausgegangenen Forderungen sowie der auf das Versteigerungsverfahren bezüglichen Anmerkungen überreichte. Der RA. Dr. N., welcher für die Kl. den Schuldschein v. 29. März 1932 verfaßt hatte, wandte sich mit dem Briefe v. 16. April 1932 an den Bekl. mit der Mitteilung, er sei von der Kl. beauftragt, unverzüglich zu trachten, daß auf der ganzen Liegenschaft des Franz M. die erwähnte Schuldurkunde zur Verbücherung komme. Franz M. habe ausdrücklich sein Einverständnis dazu gegeben, doch sei die Überreichung des Grundbuchgesuches noch nicht möglich gewesen, weil M., der Klient des Bekl., noch nicht als Alleineigentümer im Grundbuch eingetragen sei. Er ersuchte daher den Bekl., die Eintragung seines Klienten als Eigentümers der erstandenen Liegenschaftshälfte zu erwirken, damit vereinbarungsgemäß die Verbücherung der Forderung der Kl. auf der ersten Satzpost ermöglicht werde. Zu diesem Zwecke übermittelte Dr. N. dem Bekl. das von ihm bereits verfaßte Grundbuchgesuch und die Schuldurkunde mit der Bitte, sofort nach Einverleibung bzw. nach Überreichung des Antrages auf bücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes des Franz M. an der versteigerten Liegenschaftshälfte auch das Gesuch um Pfandrechteinverleibung zu überreichen, damit die Vereinbarung erfüllt werde und niemand anderer dazwischenkomme. Der Bekl. bestätigte mit Schreiben v. 20. April 1932 den Empfang dieses Schreibens samt Beilagen, teilte mit, daß die Tagsatzung zur Verteilung des Meistbotes am 25. April 1932 stattfinden werde, er werde sich mit seinem Mandanten in Verbindung setzen und in dessen Einvernehmen nach Einverleibung des Eigentumsrechtes auf der erstandenen Liegenschaftshälfte die Verbücherung der Forderung der Kl. durchführen. Nachdem der Antrag auf Einverleibung des Eigentums des Franz M. am 16. Juni 1932 bei dem Exekutionsgericht gestellt worden war, überreichte der Bekl. am folgenden Tage, den 17. Juni 1932, das Gesuch für die Kl. Etwa eine Stunde vorher war aber der Antrag auf Einverleibung des Pfandrechtes für die Forderung der Tante des Franz M., namens Auguste G., im Betrage von 28000 K eingegangen, deren Forderung unmittelbar vorher auf Grund des gerichtlichen Vergleiches vom 15. Juni 1932 in dem Rechtsstreit Ck III 32/32 des Kreisgerichtes R. mit diesem Betrage vereinbart worden war, so daß diese Forderung der Forderung der Kl. voranging. Dies hat nach der Behauptung der Kl. zur Folge gehabt, daß bei der durchgeführten Versteigerung der Liegenschaft die Forderung der Kl. leer ausging, während die ihr vorangehende Forderung der Auguste G., welche an Dr. P. zediert worden sei, mit einem Betrage von 27199,05 K in dem Meistbot von 50000 K Deckung gefunden habe.

Die Kl. begehrt diesen Betrag von 27199,05 K von dem Bekl. aus dem Rechtsgrunde des Schadenersatzes, weil er die ihm bei der Durchführung des übernommenen Auftrages obliegende Sorgfaltspflicht verletzt habe, indem er das Grundbuchgesuch so verspätet überreicht habe, daß inzwischen ein anderer Gläubiger ein Pfandrechte erwerben konnte. Der Bekl. hat dagegen eingewendet, er habe zur Kl. in keinem Auftragsverhältnis gestanden, die Durchführung der grundbücherlichen Ordnung für Franz M. sei vor dem 16. Juni 1932 nicht möglich gewesen, er habe keine Kenntnis davon gehabt, daß Franz M. noch andere Schulden habe, auch sei die Klageforderung verjährt, da die Kl. ihre Schadenersatzansprüche auch schon vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist hätte geltend machen können, weil ihr schon aus der Schätzung der Liegenschaft bekannt sein mußte, daß ihre Forderung bei einer Zwangsversteigerung nicht zum Zuge kommen werde. Schließlich hätte sie die Einverleibung des Pfandrechtes für Auguste G. mit Erfolg anfechten können und habe auch den Antrag des Franz M. wegen eines freihändigen Verkaufes des Hauses um einen höheren Betrag, aus welchem ihre Forderung hätte befriedigt werden können, abgelehnt.

Beide Untergerichte haben das Klagebegehren abgewiesen, wobei sie sich im Wesen darauf stützten, daß die Kl. nicht erwiesen habe, daß der Bekl. den Auftrag angenommen habe, das Gesuch um Einverleibung des Pfandrechtes für die Forderung der Kl. so zu überreichen, daß kein anderer Gläubiger zwischen der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Erstehers und der Pfandrechts-

einverleibung in das Grundbuch kommen könne. Dr. N. hätte einen solchen Auftrag nicht gehabt und gar nicht angenommen, der Umfang seines Mandates gehe aus der Korrespondenz klar hervor, der Bekl. aber habe den an ihn gegebenen Auftrag nur mit der Einschränkung angenommen, daß er nach Einverleibung des Eigentumsrechtes des Franz M. die Verbücherung der Forderung der Kl. durchführe. Der Bekl. habe auch von der Forderung der Auguste G. nichts gewußt, denn M. habe ihm gegenüber die Erklärung abgegeben, daß sonst keine Forderung gegen ihn bestehe. M. sei auch in dem Prozeß mit Auguste G. von einem anderen Rechtsanwalt vertreten worden. Wenn also der Kl. eine andere überreicherin mit einem um eineinhalb Stunden früher überreichten Gesuch zuvorgekommen sei, von deren Existenz der Bekl. nichts wußte, so habe er dies nicht zu beantworten. Das BG. fügte dem insbes. noch hinzu, entscheidend sei der Inhalt des Briefes v. 20. April 1932, in welchem sich der Bekl. nur verpflichtete, die Verbücherung der Forderung der Kl. im Einverständnis mit seinem Mandanten Franz M. nach Einverleibung des Eigentumsrechtes auf der zweiten Liegenschaftshälfte auszuführen, so daß er weder einen Auftrag zur baldigen Einverleibung des Eigentumsrechtes des Franz M. noch einen Auftrag, die Einverleibung des Pfandrechtes der Kl. unbedingt so durchzuführen, daß ihr niemand zuvorkäme, empfangen habe.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Rev. der Kl. welche sich auf die Revisionsgründe des § 503 Z 2, 3 und 4 ZPO. stützt. Der Rev. muß Berechtigung zuerkannt werden.

Daß der Bekl., wie er einwendet, nicht Bevollmächtigter der Kl. gewesen wäre, kann wohl nicht ernstlich behauptet werden, denn mit seinem Schreiben v. 20. April 1932 hat er den an ihn erteilten Auftrag zur Durchführung der Verbücherung der Forderung der Kl. zweifellos angenommen, hat das bereits von Dr. N. verfaßte Grundbuchgesuch und die verbücherungsfähige Schuldurkunde übernommen und hat das Gesuch auch tatsächlich am 17. Juni 1932 bei Gericht überreicht. Daß Dr. N. nicht berechtigt gewesen wäre, einen Substituten auf den stellen und das ihm anvertraute Rechtsgeschäft auf den Bekl. zu übertragen, wurde überhaupt nicht eingewendet und ergibt sich auch nicht aus der festgestellten Sachlage. Der Machthaber, welcher aber auf Grund seiner Berechtigung für sich einen Substituten bestellt hat, ist für seine Person von der Verpflichtung zur Leistung frei, der Substitut tritt an seine Stelle und ist verpflichtet, selbständig und unter eigener Verantwortung die Verbindlichkeiten dessen zu erfüllen, dessen Substitut er ist. Der Substitut haftet in einem solchen Falle nur für Verschulden in der Auswahl seines Gründes (§ 1010 Satz 2 ABGB.). Auch aus dem Bericht des Herrenhauses zu § 1313 a ABGB. ergibt sich, daß sich die Haftung nach dieser Gesetzesstelle nicht auf Fälle bezieht, in denen die zur Leistung verpflichtete Person nach dem Gesetze oder Verträge berechtigt ist, für sich einen Substituten oder Ersatzmann zu bestellen (Entsch. des ObGer. Brünn Nr. 482, 4766 amtl. Slg.). Der auf Grund der Ermächtigung des Substituenten zu dem Substitut tritt in ein direktes Mandatsverhältnis zu dem ersten Machtgeber, weshalb er diesem auch direkt verantwortlich ist. Von dieser Substituierung hat Dr. N. den Vertreter der Kl. (T.) auch verständigt, die Kl. hat dagegen nichts eingewendet und gilt daher als einverstanden (Entsch. des ObGer. Brünn Nr. 12144 amtl. Slg.). Wenn nun das Erstgericht betont, daß auch Dr. N. — der übrigens mit der Kl. nicht direkt verhandelt, sondern seinen Auftrag durch Vermittlung des Reisebeamten der Kl., T., erhalten hat — keinen Auftrag hatte, die Verbücherung der Forderung der Art durchzuführen, daß unbedingt niemand im Grundbuch vorangehen könne und daß er einen solchen Auftrag schon mit Rücksicht auf die räumliche Entfernung zwischen G. und R. abgelehnt hätte, so verkennt hier das BG., daß es sich im vorliegenden Rechtsstreit nicht darum handelt, ob unbedeutend und unter allen Umständen ein Zuvorkommen eines dritten Gläubigers von dem Bekl. verhindert werden mußte, entscheidend ist vielmehr nur, ob der Bekl. bei gewissenhafter Durchführung des Auftrages der Kl. so hätte vorgehen können und müssen, daß der von der

Kl. behauptete Schaden nicht eingetreten wäre. Es kann doch nicht überschen werden, daß ein Gläubiger, der einen Rechtsanwalt mit der Verbücherung seiner Forderung beauftragt, auch ohne ausdrücklichen Hinweis darauf ein Interesse daran hat, daß — wenn nicht andere Vereinbarungen dem entgegenstehen — diese Verbücherung in der für ihn bestmöglichen Rangordnung erfolge und insbes. bei der Durchführung nicht eine solche Verbessere Rangordnung gewinnen, die sie bei pflichtmäßiger Wahrnehmung der Belange des Auftraggebers durch den Rechtsanwalt nicht gehabt hätten. Das BG. legt nun der Bkl. bei seiner Entscheidung darauf, daß der Bkl. den Auftrag der Kl. (wenn auch Dr. N. im Schreiben v. 16. April 1932 tatsächlich an den Bkl. das Ersuchen stellte, der Bkl. möge sobald als möglich die Eintragung seines Klienten als Eigentümer erwirken, damit nach der Vereinbarung mit ihm die Eintragung der Schuld desselben in erster Rangordnung ermöglicht werde, daß niemand der Kl. zuvorkäme) doch nur mit der Einschränkung angenommen habe, daß er die Veräußerung der Forderung im Einverständnis mit Franz M. Lienschaftshälfte durchführen werde. Daraus schließt das BG., der Bkl. habe keinen Auftrag gehabt, die Einverleibung des Pfandrechtes durchzuführen, daß niemand der Kl. zuvorkomme. Allein dieser Schluß trifft nicht die Kernfrage. Aus dem Antwortschreiben des Bkl. ergibt sich vielmehr, daß er den Auftrag der Kl. angenommen hat, wenn das Einverständnis des Franz M. deres, als daß der Bkl. den Auftrag nur dann nicht erfüllen könne, wenn M. nicht einverstanden sei, daß er sich aber sonst zur Durchführung im Einverständnis mit M. verpflichte. Der Bkl. hat nun weder behauptet noch unter Beweis gestellt, daß M. der von der Kl. verlangten Art der Sicherstellung ihrer Forderung, namentlich nach verzüglich nach der Einverleibung seines Eigentums hätte. Einen solchen dem Auftrag der Kl. widersprechenden Einwand M.s hätte der Bkl. überdies pflichtgemäß und konnte mangels eines solchen Einwandes auch gar nicht gesehen. Es kann daher aus der sogenannten „Einschränkung“, welche in dem Brief v. 20. April 1932 abgeleitet werden. Es bleibt also lediglich zu prüfen, ob der Bkl. auch die im Interesse der Kl. gebotene Sorgfalt, die im Hinblick auf das Einverständnis des Franz M. nicht zu einem von dem Bkl. zu beachtenden Widerspruch mit den Interessen dieses Klienten führte, aufspruch mit den Interessen dieses Klienten führte, aufgewendet hat oder nicht. Die Untergerichte meinen, daß ein Zuwarten von etwa 24 Stunden zwischen der Überreichung des Antrages auf Einverleibung des Eigentumsrechtes für Franz M. und dem Gesuch um Einverleibung des Pfandrechtes für die Kl. dem Bkl. nicht als Versehen der angerechnet werden könne. Aber dies ist gar nicht der entscheidende Punkt. Aus den Exekutionsakten des Bezirksgerichtes R. ist nämlich ersichtlich, daß die Zuschlagserteilung an M. bereits am 18. Jan. 1932 erfolgte, daß der Bkl. bereits am 7. April 1932 in Vertretung des Franz M. dem Exekutionsgericht anzeigte, daß er die Versteigerungsbedingungen erfüllt habe, wobei er zum Nachweis hierüber eine Bestätigung der Bezirkssparkasse in R. v. 4. April 1932 beischloß, daß ferner die Meistbotsverteilungssatzung am 25. April 1932 stattfinden und der Verteilungsbeschluß noch an diesem Tage erlassen und den Beteiligten lt. der im Akte befindlichen Rückscheine am 11. Mai und 12. Mai 1932 zugestellt wurde, daß aber gegen denselben kein Rechtsmittel erhoben wurde. Nach § 237 Abs. 1 EO. kann nun die bürgerliche Einverleibung des mit dem Zuschlag erworbenen Eigentumsrechtes an der versteigerten Liegenschaft, die Übertragung der mit dem Eigentum an der Liegenschaft verbundenen bürgerlichen Rechte, die Löschung der Anmerkung der Versteigerung, der Zuschlagserteilung und aller übrigen auf das Versteigerungsverfahren bezüglichen bürgerlichen Anmerkungen vom Ersteher unter Nachweis der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen schon vor der Erledigung der Meistbotsverteilung beim Ex-

kutionsgericht angesucht werden. Dies wäre im vorl. Fall schon vom 7. April 1932 an möglich gewesen. Nach Abs. 3 derselben Gesetzesstelle kann das in Abs. 1 bezeichnete Begehren aber auch mit dem Antrag auf Löschung der auf der versteigerten Liegenschaft eingetragenen vom Ersteher nicht übernommenen Lasten und Rechte verbunden werden. Dieser Antrag kann jedoch erst nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses vom Exekutionsgericht auf Antrag des Erstehers bewilligt werden. Da der Meistbotsverteilungsbeschluß am 20. Mai 1932 Rechtskraft erlangte, hätte spätestens von diesem Zeitpunkt an die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Erstehers gleichzeitig mit allen anderen in § 237 EO. angeführten Übertragungen und Löschungen beantragt werden können. Trotzdem hat der Bkl. damit bis zum 16. Juni 1932 zugewartet. Daß der Bkl. einen triftigen Grund für diese Verzögerung gehabt hätte, hat er in keiner Weise dargetan. Dieses Zuwarten widerspricht aber den Interessen der Kl., die der Bkl. pflichtgemäß zu wahren hatte, auch wenn er nur den Auftrag der Kl. zur alsbaldigen Durchführung der Verbücherung ihrer Forderung hatte, ohne gerade die Forderung der Auguste G. zu kennen. Es bedarf nun keiner weiteren Erwägungen darüber, daß die Forderung der Auguste G. der Kl. nicht zuvorgekommen wäre, wenn der Bkl. wenigstens in der Zeit nach dem 20. Mai 1932 und vor der Entstehung des Exekutionstitels für die Forderung der G. (15. Juni 1932) die ihm aufgetragene Verbücherung durchgeführt hätte. Dieser Zeitraum war dazu mehr als hinreichend und angemessen, das Zögern des Bkl., der sich auf einen dem Auftrag der Kl. widersprechenden Auftrag des Franz M. selbst gar nicht berufen hat, ist als eine Vernachlässigung der ihm gem. § 1299 ABGB. obliegenden Verpflichtung zur Aufwendung des notwendigen Fleißes, der aus § 1009 ABGB. entspringenden Verpflichtung, das Geschäft seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäß emsig und redlich zu besorgen und der Verpflichtung des Rechtsanwalts nach § 9 RAO., die Rechte seiner Partei mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten, anzusehen. Er ist daher der Kl. für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich.

Wenn demgegenüber der Bkl. die Verjährung dieses Schadensersatzanspruches einwendet, so ist sein Einwand rechtlich unbegründet. Dem Bkl. schwebt hier offenbar vor, daß das schädigende Ereignis bereits am 17. Juni 1932 gesetzt wurde, während die Klage erst am 16. Jan. 1937 überreicht worden ist. Allein die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB. beginnt erst von der Zeit an zu laufen, zu welcher der Schade und die Person des Schädigers dem Geschädigten bekanntgeworden ist. Nach der ständigen Rspr. des RG. zu der entsprechenden Bestimmung des § 852 BGB. setzt der Beginn der kürzeren dreijährigen Verjährungszeit die Kenntnis des Verletzten von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen voraus, die durch verschuldete Unkenntnis nicht ersetzt wird (RGZ. 76, 61). Die Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen muß so weit reichen, daß der Geschädigte auf Grund des ihm bekanntgewordenen Materials eine Klage gegen die Person des Schädigers mit Aussicht auf Erfolg zu begründen in der Lage ist. Dieselben Rechtsgedanken vertritt die Rspr. des ObGer. Brünn, nach welcher die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB. erst mit der tatsächlichen und vollständigen Kenntnis des Geschädigten von dem Anspruch und seinem Umfang (Entsch. Nr. 2607 amtl. Slg.) und von der Person des Schädigers beginnt, wobei diese Kenntnis der Art sein muß, daß sie zur Erhebung der Klage ausreicht (Entsch. Nr. 4389, 9755, 15599 amtl. Slg.). Wenn die Bedingungen für den Beginn der dreijährigen Verjährungszeit, nämlich die Kenntnis des Geschädigten von der Person des Schädigers, von der schädigenden Handlung oder Unterlassung und dem Eintritt des Schadens nicht gleichzeitig erfüllt werden, so kann der Lauf dieser Verjährungszeit erst mit dem Zeitpunkt beginnen, da die letzte Voraussetzung zu den übrigen schon erfüllten Voraussetzungen hinzutritt. Selbst wenn daher die Kl. schon kurz nach dem 17. Juni 1932 gewußt hat, daß der Bkl. eine Unterlassung oder Handlung begangen habe, welche für sie schädliche Folgen hervorzurufen geeignet sei, so beginnt die Verjährungszeit doch erst mit dem Zeitpunkt, da ein wirklicher Schade eingetreten

ist und die Kl. davon Kenntnis erlangt hat. Daß ihre Forderung eine ungünstige Rangordnung infolge des Verschuldens des Bekl. erhielt, genügt hierzu noch nicht; konnte sie doch auch auf andere Weise eine Befriedigung ihrer Forderung erwarten. Der Schade ist aber jedenfalls entstanden, als ihre Forderung bei der Zwangsversteigerung keine Deckung fand. Diese Zwangsversteigerung fand erst am 29. März 1934 statt, der Verteilungsbeschluß wurde nach Behauptung der Kl. sogar erst am 15. bzw. 18. Okt. 1934 erlassen. Von diesen Ereignissen an ist die dreijährige Verjährungszeit aber noch nicht abgelaufen.

Gleichwohl ist die Sache noch nicht zur Entscheidung reif. Die Untergerichte haben einerseits die Höhe des Schadens der Kl., der von dem Bekl. nicht zugegeben wurde, nicht festgestellt und den darüber angebotenen Beweis nicht durchgeführt. Sie haben sich aber auch nicht mit der weiteren Einwendung des Bekl. beschäftigt, daß die Forderung der Auguste G. anfechtbar gewesen wäre und daß sich die Kl. den Schaden selbst zuzuschreiben habe, wenn sie diese Forderung und das für sie einverlebte Pfandrecht schuldhafterweise nicht angefochten habe, obwohl sie dies angeblich mit Erfolg hätte tun können. Ebenso wurde auch nicht erörtert, welchen Einfluß die von dem Bekl. behauptete Ablehnung eines freihändigen Verkaufes der Liegenschaft um einen höheren Betrag auf den behaupteten Schaden der Kl. gehabt hat.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 26. März 1941, VIII 679/39.)

[N.]

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

21. OLG. — §§ 91, 104 ff. ZPO. Die Rückgewähr von Prozeßkostenvorschüssen, die der Ehemann im Scheidungsrechtsstreit seiner Frau geleistet hat, ist im Kostenfestsetzungsverfahren zu regeln.

Die Frage, ob vom Ehemann an seine Frau gezahlte Prozeßkostenvorschüsse im Kostenfestsetzungsverfahren berücksichtigt werden können, ist streitig. Während sie früher überwiegend verneint wurde (vgl. RG.: JW. 1887, 287; Braunschweig: SA. 54, 93; Rostock, Hamburg, Breslau: Rspr. 17, 126—128), neigt die neuere Rspr. und Rechtslehre der entgegengesetzten Auffassung zu (vgl. KG.: DR. 1939, 1587; Düsseldorf: M. d. RRAK. 1939, 86; Stuttgart: DR. 1940, 1785; Braunschweig: HRR. 1940 Nr. 618; Jonas, 16. Aufl., § 91 VI 3 c; Baumbach, 15. Aufl., § 91 Anm. 4 B). Der Senat schließt sich der behandelten neueren Meinung an, nicht nur weil sie allein dem Grundsatz einer vernünftigen Prozeßökonomie entspricht, sondern auch deshalb, weil es sich bei vom Manne gezahlten Prozeßkostenvorschüssen um Leistungen des Mannes handelt, die die Prozeßführung der Frau kostenrechtlich ermöglichen sollen. Sie sind also Prozeßkosten im eigentlichen Sinne und müssen deshalb folgerichtig auch im Zusammenhang mit der kostenrechtlichen Abwicklung des Rechtsstreits, d. h. im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens gem. §§ 104 ff. ZPO. ihre Abrechnung erfahren.

Gegen diese Auffassung läßt sich nicht einwenden, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle werde dadurch mit der ihm nicht zumutbaren Prüfung der Frage belastet, ob der Ehemann den Vorschuß aus seinen eigenen Mitteln oder aus dem Vermögen der Frau geleistet habe. Die Vorschußpflicht liegt dem Manne persönlich ob, es ist deshalb im Regelfalle davon auszugehen, daß er sie aus seinen eigenen Mitteln erfüllt. Eine Prüfung, aus welchen Mitteln der Mann seiner Zahlungspflicht genügt hat, steht dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aber auch nicht zu; denn im Kostenfestsetzungsverfahren ist nur über die Höhe der entstandenen Kosten zu entscheiden, nicht aber über die Pflicht zu ihrer Erstattung. Materiellrechtliche Einwendungen gegen die Erstattungspflicht können deshalb im Kostenerstattungsverfahren nicht berücksichtigt werden (Jonas § 104 Anm. II 5). Um einen materiellrechtlichen Einwand würde es sich aber handeln, wenn die Frau im Kostenfestsetzungsverfahren behaupten wollte, der Mann habe die Vorschußbeträge aus ihrem Vermögen entnommen. Mit einem

solchen Einwand würde die Frau auf den Weg der Vollstreckungsgegenklage zu verweisen sein (vgl. Jonas a. a. O.), wenn sie es nicht vorziehen sollte, ihre disbezüglichen Ansprüche dem ohnehin erforderlichen güterrechtlichen Auseinandersetzungsverfahren der Ehegatten vorzubehalten.

(OLG. Köln, 7. ZivSen., Beschl. v. 24. Juni 1941, 7 W 52/41.)

22. RG. — § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Formulärmäßige Sätze oder allgemeine Redewendungen über die Entwicklung des Rechts sind keine BerBegr. †)

Was der Bekl. in seiner Berufungsschrift zur Begründung der Berufung angeführt und innerhalb der gesetzlichen Frist nicht durch weitere Anführungen ergänzt hatte, genügte nicht den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Hinsichtlich der ersten beiden vorgedruckten Sätze sowie der allgemeinen Bezugnahme auf das „Ergebnis der Beweisaufnahme“ und des bloßen Hinweises auf den erstinstanzlichen Schriftsatz v. 27. Sept. 1940 im dritten und vierten Satz hat das auch das BG. nicht verstanden und erübrigt sich jede weitere Ausführung. Entgegen der Meinung des BG. muß das aber auch von dem letzten Satze gelten, wobei dahingestellt bleiben kann, ob dieser, obschon er sich inhaltlich nur auf die Widerklage bezieht, wegen des sachlichen Zusammenhangs zwischen dieser und dem Klageabweisungsbegehren auch als Begründung für dieses hingenommen werden konnte. Denn aus der Bemerkung, die Entwicklung des Rechts seit Erlass des abzuändernden Urteils im Zusammenhang mit der Veränderung der Verhältnisse der Parteien lasse eine Herabsetzung der Unterhaltsrente als angebracht erscheinen, war weder zu ersehen, welche Rechtsänderung vom Erstrichter nicht beachtet, noch welche Veränderung in den Verhältnissen der Parteien von ihm nicht zutreffend gewürdigt sein sollte. Es fehlte also auch daran, an der erforderlichen bestimmten Bezeichnung der Anfechtungsgründe.

(RG., U. v. 30. April 1941, IV 35/41.)

[H.]

Anmerkung: Durch die vorstehende Entscheidung werden die an den Inhalt der BerBegr. zu stellenden Erlordernisse weiter klargestellt.

Es handelte sich hier um eine Unterhaltsklage. Die Kl. hatte Erhöhung des auf Grund eines früheren Urteils vom 11. Febr. 1938 gewährten Unterhalts um 60 R.M. begehrt, der Bekl. widerklagend Ermäßigung der zu zahlenden Rente um 30 R.M. Das AG. sprach der Klage teilweise zu und wies die Widerklage ab.

Das OLG. gab unter Abweisung der Klage der Widerklage statt, das RG. hat mit vorstehenden Gründen die Berufung als unzulässig verworfen.

Daß formulärmäßige Sätze, wie, das erstinstanzliche Vorbringen werde aufrechterhalten oder wiederholt, auf die Beweisaufnahme werde Bezug genommen usw., zur BerBegr. nicht ausreichen, ist ständige Rspr. (so JW. 1940, 1437).

Im vorl. Fall hat der BerKl. der formulärmäßigen Begründung noch drei Sätze beigefügt, von denen der letzte sich zwar inhaltlich nur auf die Widerklage bezog, folgerichtig aber auch für den Antrag auf Klageabweisung gerichtet war, da die Widerklage nur bei völliger Abweisung der Klage erfolgreich sein konnte. In dem Satz war ausgeführt, daß die Entwicklung des Rechts seit der abzuändernden Entsch. (11. Febr. 1938) im Zusammenhang mit der Veränderung der Verhältnisse der Parteien eine Herabsetzung der Unterhaltsrente für angebracht erscheinen lasse.

Mit Recht hat das RG. das als Begr. der Ber. nicht gelten lassen.

Die BerBegr. soll, wenn auch die Nachschiebung von Gründen zulässig ist, die Grundlage für das weitere Verfahren in der BerInst. bilden. Diese Aufgabe wird durch allgemeine Redensarten nicht erfüllt, da durch sie der Rechtsstreit nicht gefördert wird. Was sollte der Gegner auf solche allgemeine Redensarten erwidern? Er kann

auch nur in allgemeinen Wendungen antworten, ein Schriftsatzwechsel, der sachlich wertlos ist. Die Zulassung solcher allgemeinen Redensarten oder nur allgemeiner „Richtpunkte“ (RG.: JW. 1935, 3102) würde daher nur zu einer Verflachung des Schriftsatzwechsels in der Berlnst. führen.

Die Entsch., die das verhütet, ist daher zu begrüßen. Sie verdient für alle Berufungsanwälte Beachtung.

RA. Herbert Schneider, Karlsruhe.

*

23. RG. — § 567 ZPO.; Teil 1 Kap. II Art. 1 NotVO. v. 14. Juni 1932. Eine sofortige Beschw. gegen die Verwerfung der Berufung und damit auch eine Beschw. gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung setzt in Ehesachen die Zulassung des Rechtsmittels durch das BG. voraus.

In einem Rechtsstreit auf Ehescheidung hat der Kl. gegen das Urteil des LG. einen Tag nach Ablauf der Rechtsmittelfrist Berufung eingelegt. Das OLG. hat seinen Wiedereinsetzungsantrag als unbegründet zurückgewiesen und zugleich die Berufung als unzulässig verworfen. Die Beschwerde richtet sich nur gegen die Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages. Sie ist — entgegen der Regel in § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO., wonach Entscheidungen der OLG. der Beschwerde entgegen sind — unter gleichen Voraussetzungen statthaft wie die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß auf Verwerfung der Berufung gemäß § 519b ZPO. (RGZ. 108, 383), nämlich wäre, da es sich hier um eine Ehesache handelt, in der nach der NotVO. v. 14. Juni 1932 Teil I Kap. II Art. 1 drücklich für zulässig erklärt wurde, setzt die sofortige Beschwerde gegen die Verwerfung der Berufung und dardereinsetzung voraus, daß das BG. sie zugelassen hat. Das ist jedoch nicht geschehen. Die Beschwerde ist deshalb unzulässig.

(RG., IV. ZivSen., Beschl. v. 14. Mai 1941, IV B 19/41.) [N.]

*

24. KG. — §§ 606, 16 ZPO.; Art. 17, 29 EGBGB.

1. Ein nach London emigrierter Jude erlangt nach englischem Recht nicht ohne weiteres dort Wohnsitz, selbst wenn er sich jahrelang in London aufhält. Demgemäß kann die Zuständigkeit für die Scheidungsklage der zurückgebliebenen Ehefrau am letzten gemeinsamen deutschen Wohnsitzgericht gegeben sein.

2. Da das englische Recht auf das Recht des Gerichtsortes zurückverweist, kommt für die Scheidung dieser Ehe deutsches Recht zur Anwendung.

Die Kl., Arierin, begehrt die Scheidung von ihrem Ehemann, der Jude ist. Er hat sich 1934 nach London gewandt. Die Parteien sind staatenlos. Das LG. hat die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts für diese Scheidungsklage verneint. Dem pflichtet der Senat aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht bei. Nach § 606 Abs. 1 ZPO. ist das LG., bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. Der Bekl. ist 1934 nach London ausgewandert, während die Kl. weiter hier wohnt. Entscheidend ist also, da der Bekl. in Deutschland nicht mehr wohnt, ob ein allgemeiner Gerichtsstand i. S. des § 16 ZPO. in Deutschland gegeben ist. Voraussetzung dafür ist aber, daß der Bekl. im Auslande keinen Wohnsitz hat. Dafür, daß er etwa London schon verlassen hätte, fehlt jede Spur. Er ist ja auch noch Jahre später, als er der Kl. mitgeteilt hatte, möglicherweise würde er nach Südafrika gehen, noch nicht dorthin weitergezogen. Der Senat geht also davon aus, daß der Bekl. sich noch in London aufhält. Ob er dort Wohnsitz erworben hat, ist auch im Rahmen des § 16 ZPO. nach englischem Recht zu beurteilen (RGZ. 102, 86). Dieses unterscheidet, wie der Senat in eingehender Untersuchung in seiner Entsch. JW. 1936, 3571 dargelegt hat, zwischen domicile of origin und domicile of choice, also dem Geburts- und dem Wahlwohnsitz. Die Anforderungen an den Erwerb des letzteren sind außerordentlich weitgehende, so daß meist

auch ein vieljähriges Wohnen an einem Ort im deutschen Sinne nach englischer Auffassung noch nicht zur Begründung eines Wahlwohnsitzes führt (The residence which is to be the basis of a change of domicile must answer a qualitative as well as a quantitative test; it must be a residence accompanied by a definite change of mind; vgl. auch die Ausführungen des Senats a. a. O. und die Anmerkungen von Süß dazu). Bei einer Auswanderung von Juden aus Deutschland nach London kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß sie dort einen so festen Wohnsitz begründen wollten, wie es das englische Recht als Voraussetzung für das domicile of choice fordert. Denn erfahrungsgemäß war London oder Paris für diese Leute der zunächst aufgesuchten Ort, um von hier aus weiter ihre Netze auszuwerfen und sich dann dorthin zu begeben, wo ihnen die leichtesten und bequemsten Verdienstmöglichkeiten winkten. So ist das Vorbringen der Kl. auch durchaus glaubhaft, daß der Bekl. damit umging, vielleicht nach Johannesburg in Südafrika oder auch anderswohin überzusiedeln. Im Sinne des englischen Rechts fehlt es aber dann an dem Merkmal des Wahlwohnsitzes (The intention of making it his home; vgl. Udny w Udny L. R. 1 Sc. App. 448 und Dicey Conflict of Laws 95—98). Hat er aber keinen Wohnsitz im Auslande erworben, so kommt es auf den letzten Wohnsitz im Inland an (§ 606 Abs. 1 i. Verb. m. § 16 ZPO.), so daß also die Zuständigkeit des Berliner Gerichts deshalb gegeben ist. Hingegen sind die Ausführungen der Kl. zu einer analogen Anwendung von § 606 Abs. 2 ZPO. auf Staatenlose, die in Deutschland wohnen, mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen. Es handelt sich hier um eine Sondervergünstigung für Deutsche, die Personen mit anderer Staatsangehörigkeit, also auch Staatenlose, nicht für sich in Anspruch nehmen können.

§ 606 Abs. 4 ZPO. kommt nach ständiger Rspr. für die Scheidungsklagen von Staatenlosen nicht zur Anwendung, so daß also auch nicht zu prüfen ist, wieweit etwa ein ausländisches Gericht die Anerkennung dem deutschen Spruch versagen würde.

Nach Art. 17 Abs. 1 i. Verb. m. Art. 29 EGBGB. ist das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes eines Staatenlosen auf seine Scheidungsklage zur Anwendung zu bringen, d. h. also des Ortes, an dem der Bekl. nicht nur vorübergehend verweilt, sondern an dem das Verweilen von einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit ist (Palandt, Anm. 2 zu Art. 29 EGBGB.). Dann ist das Recht Londons, mithin das englische, anzuwenden. Dieses verweist aber, wie der Senat bereits in seiner oben genannten Entscheidung festgestellt hat, auf das deutsche Recht zurück, weil es auf die hier erhobene Scheidungsklage die Lex fori zur Anwendung bringt. Zur Anwendung kommt also das deutsche EheG., auf dessen § 55 die Kl. ihr Scheidungsbegehren stützt. Die Voraussetzungen von dessen Abs. 1 sind unbedenklich zu bejahen. Denn auch die Zerrüttung der Ehe ergibt sich daraus, daß der Bekl. an eine Rückkehr nach Deutschland nicht denkt und auch wohl nicht wird denken können, andererseits die Kl. Deutschland als gebürtige Deutsche nicht verlassen will. Ein Widerspruch ist nicht erhoben, so daß also die Ehe der Parteien, ohne daß eine Schuldfeststellung zu treffen wäre, zu scheiden ist.

(KG., 13. ZivSen., Urt. v. 31. März 1941, 13 U 6795/40.)

*

25. KG. — § 627 ZPO.

1. Diese Vorschrift ist verfahrensrechtlicher Art; die Berechtigung des mit ihr geltend gemachten Anspruchs ist also nach dem materiellen Recht zu beurteilen.

2. Demgemäß entscheidet bei Ausländern das sich auf Grund des internationalen Privatrechts ergebende Recht, also meistens ihr Heimatrecht darüber, ob ein derartiger Anspruch gegeben ist.

Die Parteien sind schweizerische Staatsangehörige. Sachlich-rechtlich ist also der Umfang der einstweiligen Anordnungen im Scheidungsverfahren entsprechend Art. 14 EGBGB. nach dem Heimatrecht beider Ehegatten zu beurteilen (Palandt, Anm. 4e zu Art. 14 EGBGB.). Das hat der Senat auch schon für die einstweiligen Verfügungen

gen gem. § 627 ZPO. a. F. angenommen (JW. 1936, 3577). Im Gegensatz zu Jonas (vgl. bei Anm. III 5 und VIII zu § 627 ZPO.) sieht der Senat in § 627 ZPO. n. F. keine reine prozeßrechtliche Ermächtigung für den Scheidungsrichter, nach seinem Ermessen, also ohne besondere Bindung an das materielle Recht, das Getrenntleben, den Unterhalt, Prozeßkostenvorschuß und das Sorgerecht zu regeln. Auch § 627 ZPO. n. F. schafft keine neuen Ansprüche, sondern gibt nur die Möglichkeit, Ansprüche, die nach dem materiellen Recht vorhanden sind, durchzusetzen. Etwas anderes ist im Gesetz, das sich ja engstens an die Fassung des früheren § 627 ZPO. anlehnt, nicht zum Ausdruck gekommen (ebenso Volkmar, „Großdeutsches Eherecht“, Anm. 6 zu § 627 ZPO.). Kommt es also darauf an, ob der Anspruch auch sachlich-rechtlich begründet ist, so müssen bei Ausländern auch die Regeln des internationalen Privatrechts herangezogen werden, d. h. hier also die Vorschriften des schweiz. BGB. Dessen Art. 145 gibt dem Richter die Befugnis, die für die Dauer des Scheidungsstreites nötigen vorsorglichen Maßregeln, namentlich in bezug auf die Wohnung und den Unterhalt der Ehefrau, die güterrechtlichen Verhältnisse und die Versorgung der Kinder zu treffen. Außer ihrem prozessualen Inhalt, der für den deutschen Richter außer Betracht zu bleiben hat, gibt die Vorschrift also dem Scheidungsrichter die Befugnis, unter den Eheleuten für die Zeit des Rechtsstreits nach freiem Ermessen das Erforderliche zu veranlassen. Daraus ergibt sich auch hier die materielle Grundlage für die Anträge der Klägerin.

(KG., 13. ZivSen., Beschl. v. 17. März 1941, 13 W 664/41.)

26. KG. — § 90 GKG.; §§ 8, 9 PrGKG. Die NSV. genießt als von den zuständigen Ministerien anerkannte milde Stiftung in Preußen in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Gebühren-, nicht dagegen Auslagenfreiheit.

Durch die zur Erörterung gestellte Gerichtskostenrechnung wird die NSV. e. V. als Kl. und BerKl. wegen der Prozeß- und Beweisgebühr sowie wegen Schreib- und Postgebühren, die im zweiten Rechtszug entstanden sind, als Kostenschuldnerin der Reichskasse in Anspruch genommen. Sie macht hiergegen geltend, daß sie in ihrer Eigenschaft als milde Stiftung von der Zahlung von Gerichtskosten freigestellt sei.

Die Erinnerung ist begründet.

Allerdings genießt die Kl. Gebührenfreiheit nicht auf Grund der reichsrechtlichen Bestimmung des § 90 GKG. Nach § 90 Abs. 1 GKG. sind vielmehr von der Zahlung der Gebühr befreit nur die NSDAP. samt ihren Gliederungen, nicht dagegen auch — wozu die NSV. rechnet — die angeschlossenen Verbände (Rittmann-Wenz, 3 zu § 90 GKG.). Nach der VO. zur Anpassung des GKG. an die KostO. und über die Aufhebung landesrechtlicher Kostenvorschriften v. 27. März 1936 (RGBl. I, 319), Art. II Abs. 2 bleiben jedoch, während grundsätzlich die entsprechenden landesrechtlichen Kostenvorschriften außer Kraft treten, die landesrechtlichen Gebührenbefreiungsvorschriften in Kraft und bleibt insoweit besondere VO. vorbehalten. Diese ist bisher nicht ergangen. Es war daher zu prüfen, ob die NSV. nach preußischem Landesrecht Gebührenfreiheit genießt. Das ist der Fall. Nach § 8 Ziff. 2 PrGKG. sind von der Zahlung der Gerichtsgebühren u. a. befreit: Milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen be-

treffen. Nach Abs. 3 erstreckt sich die Gebührenfreiheit nur auf preußische Anstalten, Stiftungen, Vereine usw., doch kann die Befreiung auch anderweit gewährt werden. Darüber entscheiden nach Abs. 4 die Minister der Finanzen und Justiz gemeinschaftlich.

Die Kl. hat nun einen Erlaß des PrFinMin., der zugleich im Namen des PrJustMin. ergangen ist, vom 23. Sept. 1933 — RM II C 1482 — JM IA 1105/53 — vorgelegt. Danach ist die NSV. e. V. in Berlin mit Wirkung v. 22. Juni 1932 ab als milde Stiftung anerkannt. Diese Anerkennung gilt naturgemäß nur für den Geschäftsbereich der preuß. Ministerien, erstreckt sich also nur auf Verfahren vor preuß. Gerichten. Danach genießt die Kl. vor preuß. Gerichten Freiheit von der Zahlung der Gerichtsgebühren, und zwar nicht nur soweit es sich um landesrechtliche Gebühren und um das Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, sondern gemäß § 115 PrGKG. auch, soweit es sich um die nach GKG. zu berechnende Gebühren in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit handelt (so auch Biermann-Wedewer 4 zu § 90 GKG.).

Folglich besteht der Ansatz der Gerichtsgebühren des zweiten Rechtszuges gegen die Kl. zu Unrecht. Nicht dagegen erstreckt sich die Gebührenfreiheit auch auf die gerichtlichen Auslagen des Verfahrens, wie § 9 PrGKG. ausdrücklich ausspricht. Soweit daher in der angegriffenen Gerichtskostenrechnung auch solche baren Auslagen mitenthalten sind, besteht dieser Ansatz zu Recht.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 26. Mai 1941, 20 Wa 53/41.)

Reichsarbeitsgericht

27. RArbG. — §§ 32, 30 ArbOG. Im Recht der Tarifordnung und Betriebsordnung geht der Ordnungsgrundsatz dem Günstigkeitsgrundsatz vor. Demnach kann ein nach früherem Tarifrecht erworbener Urlaubsanspruch durch eine neue Tarifordnung vernichtet werden.

Die tarifliche Regelung des hier streitigen Urlaubsanspruchs hat sich mehrfach geändert. Die Folge ist, daß die beiderseitigen Rechte und Pflichten von Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts an nach diesem zu beurteilen sind. Neben dem neuen Tarifrecht ist aber die Anwendung älteren Tarifrechts ausgeschlossen, auch soweit dies für den Gefolgsmann günstiger war. Eine Nachwirkung älteren Rechts findet nicht statt (RArbG. 18, 63 = JW. 1937, 1174⁴³ m. Anm.). Dies ergibt sich aus dem Ordnungsgrundsatz und gilt auch für den Urlaubsanspruch. Nur ein Gesamtrecht kann im Betriebe bestehen und es kann daher nicht altes und als veraltet erkanntes Gesamtrecht neben dem neuen Gültigkeit behalten. Die frühere Allgemeinregelung wird durch die neue ersetzt. Der Ordnungsgrundsatz hat den Vorzug vor dem Günstigkeitsgrundsatz (RArbG. 24, 77 [88] = DR. 1941, 957²⁷ m. Anm.). Daß hierbei ein nach früherem Tarifrecht erworbener Urlaubsanspruch durch eine neue Tarifordnung vernichtet werden kann, ist auch in der Rspr. bereits anerkannt (RArbG. 20, 99 [101]). Diese Möglichkeit liegt in der Rechtsetzungsbefugnis der Reichstreuhand. Daraus folgt, daß für den Urlaubsanspruch des Kl. lediglich das neue Tarifrecht anzuwenden ist (so auch RAG 235/39 v. 30. April 1940: ArbRSamml. 39, 356 [358]).

(RArbG., Urte. v. 6. Mai 1941, RAG 217/40. — Breslau.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Justiz am Scheideweg

VON DR. JUR. VON ROZYCKI — VON HOEWEL

Durch offene und kritische Stellungnahme zu Vorgängen und Einrichtungen unseres Rechtslebens will diese Kampfschrift einen Beitrag zum Neubau eines wahrhaft nationalsozialistischen Rechts liefern. Sie bringt unter dem nationalsozialistischen Zweckgedanken des Rechts eine neue Rechtsfindungsmethode, die das Recht seiner Geheimnisse entkleiden und auch dem Laien erschließen soll. Kein Rechtswahrer wird an dieser lebendigen Kampfschrift vorübergehen können, und auch jeder gebildete Laie wird sich mit ihnen auseinandersetzen müssen! — 132 S. Kart. RM 4.50

Zu beziehen durch den Buch
DEUTSCHER RECHTSVERLAG GMBH.



VOLK PARTEI REICH

Heft 2

der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

Von

DR. CARL JOHANNY und DR. OSKAR REDELBERGER

Die Neuerscheinung will dem Rechtswahrer und darüber hinaus jedem Volksgenossen die Entwicklung des Reiches und seine Grundlagen vor Augen führen, wie sie sich seit der Machtergreifung tatsächlich und rechtlich herausgebildet haben. Die Schrift stellt einen aktuellen Verfassungsgrundriß dar, der alles Wesentliche über das Reich und seine Grundlagen in knapper und allgemein-verständlicher Form bringt. 287 Seiten. Kartoniert RM. 4.80

handelt oder direkt vom Verlag

BERLIN W 35 · LEIPZIG C 1 · WIEN 1

Die Kostenrechtsprechung

des Kammergerichts in Zivilsachen

unter Berücksichtigung der übrigen höchstrichterlichen Kostenrechtsprechung

Von

Dr. Paul Gaedeke

Kammergerichtsrat in Berlin

Umfang 334 Seiten im größ. Format

Kart. mit Leinenrücken RM. 8.70

2., erweiterte Auflage
nach dem Stande vom 1. März 1938

Den Justizbehörden wird ein Vorzugspreis von RM. 7.40 eingeräumt.

Die zweite Auflage des geschätzten Herausgebers der Kostenrechtsprechung kann als Jubiläumsausgabe bezeichnet werden, da am 1. Jan. 1938 der Kostenrat des Kammergerichts 10 Jahre besteht. — Es ist für die Praxis unentbehrlich. Deutsche Rechtszeitung

Das Armenanwaltskostengesetz

Systematisch erläutert von **Dr. Paul Gaedeke**, Kammergerichtsrat, Berlin

Umfang 366 Seiten Oktav / Preis in Leinen gebunden RM. 6.—

Es ist das Standardwerk über dieses Gebiet des Armenanwaltskostenrechts. — Für den Anwalt unentbehrlich.

RA. Dr. Erich Neumann, Berlin

Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen oder der Verlag

W. Moeser Buchhandlung · Leipzig C 1

ÖsterrGes. v. 27. April 1896 betr. Raten-
geschäfte. Die Bestimmungen des Raten-
gesetzes von 1935 wirken nur auf Verträge zu-
rück, die im Sinne dieses Gesetzes Raten-
geschäfte sind. Das trifft nicht zu, wenn die
Zahlung in zwei Teilbeträgen vereinbart
worden ist. RG.: DR. 1941, 1851 Nr. 18

§§ 565, 594 ABGB. Wenn der Erblasser zur
Abfassung seines Testaments einen von
einem Dritten verfaßten Aufsatz als Vorlage
verwendet und nachschreibt, so begründet
dies weder eine Ungültigkeit nach § 565
ABGB., noch nach § 594 ABGB. RG.: DR.
1941, 1851 Nr. 19

§§ 1010, 1489 ABGB. Der Substitutent hat-
tet, wenn er nach Gesetz oder Vertrag be-
rechtigt war, einen Substituten zu bestellen,
nur für Verschulden in der Auswahl dessel-
ben. RG.: DR. 1941, 1851 Nr. 20

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

§§ 91, 104 ff. ZPO. Die Rückgewähr von
Prozeßkostenvorschüssen, die der Ehemann
im Scheidungsrechtsstreit seiner Frau ge-
leistet hat, ist im Kostenfestsetzungsverfah-
ren zu regeln. OLG. Köln: DR. 1941, 1854
Nr. 21

§ 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Formulärmäßige
Sätze oder allgemeine Redewendungen über
die Entwicklung des Rechts sind keine Ber-
Begr. RG.: DR. 1941, 1854 Nr. 22 (Schnei-
der)

§ 567 ZPO.: Teil 1 Kap. II Art. 1 NotVO.
v. 14. Juni 1932. Eine sofortige Beschwerde
gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung
setzt in Ehesachen die Zulassung des Rechts-
mittels durch das BG. voraus. RG.: DR. 1941,
1855 Nr. 23

§§ 606, 16 ZPO.; Art. 17, 29 EGBGB.

Ein nach London emigrierter Jude erlangt
nach englischem Recht nicht ohne weiteres
dort Wohnsitz, selbst wenn er sich jahre-
lang in London aufhält. Demgemäß kann die
Zuständigkeit für die Scheidungsklage der
zurückgebliebenen Ehefrau am letzten ge-
meinsamen deutschen Wohnsitzgericht ge-
geben sein.

Da das englische Recht auf das Recht des
Gerichtsortes zurückverweist, kommt für die
Scheidung dieser Ehe deutsches Recht zur
Anwendung. KG.: DR. 1941, 1855 Nr. 24

§ 627 ZPO.

Diese Vorschrift ist verfahrensrechtliche
Art; die Berechtigung des mit ihr geltend-
gemachten Anspruchs ist also nach dem
materiellen Recht zu beurteilen.

Demgemäß entscheidet bei Ausländern Privatsich auf Grund des internationalen Privatrechts ergebende Recht, also meistens ihr Heimatrecht darüber, ob ein derartiger Anspruch gegeben ist. KG.: DR. 1941, 1855 Nr. 25

§ 90 GKG.; §§ 8, 9 PrGKG. Die NSV. ge-
nißt als von den zuständigen Ministerien
anerkannte milde Stiftung in Preußen in An-
gelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit
Gebühren-, nicht dagegen Auslagenfreiheit.
KG.: DR. 1941, 1856 Nr. 26

Reichsarbeitsgericht

§§ 32, 30 ArbOG. Im Recht der Tarif-
ordnung und Betriebsordnung geht der Ord-
nungsgrundsatz dem Günstigkeitsgrundsatz
vor. Demnach kann ein nach früherem Tarif-
recht erworbener Urlaubsanspruch durch
eine neue Tarifordnung vernichtet werden.
RARbG.: DR. 1941, 1856 Nr. 27

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der
Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Um-
schlag, dort am besten in der linken unteren Ecke,
mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf
Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern
mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften
beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der
Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“
eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder
„Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hier-
für beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschrei-
ben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur
an die Anzeigenabteilung zu richten. • **Anzeigen-**
preis: die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeilen-
45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsangelei-
36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheits-
anzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.
Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Ge-
legenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Don-
nerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum
noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungs-
woche. • **Zahlungen** für Anzeigenbeiträge nur auf das Post-
scheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 43 76

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Vertreter(in)

wegen Einberufung des jetzigen
Vertreters

gesucht.

Rechtsanwalt und Notar
Rudolf Habermann,
Eberswalde (Mark),
Alsenplatz 1 · Fernruf 3017.

Für die Dauer meines Wehr-
dienstes **suche** ich

Vertreter

(erfahren. Bürvorsteher vorhand.)
Sund,
Rechtsanwalt und Notar,
Wolgast, Breite Straße 21c.

Tücht. Bürovorsteher,

zuverläss. u. gew. im Umgang,
f. eine gutgeh. Praxis in Schle-
sien p. bald od. spät. **gesucht.**
Angeb. m. Lichtb. selbstgeschr.
Lebensl., Zeugn. u. Gehaltsan-
sprüch. unter **A. 1675** an Anz.-
Abt. Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsstenotypistin,
perfekt, zuverlässig,
gesucht.

Bewerbungen mit Zeugnisab-
schriften und Lebenslauf an
Rechtsanwalt Kändler,
Posen, Wilhelmstraße 25.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Wir **suchen** zum baldigen Antritt einen

Juristen

für die Bearbeitung der einschlägigen
Rechts- und Steuerangelegenheiten.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebens-
lauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Angabe
des frühesten Eintrittstermins sind zu richten an

Schlesische Elektrizitätswerke A.G.

KATTOWITZ, Grundmannstraße 9

Wir **suchen**

Bürokräfte

die in Mahn- und Zwangsvollstreckung, Kosten-
Urkundensteuer- und Arbeitsrecht bewandert sind.
Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild
sowie Angabe der Gehaltsansprüche und Antrittstermin
erbeten unter **A. 1676** an Anzeigen-Abteilung Deutscher
Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anzeigenschluß

ist jeweils der **donnerstag**
der Vorwoche! Deutscher Rechtsverlag
G. m. b. H., Anzeigen-Abteilung, Berlin W 35,
Lützowufer 18. Tel. 22 40 86.

Kammergerichtsanwalt

zur Mitarbeit in Berliner
Praxis (Tauentzienstraße)

gesucht.

Angebote unter **A. 1673** an Anzei-
gen-Abteilung Deutscher Rechts-
verlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wir **suchen** einen

Mitarbeiter

für bald oder später: zunächst
Vertreter für den zum Wehrdienst
einber. jüng. Soz. (Rechtsanw.,
Ass. od. sonst. pens. Volljuristen).
Notar Dr. Scheuermann und
Dr. Innecken, Rechtsanwälte,
Berlin SW 68, Friedrichstr. 208.

Gesuchte Stellen

Assessor, Dr.,
28 Jahre, Prädikats-Examina,
sucht

Volljuristin,

36 Jahre alt (Prädikats-Examen
Juli 1941), sucht vielseitig jurist.
Wirkungskreis Norddeutschland
bevorzugt. Angeb. u. A. 1671 an
Anz.-Abteilung Deutscher Rechts-
verlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Ich bin als

Rechtsanwalt

beim Amts-, Land- und Oberlandesgericht
Posen

zugelassen worden. Mein Büro befindet sich in

Posen, Wilhelmstraße 3 b.

Dr. Jostes, Rechtsanwalt.

Aus dem Nachlaß eines gefallenen
Anwalts sind verkäuflich:
Pfundner - Neubert, Reichsrecht 39,
(1 Bd.), Staudinger, BGB. 36 (5 Bd.),
Ganz-Stein-Jonas, ZPO. 34 (2 Bd.),
Willenbücher, Kostenfestsetzungsver-
fahren 36, Brandstetter-Hoffmann, Ge-
richts-Praxis der deutschen Wehrmacht 36,
Klein, Praxis der streitigen Gerichts-
verfahren, BGB. 36, Baumbach, Straf-
Rechtsanwalts-Ordnung 34, 33, Noack,
Schwarz, StGB und StPO, HGB. 33,
Verfahrensrecht 33, Korintenberg,
Rechtskostenordnung 36. Angebote an
Frau Braun, Neißer,
Bahnhofstraße 1.

Aachen.

2 Büroräume, für Rechtsanwalts-
büro geeignet, zu vermieten.
Näheres durch
Rechtsanwalt Wirthwein,
Köln, Hansaring 57.

Wirdet Mitglied der NSD.

Fachkräfte Werden am ehesten durch gefunden

Das ist eine alte Tatsache, die sich gerade jetzt immer
wieder bewährt.
Deshalb sind in unserer Zeitschrift „Deutsches Recht“ in
Ausgabe für Ausgabe — auch in der vorliegenden Folge —
Stellenangebote enthalten, Anzeigen, in denen Volljuristen
und juristisch vorgebildete Kräfte gesucht werden.
Wenn Ihnen eine Arbeitskraft fehlt (oder Sie selbst viel-
leicht eine Stellung suchen), dann schicken Sie bitte
die Anzeige gleich an uns ein, damit wir sie in der
nächsten Ausgabe veröffentlichen können.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Anzeigen-Abteilung
Berlin W 35, Lützowufer 18
Fernruf: 224086

Suche: Neumann, Versicherungs-
Jahrbuch 1925 bis 1939.

Gebe ab: Berger, Strafklauseln in den
Papyrusurkunden. 1911 (10.-)
4.-M. / Handelsgesetze des
Erdhalls. 3. (letzte) Aufl. in
20 Originalbänden (1080.-)
675.-M. / Stölzel, Entwick-
lung des gelehrten Richter-
tums in deutsch. Territorien.
2 Bde. 1872 (24.-) 5.80 M. /
Vargla, J., Abschaffung der
Strafknechtschaft. Studien z.
Strafrechtsreform. 2 Bände.
1897 (26.-) 12.- M.

J. E. Thoma, Dresden-A.,
Mathildenstraße 1.

Gutgehende
**Rechtsanwalts- und
Notarpraxis**
in Hannover durch Todesfall
zu übernehmen.
Angebote an:
Rechtsanwalt Dr. Schmidt II,
Hannover, Rustplatz 8.

Handbuch des Großdeutschen Erbhofrechts

(unter Berücksichtigung der österreichischen,
memelländischen, sudetendeutschen und
Danziger Bestimmungen)

von **Dr. Otto Baumecker**

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Hamm (Westf.) und Notar
Mitglied des Erbhofrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht
unter Mitarbeit von **Dr. Wolf Domke** Rechtsanw. in Berlin

Tiefgründigkeit

und erschöpfende Darstellung sind das Merkmal der Baumeckerschen
Erläuterungen, die den Fragen und Bedürfnissen der Praxis in allen
Teilen gerecht werden. Zu jeder Frage ist selbständig unter verant-
wortungsbewusster wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit Schrift-
tum und Rechtsprechung Stellung genommen. Die Erläuterungen zu
jedem Paragraphen sind nicht willkürlich aneinandergereiht, sondern
jeweils in einen größeren systematischen Zusammenhang gerückt, der aus
einer jedem Paragraphen beigegebenen Inhaltsübersicht erkennbar ist.

Ausführlich behandelt

werden alle einschlägigen Nebengebiete, wie Verfahrensrecht, Voll-
streckungsrecht, Kostenrecht, Steuerrecht, Versicherungsrecht, ebenso wie
das Schuldrecht, Grundstücksrecht, Erbrecht. Ein reichhaltiges Schrift-
tumsverzeichnis vor allem auch zu den einzelnen Bestimmungen er-
möglicht dem Benutzer eine über den Rahmen eines Handbuchs
hinausgehende wissenschaftliche Weiterarbeit.

Umfang 1104 Seiten Großformat. Gzl. geb. Preis RM 25.50



Beziehbar durch gutgeführte Buchhandlungen oder unmittelbar v. d.

Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln, Hansahaus



Soeben erschienen in 2. Auflage:

Der Preussische Landrat

(Oberbürgermeister)

als Preisbehörde für Mieten

Gesetze, Verordnungen und Erlasse mit Anmerkungen
und Derweisungen

von Dr. habil. Hans Joachim Mette

Allen, die über das geltende Mietpreisrecht Bescheid wissen müssen,
bietet die Gesetzessammlung von Mette ein praktisches und hand-
liches Kompendium des geltenden Mietpreises, wie bisher noch
keines vorgelegen hat. Der gesamte aus Gesetzen, Verordnungen,
Erlassen, grundsätzlichen Entscheidungen usw. bestehende Stoff
in drei Teilen

- I. Allgemeines Mietrecht,
- II. An die Preisbehörde für Mieten sich wendendes Mietrecht,
- III. Kriegsbestimmungen

ist sinnvoll geordnet und durch Verweisungen so geschickt unterein-
ander verbunden, daß das Übersehen irgendeiner Vorschrift oder
Richtlinie schlechthin ausgeschlossen ist. Die Sammlung ist ein
einzigartiges Zeugnis für die Entwicklung, die das deutsche Miet-
(und Pacht-) Recht im Laufe der letzten 4 Jahre genommen hat. Das
Buch ist für den an der Praxis des Mietrechts Beteiligten, sei
es als Behörde, sei es als Betroffener, ein wertvolles Hilfsmittel.

Umfang 277 Seiten

Preis kart. RM 6.-

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H.

BERLIN W 35 · LEIPZIG C 1 · WIEN I

In 4., erweiterter und verbesserter Auflage liegt vor:

Das Standardwerk des Gnadenrechts

Das gesamte Deutsche Gnadenrecht

Von Oberregierungsrat W. Menschell

Stellvertretender Leiter des Hauptamtes für Gnadensachen
der Kanzlei des Führers der NSDAP.

In seiner 4. Auflage bringt der „Gnaden-Menschell“ eine Fülle neuen Materials. Neben sehr zahlreichen weiteren Anmerkungen ist allein der Haupttext um etwa 60 Gesetze, Verordnungen usw. vermehrt worden. Das Werk ist damit wieder auf den neuesten Stand gebracht! Beachtlich ist vor allem, daß das Gnadenrecht der Wehrmacht, der SS und der Polizei neu bearbeitet worden ist und den wichtigen Straffreiheitsgesetzen zahlreiche Anmerkungen beigegeben wurden. Ferner wurden bei der Neugestaltung des Werkes die Bedürfnisse der Gnadenstellen des Staates und der Bewegung, bei denen der „Gnaden-Menschell“ jetzt allgemein benutzt wird, in erhöhtem Maße berücksichtigt.

660 Seiten mit ausführlichem Sachregister in
Ganzleinen RM 12.90 einschl. eines Nachtrages

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

In 3., erweiterter Auflage liegt vor:

Das grundlegende Werk der „Raumrevolution“

von Univ.-Prof. Dr. Carl Schmitt, Preuß. Staatsr.

Völkerrechtliche Großraumordnung

mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte

„Die vorliegende Arbeit ist eine der wertvollsten auf dem Gebiet des Völkerrechts der letzten Jahre, denn sie enthält nicht nur aus reiche neuartige Gedanken, sondern fordert durch ihre eigenwillige Gestaltung eine Stellungnahme der Wissenschaft und der Politik heraus, sehr zugunsten der wissenschaftlichen Gesamtauseinandersetzungen um ein neues Völkerrecht.“

Gengenbach in „Deutschlands Erneuerung“ 1940

Dieses neue Werk des bekannten deutschen Staatsrechtslehrers Prof. Dr. Carl Schmitt hat im In- und Auslande größtes Aufsehen erregt und ist noch immer Gegenstand längerer Abhandlungen in europäischen und außereuropäischen Zeitungen. Wenn es in kurzer Zeit schon in dritter Auflage vorgelegt werden kann, so beweist dies, daß das Buch nicht so sehr den Wissenschaftler anspricht, wie jeden, der sich bewußt ist, daß wir eine Zeitenwende miterleben und inmitten der größten aller Revolutionen, der Raumrevolution, stehen.

Umfang: 64 Seiten, Lw. 5.70 RM.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.
BERLIN W 35 · LEIPZIG C 1 · WIEN I



DER STAATSANWALT

und sein Arbeitsgebiet mit Beispielen

Von

DR. KARL BURCHARDI unter Mitwirkung von DR. GERH. KLEMPAHN
OBERSTAATSANWALT IN BERLIN STAATSANWALT IN BERLIN

Das neue Werk führt in den Aufgabenbereich des Staatsanwalts beim Landgericht ein und gibt Ratschläge und Anleitungen für die sachliche und formelle Erledigung seiner Amtsgeschäfte. Dem erfahrenen Staatsanwalt erleichtert es seine Arbeit durch Wiedergabe der Vorschriften, die sonst an vielen Stellen verstreut sind, und hilft bei der Ausbildung der Referendare, dem Referendar aber hilft es in seiner kurzen Ausbildungszeit bei der Staatsanwaltschaft, die formalen Schwierigkeiten des staatsanwaltschaftlichen Dienstes zu überwinden und zu dem sachlichen Kern seiner Aufgaben vorzudringen. Aufbau und Gliederung der Staatsanwaltschaft werden geschildert und die Folgerungen aus dem Aufsichts- und Weisungsrecht der vorgesetzten Dienststellen. Bei Darstellung des Geschäftsganges werden Grundsätze für den Schriftverkehr und den Umgang mit dem Publikum wiedergegeben. Das Ermittlungsverfahren ist besprochen, die Fahndungsmaßnahmen, das Recht der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme und Akteneinsicht. Das Verhältnis zum Verteidiger wird erörtert. Beispiele für Einstellungsbescheide und Anklageschriften zeigen deren zweckmäßige Gestaltung. Hauptverfahren und Hauptverhandlung werden besprochen und Ratschläge für den Schlußvortrag erteilt. Es folgen Ausführungen über Rechtsmittel, außerordentliche Rechtsbehelfe und Wiederaufnahmeverfahren, die Aufgaben des Staatsanwalts nach der Rechtskraft, insbesondere in Strafvollstreckung und Gnadenverfahren, über Straflöschungssachen und Berichterstattung in Entschädigungssachen. Ein Überblick über die sonstigen Aufgaben des landgerichtlichen Staatsanwalts bildet den Schluß.

260 Seiten Din A 5 · Kart. 8.70 RM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H. · BERLIN W 35 · LEIPZIG C 1 · WIEN I